Die Zusammenlegung der Grundstücke,

die

Regelung der Gemeingründe

und die

Ablösung der Forstservituten

in

Oesterreich und in Deutschland.

Verfaßt im Auftrage des k. k. Ackerbauministeriums von

Karl Peyrer,
k. k. Sectionsrath.

Mit 4 Karten.

Wien.
Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.
1873.

Die
Zusammenlegung der Grundstücke,
die
Regelung der Gemeingründe
und die
Ablösung der Forstservituten
in
Oesterreich und in Deutschland.

Verfaßt im Auftrage des k. k. Ackerbauministeriums von
Karl Peyrer,
k. k. Sectionsrath.

Mit 4 Karten.

Wien.
Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.
1873.

Inhalt.

Seite:

Vorwort 1
Einleitung 5

Erster Abschnitt.

Die österreichischen Länder.

Die culturfeindlichen Besitzformen 9
Versuche zur Abhilfe 16

Die einzelnen österreichischen Länder.

Böhmen 23
Mähren 27
Schlesien 33
Galizien und Bucowina 34
Niederösterreich 36
Oberösterreich 39
Salzburg 44
Tirol und Vorarlberg 50
Steiermark 54
Kärnten 59
Krain 60
Küstenland 63
Dalmatien 67

Zweiter Abschnitt.

Deutschland 70
Baiern 72
Würtemberg 78
Baden 81
Großherzogthum Hessen 84

*

Seite:

Nassau ... 86
Vorbereitende Maßregeln. Der Beschluß auf Einleitung des Verfahrens. Die Abstimmung ... 92
Die Consolidationsgesellschaft und ihre Vertreter ... 93
Die Geometer ... 94
Consolidation der Ortsberinge ... 96
Der General-Situationsplan und dessen Prüfung ... 96
Zueignung des neuen Besitzes ... 102
Reclamationsverfahren ... 103
Consolidation der Stadtgemeinde Wiesbaden ... 103
Rheinpreußen. Kreis Wezlar ... 104
Hessen-Cassel ... 112
General-Commission Merseburg ... 116
Die Prinzipien des preußischen Auseinandersetzungsverfahrens ... 119
Zusammenlegung der Grundstücke der Gemeinde Waldau in Hessen-Cassel und das preußische Zusammenlegungsverfahren im Allgemeinen:
Einleitung des Verfahrens ... 140
Die Feldmesser ... 141
Die Generalverhandlung ... 142
Legitimations-Tabelle ... 145
Deputirte für gemeinschaftliche Interessen ... 146
Die Karten ... 147
Die Schätzleute (Boniteure) ... 149
Die Schätzung (Bonitirung) ... 154
Vorlegung der Vermessung und Bonitirung an die Interessenten ... 154
Der Zusammenlegungsplan, Vorbereitungen ... 156
Die gemeinschaftlichen Anlagen. Die Wege ... 160
Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen ... 164
Auseinanderbau der Ortschaften ... 168
Einbeziehung der Waldungen in die Zusammenlegung. Gemeindewaldungen ... 169
Das Statut der Waldgenossenschaft zu Irsch, im Kreise Saarburg, des Regierungsbezirkes Trier ... 173
Waldenclaven und Servituten ... 178
Gemeindevermögen. Gemeintheilung ... 179
Regulirung der Gemeindegrenzen und der Verhältnisse mit Nachbar-Gemeinden ... 182
Zur gemeinschaftlichen Benützung vorzubehaltende Grundstücke, Schulgärten u. dgl. ... 183
Provisorien ... 185
Forderungsberechnung ... 186
Abfindung ... 187
Ausführungsplan der Gemeinde Waldau ... 194
Vorlegung und Prüfung des Planes ... 196
Ausführung des Planes. Wegherstellungen u. dgl. ... 200
Der Receß ... 204

Seite:

Kostenwesen 208
Bureaudienst. Jahresberichte 209
Erfolge 211
Königreich Sachsen 213

Anhang.

Karten über die Theilung und Zusammenlegung der Grundstücke, gesammelt im k. k. Ackerbauministerium für die Wiener Weltausstellung 1873 221

Vorwort.

In der Schrift: „Die Arrondirung des Grundbesitzes und die Anlegung gemeinschaftlicher Feldwege" (Wien 1869) hat es der Verfasser versucht, die große Bedeutung jener agrarischen Reform, welche man gewöhnlich mit den Namen Arrondirung des Grundbesitzes, Zusammenlegung der Grundstücke, Verkoppelung, Commassation, Consolidation, Separation u. s. w. bezeichnet, in ihrer Einwirkung auf die Verbesserung der einzelnen Wirthschaften, die Förderung des Gemeindelebens und die Erhöhung des Volkswohlstandes darzulegen, die Nothwendigkeit eines Gesetzes zur Ausführung jener Reform nachzuweisen, und insbesondere auch die Gründe zur Anschauung und Geltung zu bringen, aus welchen auch schon der Mehrheit der Grundbesitzer das Recht ertheilt werden muß, die Ausführung jener Maßregel zu begehren.

Jener Schrift war auch ein auf Grundlage des damals vorgelegenen noch sehr mangelhaften Materiales zusammengestellter Gesetzentwurf beigegeben.

Seither sind in den einzelnen österreichischen Ländern über die in den Formen des Grundbesitzes liegenden Uebelstände, sowie über die Mittel, denselben abzuhelfen, eingehende Erhebungen veranlaßt worden.

Im Jahre 1871 wurde der Verfasser vom Ackerbauministerium nach Deutschland entsendet, um in jenen Ländern, in welchen die Gesetzgebung den erwähnten Uebelständen bereits Abhilfe zu bringen versucht hat, die hierüber bestehenden Gesetze, Verord-

nungen und Instructionen zu sammeln, und die Einrichtungen, welche zur Ausführung der Gesetze bestehen, das Verfahren und seine Erfolge kennen zu lernen.

Das freundliche Entgegenkommen und die reichen Mittheilungen im mündlichen und brieflichen Verkehre von Seite jener Männer, in deren Händen dort die Ausführung der Gesetze ruht, oder welche als Grundeigenthümer, als Gemeindevorsteher, oder vermöge ihrer sonstigen Stellung die genaueste Kenntniß aller Verhältnisse besitzen, die unmittelbare Anschauung mehrerer commassirter Fluren und das sorgfältige Studium der Geschichte ihrer Zusammenlegungen, haben es dem Verfasser möglich gemacht, in Baiern, Würtemberg, Baden, im Großherzogthume Hessen, in Nassau, Rheinpreußen, Hessencassel, im Regierungsbezirke Merseburg und im Königreiche Sachsen über die erwähnten Verhältnisse eingehende Studien zu machen.

Die Ergebnisse der bisherigen Forschungen in den österreichischen, wie in den genannten deutschen Ländern sind in der vorliegenden Arbeit niedergelegt. Dieselbe schließt sich an die oben erwähnte erste Schrift des Verfassers an. Hatte jene erste Schrift die allerdings dankbarere Aufgabe, Nutzen und Vortheile einer von unseren intelligenten Landwirthen bereits seit Jahren mit Sehnsucht herbeigewünschten Maßregel darzustellen, und in solcher Weise dem Rechte der einsichtsvollen Mehrheit auf Erlangung unzweifelhafter wirthschaftlicher Verbesserungen auch in der Gesetzgebung die bisher noch vielfach bestrittene Geltung zu erringen, so ist es nun Zweck und Ziel dieser zweiten Schrift, im Einzelnen die Mittel klarzustellen, welche angewendet werden müssen, um auch in den österreichischen Ländern jene großen agrarischen Reformen zur Ausführung zu bringen, welche in unseren deutschen Nachbarländern durch allmälige Beseitigung der culturfeindlichen Besitzformen die Landwirthschaft auf eine Höhe gehoben haben, die man bei uns bisher noch vergebens anstrebt.

Man darf sich nicht der Täuschung hingeben, daß es etwa nur der Erlassung eines Arrondirungs-Gesetzes mit jenen unzureichenden

Bestimmungen bedürfe, wie sie in vielen Kreisen zunächst gewünscht werden, um aller Orten zahlreiche Güterzusammenlegungen zu Stande zu bringen. So groß auch allenthalben die Nachtheile der Gemenglage des Grundbesitzes und der übrigen culturfeindlichen Besitzformen sind, so ist doch auch hier die Hilfe nicht im Sprunge zu greifen. Es wird auch in Oesterreich, wie in den deutschen Ländern, einer mühevollen systematischen Arbeit bedürfen, um große Erfolge als Frucht solcher Mühen zu erringen.

Die Schilderung der in den Besitzverhältnissen der einzelnen österreichischen Länder liegenden Uebelstände wird vielleicht die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Abhilfe zur Anschauung bringen; andererseits mag die Darstellung der Mittel, deren es in anderen Ländern bedurft hat, um die Reformen durchzusetzen, dazu beitragen, auch bei uns den gleichen Weg anzubahnen.

Einleitung.

Die Landwirthschaft der Neuzeit verdankt der Gesetzgebung zwei große Reformen, welche nicht bloß den landwirthschaftlichen Betrieb, sondern auch die sociale Stellung der Landwirthe, das Gemeindeleben und die Genossenschaftsbeziehungen in der Landwirthschaft umgestalten, und allen diesen Verhältnissen vielleicht auf Jahrhunderte hin ihr Gepräge aufdrücken.

Die erste dieser Reformen umfaßt das ganze Gebiet der befreienden, entlastenden Gesetze, als deren Ziel man gewöhnlich die Befreiung des Bauernstandes bezeichnet: sie hat schon im vorigen Jahrhunderte mit der gesetzlichen und allgemeinen Aufhebung der Leibeigenschaft und mit der Regelung des Unterthansverhältnisses ihren Anfang genommen, aber erst in den letzten Jahrzehenten mit der völligen Lösung des letzteren, mit der Beseitigung der Lehensverhältnisse, und mit der Grundentlastung, d. h. mit der Aufhebung oder Ablösung der auf Unterthansgütern, Lehen und emphyteutischen Besitzungen lastenden Geld-, Natural- und Arbeitsleistungen ihren Abschluß gefunden.

Die zweite Reform hat vorerst nur theilweise begonnen, daher sie auch in ihrer Bedeutung kaum noch erkannt wird; sie umfaßt jene Gesetze, welche die Besitzverhältnisse selbst wirthschaftlich umgestalten, einerseits durch Theilung des belasteten oder gemeinschaftlichen Eigenthums, andererseits durch den Umtausch der Gründe zum Zwecke der Arrondirung und besseren Benützung; ferner die gemeinschaftlichen Nutzungsrechte des Wald- und Weidegenusses regeln und die genossenschaftlichen Einrichtungen in den Feldmarken zur besseren Benützung des Bodens herstellen.

In das Gebiet dieser zweiten Reform, die man zum Unterschiede von

der befreienden als die gestaltende bezeichnen kann, fallen die Gesetze über die Ablösung von Servituten durch Theilung des Grundes, über die Regulirung derselben durch Feststellung der Nutzungsrechte, über die Gemeintheilungen (Hutweide-Theilungen), über die Regelung der Gemeinschafts- (Genossenschafts-) Waldungen, über die Zusammenlegung der Grundstücke, über Herstellung gemeinschaftlicher Wirthschaftswege, Herstellung gemeinschaftlicher Anlagen für Bewässerung und Entwässerung des Bodens und anderer gemeinschaftlicher Einrichtungen in den Feldmarken.

In dem Gebiete der ersten Reform tritt die Grundentlastung, in jenem der zweiten die Zusammenlegung der Grundstücke am meisten in den Vordergrund, und die letztere bringt dort, wo sie, begünstigt durch Gesetze und eine geschickte Organisation in ihrer vollen Entwickelung zur Ausführung gelangt, in der Regel alle übrigen Theilreformen dieses Gebietes gleichzeitig mit zur Ausführung.

Man ist gewohnt, die erste jener Reformen, die Grundentlastung, für die bedeutendere zu erklären. Sie ist die glänzendere, weil sie sich vollzog theils durch hochherzige Entschließungen humaner, für das Wohl ihrer Unterthanen lebhaft besorgter Monarchen (Maria Theresia, Joseph II.), theils durch Beschlüsse gesetzgebender Körper im lebhaften Kampfe der sich entgegenstehenden Parteien (Patent vom 7. September 1848). Die zweite Reform steht ihr aber weder in ihren Wirkungen auf die Landescultur, noch in ihrem Einflusse auf alle Lebensverhältnisse der Betheiligten nach, wenn sie sich auch viel langsamer, daher weniger auffallend vollzieht. Insbesondere ist in Beziehung auf die Art und Weise, wie die beiden Reformen zu Stande kamen und durchgeführt werden, die größere Einwirkung der zweiten Reform auf die an derselben unmittelbar betheiligten Kreise durch stärkere Heranziehung der Selbstthätigkeit derselben kaum zu läugnen.

An dem ersten Reformwerke haben sich die kleinen Grundbesitzer, in deren Interesse dasselbe durchgeführt wurde, selbst und unmittelbar nur im geringen Maße betheiligt; sie nahmen weder auf die Gesetzgebung, noch auf die Durchführung irgend welchen directen Einfluß; andere waren es zumeist, die für sie eintraten. Die Durchführung selbst war eine große Rechnungsarbeit, hie und da eine processualische Entscheidung; sie wickelte sich ab in den Kanzleien „von amtswegen“ fast ohne alle Mitwirkung der Betheiligten.

Das zweite Reformwerk erheischt die unmittelbare Theilnahme der Betheiligten, die freie Entschließung derselben zum Beginne des Werkes in dem ihnen eingeräumten Provocationsrechte (dem Mehrheitsbeschlusse), sowie die fortgesetzte Mitwirkung an der Ausführung.

Die Gesetze der Grundentlastung bewegen sich in engen Grenzen und lassen den durchführenden Organen und den Parteien keinen Spielraum; jene des zweiten Reformwerkes dagegen legen das Hauptgewicht in die von den Parteien und den Organen frei zu wählende Art der Ausführung, bereiten die letztere nur vor, leiten sie und regeln ihren Gang. Sie erheischen aber eben deßhalb eine weit sorgfältigere Durchbildung, damit sie den verschiedenartigsten Verhältnissen entsprechen, wie solche theils durch die Verschiedenartigkeit der Bodengestaltungen und der Besitzrechte, theils durch die Entschließungen der Parteien geschaffen werden. Sie stellen auch weit größere Ansprüche an den Charakter, die Klugheit, die juristischen und technischen Kenntnisse und Erfahrungen der durchführenden Organe.

Während die Grundentlastung, nachdem sie einmal gesetzlich ausgesprochen war, rasch und in wenigen Jahren sich abwickelte, bedarf das zweite Reformwerk zu seiner Durchführung eines langen Zeitraumes; die Entschließungen der Parteien, die Provocation, erfolgen nur allmälig und nur dort, wo sorgfältig ausgearbeitete Gesetze und juristisch und technisch für das Verfahren vorgebildete Organe dafür geschaffen sind; letztere selbst können in größerer Anzahl nur durch eine längere Erfahrung sich heranbilden; je größere Sorgfalt bei dem steigenden Bodenwerthe und dem sich entwickelnden Meliorationsbedürfnisse der Ausführung gewidmet werden muß, um so langsamer schreitet dieselbe vor, aber um so intensiver ist sie auch in ihren Wirkungen.

Während die Grundentlastung das Eigenthum selbst in der Regel unberührt ließ und dasselbe nur von Lasten und Abgaben frei machte, auf die Bewirthschaftung aber keinen *directen* Einfluß nahm, gestaltet die zweite Reform die Eigenthumsverhältnisse selbst durch Theilung und Umtausch vollständig um, erhöht *unmittelbar* die Production, vermindert die Arbeit; sie ändert den Boden, indem sie Wirthschaftswege und Wasseranlagen verbessert und neu schafft, und die Feldmarkungen, „die Werkstätten des Landwirths", so einrichtet, daß die Geschäfte darin leicht werden und man sich der Arbeit freuen kann.

Hat die Grundentlastung den bäuerlichen Besitz von drückenden Abgaben und Lasten befreit, so ist die zweite Reform bestimmt, die Landwirthschaft von den nicht minder drückenden Fesseln der Gemenglage des Besitzes und des dadurch herbeigeführten Flurenzwanges zu erlösen, durch die

Arrondirung der Güter, Beseitigung der Servituten und Aufhebung der schädlichen Gemeinbenützung die beliebige Fruchtfolge, die freie Wirthschaft in Feld und Wald möglich zu machen, und durch Feststellung der Grundlagen genossenschaftlicher Einrichtungen und Anlagen die Landwirthschaft neuen Zielen zuzuführen.

Die zweite Reform ist bisher in keinem anderen Lande mit einem so großen Aufwande von Mitteln, mit einer so durchgebildeten Gesetzgebung und besonders vorgebildeten Organen, daher aber auch nirgends mit so großartigen Erfolgen zur Ausführung gelangt, wie in Deutschland.

Beiden Reformen zusammen ist es zu verdanken, daß sich überall in Deutschland ein Stand freier mittlerer und kleiner Grundbesitzer bilden, dauernd erhalten und zur kräftigsten Stütze des Staates wie der Gesellschaft werden konnte.

Die österreichischen Länder haben in der Durchführung des ersten großen Reformwerkes mit den deutschen Ländern gleichen Schritt gehalten; im Beginne desselben, unter den großen Regenten Maria Theresia und Joseph II., sind sie den deutschen Ländern vorangegangen; in der letzten Vollendung seit dem Jahre 1848 haben sie dieselben in der Vollständigkeit und Energie der Durchführung vielfach übertroffen.

Das zweite Reformwerk ist in Oesterreich vorerst nur mit der vereinzelten und darum oft minder befriedigenden, oft nur halb vollendeten Maßregel der Servituten-Ablösung eingeleitet worden; in der weiteren Ausführung der Reform sind wir hinter den deutschen Ländern, insbesondere jenen im nördlichen, mittleren und westlichen Deutschland noch weit zurück*). Es stehen uns dagegen jetzt für die Durchführung alle jene Erfahrungen zu Gebote, welche in den anderen Ländern oft erst nach langen Bemühungen und verfehlten Versuchen gemacht worden sind.

Bei einer vollständigen Benützung dieser Erfahrungen, bei Anwendung aller Hilfsmittel, die sich in jenen Ländern bereits bewährt haben, ist mit Sicherheit zu hoffen, daß es auch in unseren Ländern bald gelingen werde, durch jene zweite Reform die jetzt noch überall bestehenden culturfeindlichen Besitzformen zu beseitigen und so den Besitz selbst wirthschaftlich zu gestalten.

*) Auch die ungarischen Länder sind durch die Vereinigung der Commassation mit der Gemeintheilung den österreichischen Ländern vorangeeilt, und haben dadurch, trotz mancher Mißgriffe und Härten der Durchführung, der Landwirthschaft einen mächtigen Aufschwung gegeben. Eine Darstellung der ungarischen Commassation mit ihren vielen Eigenthümlichkeiten konnte in dieser Schrift nicht versucht werden.

Erster Abschnitt.

Die österreichischen Länder.

Die culturfeindlichen Besitzformen.

Drei in den Besitzverhältnissen liegende Uebelstände sind es, welche derzeit noch den Aufschwung der Bodencultur in den österreichischen Ländern wesentlich erschweren, in einzelnen Ländern oder Bezirken aber demselben geradezu unübersteigliche Hindernisse entgegenstellen.

Diese Uebelstände sind:

1. die Zersplitterung des zu einer Wirthschaft gehörigen Grundbesitzes in zahlreiche zerstreute Parzellen mit unwirthschaftlicher Lage und Form (Gemenglage des Grundbesitzes);
2. die ungeregelte oder unwirthschaftliche Benützung der Gemeingründe zur gemeinschaftlichen Holzung, zur Weide und zum Streubezug (ungeregelte gemeinschaftliche Besitz- und Benützungsrechte);
3. die auf fremden Grundstücken derzeit noch haftenden Holzungs-, Weide- und Streubezugsrechte (Wald- und Weide-Servituten);

Zu diesen drei Uebelständen gesellt sich noch ein vierter, welcher zwar nicht in den Besitzverhältnissen selbst liegt, aber die Folge der ersteren oder eines derselben, insbesondere Folge der Gemenglage ist, nämlich der Mangel oder die unzweckmäßige Beschaffenheit der zur wirthschaftlichen Benützung der Grundstücke nothwendigen gemeinschaftlichen Einrichtungen in der Feldmark, namentlich der Feldwege und Wasseranlagen.

Nicht bloß in den einzelnen österreichischen Ländern, wenn man Land mit Land vergleicht, sondern auch in jedem Lande wieder in den einzelnen Bezirken und in diesen selbst oft in den einzelnen Gemeinden oder Ortschaften zeigt sich in Bezug auf das Vorkommen dieser Uebelstände — mehr in quantitativer als in qualitativer Beziehung — eine große Verschiedenheit.

In einzelnen Ländern und bei einzelnen Gemeinden oder Ortschaften kommen alle drei zuerst genannte Uebelstände, oder wenigstens

zwei derselben gleichzeitig vor, in anderen oft nur der eine oder der andere, dem sich regelmäßig noch der obenerwähnte vierte Uebelstand beigesellt.

Die Gemenglage des Grundbesitzes ist ein allen österreichischen Ländern gemeinsamer Uebelstand, und die Verschiedenheit besteht nur darin, daß das eine oder das andere Land eine größere oder geringere Menge mehr oder minder gut arrondirter Ortschaften, Einzelhöfe oder kleiner abgeschlossener Einzelwirthschaften besitzt. Bei Ortschaften mit arrondirtem Grundbesitz sind in der Regel die Feldwege und Wasseranlagen zweckmäßig bestellt, doch kommen selbst in dieser Beziehung noch zahlreiche Ausnahmen vor und lassen eine Abhilfe als wünschenswerth erscheinen.

An der Gemenglage des Grundbesitzes leiden die Länder mit höchst entwickelter landwirthschaftlicher Cultur, Böhmen, Mähren, Schlesien, Ober- und Niederösterreich, wie jene, welche in dieser Beziehung am weitesten zurückstehen, wie Dalmatien, Galizien und Bukowina, Küstenland und Krain; sie kommt vor in ganz ebenen Gegenden, wie im March- und Steinfeld in Niederösterreich, in den weiten Thälern Steiermarks, in den fruchtbaren Ebenen Böhmens und Mährens, nicht minder aber in den Hügelgegenden Oberösterreichs und in den schmalen Alpenthälern und auf den Berglehnen Salzburgs und Tirols, soweit hier die Culturfläche reicht.

An den Uebelständen der Gemengwirthschaft leiden eben so sehr Gemeinden mit vorherrschendem Großgrundbesitz, wie in vielen Gegenden Böhmens, Niederösterreichs, als solche, wo der bäuerliche und überhaupt der Kleinbesitz ausschließend vertreten ist, wie in Thälern von Krain, Tirol u. s. w.

Die Verschiedenheit der Culturgattungen bringt insofern Unterschiede hervor, als bei Culturen, welche nur Handarbeit erheischen, wie beim Weinbau, Obstbau, bei Hopfenanlagen, Gartencultur u. dgl., selbst bei kleinen und zerstückelten Parzellen das Bedürfniß nach einer Arrondirung minder zu Tage tritt, so daß aus dieser Ursache, sowie wegen der größeren Schwierigkeit einer Schätzung des auf solchen Parzellen vorhandenen Werthcapitals (Weinreben, Bäume u. dgl.), derlei Parzellen seltener in eine Arrondirung einbezogen werden, und daher insbesondere auch von einem Arrondirungszwange ausgeschlossen sind.

Die oben erwähnten besonderen Culturen ausgenommen, begründet der Unterschied im Culturszustande der einzelnen österreichischen Länder in Bezug auf die Frage der Arrondirungsbedürftigkeit keine wesentlichen Unterschiede. Im Allgemeinen kann behauptet werden: je mehr in schlecht

arrondirten Feldmarken ungeachtet dieses Uebelstandes dennoch die Landwirthschaft fortschreitet, um so lebhafter wird das Bedürfniß nach einer guten Arrondirung gefühlt, aber um so schwieriger ist sie auch, da hier die Unterschiede im Werthe der umzutauschenden Parzellen um so größer sind, wogegen in Gemeinden mit zurückgebliebenem Culturstande das Bedürfniß nach Arrondirung minder gefühlt wird, die Ausführung aber, wenn sie dennoch insbesondere in Verbindung mit Gemeintheilungen in das Werk gesetzt wird, den dafür bestellten Commissionen ziemlich leicht gelingt, weil sehr genaue Schätzungen und Vermessungen, wie sie in hoch cultivirten Ländern bei jeder Commassation vorgenommen werden müssen, bei schlecht cultivirten und gleichmäßig bestellten Gründen theilweise entbehrlich, jedenfalls minder kostspielig sind.

Wenn die Frage über die Arrondirungsbedürftigkeit in den einzelnen Ländern oder in einzelnen Gemeinden einer Untersuchung unterzogen wird, darf man sich nicht täuschen lassen durch allgemeine Durchschnittszahlen über die Größenverhältnisse der Parzellen. Es gibt Gemeinden, wo die Durchschnittsgröße der Ackerparzellen eine ziemlich hohe — selbst bis 8 Joch — die Arrondirungsbedürftigkeit nichtsdestoweniger eine sehr bedeutende ist. Sie wird hier vor Allem begründet durch die Form der Parzellen. In den Gemeinden des Marchfeldes gibt es mehrere Joch große Parzellen, die eine halbe Meile lang und nur wenige Klafter breit sind. Die Arrondirungsbedürftigkeit wird oft auch begründet durch den gänzlichen Mangel eines zweckmäßigen Netzes von Feldwegen und durch die Unmöglichkeit dasselbe ohne Verbindung mit der Arrondirung herzustellen.

Die Ermittlung der in den einzelnen Ländern oder Landestheilen bestehenden Gemenglage des Grundbesitzes erschien dem Ackerbauministerium selbst schon für den Zweck der Gesetzgebung wünschenswerth. Diese Ermittlung ist in einzelnen Ländern in sehr eingehender Weise geschehen und hat selbst dort, wo man Anfangs glaubte, daß der Grundbesitz ziemlich gut arrondirt, ein Gesetz daher gar nicht nothwendig sei, in zahlreichen Theilen dieser Länder gerade das Gegentheil gezeigt.

Mit voller Sicherheit steht auf Grund dieser Erhebungen fest, daß die Arrondirungsbedürftigkeit in allen österreichischen Ländern ohne Unterschied im hohen Grade vorhanden ist. Am deutlichsten wird dieselbe durch zahlreiche Karten dargestellt, welche die Gemenglage des Grundbesitzes, die unwirthschaftliche Form der Parzellen, sowie den gänzlichen Mangel zweckmäßiger Feldwege zur Anschauung bringen. Viele solche Karten sind auch für die Wiener Weltausstellung gesammelt worden.

Der zweite Eingangs erwähnte Uebelstand, die schädliche Art der Gemeinbenützung von Grund und Boden, kommt in einer doppelten Form zur Erscheinung.

Der Gemeinbenützung, insbesondere jener durch die gemeinschaftliche Weide, unterliegen auch solche Grundstücke, welche durch Umgestaltung in eine andere Culturgattung — nämlich in Acker- und Wiesland — einen weit höheren Reinertrag abwerfen würden, und wo es in der Regel nur einer zweckmäßigen Vertheilung bedarf, um diesen Erfolg sofort auch herbeizuführen.

Bei einer anderen Art der Gemeingründe dagegen läßt sich durch Umgestaltung in andere Culturen, insbesondere aber durch Vertheilung, ein höherer Reinertrag in der Regel überhaupt nicht erzielen, wie bei Waldungen, bei Alpgründen; oder wenigstens derzeit nicht, wie bei vielen anderen Weidegründen. Der Uebelstand, welcher hier zu Tage tritt, liegt nicht in der Gemeinbenützung an sich, sondern in der ungeregelten Form derselben.

Was nun die erste Art der schädlichen Gemeinbenützung betrifft, die sich in großen unvertheilten Hutweiden darstellt, so bieten auch hier die einzelnen österreichischen Länder große Verschiedenheiten dar. Am häufigsten kommen solche Hutweiden vor in den südlichen Ländern, Dalmatien, Küstenland und Krain. In Dalmatien ist noch mehr als die Hälfte des gesammten Flächenmaßes aller Grundstücke der gemeinschaftlichen Weide unterworfen, und zwar als sogenannte Gemeingründe, an denen sich ein Privateigenthum noch nicht ausgebildet hat. Die gemeinschaftliche Weide kennt dort auch nur in seltenen Fällen einen Unterschied an zwischen Hutweide und Wald. Nur wenig besser sind die Verhältnisse im Küstenlande und einem Theile von Krain. Die bekannte Verwilderung des Landes, die „Verkarstung", ist in den südlichen Ländern nur zu einem geringen Theile eine Folge der durch die Venezianer eingeleiteten Holzschlägerungen zum Flottenbau, weit mehr ist sie verschuldet durch die Gemeinbenützung aller Gründe zur Weide, und zwar theilweise zur Weide in ihrer verderblichsten Form, zur Ziegenweide.

Große gemeinschaftliche Hutweiden, deren Umgestaltung in andere Culturen ausführbar ist, finden sich aber auch noch in der Bukowina, in einzelnen Gegenden Galiziens, ferner, jedoch schon in bedeutend geringerer Ausdehnung, in einzelnen Gegenden Böhmens und Mährens, in Steiermark und Kärnthen, vereinzelt kommen sie auch noch in den anderen Ländern vor.

Die ungeregelte Form der Benützung solcher Gemeingründe,

welche in eine andere Culturgattung nicht umgestaltet werden können (Waldungen, Alpen u. dgl.), äußert sich selbst wieder in einer doppelten Weise; entweder sind die Besitzverhältnisse, die rechtlichen Beziehungen der einzelnen Genossen, also die Nutzungsrechte nicht festgestellt und geordnet, oder es fehlt wenigstens an Statuten, Einrichtungen oder Bestimmungen, welche eine geregelte Verwaltung und eine zweckmäßige Benützung möglich machen sollen; häufig sind beide Mängel vorhanden, der erste wenigstens niemals für sich allein.

Die Unterschiede im Vorkommen dieser Gebrechen sind in den einzelnen österreichischen Ländern nicht so bedeutend, als es auf den ersten Blick scheinen möchte. Allerdings ist das Vorkommen von Gemeinwaldungen, welche hier zunächst in Frage kommen, in den einzelnen österreichischen Ländern in quantitativer Beziehung ein verschiedenes, in qualitativer Beziehung zeigen dagegen diese Gemeinwaldungen leider fast überall dieselben Gebrechen: selten sind die Besitzrechte vollständig geregelt, noch seltener aber sind die Verwaltung und die Art der Ausnützung zweckmäßig geordnet.

Die bedeutendsten einer Gemeinbenützung unterliegenden Waldungen haben Dalmatien und das Küstenland; diesen Ländern schließen sich an Tirol, hernach die Bukowina, Galizien, Krain, Salzburg, Oberösterreich, Mähren u. a. In neuerer Zeit ist in allen österreichischen Ländern die Zahl solcher Gemeinwaldungen nicht unbedeutend vermehrt worden, in Tirol durch die Wälderpurification auf Grund der Verordnung vom Jahre 1847; in allen Ländern durch die Grundentlastung und die Verhandlungen über die Ablösung der Grundlasten nach dem Patente vom 5. Juli 1853, indem durch die Grundentlastung bei vielen dieser früher als Dominicalgut angesprochener Waldungen die streitige Eigenschaft eines Gemeinschaftswaldes, oder des Nutzungseigenthums unter Ablösung des früheren emphyteutischen Verbandes festgestellt wurde, durch letztere Verhandlungen aber viele Servitutswaldungen als Aequivalent für abgelöste Servituten ortschafts- oder gemeindeweise, oder an die Gesammtheit der Berechtigten abgetreten worden sind.

Leider wurden weder bei der Auflösung früherer emphyteutischer oder grundherrlicher Verbände, noch bei der Zuweisung solcher Waldungen als Aequivalentswaldungen an die Gesammtheit der Berechtigten bei den Servitutsverhandlungen jene Vorsichten beobachtet, welche nothwendig sind zur Erhaltung der Waldungen und Herbeiführung einer pfleglichen Behandlung derselben. Wenn nunmehr, nach den übereinstimmenden Berichten *aus allen Ländern*, diese Waldungen zu einem großen Theile einer schlechten Behandlung, nicht selten der förmlichen Verwüstung entgegen gehen, so

fällt ein Theil der Schuld auch auf die Gesetzgebung, welche es bei jenen Waldungen bisher eben wie bei den alt bestehenden Gemeinwaldungen unterlassen hat, für eine Klarstellung und Regulirung der Nutzungsrechte als Grundbedingung jeder weiteren Wirthschaftsverbesserung und weiter für Erleichterung der Aufstellung statutarischer Bestimmungen über die Verwaltung und Nutzbarmachung solcher Waldgründe Vorsorge zu treffen.

Dieses Verschulden der Gesetzgebung wird erklärt, wenn auch nicht ganz gerechtfertigt dadurch, daß in Bezug auf jene Waldungen und Weidegründe in der Regel in erster Linie eine noch dringendere Aufgabe zu lösen war, nämlich die Klarstellung und thunliche Lösung der Rechtsverhältnisse zwischen den Großbesitzern einerseits und den Kleinbesitzern und Gemeinden andererseits, oder, wo gleichzeitig verschiedenen Gemeinden auf denselben Grundstücken gemeinschaftliche Besitz- und Benützungsrechte zustanden, zwischen diesen Gemeinden untereinander (sogenannte General-Theilungen). Die Grundentlastung, die Ablösung der emphyteutischen Nutzungsrechte, die Regelung der Wald- und Weideservituten im Wege der Ablösung oder Regulirung, in Tirol die Wälderpurification, erschienen zunächst als die dringenderen Aufgaben und sie waren es auch mit Rücksicht auf die vorliegenden Verhältnisse.

Der dritte in den Besitzverhältnissen gegründete Uebelstand ist die Belastung des Besitzes mit Holzungs-, Weide-, Streubezugs- und ähnlichen Rechten.

Diese Belastung des Besitzes ist den oben beschriebenen gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungsrechten für Holzung, Weide und Streubezug ähnlich und unterscheidet sich von letzteren Rechten formell nur dadurch, daß bei diesen letzteren das Eigenthum des Grundes sämmtlichen Theilhabern zusteht, während bei der ersteren eine dritte Person als Eigenthümer erscheint, dem die übrigen Theilnehmer als nutzungs- oder servitutsberechtigt gegenüberstehen.

In wirthschaftlicher Beziehung haben beide Besitzformen im Wesentlichen die gleichen Nachtheile im Gefolge, indem beide die freie Wirthschaft erschweren. Bei den Servituten drängte der Unterschied in der socialen Stellung der Großbesitzer als Verpflichtete auf der einen und der Kleinbesitzer als Berechtigte auf der anderen Seite, ferner das auf Seite der Großbesitzer und ihres Wirthschaftspersonales früher und mit größerer Stärke als auf Seite der Kleinbesitzer hervortretende Bedürfniß, die Wirthschaft in rationeller Weise und den neuen Anforderungen der Wissenschaft entsprechend einzurichten, dahin, eine Lösung des Verhältnisses durch

eine gegenseitige Auseinandersetzung anzustreben, daher auch die Ablösung oder Regulirung der Servituten früher durchgeführt wurde, als dieß bezüglich der Gemeintheilung oder Regulirung der Gemeinrechte der Fall war.

Die nach dem Patente vom 5. Juli 1853 gepflogenen Verhandlungen haben einen großen Theil der früheren Wald- und Weideservituten bereits zur Ablösung gebracht; immer aber blieb, insbesondere in den Alpenländern, theilweise auch noch in Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und der Bukowina, ein nicht unbedeutender Rest solcher Servituten, bei denen eine Ablösung nach den Prinzipien des Patentes vom 5. Juli 1853 nicht möglich war und wo die Regulirung eintreten mußte; die Wirthschaftseinrichtung auf Seite der Berechtigten, zuweilen auch auf jener der Verpflichteten, war für eine Ablösung noch nicht vorbereitet, daher, um den Hauptwirthschaftsbetrieb nicht zu gefährden, die Regulirung im Wege der Entscheidung ausgesprochen wurde, oder über Ansuchen der Verpflichteten selbst und durch gegenseitiges Uebereinkommen eintrat; die Ausmittlung entsprechender Aequivalente an Grund und Boden war nicht überall möglich; es war schwer, einen Berechtigten für einen unbedeutenden Holzbezug oder ein kleines Weiderecht mit Grund und Boden, ferne von seinem Wohnsitz zu entschädigen; die nach dem Patente zu leistende Entschädigung in Geld, nach den Durchschnittspreisen der Nutzungen in den Jahren 1836 bis 1845, schloß eine allzugroße Unbilligkeit gegenüber dem ärmeren Theile der Bevölkerung, für den die Nutzungsrechte eine Existenzfrage bildeten, in sich, daher die Ablösung auch aus dieser Ursache in vielen Fällen gemieden werden mußte.

Aber die ausgesprochenen Regulirungen bleiben fortan ein Hemmschuh in der Wirthschaft und lassen das Ziel der Bodencultur, nämlich das höchste Reinerträgniß, nicht erreichen, daher der Wunsch nach einer Aenderung durch Behebung dieses Uebelstandes ein ziemlich allgemeiner ist.

Die einzelnen österreichischen Länder bieten hierin — ebenfalls mehr in quantitativer, als in qualitativer Beziehung — große Verschiedenheiten dar.

In Salzburg nehmen die regulirten Servituten fast noch zwei Drittel der Bodenerträgnisse in Anspruch; auch in Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, Tirol, sind sehr viele, in anderen Ländern mehr oder weniger Servituten regulirt worden.

In Dalmatien ist das Patent vom 5. Juli 1853 nie eingeführt worden.

Versuche zur Abhilfe.

Man würde sehr irren, wollte man annehmen, daß das Bedürfniß nach Abhilfe gegen die bisher geschilderten, in den Besitzverhältnissen gegründeten Uebelstände in den betheiligten Kreisen nicht gefühlt und daß eine solche Abhilfe nicht lebhaft gewünscht werde.

Je nachdem in den einzelnen Ländern oder in den einzelnen Bezirken dieser oder jener Uebelstand mehr oder minder in den Vordergrund tritt, wird derzeit die Abhilfe in verschiedener Art angestrebt, aber nirgends vollständig erreicht. Diese Verschiedenheit der Bestrebungen und die Mangelhaftigkeit der Abhilfe selbst haben zumeist ihren Grund in der Mangelhaftigkeit der Gesetzgebung, welche ihrerseits die richtigen Mittel zur Abhilfe noch nirgends geboten hat.

Der Zerstückelung der einzelnen Besitzungen in zerstreute Parzellen sucht man allenthalben durch eine Reihe von Einzelkäufen und Einzeltäuschen abzuhelfen, zu denen sich eben die Gelegenheit bietet, um auf diesem Wege allmälig möglichst arrondirte, wirthschaftsfähige Besitzthümer zu schaffen; die Abhilfe gegen die gemeinschaftliche Benützung der Hutweiden sucht man in der Theilung derselben und Umgestaltung in andere Culturen, wobei man in dieser Art gewöhnlich stückweise einen Hutweidentheil nach dem andern nicht blos in so viele Theile zerlegt, als Besitzer da sind, sondern oft noch in eine weit größere Anzahl von Theilstücken, um jedem Besitzer in den verschiedenen Theilen entsprechende Aequivalente anzuweisen. Derselbe Vorgang wird häufig auch bei den gemeinschaftlich benützten Waldungen eingehalten, indem man die Theilung des Waldes, selbst in kleinste Streifen, immer noch für wirthschaftlich zweckmäßiger hält, als die planlose Raubwirthschaft, welche in ungetheilten und ungeregelten Gemeinwaldungen an der Tagesordnung ist. Die regulirten Servituten sucht man hie und da bald in Geld, bald mit Grund und Boden abzulösen; selten jedoch gelingt es, im Wege des Uebereinkommens eine solche Ablösung zu Stande zu bringen, sie wird in der Regel nur mit schweren Opfern und nach langer Zeit möglich, häufig aber kann sie auf dem Wege des Uebereinkommens gar nicht erreicht werden.

Die soeben besprochenen Mittel sind keineswegs geeignet, gegen die erwähnten Uebelstände rasche und gründliche Abhilfe in zweckmäßiger Weise zu bringen; theilweise haben sie selbst wieder Uebelstände anderer Art im Gefolge.

Einzeltäusche zum Zwecke der Arrondirung sind in den meisten Ländern ziemlich zahlreich zur Ausführung gelangt, bald in der strengen

Form tabularfähiger Urkunden mit Zustimmung der Gläubiger und mit Durchführung in den öffentlichen Büchern und im Kataster, bald ohne diese Form auf dem Wege der Thatsache. Die Summen an Geld, an Mühen, an verlorener Zeit, welche diese Einzeltäusche unseren Landwirthen verursachen, die häufigen Aenderungen im Wirthschaftssystem, die mancherlei Nachtheile, welche die nicht rechtsförmlich vollzogenen Grundtäusche durch Verwirrung der Besitzstände und die Unsicherheit der öffentlichen Bücher herbeigeführt haben, stehen schwerwiegend den gewiß nicht zu unterschätzenden im großen Ganzen aber denn doch nicht belangreichen Erfolgen gegenüber, welche diese Einzeltäusche für die Hebung der Landwirthschaft gehabt haben. Eine vollständige Arrondirung, wie sie die Landwirthschaft auf ihrer dermaligen Stufe erheischt, haben derlei Einzeltäusche nirgends bewirkt.

Da solche Einzeltäusche am häufigsten in Oberösterreich vorgekommen sind, so verweisen wir hierüber auf jenen Theil dieser Schrift, welcher die Besitzverhältnisse in Oberösterreich darstellt.

Die Theilung der Hutweiden erscheint zwar als ein Mittel, die getheilten Gründe schnell in Acker- und Wiesland umzugestalten, und da dieses in der Regel mit Vortheil sich ausführen läßt, erscheinen auch die meisten Hutweiden-Theilungen als landwirthschaftliche Verbesserungen. Dennoch muß gegen den bisherigen Vorgang ein Tadel ausgesprochen werden, weil die Art und Weise der Ausführung, wo sie nicht mit der Commassation verbunden wird, überall gerade jene Uebelstände herbeiführt, und fortan vermehrt, welche in der Parzellirung und Gemengwirthschaft liegen, und von welcher später die Landwirthschaft, wenn es ihr überhaupt noch möglich ist, nur nach schweren Verlusten und mit großen Opfern durch eine verspätete Commassation sich zu befreien vermag. Die ohne Commassation ausgeführte neue Theilung muß die Form der alten Grundstücke annehmen, nur werden die neuen Streifen gewöhnlich noch schmäler. Das Ausgleichsobject, welches nach den Erfahrungen anderer Länder eine Commassation so sehr vereinfacht und erleichtert, geht durch die vorschnelle Hutweiden-Theilung verloren, und der Gewinn, daß die Urbarmachung vielleicht ein paar Jahre früher eintritt, als sie durch die langsamer vorschreitende Commassation erzielt werden könnte, wird durch die dauernden Nachtheile weit überwogen. Schon Roscher (Nationalökonomik des Ackerbaues, 5. Auflage, §. 33) tadelt das „Schwärmen für Urbarung der Weideflächen“. Betrachtet man die neueren Vorgänge in den österreichischen Ländern, wo man in einzelnen sogar die zwangsweise Theilung sämmtlicher Hutweiden, ohne eine Provocation auch nur eines Theiles der Berechtigten abzuwarten,

und ohne jede Verbindung mit der Arrondirung des übrigen Grundbesitzes gesetzlich durchzuführen wünscht, so erscheint Roschers Mahnen zur Vorsicht wohl gerechtfertigt.

Den größten Nachtheil für die Cultur bringen Gemeintheilungen, in der bisher üblichen Weise ausgeführt, dort, wo auch gemeinschaftlich benützte Waldungen von ihnen betroffen werden, sei es unmittelbar, indem auch die Gemeinwaldungen in kleine, einer guten Waldcultur widerstreitende Parzellen getheilt werden, sei es mittelbar, indem die bisher auf Hutweiden und Gemeinwaldungen gemeinschaftlich ausgeübte Weide nach Vertheilung der Hutweiden in weit größerem Maße als bisher auf die unvertheilten Waldungen hinübergewälzt oder diesen der durch die Ausdehnung der Stallfütterung erhöhte Streubedarf aufgelastet wird.

Ein weiterer Nachtheil der von den Gemeinden allein ohne amtliche Commissionen in der bisher üblichen Weise ausgeführten Gemeintheilungen liegt in der nicht selten vorkommenden gänzlichen Zerstörung des Gemeindevermögens. Die Rechtsnatur unserer Gemeingründe ist bekanntlich eine schwer erkennbare und ist in den einzelnen Ländern und mehr noch in den einzelnen Fällen zu verschieden, als daß man über dieselbe allgemeine Regeln aufstellen könnte. So wenig richtig im Allgemeinen der Vorgang in einzelnen Ländern ist, wo man derlei Gemeingründe unbedingt als ein Gemeindevermögen oder in irriger Auslegung des §. 288 des a. b. G. B. als ein Gemeindegut erklären, den einzelnen Benützern trotz des anerkannten factischen Besitzstandes keinerlei privative Nutzungsrechte für Holzung, Weide oder Streubezug zugestehen und alle Verhältnisse nach dem Gemeindegesetze durch Gemeindebeschlüsse willkürlich regeln lassen will, so wenig läßt sich andererseits verkennen, daß bei solchen Gemeingründen häufig auch Rechte der Gemeinde als solcher oder einer Fraction, Ortschaft und dergleichen begründet sind und bei einer Theilung gewahrt werden sollen.

Während in einzelnen Ländern die Gemeingründe ohne jede Ausscheidung eines Gemeindevermögens unter die einzelnen Nutzungsberechtigten getheilt und dabei bisher der Gemeinde als solcher zugestandene Nutzungsrechte unberücksichtigt bleiben, werden in anderen Fällen die Privatrechte der Theilhaber willkürlich beseitigt und die Gemeingründe einfach als Gemeindevermögen erklärt. So kam es vor, daß die Landesausschüsse den Gemeindevorstehern aufgetragen haben, die Wald- und Hutweidenantheile, welche einzelne Bauern seit alter Zeit gemeinschaftlich benützen, oder welche ihnen für Servituten gemeinschaftlich abgetreten wurden, weil sie in keinem Grundbuche, wol aber im Steuerkataster als ein Besitzthum der Gemeinde

vorkommen, als ein Gemeindevermögen in das Gemeindeinventar einzutragen und die bisherigen Nutzungsrechte abzustellen.

Die Ablösung der Forstservituten in der bisher ausgeführten Weise hat zwar dem Großbesitze die Möglichkeit verschafft, sich des beträchtlicheren Theiles der Servituten zu entledigen; für sich allein ohne gleichzeitige Commassation ausgeführt, konnte sie aber dennoch keine vollständige Entlastung bewirken, und die Art und Weise der Durchführung hat der Forstcultur gar manche Nachtheile gebracht; insbesondere hat die Ablösung durch Abtretung großer Aequivalente an die Gemeinschaft der Berechtigten ohne gleichzeitige Regulirung der Nutzungsrechte der Theilhaber in den abgetretenen Gemeinschaftswäldern und ohne sonstige sichernde Vorsorge diese letzteren zum Gegenstande planloser Raubwirthschaft oder sinnwidriger Vertheilung gemacht*).

Weder der Einzeltausch, noch die ohne Verbindung mit der Commassation vorgenommenen Gemeintheilungen und Servituten-Ablösungen können jenen Eingangs erwähnten vierten Uebelstand beseitigen, welcher die Folge der Gemenglage ist, nämlich den Mangel zweckmäßiger Feldwege und Wasseranlagen und sonstiger gemeinschaftlicher Einrichtungen in der Feldmark. Die Gemeintheilung ohne Commassation vermehrt häufig sogar auch diesen Uebelstand, weil sie die Parzellirung und die Gemenglage selbst vergrößert.

Selbst kostspielige Weganlagen, zu welchen die Gemeinden zuweilen schreiten, um ihren Aeckern und Wiesen die unentbehrlichen Wirthschaftswege zu verschaffen, können dem Uebelstande nicht ganz abhelfen, da es unmöglich ist, ohne einen gleichzeitigen Umtausch der Grundstücke jeder kleinen Parzelle eine eigene bequeme Zufahrt zu verschaffen. Größere Entsumpfungen, Drainirungen und ähnliche Verbesserungen können nur mit großen Kosten, häufig gar nicht ausgeführt werden, so lange jeder Besitzer sein Wiesland in fünf und zehn Theile zerstückelt hat.

Aus Anlaß der Wiener Weltausstellung sind im Ackerbauministerium Katastralmappen und Karten aus den österreichischen Ländern gesammelt worden, welche zahlreiche von den Gemeinden ohne Mitwirkung sachverständiger Commissionen beschlossene und ausgeführte Thei-

*) Vgl. Vortrag des Verfassers bei der Wanderversammlung der Land- und Forstwirthe Oesterreichs im September 1872 in Linz (Erfahrungen über die nach dem Gesetze vom 5. Juli 1853 durchgeführten Servituts-Verhandlungen), amtlicher Bericht Seite 234 und den Aufsatz: „Ablösung und Regulirung der Grundlasten im Herzogthume Salzburg“ in den Mittheilungen des Ackerbauministeriums 1. und 3. Heft 1872.

lungen gemeinschaftlicher oder als Gemeindeeigenthum behandelter Hutweiden und Waldungen darstellen. Alle diese Theilungen wurden ohne gleichzeitige Zusammenlegung der übrigen Grundstücke, ohne alle Rücksicht auf die Arrondirung und künftige zweckmäßige Bewirthschaftung der ganzen Besitzung durchgeführt. Der ohnehin schon in alle Flurentheile zerstreute und zerstückelte Besitzstand bekam durch die weitere Theilung neue in alle Weltgegenden ausgestreute Parzellen, in der Regel in langen, schmalen Streifen. Kamen Gemeingründe in verschiedenen Lagen zur Vertheilung, oder zeigten dieselben auch nur die unbedeutendsten Unterschiede in Bezug auf Bodenbeschaffenheit, Lage oder bisherige Cultur, bei Waldungen insbesondere in Bezug auf den Bestand und Zuwachs, so gab dieß den Anlaß, jedem der verschiedenen Theilnehmer mehrere Streifen in jedem Theile zuzuweisen; in solcher Weise wurden die einzelnen Streifen derart klein und schmal, daß die gewöhnlichen Katastralmappen im Maßstabe von 1 Zoll zu 40 Klafter dieselben oft gar nicht mehr zur Darstellung bringen konnten, da die Grenzlinien sich gedeckt hätten. Die Katastralmappen und Beiblätter solcher getheilten Gemeingründe sind gleich Notenpapier mit langen, eng beisammen liegenden Linien durchzogen.

Es war oft ein glücklicher Zufall, wenn schon im ersten Jahre vor rechtskräftiger Theilung die Eigenthumsgrenzen derart in Verwirrung kamen, daß die Theilnehmer dadurch genöthigt wurden, die Theilung wieder aufzugeben. In Krain begnügte man sich nicht, den Raum zu theilen, man theilte auch die Zeit, indem in Beibehaltung der bei Gemeingründen dort häufigen Wechselwirthschaft nicht selten jedes kleinste Theilstück zwei und mehr Eigenthümer bekam, die dasselbe jahrweise nacheinander benützen. Theilungen mit Streifen, von 2 bis 6 Klft. Breite und 500, ja selbst 1000 Klft. Länge kommen sowol bei Waldungen selbst in steilen Berglehnen, als bei Hutweiden vor. Weil bei letzteren der Theilung rasch die Urbarmachung folgt, und sich in den ersten Jahren höhere Gewinne, als aus den Hutweiden erzielen lassen, so hält man jede solche Theilung für einen nationalökonomischen Gewinn, unbekümmert um die zahlreichen Nachtheile, welche sich schon in den nächsten Jahren in ihrer vollen Größe herausstellen und auf mehrere Menschenalter hinaus die Cultur verderben, bis sie vielleicht endlich durch irgend eine radicale Maßregel beseitigt werden. Ein vom dermaligen Besitzer vernachlässigtes Bauerngut, ein verwüsteter Wald, werden von einem sorgsamen Besitznachfolger wieder in guten Stand gebracht. Derlei widersinnige Gemeintheilungen, zumal jene der Waldungen, machen, so lange sie fortbestehen, jede rationelle Cultur zur Unmöglichkeit. Mögen daher jene zur Weltausstellung bestimmten Karten, als Illustrationen eines wider-

sinnigen Vorgehens, dazu beitragen, daß den Gemeinden die für solche wichtige Maßregeln unentbehrliche, nur von der Gesetzgebung zu beschaffende Mitwirkung vom Staate bestellter sachverständiger Commissionen recht bald gewährt werde.

Noch vor wenigen Jahren huldigte man in Oesterreich fast allgemein der Ansicht, daß jene großen Reformen in der Landwirthschaft: Arrondirung, Nutzbarmachung der Gemeingründe durch Gemeintheilungen und Regulirungen, Herstellung zweckmäßiger Feldwege, Wasseranlagen u. dgl. auch ohne Vermittlung des Gesetzes durch bloße Belehrung des Landvolkes, durch Hinweisung auf gute Beispiele, durch Subventionen, finanzielle Begünstigungen u. dgl. sich in das Leben rufen lassen. Der Erfolg zeigte jedoch bald, daß ohne Acte der Gesetzgebung, trotz jener Mittel der Bestand jener Uebelstände im Wesentlichen derselbe blieb, und man überzeugte sich, daß von solchen Mitteln allein auch in Zukunft kaum eine Aenderung erwartet werden darf.

Bevor die Gesetzgebung zu durchgreifenden Maßregeln mittelst systematischer Gesetze sich entschließt, läßt sie gewöhnlich einige erleichternde oder begünstigende Gesetze vorangehen, deren Erfolg aber in der Regel kein nennenswerther ist. So hat man beispielsweise in Oesterreich schon im Jahre 1846 durch verschiedene Begünstigungen die Ablösung der Zehente, Roboten und anderer Feudallasten vergebens zu bewirken versucht. Von ebenso geringem Erfolge für eine durchgreifende Arrondirung des Grundbesitzes waren die bisherigen Gesetze über die Aufhebung des Bestiftungszwanges, die ertheilte Gebührenfreiheit und die erleichternden Bestimmungen über den Grundtausch in Bezug auf die Rechte dritter Personen. Der einzige wirkliche Erfolg solcher Gesetze besteht darin, daß sie den Wunsch nach Befreiung von den Uebelständen in der Bevölkerung zu einem lebendigen Ausdruck bringen. Handelt es sich dabei um Maßregeln, welche zu ihrer Durchführung höhere juristische oder technische Kenntnisse erfordern, wie die Gemeintheilung, die Commassationen, so können derlei halbe Erleichterungen, weil sie für Beschaffung der fehlenden juristischen und technischen Kräfte keine Vorsorge treffen, wo man dennoch zur Ausführung schreitet, nur mangelhafte Durchführungen bewirken, welche der Sache oft mehr schaden als nützen.

Alle Stimmen aus den Ländern, in welchen Versuche mit bloßen Begünstigungen der freiwilligen Arrondirung gemacht wurden, sehen es nun als einen bei der hohen Wichtigkeit der Sache zu beklagenden Zeitverlust an, daß die Gesetzgebung der einsichtsvollen Mehrheit der Landwirthe so lange die zureichenden Mittel versagte, Zusammenlegungen durchzuführen,

und sie auf Mittel verwies, die sich allenthalben als wirkungslos gezeigt haben.

Obgleich sich aber derzeit in Oesterreich schon fast allenthalben die Ueberzeugung Bahn gebrochen hat, daß es zur Beseitigung der Uebelstände ebenso systematischer Gesetze bedarf, wie man solche für die Grundentlastung und für die Grundlasten-Ablösung einführte, so herrscht doch über Ziel und Wesen, über den Inhalt solcher Gesetze, über die zu ihrer Durchführung nothwendigen Einrichtungen und Mittel in den meisten Kreisen noch große Unklarheit und erschwert das Vorgehen der Gesetzgebung. Die Frage über den Mehrheitsbeschluß zur Bewirkung einer Commassation ist bisher fast der einzige Gegenstand der Erörterung gewesen, und selbst über diese Frage ist man noch selten sich klar geworden. Man wirft in der Regel das Wort „Zwang“ in Versammlungen, wo solche Fragen besprochen oder berathen werden, hinein, man fragt, ob die Minorität gezwungen werden soll, jene Grundstücke im Umtausch anzunehmen, welche die Majorität oder ein von ihr bestellter Ausschuß ihr anzuweisen für gut findet, und sofort theilen sich in solchen Versammlungen die Anschauungen derart, daß jene, welche den Gegenstand noch gar nicht oder nur oberflächlich kennen, in der Meinung, die „Freiheit des Eigenthums“ zu vertheidigen, gegen „jeden Zwang“ — wie sie es nennen — sich aussprechen, jedoch lebhaft ein Commassationsgesetz „ohne Zwangsbestimmungen“ bevorworten.

Hat man sich aber auch über die „Zwangsfrage“ geeinigt, so ist die Mehrzahl noch der Ansicht, es bedürfe nur eines einfachen Gesetzes, um die Einsprache einzelner starrköpfiger Leute gegen die von einer großen Mehrheit gewünschte Reform als wirkungslos zu erklären; eine solche einfache Bestimmung und die Unzulässigkeit des Widerspruches der Tabulargläubiger meint man, würde genügen, daß die Grundbesitzer sofort selbst oder durch bestellte Ausschüsse, allenfalls unter Mitwirkung der Justiz- oder Administrativ-Behörden, durch gegenseitigen Austausch sich die Grundstücke arrondiren. Man wünscht ferner, daß die Begünstigungen des Gesetzes, insbesondere die Unterwerfung der Minderheit unter die Beschlüsse der Mehrheit u. dgl., auch, ja wie Einige wollen, ausschließend nur den minderen Unternehmungen, den unvollkommenen Formen der Arrondirung, der sogenannten Gewannregulirung eingeräumt werde; andere wünschen bloß Gesetze über die Theilung der Gemeingründe und verlangen, daß auch solche Theilungen, welche ohne Einbeziehung der Privatgrundstücke in den Plan ausgeführt werden, und daher auch keine Arrondirung, oft sogar das Gegentheil bewirken, ebenso begünstigt werden sollen, wie die vollkommenen Auseinandersetzungen u. dgl.

Diese Anschauungen sind nicht minder irrig, als jene erste es war, welche durch bloße Belehrung und verschiedene Erleichterungen freiwillige Commassationen herbeiführen zu können glaubte. Sie würden, wenn sie zur Geltung kämen, unseren Landwirthen ebenso wie die bisherigen Irrmeinungen abermals auf ein Jahrzehent die Wohlthaten der Arrondirung vorenthalten. Den Beweis dafür findet der Leser in der unten folgenden Geschichte der deutschen Gesetzgebung, insbesondere des baierischen Arrondirungsgesetzes.

Bevor jedoch zur Darstellung jener Mittel geschritten wird, welche in den meisten deutschen Ländern unter gleichen Verhältnissen, wie sie bei uns bestehen, der Landwirthschaft gegen die bisher beschriebenen Uebelstände wirkliche Abhilfe gebracht haben, sollen noch einige Ergebnisse der Forschungen über die Agrarverhältnisse der einzelnen österreichischen Länder mitgetheilt werden.

Diese Mittheilung bezweckt nur eine theilweise Ergänzung der allgemeinen Darstellung, insbesondere durch Anführung spezieller Daten; es sollen aber hiebei nur wenige Momente hervorgehoben werden, welche aus dem vorliegenden Materiale in einzelnen Ländern bestimmter hervortreten, und soll eine Wiederholung desjenigen, was bei dem einen Lande gesagt ist, wenn es auch in gleicher Weise in anderen Ländern ebenfalls vorkommt, vermieden werden. Bei der Kürze der Zeit, welche dem Verfasser für diese Arbeit neben anderen Berufsarbeiten gegönnt war, ist es freilich nicht möglich gewesen, alle Wiederholungen zu beseitigen.

Böhmen.

Wenn man von Sachsen her Böhmen betritt und das Auge gewöhnt hat, in jenem Lande überall die Erfolge der ausgeführten Güterzusammenlegungen, die großen Planstücke, die regelmäßigen Formen der Ackerparzellen, das schön geformte Abschließen der Gewannen, die geradlinigen Wirthschaftswege und deren regelmäßiges Ineinandergreifen, die gestreckten Bäche und Gräben mit dem Blicke zu verfolgen, und wenn man dagegen auf den von der Natur mit den gleichen Segnungen ausgestatteten böhmischen Feldern noch allenthalben die alte Unregelmäßigkeit der Parzellenwirthschaft wahrnimmt, so muß man unwillkürlich von dem lebhaften Wunsche nach gleichen Einrichtungen ergriffen werden.

Es ist daher auch die vom Ackerbauministerium ausgegangene Anregung eines Commassationsgesetzes in Böhmen in den weitesten Kreisen mit Freude begrüßt worden, zumal hier die patriotisch-ökonomische Gesell-

schaft und zahlreiche Freunde der Commassation diese Frage schon in den früheren Jahren so oft angeregt und den Boden für dieselbe vorbereitet hatten.

Freilich hatten in Böhmen, wie anderwärts, die Bemühungen, freiwillige Commassationen ohne Gesetz, ohne dazu bestimmte Organe, ohne ein durch das Gesetz vorgezeichnetes Verfahren herbeizuführen, keinen Erfolg gehabt.

Selbst vereinzelte Gesetze zur Beseitigung culturschädlicher Verhältnisse hatten es nicht vermocht, bessere Zustände herbeizuführen. Obgleich die Brach- und Stoppelweide in ihrem früheren rechtlichen Bestande schon durch die Gesetzgebung vom Jahre 1848 beseitigt wurde, so ist doch heute das heerdeweise Weiden des Viehes sämmtlicher Grundbesitzer auf allen Feldern in vielen Gegenden Böhmens noch üblich, nicht blos zum Nachtheil der Früchte, sondern auch des Schulunterrichtes, da meistens schulpflichtige Kinder als Hirten verwendet werden.

Fast in allen Kreisen bestehen noch ausgedehnte, jeder Cultur unzugängliche Gemeingründe, und obgleich die Sehnsucht der Bauern nach Vertheilung derselben eine außerordentlich große ist, so ist doch eine solche in einer den wirthschaftlichen Bedürfnissen entsprechenden Weise, also in Verbindung mit der Commassation nicht zu erlangen, und die Bauern, sich selbst überlassen, theilen diese Gründe, wo es angeht, in regelloser Weise, vermehren dadurch die Zersplitterung und Gemenglage des Grundbesitzes und erschweren die folgende Commassation.

Jene unvorsichtige Theilung der Gemeingründe erstreckt sich allmälig auch auf die zahlreichen Gemeinwaldungen, da bisher kein Gesetz besteht, gleichzeitig mit einer Commassation auch die Gemeinrechte an den Waldungen zu reguliren und in dieser Verbindung auch die noch bestehenden Servituten und schädlichen Waldenclaven zu beseitigen.

Auch in Böhmen hat die Unterlassung jeder Regelung der Gemeinrechte an den in Folge des Patentes vom 5. Juli 1853 gemeinschaftsweise abgetretenen früheren Servitutswaldungen der Waldcultur geschadet und in vielen Gemeinden die Vortheile fast paralisirt, welche andererseits die Ablösung der Servituten gebracht hat. Nach den Mittheilungen des böhmischen Forstvereines (Vereinsschrift für Forst-, Jagd- und Naturkunde, IV. Heft 1870) waren von der Domäne Groß-Zdikau zur Ablösung sehr bedeutender Servitutsrechte 2190 Joch Waldgrund an die Gemeinden abgetreten worden. Bei der Excursion des Forstvereins nach Groß-Zdikau im Jahre 1870 fand man diesen Waldgrund forstwirthschaftlich fast verwüstet; in den früher angelegten Culturen tummelten sich Schafe und Rinder; es

machte den Eindruck, daß aus den abgetretenen Gründen in kurzer Zeit Sümpfe oder vollständige Haiden und Oedungen sich bilden werden. Eine strenge Handhabung des Forstgesetzes, welche nunmehr dort versucht wird, mag das Uebel mildern; wirkliche Abhilfe kann nur eine vollständige Regulirung der Gemeinrechte gewähren.

Wie in diesem Einzelfalle, so sind in zahlreichen anderen Fällen die Wirkungen der ohne Regulirung der Nutzungsrechte erfolgten Abtretungen von Waldgrund verderblich geworden für die Forstcultur.

Die Nachtheile der Gemenglage machen sich in Böhmen am meisten geltend beim Kleinbesitze; der Großgrundbesitz, obgleich er ebenfalls vielfach darunter leidet, ist doch in vielen Gegenden durch seine ausgedehnten, zum großen Theile auch zusammenhängenden Ländereien gegen jene Nachtheile theilweise geschützt; insbesondere gilt dieß vom fideicommissarischen Besitze.

Nach Jechl's Zusammenstellung des Fideicommißbesitzes gibt es in Böhmen 1270 landtäfliche Besitzungen; der Fideicommißbesitz, in den Händen von 57 Familien, beträgt 1.098,586 Joch oder nahe an 110 Quadratmeilen. Das Gesammtflächenmaß des Landes beträgt 903 Quadratmeilen, darunter die productive Bodenfläche 777 Quadratmeilen, wovon $^2/_3$ auf die landwirthschaftliche, und $^1/_3$ auf die bewaldete Fläche zu rechnen ist. Ueber die Arrondirung des Besitzes fehlen jedoch genaue Nachweisungen.

Vielfach unklar sind noch die Anschauungen über die Aufgaben der Gesetzgebung. Hieraus erklärt sich wol auch jene eigenthümliche Stellung zur Commassationsfrage, welche im Jahre 1870 der Central-Ausschuß der patriotisch-ökonomischen Gesellschaft in Prag eingenommen hat.

Keine andere der österreichischen Landwirthschafts-Gesellschaften hat in den Vorjahren größere Anstrengungen für das Zustandekommen eines Commassationsgesetzes gemacht; über ihre Anregung sind aus allen Gegenden Böhmens Gutachten über ein solches Gesetz abverlangt worden; die überwiegende Mehrzahl derselben hat sich in genauer Erwägung der Landesculturverhältnisse Böhmens entschieden für jene Grundsätze ausgesprochen, welche den deutschen Gesetzen zur Grundlage dienen; den eifrigen Bemühungen der Gesellschaft und ihrer Organe ist es auch zu verdanken, daß die ländliche Bevölkerung in Böhmen für ein solches Gesetz vielleicht mehr als in irgend einem anderen österreichischen Lande vorbereitet ist.

Ungeachtet dieser Vorgänge hat sich dennoch die Majorität des verstärkten Central-Ausschusses der Gesellschaft in der im März 1870 abgehaltenen Sitzung gerade gegen jene Grundsätze ausgesprochen, welche in den früheren Entwürfen der Gesellschaft selbst unter Hinweisung auf die durch den Erfolg bewährten Gesetze aller Nachbarstaaten empfohlen worden sind.

Die gegen die Prinzipien des mitgetheilten Entwurfes geltend gemachten Gründe sind in ihrer Wesenheit die folgenden: Die Principien des Gesetzes, insbesondere die Zulassung des Mehrheitsbeschlusses schonen weder das Eigenthumsrecht, noch die Rechte der Fideicommißanwärter und Curatoren, der Tabulargläubiger, Nutznießer, Pächter, Servitutsberechtigten, ja selbst nicht der Curatelsbehörden — es wäre ein reiner Gewaltact, es wäre die nackte Anerkennung des Rechtes des Stärkeren, wenn man, wie es im Entwurfe geschieht, die Befugniß der Majorität auch auf jene Dinge ausdehnen wollte, in welchen nicht einmal der Gesammtheit ein Recht der Entscheidung zustehen würde. Der Willkür und zufälligen Bestimmung der Durchführungsorgane würde ein solcher Einfluß zugesprochen, daß darüber im ganzen Lande die vollständigste Unsicherheit des Grundeigenthums entstehen müßte. Die Gefährlichkeit der Sache steigere sich mit Rücksicht auf die verschiedenen Besitzesclassen: Bauern, Häusler und Großgrundbesitzer. Unabsehbar wären dabei die Gefahren für den ländlichen Rechtszustand; Niemand könnte bürgen, daß nicht bei zwangsweiser Durchführung von Majoritätsbeschlüssen ein gewaltsamer, für die Ruhe des Landes höchst gefährlicher Widerstand zu Tage treten würde; es würde zum Zwecke der Arrondirung das ganze System des jetzigen Agrarbesitzstandes umgestoßen, die Minoritäten würden die Majoritätsbeschlüsse als Gewaltacte auffassen, denen wieder mit Gewalt zu begegnen, Niemand sich scheuen würde. So würde also bei Erlaß eines solchen Gesetzes eine Zeit von Unruhen, Streitigkeiten, ja von Gewaltacten in allen Gauen des Vaterlandes, von gerichtlichen Verurtheilungen vieler tüchtiger, bisher vorurtheilsfreier Männer bevorstehen u. dgl.

Indem die Majorität des Centralausschusses das Princip des Mehrheitsbeschlusses zum Zwecke der Einleitung des Commassationsverfahrens verwarf, sprach sie sich für möglichste Begünstigung der freiwilligen Arrondirungen aus.

Die Minorität war nicht der Ansicht, daß ein Arrondirungsgesetz in Böhmen so traurige Erfolge hervorbringen werde.

„Bei der argen Zersplitterung des Grundbesitzes in vielen Landestheilen habe sich schon vielfach der Wunsch nach einem solchen Gesetze kund gegeben, nur ein möglichst arrondirter Grundbesitz könne dem landwirthschaftlichen Bedürfnisse in Böhmen genügen, diesen können bloße gesetzliche Erleichterungen des Grundtausches nicht herbeiführen, man solle daher nicht so lange mit einem Gesetze säumen, bis die Auswanderungen dem Lande die besten Kräfte geraubt haben; in Nachbarländern, wie in Sachsen, herrsche nur eine Stimme, daß die Zusammenlegung nur durch

eine möglichst weitgehende Ausdehnung des Provocationsrechtes in jener Weise erfolgen könne, wie sie der landwirthschaftliche Fortschritt erfordere."

In der Sitzung des Centralausschusses der patriotisch-ökonomischen Gesellschaft vom 22. Juni 1869 (Stenogr. Prot. S. 80, 81) wurden Beispiele angeführt, wie in neuerer Zeit in Böhmen ganze Dörfer verschwinden, indem die kleinen Bauern, insbesondere in den rein ackerbautreibenden Gegenden auf ihren in Parcellen zerstückelten Besitzungen nicht mehr wirthschaften können, zur Auswanderung gezwungen sind und ihre Güter um Spottpreise an den Großgrundbesitz verkaufen mußten, so daß an die Stelle der alten kleinen Güter mit zahlreicher Bevölkerung parkartige Waldanlagen oder durch Pächter bewirthschaftete Gütercomplexe treten.

Dadurch vollzieht sich freilich auch eine Arrondirung des Grundbesitzes, aber in recht trauriger Weise!

Sieht man ab von jenem vereinzelten Beschlusse des Centralausschusses, so stimmen die meisten Urtheile in Böhmen in der Ansicht überein, daß die rasche und energische Durchführung der Arrondirung auf Grundlage eines Gesetzes und eines Verfahrens in der Weise der benachbarten deutschen Länder den Bedürfnissen der Landwirthschaft in Böhmen vollkommen entspreche. Böhmen wird sicherlich zu jenen österreichischen Ländern zählen, welche ein solches Gesetz am schnellsten zum Vollzuge bringen werden.

Mähren.

Mähren ist das einzige österreichische Land, in welchem die freiwillige Commassation bisher einige Fortschritte gemacht hat, daher derselben eine eingehende Darstellung zu widmen ist. Die erste vollständige Commassation fand im Jahre 1857 in der Gemeinde Zahlenitz im Bezirke Holleschau statt, eine zweite im Jahre 1862 in der Gemeinde Hösting, im Bezirke Mährisch-Budwitz, wo später noch weitere zehn vorkamen, drei im Hrottowitzer Bezirke, eine in der Gemeinde Rothenburg, eine andere im Selowitzer Bezirke. Alle diese Commassirungen werden dem thätigen Eingreifen einzelner Männer, wie des Bezirksvorstehers Fichtner in Verbindung mit dem Grafen von Stockau, des Gutsdirectors Mittner mit dem Bürgermeister Radda, des Kastners Kostka, verdankt.

In den übrigen Bezirken sind eigentliche Zusammenlegungen noch nicht vorgekommen; Grundtäusche zum Zwecke der besseren Arrondirung einzelner Grundstücke sind jedoch nicht selten.

Den Anlaß zur Zusammenlegung in Zahlenitz gab eine den Zahlenitzer Insassen von einem Olmützer Bischofe im Jahre 1532 geschenkte Hutweide, welche im Jahre 1849 unter die Insassen nach Maß des Kataster-

besitzes vertheilt wurden. Wie so viele andere Hutweide-Theilungen hatte auch diese keine besonderen wirthschaftlichen Erfolge. — Im Jahre 1857 baten die meisten Insassen, diese Vertheilung wieder rückgängig zu machen und den alten Gemeinbesitz wieder herzustellen. Erst als dieß nicht gestattet wurde, schritten sie über Anregung des Bezirksvorstehers Fichtner zur Commassation. Die Zusammenlegung wurde nun mit der Hutweide-Theilung verbunden; die Hutweide im Flächenmasse von 131.₉ Joch diente zur Vergrößerung der Antheile jedes Besitzers. Auch hat sich der Großgrundbesitzer, Graf Stockau, bei der Zusammenlegung mit seinem Besitze ebenfalls betheiligt. In gleicher Weise hat Graf Wallis bei der Zusammenlegung in Rothenburg Theil genommen und zugleich alle Auslagen bestritten. Er selbst war sowol mit dem Meierhofe, als mit drei in letzterer Zeit zugekauften Bauerngütern an der Commassation betheiligt, gab Grundstücke in den Umtausch in der Nähe des Dorfes und nahm dafür entferntere.

Zu den gelungensten Zusammenlegungen gehört auch jene in Hösting, über welche der Pöltenberger Gutsverwalter Mittner im Jahre 1863 Folgendes berichtete:

Die Resultate der durchgeführten Commassation sind großartig. In Hösting war das Ergebniß der Ernte seit Menschengedenken nie so reichhaltig, als im Jahre nach der Zusammenlegung, obgleich die Witterungsverhältnisse sehr ungünstig waren; im Vergleiche zu den besten Jahren der Vorzeit wurde auf allen Aeckern weit mehr Winterfrucht gefechset. — Es war dieß schon im ersten Jahre, wo der aus verschiedenen Besitzungen zusammengebrachte Boden noch eine ganz ungleichmäßige Behandlung zeigte und noch zahlreiche Uebelstände zu bekämpfen waren. Nach allen Berichten berechnen sich bei den commassirten Gründen das Bodenerträgniß um ein Viertel höher, die Regiekosten um ein Fünftel geringer als vorher. Deputationen von Gemeinden kamen von allen Seiten nach Hösting, besichtigten sich das Werk und Viele folgten dem gegebenen Beispiele nach. In den meisten Gemeinden sind alle Besitzer für die Commassation mit Ausnahme von 2 bis 3 Widersachern, meistens Leuten, die aus dem zerrissenen Besitze Vortheile, oft selbst in unredlicher Weise, zu ziehen meinen, insbesondere durch die unglückselige Strickelweide, die freilich durch die Commassation beseitigt wird.

Die Zusammenlegung in Zahlenitz umfaßt 17 Bauern, 12 Kleinhäusler, 2 Gewerbshäuser und 1 Großgrundbesitzer;

jene in Rothenburg 23 Grundbesitzer und den Meierhof des Grafen Wallis — zusammen 900 Joch;

jene in Höfting 25 Halb- und Viertellehner mit 532 Joch; in Ziskovic ebenso 667 Joch; in Gracenic 13 Halblehner mit 390 Joch.

Sämmtliche Zusammenlegungen erfolgten im Einverständnisse aller Betheiligten. Ueberall erleichterte die ziemlich gleiche Lage, die gleiche Bonität und die gleiche Cultur die Zusammenlegung; dennoch theilte man die Zusammenlegung gewöhnlich in drei oder vier Schläge ein, so daß jeder Besitzer mehrere Stücke erhielt, um der Besorgniß zu begegnen, daß nicht doch eine kleine Ungleichheit entstehen könnte. Auch ließ man aus der gleichen Besorgniß lieber das Loos entscheiden, als daß man dem Techniker (Civilgeometer) oder dem Ausschusse die Zuweisung anvertraute. Es kam aber auch vor, daß Einzelne vor der Verlosung sich Grundstücke wählten, oder nach der Verlosung durch Tausch die Fehler der Verlosung auszugleichen suchten.

Bei den Zusammenlegungen im Budwitzer Bezirke überließ man die Zuweisung einem Vertrauensausschuß.

Ueberhaupt gaben in Ermanglung eines Gesetzes die örtlichen Verhältnisse und mehr noch die persönliche Einflußnahme der Leitenden Maß und Ziel. Je vertrauter letztere mit den landwirthschaftlichen Verhältnissen waren und je größeres Vertrauen sie besaßen, um so sicherer gelang die Ausführung. In solcher Art wirkte der Holleschauer Bezirksvorsteher Fichtner und im Budwitzer Bezirke der Pöltenberger Gutsdirector Mittner günstig ein. Sonst beschränkte sich die Einflußnahme der politischen Behörden nur darauf, daß sie über Ansuchen der Majorität die Widerspenstigen durch Belehrung der Commassation geneigt zu machen suchten, was freilich nicht überall gelang.

In mehreren Gemeinden scheiterte die von der Mehrzahl gewünschte Zusammenlegung an dem Widerspruche Einzelner. Es kam nun zuweilen vor, daß die übrigen doch zur Zusammenlegung schritten, aber die Grundstücke der Minderheit nicht einbezogen. Die schlimme Folge eines solchen Vorgehens sind schlechte Planlagen und vergrößerte Kosten. Für solche Theilzusammenlegungen kann häufig nicht einmal die Gebührenfreiheit erwirkt werden, da sie oft nicht einmal einen wirklichen Anschluß der verschiedenen Gründe an einander bewirken, für welchen allein das Gesetz jene Begünstigung gewährt und gewähren kann. Die Zusammenlegungen erstrecken sich häufig nicht gleichzeitig auf die ganze Gemarkung, sondern nur auf einzelne Riede, auf diese oder jene Flur.

Bei keiner der mährischen Commassationen wurden die Wiesen, die übrigen Hutweiden, kleine Waldtheile oder die Ortsweide in die neuen Plane einbezogen. Am auffallendsten ist die Ausscheidung der Wiesen; der Wiesenbesitz ist in den commassirten Gemeinden in so kleine Theilchen zersplittert,

daß einzelne Wiesen nicht viel über dreißig Klafter messen. Wenige derselben haben eigene Zufahrten und doch wurde weder für die Wege, noch für die Bewässerungsanlagen bei der Commassation vorgesorgt. Für die neuen Ackerparcellen wurden gewöhnlich neue Wege angelegt; da aber diese Parcellen in der Regel noch immer in drei bis vier Fluren getheilt und nicht groß sind, so mußten oft ziemlich viele neue Wege angelegt werden, um jeder Parcelle einen Weg zu verschaffen.

So einfach die ausgeführten Zusammenlegungen in Beziehung auf die juristischen und administrativen Fragen auch waren, so zeigt doch der Einblick in die Acten selbst der einfachsten Zusammenlegung, wie jener von Zahlenitz, wie schwierig es ist, ohne Gesetz, auf dem Wege freier Vereinbarungen und des gewöhnlichen administrativen Verfahrens solche Fragen zu lösen. Ueber jeden einzelnen Act des Vorganges, der sonst in der Instruction genau vorgeschrieben ist, muß eine Verhandlung stattfinden, ob und wie er vorzunehmen ist. Die Parteien müssen sich wie bei einem Processe im Mittelalter für jeden einzelnen Fall alle formellen Vorgänge vorerst selbst feststellen, also gleichsam eine Auseinandersetzungsordnung, für die das Gesetz zu sorgen hätte, selbst entwerfen. Eine ganz unbegründete Einwendung eines Einzelnen — nicht gegen die Commassation selbst — sondern nur gegen einen einzelnen formellen Act, z. B. Wahl eines Sachverständigen u. dgl. macht das ganze Geschäft zur Unmöglichkeit. Der Sinn der Bauern in solchen Dingen ist sehr veränderlich, die anfängliche Einstimmigkeit bis zum Ende zu erhalten ist sehr schwer; man mußte stets für rechtsverbindliche Erklärungen sorgen, daß derjenige, welcher durch seinen Rücktritt oder sonstiges Verschulden die Commassation vereitelt, sämmtliche Kosten zu tragen hat. Da die vereinbarte Auseinandersetzungsordnung in der Regel höchst mangelhaft ist und für die Anfangs kaum übersehbare Mannigfaltigkeit der sich ergebenden Verwicklungen nicht Vorsorge trifft, so scheitern zahlreiche eingeleitete Zusammenlegungen an einer unbedeutenden Formschwierigkeit, Mühe und Geld ist verloren und die wirthschaftlichen Verhältnisse gerathen in Unordnung, da auf die alten Grundstücke in der Hoffnung auf den Umtausch keine Sorge mehr verwendet wird. Mehrere schon vor Jahren bei der mährischen Statthalterei angemeldete Zusammenlegungen sind bis jetzt noch nicht zu Stande gekommen.

Eine andere Unzukömmlichkeit der mährischen Commassationen bildet die Mangelhaftigkeit der durch Civilgeometer ausgeführten Vermessungsarbeiten, welche mit den ausgezeichneten Arbeiten des österreichischen Katasters auch nicht den entferntesten Vergleich aushalten können und für letzteren auch gänzlich unbrauchbar waren. Während die österreichischen Länder

trefflich ausgebildete Catastralgeometer besitzen, fehlt es an für derlei Arbeiten vorgebildeten Civilgeometern; überdieß haben die letzteren trotz der nicht unbedeutenden Gebühren, welche sie forderten, die Ausführungen häufig ungeübten Assistenten überlassen, welche zwar, wie ein Bericht sich ausdrückt, „schöne Bilder (Mappen) mit scheinbarer Genauigkeit“ zu Stande brachten; als aber die Nachmessungen für den Kataster vorgenommen wurden, zeigten sich bei einzelnen Gemeinden höchst bedeutende Differenzen, so daß von den Evidenzhaltungs-Geometern in allen commassirten Gemeinden mit großen Kosten für den Staat neue Vermessungen vorgenommen werden mußten. Um nur Ein Beispiel anzuführen, wurden in durchaus gleichwerthigen Rieden einer Gemeinde (Mislitzborzitz) die neuen Grundstücke der kleineren Besitzer mit je 12, der größeren Besitzer mit je 24 Joch von den Civilgeometern vermessen und zugetheilt; die spätere genaue Vermessung durch die Evidenzhaltungs-Geometer ergab Flächen von 11, 13 beziehungsweise 22, 24, 25 und 26 Joch. Werden nun den Besitzern die neuen Katastralbogen zugestellt und in solcher Weise die bedeutenden Fehler aufgedeckt, so sind Enttäuschung, Erbitterung und Streitigkeiten die natürliche Folge solcher ungenauer Vorgänge.

Indem wir diese Gebrechen hervorheben, verkennen wir nicht im mindesten die großen wirthschaftlichen Vortheile solcher wenn auch mangelhafter Zusammenlegungen; jene Gebrechen aber, denen nur ein Gesetz wirksam begegnen kann, erklären es, daß die Zusammenlegungen keine Ausdehnung finden und daß sie jenen Cultureifer, jenen allgemeinen Wunsch, wie er unter den Landwirthen in Norddeutschland nach vollständigen Zusammenlegungen sich kund gibt, in der mährischen Bevölkerung nicht hervorrufen. Hiernach erscheint auch das in den Mittheilungen der mährischen Landwirthschafts-Gesellschaft ausgesprochene Verlangen nach einem Gesetze, wie solche in Norddeutschland bestehen, sicherlich ganz berechtigt. Ein vom mährischen Landtage vor mehreren Jahren beschlossenes Arrondirungsgesetz, welches wegen mehrerer formeller Gebrechen die A. h. Sanction nicht erlangt hat, fußte auf den damals noch allgemein verbreiteten Anschauungen der süddeutschen Gesetze, insbesondere des baierischen Gesetzes vom Jahre 1861, also auf einem Standpunkte, der, wie später noch eingehender wird gezeigt werden, seither in Süddeutschland selbst wegen der gänzlichen Erfolglosigkeit solcher Gesetze als unhaltbar aufgegeben worden ist.

Bis in die neuere Zeit hatten die Gemeinden in Mähren noch sehr ausgedehnte Hutweiden; auch bestehen gegenwärtig noch solche in ein-

zelnen Gemeinden, sowie zahlreiche Gemeinde- und Genossenschafts-Waldungen.

Je mehr das Bedürfniß nach Culturland unter den Kleinbesitzern rege wurde, um so eifriger schritt man in den letzten Jahren zur Vertheilung der Hutweiden. Große Strecken meist ertragloser Hutweiden wurden dadurch in fruchtbares Ackerland verwandelt, und die Cultur mächtig gehoben. Da aber weder ein Gesetz für solche Theilungen nach Art der norddeutschen Gemeintheilungsordnungen bestand, noch sachkundige Organe vorhanden waren, welche gleich den Cultur-Ingenieuren und Commassations-Geometern der deutschen Länder das Verfahren leiteten, so mußte man sich damit begnügen, bei derlei Theilungen wenigstens das Gemeindevermögen durch Ausscheidung entsprechender Flächen möglichst zu sichern, eine Aufgabe, der sich der Landesausschuß unterzog; im Uebrigen aber wurden die Weiden ohne gleichzeitige Commassation vertheilt und, wie die Einsicht in die Katastralmappen zeigt, häufig in kleine, meist zufahrtlose Streifen in planloser Weise. Nun wird der schwierige und kostspielige Versuch zu machen sein, die zertheilten Parzellen in einem zweiten Verfahren soweit möglich zusammen zu legen.

Bei Errichtung des Katasters hatte Mähren 4,759.915 Grund- und 360.503 Bauparzellen. In Folge der zahlreichen Hutweide-Theilungen und anderen Grundtheilungen, insbesondere aus Anlaß der Eisenbahnbauten hat sich die Zahl sämmtlicher Parzellen auf beiläufig 6,000.000 erhöht — während in den deutschen Ländern mit gut durchgeführten Gemeintheilungen und Zusammenlegungen gerade der entgegengesetzte Fall eingetreten ist.

Von den zahlreichen Gemeindewaldungen in Mähren sind jene der größeren Gemeinden, insbesondere der Städte, in der Regel als ein eigentliches Gemeindevermögen in der Regie der Gemeindevorstehungen und technisch gebildeter Förster gut bewirthschaftet; die kleineren Gemeinwaldungen, welche einzelnen Bauern oder kleinen Ortschaften genossenschaftsweise gehören, sind meistens dazu bestimmt, die Bedürfnisse der einzelnen Genossen an Holz, Weide und Streu in nicht fixirter Weise zu decken, und theilen bei diesem Mangel der nothwendigen Regulirung die bekannten Gebrechen aller österreichischen Gemeinschaftswaldungen. Eine vom mährisch-schlesischen Forstverein begonnene Statistik dieser Gemeinwaldungen hat dazu beigetragen, die Gebrechen derselben zur allgemeineren Kenntniß zu bringen.

Vielfach besteht auch bei diesen Waldungen der Wunsch nach Vertheilung, und es ist eine der Hauptaufgaben des mährischen Forstinspectors, einem solchen Vorgehen entgegenzuwirken und dafür eine möglichst geordnete

Wirthschaft anzubahnen. Die Errichtung besonderer Regulative und Statuten für derlei Waldungen wäre jedoch eine der Hauptaufgaben der Auseinandersetzungsorgane und würde für die Forstwirthschaft in Mähren sich höchst wohlthätig erweisen.

Schlesien.

In Schlesien ist mit Ausnahme einiger Gegenden des ehemaligen Teschnerkreises, wo die Wirthschaftshöfe in der Mitte der dazu gehörigen Grundstücke liegen und mit Ausnahme einiger arrondirter Herrschafts-Meierhöfe und Vorwerke, der Grundbesitz in der Regel zerstückelt.

In den meisten Gemeinden sind die Felder nicht nur nach der altherkömmlichen Dreifelderwirthschaft und deren Abtheilungen getheilt, sondern es hat auch in jeder dieser Abtheilungen jeder einzelne Grundwirth wieder mehrere von einander entfernte Streifen.

Die größte Bodenzersplitterung herrscht im Bielitzer und im ausgedehnten Troppauer Bezirke; in den übrigen fünf Bezirken kommen gut arrondirte Güter, neben denselben aber häufig auch zerstückelte Besitzungen vor.

Im Bezirke Bielitz bilden die Gemeinden Brenna und Wimstel, so wie die wenigen um Bielitz gruppirten deutschen Gemeinden eine Ausnahme von der sonst allgemein herrschenden starken Zersplitterung des Grundbesitzes in weit zerstreute Parzellen.

Der Bezirkshauptmann glaubt auf das Bestimmteste versichern zu können, daß nach Kundmachung des Gesetzes sofort in den meisten Gemeinden die Arrondirung sich bald vollziehen werde, da bisher die Bemühungen einzelner Besitzer nur an dem Eigensinne anderer Gemeindeglieder scheiterten.

Nach dem Berichte des Bezirkshauptmannes von Freistadt wird in der Gemeinde Lonkau die Arrondirung des Grundbesitzes bereits angestrebt und sind die Verhandlungen darüber schon seit einigen Jahren anhängig.

Im Bezirke Teschen beschäftigen sich die Grundbesitzer des Friedecker Gerichtsbezirkes in der neuesten Zeit lebhaft mit der Arrondirung.

Nach den Bemerkungen des landwirthschaftlichen Bezirksvereines in Weidenau besteht in vielen Gegenden Schlesiens derzeit schon eine Art strahlenförmiger Arrondirung in der Weise, daß jedem einzelnen Gute ein oft mehrere Joch großer Ackerstreifen zugewiesen ist, welcher vom Gehöfte bis zur äußersten Grenze der Dorfmarkung geht, hügelauf, hügelab, oft sogar in den mannigfaltigsten Krümungen und in Folge der großen Entfernung und der fast überall eingehaltenen Unsitte eines eigenen Weges mit einem großen Verluste an nutzbarem Ackerland.

Auch gibt es sehr viele Ortschaften mit zahlreichen sogenannten Außengründen, d. h. stark parcellirten Grundstücken an den Grenzen der Markung, welche sich vorzugsweise zu einer Arrondirung in Verbindung mit einem Ausbau eignen und schon jetzt häufig in dieser Weise verwendet werden.

In Schlesien haben sich die landwirthschaftlichen Vereine und zahlreiche intelligente Landwirthe mit solcher Entschiedenheit und Vorliebe für ein Commassationsgesetz ausgesprochen, daß hier mit Sicherheit die rasche Durchführung desselben erwartet werden kann, sobald auch die Organe zu seiner Durchführung geschaffen sein werden. Die ausgezeichneten Commassationen in Preußisch-Schlesien und die vorzügliche Organisation, welche dort besteht, können zum Muster dienen.

Galizien und Bucowina.

Galizien und die Bucowina haben in Bezug auf die Besitzvertheilung ziemlich gleichartige Verhältnisse. Das Grundeigenthum der Kleinbesitzer ist regelmäßig in sehr kleine Antheile in verschiedenen, oft von einander weit entlegenen Rieden zertheilt; die Besitzungen der größeren Eigenthümer hängen wohl zusammen, bilden aber nicht selten unverhältnißmäßig lange Streifen, die sich durch das ganze Gemeindegebiet zwischen den kleineren Parzellen hindurchschlängeln.

In den Gebirgsgegenden sind die Güter nicht selten isolirt und eben deßhalb auch besser arrondirt. Die Wirthschaftswege aber sind hier sehr schlecht, die Führung derselben geht gewöhnlich über steile Strecken; allein der geringe Bodenwerth läßt derzeit kostspieligere Anlagen noch kaum zu. Daß aber die Zersplitterung des Besitzes selbst in den Gebirgsgegenden nicht unbedeutend sei, geht aus den in einzelnen Bezirken angefertigten Tabellen hervor. Eine solche Tabelle weiset in der Bucowina folgende Parzellen aus:

Bezirke	Zahl der Parzellen						
	unter 100 □Klft.	100 bis 400	400 bis 800	800 bis 1600	1 bis 3 Joch	3 bis 6 Joch	über 6 Joch
Kimpolung	7314	14512	6942	6432	10506	5225	5462
Wisnitz	10101	19911	11842	13265	15555	5229	4996
Seret	8957	15882	11835	15876	13527	2567	1453

Gegen die Commassation bestehen noch mancherlei, in andern Ländern bereits verschwundene Vorurtheile. Der Bezirkshauptmann von Radautz berichtet:

Früher suchte sich der Landmann in der Bucowina gegen Hagelschlag durch die widersinnigsten Mittel zu schützen, die der ländliche Aberglaube seit Jahrhunderten für untrüglich wirksam hielt. Seit er zur Einsicht kommt, daß diese Mittel nicht helfen, sucht er Schutz gegen Hagelschlag in der Zersplitterung seines Grundbesitzes und widerstrebt daher jeder Arrondirung.

Die Eigenthumsverhältnisse zwischen den früheren Grundherrschaften und ihren Unterthanen sind in vielen Gegenden Galiziens und der Bucowina noch nicht vollständig geregelt; es bestehen noch zahlreiche Streitigkeiten, die nicht selten in Thätlichkeiten übergehen. Auf Seite des Landvolkes herrscht ein hoher Grad des Mißtrauens gegen alle Acte, welche eine Regelung der Grundbesitzverhältnisse anstreben.

Unter solchen Verhältnissen lassen sich die Schwierigkeiten nicht verkennen, mit welchen in jenen beiden Ländern die Commassation noch zu kämpfen hat. Andererseits würde aber dieselbe derzeit noch eine bedeutende Erleichterung in den zahlreichen, noch unvertheilten Gemeingründen finden, sie würde auch wesentlich dazu beitragen, die wenigen noch bestehenden nach dem Patente vom 5. Juli 1853 nicht abgelösten Forstservituten und in den Waldungen des Großgrundbesitzes die zahlreichen in anderer Weise nicht zu entfernenden Waldenclaven zu beseitigen; sie würde bei einer gerechten und geschickten, den Verhältnissen entsprechenden Durchführung sich als das beste Mittel erweisen, die Keime fortwährender Erbitterung zwischen Großgrundbesitzern und Bauern zu entfernen und auch in dieser Richtung glücklichere Verhältnisse herbei führen.

Aus diesen Ursachen haben sich in beiden Ländern die intelligenteren Grundbesitzer, in der Bucowina überdieß auch eine aus Vertretern des Landesausschusses und des landwirthschaftlichen Vereines und mehreren Bezirkshauptmännern zusammengesetzte Commission nach eingehender Berathung des Gegenstandes einstimmig dahin ausgesprochen, daß ein Arrondirungsgesetz für diese Länder nicht blos wünschenswerth, sondern zur Hebung der landwirthschaftlichen Cultur nothwendig sei, und daß auch dasselbe sogleich zu erlassen wäre, weil die praktische Durchführung desselben ohnehin nur nach und nach und dort eintreten könne, wo die Verhältnisse dafür günstig sind.

Niederösterreich.

Niederösterreich mit seinen 3,258.427 Grundparcellen auf einer Area von 3,439.020 Joch bedarf gar sehr einer Verbesserung seiner Grundbesitzverhältnisse im Wege einer durchgreifenden Arrondirung und Regulirung der Feldmarken.

In einer großen Zahl der Bezirke erreicht, wenn man absieht von großen geschlossenen Waldungen und Alpen, die Mehrzahl der Parcellen nicht ein halbes, in manchen Bezirken kaum ein Vierteljoch.

Ein Beispiel gibt die nachstehende Zusammenstellung:

Steuerbezirk	Zahl der Parcellen						
	unter 100 □Klft.	100 bis 400	400 bis 800	800 bis 1600	1 bis 3 Joch	3 bis 6 Joch	über 6 Joch
Litschau	6804	7316	6705	6592	7130	1415	701
Raabs	7086	18893	13248	11432	1360	569	—
Herzogenburg.	7303	14435	12987	11087	8092	957	497

Einzelne Steuerämter haben in sehr zweckmäßiger Weise durch Vernehmung der Bürgermeister constatirt, daß die Gemenglage wirklich im ausgedehntesten Maße vorherrscht; in einzelnen Gemeinden macht der herrschaftliche Grundbesitz, der Besitz eines Müllers, jener von 2—3 Bauern eine Ausnahme; in den meisten Gemeinden gibt es nicht einmal Ausnahmen, jeder Besitzer hat seinen Besitz in viele Parcellen in allen Theilen der Gemarkung zerstreut. — In einzelnen Bezirken, wo der Grundbesitz früher mehr geschlossen war, z. B. in Gaming sind in neuerer Zeit durch die Grundlasten-Ablösung zu dem geschlossenen Besitze zahlreiche zerstreute Parzellen als Ablösungsäquivalente für Weiderechte u. dgl. hinzugetreten und es ist nun eine der Hauptsorge der neuen Eigenthümer, durch Täusche eine entsprechende Arrondirung allmälig herbeizuführen.

Auch in anderen Gegenden hat die Grundlasten-Ablösung viele Gemeingründe, Alpen und Waldungen geschaffen, die von der planlosen Vertheilung durch ein gutes Arrondirungsgesetz geschützt werden sollten.

Eigenthümliche Besitzzerstückelungen haben in neuerer Zeit die Eisenbahnen herbeigeführt, indem sie oft zahlreiche kleine Trennstücke vom übrigen Besitze abgeschnitten haben, so daß solche Stücke derzeit fast keine Verwerthung

finden können. Eine Zusamenlegung der Grundstücke ist hier unerläßlich, sollen dieselben wieder Theile eines wirthschaftlichen Ganzen werden.

Der Großgrundbesitz theilt das gleiche Loos mit den Bauern; auch seine Felder liegen in den meisten Gegenden mit denen der ehemaligen Unterthanen durch einander und die Gemenglage wird hier um so unangenehmer empfunden, als der allmälig sich stärker ausbildende Unterschied in der Bewirthschaftung großer und kleiner Besitzungen in diesem Durcheinanderliegen die Gegensätze schärft.

Im Marchfelde haben die häufig vorgekommenen unzweckmäßigen Theilungen der Hutweiden und deren Umgestaltung in Ackerland Gefahren eigenthümlicher Art hervorgerufen, oder doch wesentlich vermehrt, nämlich Flugsandverwehungen (Sandschollen), welche weit ausgedehnte Culturen vernichten. Eine gute Arrondirung in Verbindung mit der Bewässerung würde in kurzer Zeit Wohlstand in die jetzt verarmten Dörfer des Marchfeldes bringen. Die Nähe von Wien würde reich lohnende Milchwirthschaften in das Leben rufen. Derzeit aber erschweren die linealförmigen Ackerparcellen mit Längen von einer halben oder ganzen Wegstunde und Breiten von wenig Klafter die Cultur des Bodens und insbesondere auch die zweckmäßige Anwendung von Bindemitteln gegen den Flugsand, wie die Anlegung kleiner Föhrenwäldchen u. dgl. Sowie das in Angriff genommene Project der ausgedehnten Bewässerung des Marchfeldes durch ein großartiges Netz von Canälen und Wasserleitungen, so kann auch die Bindung des Flugsandes mit Erfolg nur auf Grundlage einer möglichst vollständigen Commassation zu Stande kommen.; auch hier wird e i n e Culturmaßregel d i e a n d e r e fördern.

Die Vortheile der Arrondirung werden im ganzen Lande übereinstimmend anerkannt. Man kann mit Wahrheit sagen, bemerkt ein Bericht, es gebe in Niederösterreich keinen Bauer mehr, der nicht von diesen Vortheilen ganz und gar durchdrungen wäre. Man wünscht dieselbe nicht etwa blos in der Ebene, sondern auch im Gebirge, und gerade hier vorzugsweise erkennt man in ihr ein Mittel, die armselige Existenz der Gebirgsbauern theilweise zu erleichtern. Der Gebirgsbauer hat auf zerstreuten Parcellen noch weit mehr als jener der Ebene mit den Hindernissen der Gemenglage zu kämpfen; letztere nimmt hier seine Zeit, seine Arbeitskraft, seine Ackergeräthe noch weit mehr in Anspruch — schafft hier weit mehr überflüssige und schlechte Wege, Raine, Gstätten und anderen unbenützten Boden, als in der Ebene. Daß zur Ausführung von Arrondirungen auch ein Gesetz nothwendig und daß ein solches gerade die Interessen unserer Kleinbesitzer am meisten fördern würde, wird wol noch nicht überall erkannt, doch schwindet die

Zahl solcher Gegner zum Glück für die Sache auch in Niederösterreich von Jahr zu Jahr. Während im niederösterreichischen Landtage vom Jahre 1867 ein Redner, ohne Widerspruch zu finden, die Behauptung aussprechen konnte, es bestehe im Lande kein Bedürfniß nach einem Arrondirungsgesetze, liegen derzeit zahlreiche Wünsche nach einem solchen Gesetze vor, ausgehend von Männern, welche ihre Ueberzeugungen unmittelbar aus dem Verkehre mit dem Landvolke schöpfen, dasselbe mit allen seinen Fehlern und guten Eigenschaften kennen, und mit dieser Kenntniß auch das rechte Gemüth für unser Volk verbinden, den offenen Sinn für seine Bedürfnisse und den redlichen Willen zu helfen, wo es noth thut.

Ein Gemeindevorsteher im Bezirke St. Pölten berichtet: „Daß der Bauer die Wichtigkeit der Grundzusammenlegung nicht blos nicht verkennt, sondern daß er sie wünscht, davon habe ich mich vielfach überzeugt, doch gilt dieß bis jetzt freilich nur von denen, welche in der Einsicht voran sind. Einen Irrthum muß ich es aber nennen, zu glauben, es sei die Erkenntniß der Vortheile der Zusammenlegung in der Landbevölkerung noch nicht vorhanden. Wo ich es versuchte, belehrend zu wirken in dieser Sache, fand ich stets geneigtes Gehör, und deßhalb glaube ich annehmen zu dürfen, daß die Commassation hier schnell zu Stande kommen wird, wenn die Regierung dieselbe unterstützt."

Ein anderer Bericht spricht sich wie folgt aus: Von den intelligenten Landwirthen wird jetzt die Arrondirung im kleineren Maße, die flurweise, angestrebt, weil zunächst und mit den bisherigen geringen Erleichterungen nur diese möglich war. Gibt aber die Regierung durch das Gesetz und durch weitere Begünstigungen die Anregung zu größeren Commassationen, unterstützen die landwirthschaftlichen Vereine hierin die Regierung, so werden schnell auch diese folgen.

Uebereinstimmend wird in allen Berichten als das erste und beste Mittel, um Commassationen schnell herbeizuführen, die Erlassung des Gesetzes bezeichnet; — übereinstimmend sind auch alle Urtheile darin, daß ohne Gesetz, — auf blos freiwilligem Wege nichts geschehen werde — das Gesetz werde erst den Anstoß, den Muth geben. Mit Recht wird in einem Berichte gesagt, das Gesetz über die Commassation werde eines der vorzüglichsten Mittel sein, daß die Landbevölkerung denken lerne.

Die meisten Berichte, darunter auch jene der niederösterreichischen Landwirthschafts-Gesellschaft sprachen sich für das Provocationsrecht der einfachen Majorität aus, weil die Gemeinden bei ihren sonstigen Beschlußfassungen schon an dieses Princip gewöhnt sind, weil hier die Majorität ganz zweifellos aus der höheren Intelligenz bestehe und es in keiner Weise

gerechtfertigt wäre, wenn das Gesetz dieser Majorität weitere Hindernisse in den Weg legen und sie nicht gegen die Minorität in Schutz nehmen wollte.

Bei den Berathungen des agrarischen Congresses vom Jahre 1873 hat der Vertreter der niederösterreichischen Landwirthschafts-Gesellschaft, Freiherr von Dobblhof, nachstehende Principien als leitend für ein Commassationsgesetz vorgeschlagen, welche auch vom Congresse dem Ackerbauministerium zur Berücksichtigung empfohlen worden sind:

1. Zulässigkeit des einfachen Majoritätsbeschlusses.

2. Gleichzeitige Regelung sämmtlicher mit der Arrondirung im Zusammenhang stehenden agrarischen Verhältnisse, als da sind:

a) Theilung der Gemeingründe.
b) Regelung der Nutzungsrechte an Gemeinwaldungen 2c.
c) Ausscheidung des Gemeindevermögens aus der Gemeinbenützung.
d) Ablösung regulirter Servituten.
e) Beseitigung schädlicher Waldenclaven durch Einbeziehung derselben in die Commassation.
f) Gleichzeitige Ordnung neuer oder bereits bestehender Be- und Entwässerungsanlagen.
g) Gleichzeitige Herstellung eines zweckmäßigen Netzes von Flurwegen und sonstigen gemeinschaftlichen Einrichtungen zur besseren Benützung der Feldmark.

Oberösterreich.

In Oberösterreich ist der Grundbesitz theils um Einzelhöfe gruppirt, mit vollkommen arrondirten Besitzflächen, theils nach kleinen Ortschaften, oft nur mit 2 bis 6 Bauerngütern, theils nach größeren Ortschaften. In den kleinen Ortschaften hat meistens jedes Gut seine Felder und Wiesen, wenn auch in größeren Stücken, unter den Grundstücken der Nachbargüter im Gemenge. Die Bauern suchen nun ihre Besitzungen möglichst zusammenzutauschen, was bei einer so geringen Zahl von Theilnehmern oft nicht schwer zu bewerkstelligen ist.

In den größeren Ortschaften, insbesondere Märkten, haben einzelne Güter nach Art der älteren deutschen Ansiedlungen ihren Grundbesitz strahlenförmig hinter dem Hause und dem Hausgarten in langen Streifen (Lusen) oft nicht gerade schlecht arrondirt, wie der Markt Leonfelden; andere Ortschaften aber haben ihren Besitz sehr zerstückelt in der unwirthschaftlichsten Lage und Form. Eine gute Arrondirung im Wege des freiwilligen Tausches und ohne Mithilfe durch Commissionen ist hier bei der großen Menge

der Theilnehmer eine Unmöglichkeit. Man sucht sich durch Einzelkäufe und Täusche, wie sich eben die Gelegenheit darbietet, allmälig einen wirthschaftsfähigeren Besitz zu verschaffen.

Nach den an das Ackerbauministerium gelangten Mittheilungen aus Oberösterreich sind fast in allen Bezirken in den letzten 20 Jahren so zahlreiche Grundtäusche zum Zwecke der Arrondirung vorgenommen worden, daß nur noch in wenigen Gemeinden die Catastralmappe mit dem wirklichen Besitzstande übereinstimmt.

Die Geschichte dieser Arrondirungen ist in der Regel eine sehr einfache. Die Theilnehmer einigen sich mündlich über den Tausch, ackern sofort die Grenzraine oder Grenzfurchen zusammen, werfen die alten Grenzsteine aus, stellen andere an den neuen Grenzen auf, oder unterlassen diese Vorsicht und setzen sich gegenseitig in den neuen Besitz. Sind die vertauschten Grundstücke von ungleichem Werthe, so werden Aufzahlungen in Geld oder in anderer Weise bedungen und geleistet.

Es kommen zahlreiche Fälle, selbst solche mit Aufzahlungen vor, bei welchen weder eine Zustimmung der Tabulargläubiger, der Curatelsbehörden eingeholt, noch eine Anzeige bei dem Steueramte erstattet, noch eine schriftliche Urkunde errichtet, oder eine Ab- oder Zuschreibung im Grundbuche oder im Steuercataster vorgenommen wird.

In wirthschaftlicher Beziehung haben die in solcher Weise zu Stande gekommenen Arrondirungen durchaus günstige Erfolge.

Soweit es sich um reine Täusche ohne Aufzahlungen handelt, sind auch die Rechte der Tabulargläubiger und die Curatelsinteressen keiner Gefahr ausgesetzt, sie gewinnen vielmehr durch den erhöhten Werth der Güter.

Aus der Unterlassung der Umschreibung im Cataster und Grundbuche geht jedoch für die Einzelbesitzer und den gesammten Verkehr der Nachtheil hervor, daß jeder Besitzer für andere Grundstücke die Steuern entrichtet, als für jene, die er wirklich besitzt, daß die den Tabulargläubigern bücherlich verpfändeten Grundstücke in anderem factischen Besitze sind, daß bei jeder Besitzveränderung andere Grundstücke im öffentlichen Buche umschrieben, andere aber factisch übergeben werden, daß der neue Besitzstand aller Vortheile des öffentlichen Buches entbehrt und zu jeder Zeit von jedem neuen Nachbarbesitzer mit Erfolg angefochten werden kann u. dgl.

Den Grundeigenthümern sind diese Nachtheile wohl bekannt, sie wünschen dieselben zu beseitigen, allein bei dem dermaligen Zustande der Gesetzgebung, wo zu jedem Grundtausche die Zustimmung sämmtlicher Tabulargläubiger, oder, was in der Regel gleich mißlich ist, deren Con-

tumacirung durch das Verfahren nach dem Gesetze vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, und ebenso die Zustimmung aller Curatelsbehörden erforderlich ist, wo die bücherliche Durchführung des Grundtausches auch noch an schwer zu erfüllende Förmlichkeiten geknüpft und mit vielen Auslagen verbunden ist, da ist es den Grundeigenthümern selten möglich, alle diese Erfordernisse zu erfüllen. Die zahlreichen Tabulargläubiger sämmtlicher Besitzer auch nur zu befragen, ihre nun auch gerichtlich oder notariell zu legalisirende Unterschrift zu erlangen ist oft umsoweniger möglich, als bei dem Mißtrauen der Gläubiger gegen jede Aenderung des Tabularstandes, für deren Vortheil ihnen keine öffentliche Garantie geboten ist, ein solches Begehren nicht selten Capitalskündigungen im Gefolge hat.

Das Gesetz gewährt zwar auch noch ein zweites, aber in seinen Wirkungen nicht minder mißliches Auskunftsmittel.

Der neue Erwerber, welcher im Wege des Kaufes oder Tausches oft nur eine kleine Parzelle von einem stark belasteten Bauerngute an sich bringt, läßt den ganzen Schuldenstand des Bauerngutes auf seine erworbene Parzelle übertragen, wodurch er im Sinne des Gesetzes der Einvernehmung der Tabulargläubiger überhoben wird. Die Nachtheile dieses Vorgehens bestehen weniger in der Gefahr der Haftung des neuen Besitzers für den Schuldenstand, zu dessen Deckung in der Regel doch das in erster Linie verpfändete Bauerngut des Verkäufers ausreicht, als vielmehr darin, daß die abgetrennten Parzellen in den neu errichteten Grundbuchsfolien mit einer Unzahl von Tabularschulden belastet werden, für die der Besitzer eine Haftung gar nicht übernehmen will, die eine weitere Benützung des Realcredites unmöglich machen und deren Löschung nach Jahren mit kaum zu besiegenden Schwierigkeiten und Kosten verbunden ist.

Zu den zahlreichen reinen Grundtäuschen, die sich jetzt vollziehen, kommen aber auch noch die Käufe und die vielen Täusche mit Aufzahlungen. Bei einem gesetzlich geregelten Verfahren sorgt die Auseinandersetzungsbehörde, daß die Aufzahlung zum Vortheile der Tabulargläubiger verwendet oder für sie sonst gesichert werde; bei den dermaligen, durch kein Gesetz geleiteten Arrondirungen können in solchen Fällen die Rechte der Tabulargläubiger wirklich gefährdet werden, da die Aufzahlung von dem Besitzer, der sie empfängt, beliebig verwendet wird, ohne daß die Tabulargläubiger davon Kenntniß erhalten.

So lange man die Arrondirung des Grundbesitzes nur dadurch anstrebt, daß heute dieses, morgen jenes Grundstück, wie sich eben die Gelegenheit ergibt, durch Kauf oder Tausch erworben wird, erwachsen den

Grundbesitzern durch diese Einzelgeschäfte unendliche Kosten, welche der Landwirthschaft das so nothwendige Betriebscapital schmälern.

In überzeugender Weise ist in neuerer Zeit, insbesondere von Rodbertus mittelst statistischer Daten nachgewiesen worden, daß die Veranlassung der seit den fünfziger Jahren fortwährend gestiegenen Creditnoth des Grundbesitzes nicht in mangelnder Betriebsamkeit, nicht in dem Meliorationsbedarf zunehmend intensiveren Betriebes, nicht im schlechten Haushalt zu suchen sei, sondern in den Besitzveränderungen in Grund und Boden durch Erbgang und Veräußerung. Diese Capitalsentziehung hat aber zur nothwendigen Folge schlechteren Betrieb und Verarmung der Landwirthe.

Mit der Summe der Kosten, welche jetzt vereinzelt auf derlei Käufe und Täusche in den letzten Jahren aufgewendet wurden, hätten vollständige Grundstückzusammenlegungen im ganzen Lande ausgeführt, und weitere Kosten für die Zukunft erspart werden können.

Es gibt erfahrungsgemäß kein wirksameres Mittel, die Besitzveränderungen zu verringern, als gut ausgeführte Zusammenlegungen. Weil die Bearbeitung des Bodens eine leichtere, der Ertrag sicherer und lohnender ist, so wird auch die Liebe zum wirthschaftlich freien Eigenthume stärker; es kommen Zwangsverkäufe wie freiwillige Veräußerungen seltener vor, am meisten aber vermindern sich die „Grundtrennungen", da der arrondirte, mit einem Wirthschaftshof zweckmäßig vereinigte Grundbesitz der Abtrennung oder Theilung viel weniger ausgesetzt ist, als der in alle Flurentheile zerstreute Besitz.

So groß auch die wirthschaftlichen Vortheile der schon jetzt ohne weitere Mithilfe von den Grundeigenthümern allein zu Stande gebrachten Arrondirungen sind, so ist doch nicht zu zweifeln, daß auch diese Vortheile durch ein gesetzliches Verfahren, wie es in den nord- und mitteldeutschen Ländern besteht, noch wesentlich vermehrt werden können.

Durch die erwähnten Einzelkäufe und Täusche werden nur in seltenen Fällen vollständig arrondirte Besitzstände erreicht; immer bleiben Grundstücke eingekeilt, welche selbst durch die größten Opfer nicht erworben werden können, und es ist dem die Arrondirung anstrebenden Landwirthe nur in seltenen Fällen möglich, zu einem Abschlusse und eben dadurch auch zu einem festen Wirthschaftssystem zu gelangen.

Bei solchen Einzelkäufen und Täuschen, wie sie jetzt in den größeren Ortschaften mit parzellirten Besitzständen vorkommen, unterbleiben auch alle jene Verbesserungen in den gemeinschaftlichen Anlagen, in den Wirthschaftswegen, in den Wasseranlagen u. dgl., welche die deutschen Zu-

sammenlegungen so vortheilhaft auszeichnen, und in ihrem Zusammenwirken die gesammte Landwirhschaft in Nord- und Mitteldeutschland und alle dabei vorkommenden gemeinsamen und öffentlichen Interessen ganzer Gemeinden und Bezirke zum Besseren umgestalten.

In Oberösterreich sind auch in jenen Dörfern, welche ihre Grundstücke durch Einzeltäusche arrondirt haben, die Wege und Wasseranlagen nur wenig verbessert worden, da es an einem Zusammenwirken zu neuen, vor dem Umtausche projectirten und gemeinsam herzustellenden Anlagen gefehlt hat.

Jene zahlreichen Ortschaften in Oberösterreich endlich, welche aus mehreren Besitzungen bestehen, z. B. die größeren Dörfer, die Märkte und kleinen Städte, entbehren die Wohlthaten der Zusammenlegung gänzlich, da bei einer größeren Zahl von Theilnehmern Einstimmigkeit nirgends zu erlangen ist.

Gerade bei diesen Ortschaften, insbesondere den meisten Märkten, ist die Zersplitterung der einzelnen Besitzstände in zerstreute Parzellen, der Abgang und die Mangelhaftigkeit der Culturwege und ähnlicher Wirthschaftsanlagen am größten; das Zurückgehen im Wohlstande vieler oberösterreichischer Märkte ist zum großen Theile durch diese Verhältnisse verschuldet.

In mehreren Bezirken, z. B. Windischgarsten, ist zwar ein großer Theil der Bauerngründe schon vermöge der zerstreuten Lage der Häuser auf den Anhöhen arrondirt, dagegen kommen in den Niederungen ausgedehnte Sumpfstellen vor, welche hie und da noch Gemeingut sind oder eine oft sehr unzweckmäßige Vertheilung des Besitzes zeigen, so daß die Entwässerung mit großen Schwierigkeiten verbunden ist. Aehnlich sind die Verhältnisse bei den Moosen im Innviertel. Nur eine gleichzeitige und in einem und demselben Verfahren ausgeführte Commassation und Entwässerung kann den Uebelständen abhelfen und hier große Landstrecken fruchtbar machen.

Den Landwirthen in Oberösterreich sind die Vortheile arrondirter Besitzungen, da sie ja solche in zahlreichen Beispielen vor sich haben, gar wohl bekannt, es ist daher auch sehr begreiflich, daß hier die Anregung eines Arrondirungsgesetzes in allen Kreisen, insbesondere in den landwirthschaftlichen Filialvereinen und in der Landwirthschaftsgesellschaft die volle Theilnahme gefunden hat, so daß der Centralausschuß der oberösterreichischen Landwirthschaftsgesellschaft mit voller Beruhigung die Ueberzeugung aussprechen konnte, es werde ein ähnliches

Gesetz mit allseitiger Befriedigung von jenen aufgenommen werden, für welche es bestimmt ist.

Salzburg.

Man begegnet häufig der Anschauung, daß ein Arrondirungsgesetz in Gebirgsländern keine Anwendung finden könne, weil in solchen Ländern der Grundbesitz in der Regel ohnehin gut arrondirt, andererseits eine Zusammenlegung der Besitzparzellen und die Anlegung regelmäßiger gemeinschaftlicher Feldwege nicht ausführbar sei.

Abgesehen davon, daß auch unsere Alpenländer ausgedehnte Thalebenen haben, finden geschickte Auseinandersetzungscommissionen auch in Gebirgsländern, wie beispielsweise die Erfahrungen im Thüringerwalde gezeigt haben, wenn auch in theilweise geänderten Formen auf Grundlage des gesetzlich geordneten Verfahrens eine solche Menge nützlicher Verbesserungen zur Durchführung zu bringen, daß der Nutzen eines solchen Gesetzes für Gebirgsländer gar nicht bezweifelt werden kann.

Von diesen Anschauungen ist auch der Salzburger Landtag ausgegangen, indem er seit dem Jahre 1863 unabläßig das Zustandekommen eines solchen Gesetzes angeregt hat.

In einzelnen Berichten aus Salzburg wurde eingewendet, daß solche Gemenglagen, wie sie ein Arrondirungsgesetz voraussetzt, im Lande nirgends sich finden, daß vielmehr hier Grund und Boden im Wesentlichen gut arrondirt sei; als aber die Berichte aus dem ganzen Lande einliefen, zeigte es sich, daß selbst mitten im Hochgebirge sehr viele Gemeinden an großer Zerstücklung und einer höchst schädlichen Gemenglage der Grundstücke leiden.

Bei den auf den Bergen gelegenen Bauerngütern ist in der Regel der größere Theil des Besitzes arrondirt; nicht so bei jenen in der Ebene; letztere besitzen ihre Grundstücke oft in ziemlichen Entfernungen durcheinander, und da die Felder und Wiesen zu gewissen Zeiten auch zur Weide dienen, ist jedes einzelne Grundstück mit einem Holzzaune umgeben, der dort, wo die Grundstücke lang und schmal sind, große Längenseiten mit wahrer Holzverschwendung zu schützen hat. Auf vielen derselben stehen hölzerne Scheunen für die Heu- und Stoppelfechsung.

Nach einem äußerst mäßigen Ueberschlage, welcher aus Anlaß der Grundlastenverhandlungen gemacht wurde, erreichten die Zäune im Salzburger Gebirge eine Gesammtlänge von 5,640.000 Klafter, d. i. 1410 österreichische Meilen; die isolirten Heustädel nehmen eine Gesammtbaufläche von 280.000 Quadratklafter ein. Ein einziges Anwesen

im Bezirke Mittersill mit 60½ Joch Feldgrund hat auf den zertrennten Parzellen 40 Heustädel und dazu Zäune in einer Gesammtlänge von 3723 Klafter oder 1·9 Stunden.

Die Servituten-Ablösungen und Regulirungen haben bereits sehr viel zur Minderung dieser Holzverschwendung beigetragen; eine vollständige Abhilfe kann aber nur die Zusammenlegung der Grundstücke bringen, welche die meisten der noch vorhandenen Zäune und Scheunen entbehrlich macht und Holz und Arbeit erspart. Der Werth dieser beiden Factoren ist alljährlich nach tausenden von Gulden anzuschlagen.

„Das haben", bemerkt ein Berichterstatter, „alle Bauern eingesehen, mit welchen ich darüber gesprochen habe, und alle haben ihre Befriedigung darüber ausgesprochen, daß die Regierung durch ein Arrondirungsgesetz den Grundtausch erleichtern wolle."

Aus vielen Bezirken wurde durch vorgelegte Karten und Mappenauszüge in augenfälliger Art der Beweis hergestellt, daß allenthalben noch tausende von kleinen und in bunter Reihe durcheinander gewürfelten Grundstücken, oder unendlich lange Streifen bei einer Breite von oft nur 4—8 Klafter vorkommen, bei deren Anblick, wie ein Berichterstatter bemerkt, sich unwillkürlich die Frage aufwirft, wie es möglich sein kann, daß nach dem Verlaufe so vieler Menschenalter die Eigenthümer sich noch immer nicht gedrängt fühlen, aus eigenem Antriebe, daher ohne einen Anstoß von außen abzuwarten, diesem widernatürlichen Zustande der Dinge ein Ende zu machen.

Die zahlreichen jetzt schon in Angriff genommenen Entsumpfungen in Salzburg, welche in Folge der durch das neue Wasserrecht gewährten Erleichterungen sich noch vermehren werden, machen große, bisher fast werthlose, nicht selten auch herrenlose Strecken culturfähig und schaffen große Bodenstrecken, welche neu vertheilt werden müssen. Solche Neutheilungen geben die besten Ausgleichungsobjecte für vollständige Arrondirungen.

Ein Berichterstatter spricht bezüglich der durch die Entsumpfungen im oberen Pinzgau gewonnenen Grundflächen das Bedauern aus, daß das Arrondirungsgesetz nicht schon vor der Entsumpfung erlassen war, weil es dann sicher zu einer weit zweckmäßigeren Vertheilung der entsumpften Flächen in Verbindung mit einer allgemeinen Arrondirung des Grundbesitzes gekommen wäre.

Auf Alpen ist es oft und oft der Fall, daß der Waldboden Eigenthum des Aerars ist, und weil gräserreich, als Wald unmöglich productiv erhalten werden kann, während andererseits sich Lagen finden, die zu

Waldanflügen vollkommen geeignet sind, als Weideboden dagegen völlig verkümmern.

Im Wege der Arrondirung werden bald auch auf den Alpen die widersinnigen Flächenvertheilungen schwinden, welche die Thiere der einen Besitzung zwingen, bis nahe zur Sennerei der andern und umgekehrt zu weiden, welche ferner schädliche Zaunholzverschwendungen, Zeitverluste für das Alpenpersonal, erschwerte Benützung des Düngers und andere Uebelstände hervorrufen, die derzeit so nachtheilig auf den Wohlstand unserer Alpenländer einwirken.

Im Kronlande Salzburg wurde in den Jahren 1855 bis 1857 in der Ortsgemarkung Vetternbach, Steuergemeinde Thalgau, zwischen den fünf Grundbesitzern dieser Ortschaft eine der merkwürdigsten Zusammenlegungen der Grundstücke ausgeführt *).

Die fünf Besitzer dieser Ortschaft hatten ihre Aecker und Wiesen, zusammen im Flächenmaße von 201 Joch, 1076 Quadratklafter in 303 Parzellen, die an die Felder angrenzenden kleinen Waldtheile in 48 Parzellen zersplittert, in der verworrensten Gemenglage.

Im Sommer 1847 trat der junge Hoisenbauer, Georg Grubinger in den Besitz seines väterlichen Gutes. Voll strebsamen Sinnes, war der junge Mann eifrigst bemüht, in seiner Wirthschaft nach allen Richtungen hin Verbesserungen anzubringen. Seinen Bemühungen traten aber allerwärts die größten Schwierigkeiten entgegen, und allmälig ward ihm klar, daß in der Gemenglage der Grundstücke und dem dadurch hervorgerufenen Flurenzwange das Haupthinderniß jeder Verbesserung liege.

Bei jeder auf Feld und Flur vorgenommenen Verrichtung vergegenwärtigte er sich das Mißliche der Bewirthschaftung eines zerstückelten, und die Vortheile eines arrondirten Besitzes. Der Gedanke, einen Grundtausch mit seinen Nachbarn zu ermöglichen, beschäftigte ihn täglich und stündlich. Bald hatte er sich auch ein Bild und einen Plan der Grundzusammenlegung für seine Ortsgemarkung im Gedanken zurecht gelegt. Schüchtern versuchte er es, seine Nachbarn mit seinen Ideen bekannt zu machen, fand aber hier derbe Zurechtweisung von Seite der älteren Besitzer. Der junge Mann, ausgerüstet mit eiserner Energie und sein großes Ziel unverrückt im Auge behaltend, ließ sich hiedurch nicht so leicht von seinem Lieblingsprojecte abbringen. Durch volle zwei Jahre

*) Der Verfasser verdankt den Bericht über diese Zusammenlegung der Güte des Herrn G o t t e i n, Secretärs der Landwirthschaftsgesellschaft in Salzburg.

bemühte er sich, bei jeder Zusammenkunft mit den Nachbarn an der Hand von Beispielen aus ihrem Wirthschaftsleben das Verständniß für sein Project zu wecken.

Nach und nach fingen auch die Nachbarn an über die Sache reiflicher nachzudenken, und die Mehrzahl pflichtete den Anschauungen Grubingers bei. Allein noch Jahre vergingen, bis es endlich gelang, alle für die Sache zu gewinnen.

Endlich am Matthäustage, den 21. September 1855, an welchem Grubinger seine Nachbarn nach dem Kirchengange in guter Stimmung beisammen fand, überredete er sie, mit ihm die Flur abzuschreiten und sich den Zusammenlegungsplan genau erklären zu lassen. Durch Signalstangen sollte das Bild der Auftheilung und des dadurch entstehenden neuen Besitzes ungefähr und vorläufig für das Auge fixirt werden. Da die Grundstücke der Ortsgemarkung drei Bonitätsclassen zählen, und jeder Besitzer Grundstücke in jeder dieser drei Classen hatte, so schlug Grubinger vor, um jedem Besitzer in der neuen Auftheilung wieder Grundstücke in den drei Bonitätsclassen zutheilen zu können, aus der ganzen Flur fünf große, in der Richtung von Süden nach Norden sich erstreckende Längenrechtecke, entsprechend der Größe des Besitzthumes der fünf Bauern, abzustecken.

Nach vollendeter Absteckung überblickten die Männer von einem erhöhten Standpuncte aus die neue Eintheilung der Ortsgemarkung. Dieses wirkte packend auf sie, und wie Schuppen fiel es ihnen von den Augen.

Allmälig wurden auch zahlreiche andere Bedenken über die Kostenfrage, die technische und juristische Ausführung u. dgl. beseitigt und Kräfte für die Durchführung gewonnen. Grubinger blieb fortan die Seele und der Leiter des Unternehmens. Seiner Ausdauer, seiner Einsicht und seinem ehrenhaften Character gelang es, über tausende von Anständen und Schwierigkeiten obzusiegen und das Unternehmen zu Aller Befriedigung glücklich zu Ende zu bringen, wobei ihm die Mehrheit der Betheiligten in uneigennützigster und opferwilliger Weise unterstützte.

Grubinger's ursprünglicher Plan, jedem Besitzer sein neues Besitzthum in einer einzigen Parzelle zuzutheilen, scheiterte, zu wesentlicher Benachtheiligung der ganzen Arrondirung leider an dem unberechenbaren Eigensinne eines der Betheiligten, welcher unabbringbar und zu seinem eigenen großen Nachtheile zwei getrennte und von einander entfernte Parzellen verlangte. Diese Forderung erschwerte und verzögerte die Auftheilung ungemein und ward Ursache, daß auch die anderen Betheiligten, mit Aus-

nahme Grubinger's, ihren neuen Besitz an Aeckern und Wiesen nicht in Einem Stücke, sondern in zwei getrennten Parzellen nehmen mußten, so, daß statt der beantragten fünf Complexe neun Parzellen geschaffen werden mußten. Die 48 Waldparzellen wurden in 15 zusammengelegt.

Es war ein glücklicher Zufall der Lage, daß auch jenes Verlangen erfüllt werden konnte, jedem Besitzer in jeder der drei Bonitätsclassen dasselbe Flächenmaß, welches er früher hatte, wieder zuzutheilen, und daß auch sonst in Bezug auf Entfernungen, vorhandene Meliorationen u. dgl. keinerlei Ausgleichungen differirender Verhältnisse vorzunehmen waren.

Im Zusammenhange mit der Zusammenlegung wurden zugleich fünf, in schlechtem Zustande befindliche, in Windungen eine Unzahl von Parzellen durchschneidende Feldwege aufgehoben, die Wegkörper mit Erdreich ausgefüllt und mit den angrenzenden Grundstücken gleich cultivirt. Zwei schon bestandene Feldwege wurden beibehalten, jedoch beschottert und in guten Stand gesetzt. Zwölf gut beschotterte, in gerader Richtung geführte, der Länge nach beiderseits die neuen Complexe begrenzende Feldfahrwege wurden neu hergestellt. Ueber hundert servitutsmäßig bestandene Aus- und Zufahrten über in Cultur stehende Grundstücke kamen in Wegfall. Die früher vorhandenen Wasserabzugsgräben, welche den nassen Gründen das schädliche Stauwasser entführen sollten, vermöge ihrer fehlerhaften Anlage aber dazu angethan waren, eine Unzahl von Parzellen förmlich zu ersäufen, wurden zugeworfen und ausgefüllt; dafür wurden drei neue Abzugsgräben in schnurgerader Richtung laufend mit richtigem Gefälle und von entsprechender Breite urd Tiefe ausgehoben und zugleich als unverrückbare Grenze zwischen die Einzelbesitzungen gelegt.

Zwei ältere, baulich herabgekommene Wohn- und Wirthschaftsgebäude wurden niedergerissen, eines im guten Zustande befindliche wechselte durch Kauf den Besitzer, der es mit Rücksicht auf die dem neuen Besitze mehr entsprechende Lage erwarb.

Nach vollzogener Grundtheilung entschloß sich einer der Besitzer zu einem Ausbaue. Unter Benützung der brauchbaren Baumaterialien der abgebrochenen Häuser und unterstützt durch unentgeltliche Gespannsleistungen zweier Mitcontrahenten führte derselbe in Mitte seines neuen Grundbesitzes stattliche und zweckmäßig hergestellte Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf.

Tausende von Fuhren Erde wurden von den fünf Besitzern auf ihre neu erworbenen Grundstücke beigefahren, um überall zu verbessern und wirthschaftlichere Form zu geben; noch zahlreichere Schotterfuhren erforderte die Herstellung der Straßen und Wege.

Die ersprießlichen Wirkungen dieser merkwürdigen Arrondirung kennzeichnen sich dem Berichte zu Folge auf die unzweideutigste Weise durch das sichtliche Wachsen des Wohlstandes der fünf Grundbesitzer. Grubinger, dessen Vater noch kaum sieben erbärmliche Rinder zu erhalten vermochte, die im Winter auf Hungerrationen gestellt werden mußten, ernährt jetzt zehn stattliche Kühe, die auch im Winter aus den Erträgnissen des Gutes reichliche Nahrung finden. Er konnte das Pferdegespann mit einem Ochsengespann vertauschen und dennoch eine ungleich größere Arbeitsleistung erzielen. Bei doppelter Leistung im ungleich energischeren und ausgedehnteren Anbau, hält jetzt jeder der fünf Besitzer einen Knecht weniger.

Am durchgreifendsten bewährt sich die wohlthätige Wirkung dieser Arrondirung in der völligen Umwandlung der Bewohnerschaft Vetternbachs. Bienenemsig schafft das kleine Völkchen vom frühen Morgen bis späten Abend, überall sucht es unermüdet zu verbessern und wirthschaftlicher zu gestalten. Der alte Schlendrian ist gewichen und hat einer fröhlichen und unermüdeten Rührigkeit Platz gemacht. Die vielen Streitigkeiten, veranlaßt durch die frühere Gemenglage des Besitzes und den Flurenzwang, haben aufgehört, Friede und Eintracht, Zusammenhalten und Gemeinsinn, das Streben, die gemeinsamen Anstalten, Wege und Wasserleitungen im besten Stand zu erhalten und in der Wirthschaft sich gegenseitig zu helfen, sind eingekehrt in das durch die Zusammenlegung neu geordnete Gemeinwesen.

Die den Catastralmappen entnommene Zeichnung dieser Zusammenlegung ist dem Buche beigeheftet. Dieselbe ist insbesondere in Bezug auf die neuen Weg- und Wasseranlagen nicht so vollständig als es gewünscht werden möchte, dennoch gibt sie ein übersichtliches Bild der Lage.

An die einfache Geschichte dieser Zusammenlegung knüpft sich von selbst die Begründung der Nothwendigkeit eines Zusammenlegungsgesetzes. An der Hand eines solchen Gesetzes, welches der Mehrheit gegen den Starrsinn einzelner nicht Zustimmender die Einleitung der Zusammenlegung gestattet, und die Durchführung der zweckmäßigeren Ausführung auch gegen den Widerspruch Einzelner möglich macht, wäre im vorliegenden Beispiele viel früher, als es nun geschah, eine vollkommene hofweise Arrondirung zu Stande gekommen und gewiß nur zum großen Vortheile des Widerstrebenden.

Hatte die Zusammenlegung schon in diesem einfachen Falle, bei der geringen Zahl von Theilnehmern, welche in der Hauptsache unter sich ganz

einig waren, bei einer kleinen, ganz gleichartigen Bodenfläche, wo keinerlei verwickelte Verhältnisse zu Nachbarn oder zu dritten Personen bestanden, keine neue Schätzung oder sonstige Ausgleichung zwischen Bonität, Flächenmaß, Lage und Entfernung vorzunehmen war u. dgl., so große Schwierigkeiten, so muß es wohl Jedermann klar werden, daß größere Zusammenlegungen unter mehreren Theilnehmern mit verschiedenartigen Interessen und bei verwickelteren Rechtsverhältnissen, bei größeren technischen Schwierigkeiten, wo ein Ausfall in der Fläche durch einen Zusatz in der Güte, wo Verschiedenheiten in der Lage, der Entfernungen u. dgl. auszugleichen sind, ohne Gesetz und ohne Mitwirkung vom Staate bestellter Commissionen gar nicht, oder nur mit großen Kosten, nur in sehr unvollkommener, den Bedürfnissen der Landwirthschaft auf ihrer dermaligen Stufe nicht entsprechender Weise zu Stande gebracht werden können. Aus dieser Ursache hat auch das Beispiel von Betternbach, so einleuchtend auch die erzielten Vortheile für alle Nachbardörfer waren, im Lande selbst keine weitere Nachahmung gefunden.

Tirol und Vorarlberg.

In Tirol sind die Theilungsverhältnisse von Grund und Boden sehr verschieden. Während in großen Landestheilen, z. B. im Unterinnthal, Wipptahl, Pusterthal, die geschlossenen Höfe vorwalten, im Vintschgau größere Güter mit kleinerem Besitzthum gemischt sind, erscheinen im Oberinnthal und Welschtirol die kleinen Parzellen als Regel. Doch ist in vielen Fällen nicht eine Gemenglage der Besitzthümer vorwaltend, als vielmehr die Parzellirung unter zahlreiche kleine Besitzer.

Es kommen jedoch auch fast in allen Landestheilen Fälle vor, wo die Grundstücke eines und desselben Besitzers zerstreut in verschiedenen Theilen der Gemarkung, unter anderen Besitzthümern im Gemenge liegen, wodurch, wie der Central-Ausschuß der Tiroler Landwirthschaftsgesellschaft bemerkt, die Bearbeitung solcher Grundstücke sehr erschwert und vertheuert, und eine bessere Bewirthschaftung oft ganz und gar verhindert wird. Die Vortheile gut arrondirter Güter im Vergleich zu jenen, welche in Parzellen zerstreut im Gemenge liegen, werden auch in Tirol allseitig anerkannt, um so mehr, als sie hier aus der Vergleichung der einen mit den andern klar in die Augen springen.

Ungeachtet dieser Vortheile haben sich dennoch viele Stimmen noch gegen ein Gesetz ausgesprochen, „weil die Commassation in vielen Landestheilen ohnehin schon vorhanden, ein Commassationsgesetz daher nicht für alle Landestheile ein Bedürniß sei" u. dgl. Gewiß aber wäre es ein Unrecht,

wenn das Vorhandensein zahlreicher arrondirter Güter als ein Grund geltend gemacht würde, jenen Gemeinden, welche wegen der Gemenglage verurtheilt sind, in der Cultur zurückzubleiben, die Verbesserungen, deren sich die andern Güter bereits erfreuen, vorzuenthalten oder deren Erlangung durch die Verweigerung eines Gesetzes zu erschweren.

Tirol hat bisher die in den übrigen österreichischen Ländern bereits ausgesprochene Aufhebung des Bestiftungszwanges abgelehnt, weil es aus der Freiheit der Verfügung mit dem Grundeigenthum Gefahren besorgt, und man ist der Meinung, daß, falls der Bestiftungszwang aufgehoben würde, auch die arrondirten Güter in kurzer Zeit wieder zerfallen würden. Die Erfahrungen der deutschen Länder, wo Verfügungsfreiheit und durch Commassationsgesetze möglichst begünstigte Arrondirungen Hand in Hand gehen, haben jene Besorgnisse nicht bestätigt. Die Frage über Aufhebung oder Belassung des Bestiftungszwanges steht in keinem wesentlichen Zusammenhange mit einem Arrondirungsgesetze.

In Tirol wie in Vorarlberg begegnet man auch noch vielfach der Meinung, daß die neue Steuerregulirung, sowie die Ordnung der Grund- und Hypothekenbücher der Arrondirung vorausgehen müsse. In beiden Ländern fehlen derzeit noch die Grundbücher; während aber Vorarlberg die Einführung des Grundbuches anstrebt, glaubt man in Tirol, daß dasselbe durch das Gesetz über die Hypothekenerneuerung (L. G. Bl. Nr. 25, Jahr 1869) entbehrlich würde.

Auch hier haben die Erfahrungen in Deutschland, wo man unter den verschiedensten Steuersystemen und Hypothekargesetzgebungen die Zusammenlegungen der Güter durchgeführt hat, den Beweis geliefert, daß die Zusammenlegungen mit den Steuersystemen und Grundbüchern in keinem wesentlichen Zusammenhange stehen. Wo man einen Grundtausch zum Zwecke der Arrondirung oder besseren Bewirthschaftung für wünschenswerth hält, wird man ihn durchzuführen suchen, und man wird in der Mangelhaftigkeit der übrigen auf die Agrarverhältnisse Bezug nehmenden Gesetzgebung nur bald mehr bald minder Hindernisse und Erschwerungen finden; die Zusammenlegung der Grundstücke aber, wo die Verhältnisse sonst dafür sprechen, deßhalb nirgends unterlassen oder verschieben. In Nassau hat man die gelungensten Arrondirungen durchgeführt unter einem sonst sehr mangelhaften Grundsteuer-Cataster; erst jetzt ist die Grundsteuer-Vermessung im Gange, und gleichzeitig neben derselben so viele Consolidationen, da es fast an dem nöthigen Personale fehlt, um allen Anforderungen zu genügen.

Der Central-Ausschuß der tiroler Landwirthschaftsgesellschaft, welcher die hohe Wichtigkeit der Arrondirung auch für Tirol keineswegs

verkannte, hat den Wunsch ausgesprochen, es möge die Regierung, um derselben auch in Tirol Vorschub zu leisten, die politischen Behörden anweisen, im Falle die Parteien darum nachsuchen, ihre Beihilfe bei den Geschäften zu gewähren.

In diesem Wunsche liegt wohl auch indirect das Begehren nach einem Arrondirungsgesetze; denn der Hauptzweck des letzteren ist es eben, das Verfahren zu normiren, nach welchem die Behörden jenen Beistand über Ersuchen der Parteien zu gewähren haben, da ohne Gesetz und ohne Vorschriften für das Verfahren eine solche Mitwirkung stets erfolglos bleibt.

Im Jahre 1871 hat der ausgezeichnete Culturtechniker und Director der landwirthschaftlichen Lehranstalt in Poppelsdorf bei Bonn, Dünkelberg, über Ansuchen der tiroler Landwirthschaftsgesellschaft eine wissenschaftliche Durchforschung Tirols, insbesondere zum Zwecke auszuführender Entwässerungen und ähnlicher Meliorationen unternommen.

In seinem gedruckten Berichte bemerkt Dünkelberg Folgendes: „Auch deute ich nur an, wie nothwendig und zweckmäßig für das Land Tirol und die beregten Meliorationen ein Gesetz über die Arrondirung der Grundstücke in gleichzeitiger Verbindung mit der Anlage von Feld- und Vicinalwegen, von Ent- und Bewässerungen sein müßte; denn dadurch würde die Expropriation der Grundstücke für gedachte Zwecke ganz überflüssig, große Kosten würden hinwegfallen und, worauf ich den höchsten Werth lege: die einzelnen Grundstücke könnten nach Form und Lage so bemessen werden, daß Ent- und Bewässerung sich in der leichtesten Weise ausführen ließen; der Beschluß der Betheiligten, ihre Grundstücke zu reguliren, nach Möglichkeit zu arrondiren und zusammenzulegen, wäre gleichbedeutend mit Regulirung der Wildbäche und Schaffung rationeller Culturverhältnisse. Da ich hierin aus in Nassau geschöpfter Erfahrung spreche, so darf ich die Einführung ähnlicher Maßregeln in Tirol aus voller Ueberzeugung empfehlen."

Dünkelberg schlägt vor, nebst Anstellung von Culturtechnikern auch einen speciellen Verwaltungsbeamten für die Landesmeliorationen zu bestimmen, der wechselnd den betreffenden Bezirkshauptmannschaften zugetheilt würde, wo dergleichen Arbeiten im Gange sind. Ein solcher Mann würde in Behandlung derartiger Geschäfte bald eine große Gewandtheit erlangen und dadurch als gewiegter Special-Commissär die Sache wesentlich fördern.

In Tirol kommt aber auch noch ein anderer wichtiger Factor der Landesmelioration — die Waldungen und deren pflegliche Erhaltung und Vermehrung — in Betracht.

Es besteht bei Niemanden ein Zweifel, daß in dieser Beziehung in Tirol noch viel zu thun ist und gethan werden kann. Durch die Wälderpurification auf Grund der k. Verordnung vom 6. Februar 1847 und durch die Servituten-Verhandlungen nach dem Patente vom 5. Juli 1853 und kraft früheren Besitzes sind in Tirol nicht weniger als 1,277.219 Joch Waldungen als Eigenthum der Gemeinden oder von Gemeinschaften derart anerkannt worden, daß die einzelnen Besitzer aus diesen Waldungen ihren Haus- und Gutsbedarf an Holz, Weide und Streu zu beziehen haben.

Von diesem Waldbesitze sind schon dermalen nicht weniger als 304.477 Joch an die einzelnen Besitzer aufgetheilt worden, weil man in dieser Theilung in der Regel das einzige Mittel erblickte, der Raubwirthschaft der einzelnen Theilhaber bei den ungeregelten Nutzungen ein Ziel zu setzen. Das gewählte Mittel, die Theilung, war in den meisten Fällen ein nicht minder schlimmes Uebel, als jenes, dem man dadurch entgehen wollte. In allen Landestheilen sind so zweckwidrige und sinnlose Theilungen der Gemeindewälder in kleinste Streifen vorgekommen, daß in vielen Gemeinden für alle Zukunft jede vernünftige Waldcultur fast zur Unmöglichkeit wird. Die Schäden sind hier kaum mehr gut zu machen, da die Theilungen nicht mehr aufgehoben werden können. Bei den noch bestehenden Gemeinwaldungen im Flächenmaße von 972.442 Joch dauert vielfach noch die alte ungeregelte Wirthschaft fort. Doch bricht sich allenthalben die Ueberzeugung Bahn, daß eine Fixirung der ungeregelten Nutzungsrechte und die Errichtung zweckmäßiger Regulirungsurkunden dem Uebel werde Abhilfe verschaffen. In diesem Sinne wird daher auch von der Landwirthschaftsgesellschaft ein Gesetz zum Schutze der Waldungen bevorwortet, welches es möglich machen soll, im Wege amtlich geleiteter Verhandlungen jene Regelung der Rechtsverhältnisse und die zweckentsprechende Nutzbarmachung der Gemeingründe, insbesondere der Waldungen herbeizuführen.

Alle diese Erwägungen beginnen auch in Tirol der Ueberzeugung Bahn zu brechen, daß es auch in diesem Lande ein Zusammenfassen der verschiedenen Culturmittel bedarf und einer durchgreifenden, staatlichen Organisation in dem oben angedeuteten Sinne, wenn nicht wie bisher schon die unumgänglich nöthigen stückweisen Schutzbauten gegen Muhren und Waldbäche einen jährlichen Aufwand von Hunderttausenden hervorrufen sollen, so daß, wie ein Bericht sich ausdrückt, die lebende Generation in ihrem die Naturgewalt nur abwehrenden Ankämpfen sich verbluten muß und keine Mittel übrig behält, eine wirkliche Vermehrung der Production durch positive, umfassende Anlagen auf dem artbaren Lande durchzuführen.

Die Verhältnisse in Vorarlberg sind jenen in Tirol in vielen Be-

ziehungen ähnlich. Doch ist das Culturland (Aecker und Wiesen) weit mehr zerstückelt; die einzelnen Besitzer haben ihre Grundstücke häufig selbst in mehreren Gemeinden zerstreut, in ähnlicher Weise wie im westlichen Deutschland, wo sich gerade dieser großen Zerstücklung wegen und bei dem hohen Werthe der Grundstücke gut ausgeführte Zusammenlegungen so sehr bewährt haben.

Der landwirthschaftliche Centralverein erkannte mit Rücksicht auf die Verhältnisse in Vorarlberg eine vortheilhaft durchgeführte Arrondirung als eines der vorzüglichsten Mittel landwirthschaftlichen Fortschrittes und der Verbesserung der einzelnen Wirthschaften; er ist der Meinung, daß die Commassation, wenn ein zweckmäßiges Gesetz dafür geschaffen ist, gleich der Grundentlastung in durchgreifendster Weise sich Bahn brechen werde, und glaubt, es sei nicht so schwer, den Landwirth in Vorarlberg von dem Nutzen und der Nothwendigkeit der Commassation zu überzeugen; die Frage, ob ein Commassationsgesetz für Vorarlberg nützlich und nothwendig sei, müsse daher unbedingt bejaht werden. Ueber den Inhalt eines solchen Gesetzes herrscht jedoch auch in Vorarlberg noch vielfach Unklarheit.

Steiermark.

In Steiermark fand schon in den Fünfziger Jahren eine lebhafte Agitation für Begünstigung der Arrondirungen statt, welche damals von einzelnen Gemeinden angestrebt wurden.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Juni 1853 wurde der Gemeinde Hainersdorf die Gebührenfreiheit ertheilt und wurden die politischen Behörden angewiesen, dahin zu wirken, daß der Austausch von Grundstücken nicht etwa blos zwischen einzelnen Wirtschaftsbesitzern, sondern in Folge einer sämmtliche Bauerngüter umfassenden und deren Grundcomplex arrondirenden Uebereinkunft stattfinde, daß auch eine Flureneintheilung zu Stande komme, welche die Zufuhr erleichtert und die Anlage von Entwässerungen sowie von Wiesenbewässerungen ermöglicht und überhaupt der Gemeinde jede zweckfördernde Unterstützung ihres löblichen Unternehmens gewährt.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 27. September 1857 wurde die Gebührenfreiheit für eine Arrondirung zwischen drei Grundbesitzern in Reitern, Bezirk Aussee, ertheilt. Obgleich sich aber die Landwirthschaftsgesellschaft jederzeit sehr warm um die Sache annahm, kamen doch freiwillige Arrondirungen in jenem Umfange und mit jenen großen Vortheilen, wie man sie in Norddeutschland anstrebt, in Steiermark bisher noch nicht zu Stande.

Die dermaligen Erleichterungen des Grundtausches: Freitheilbarkeit, Gebührenfreiheit und Zwang der Tabulargläubiger, sind fast spurlos an der Bevölkerung vorübergegangen, obgleich das Bedürfniß nach Arrondirungen in sehr vielen Gegenden vorhanden ist.

Man hört selbst Klagen aus den landwirthschaftlichen Kreisen, es sei seit die Gesetze über die Freitheilbarkeit von Grundstücken bestehen, schlechter als früher mit der Grundzerstückelung, weil die Förmlichkeiten im Grundbuchswesen immer größer werden.

Dennoch hielt man in Steiermark längere Zeit obige Erleichterungen für zureichend und viele Stimmen sprachen sich gegen ein weiter gehendes Gesetz aus. Seit man in der neuesten Zeit angefangen, auch hier dem Gegenstande die verdiente Aufmerksamkeit zu schenken, vollzieht sich auch in Steiermark ein Umschwung der Anschauungen, und es wird auch hier schon jetzt vielfach ein Arrondirungsgesetz nach Art der in Norddeutschland bestehenden als ein unerläßliches Bedürfniß erklärt. Dazu haben vor Allem die eingehenden Erhebungen beigetragen, welche sowol in den landwirthschaftlichen Filialvereinen als auch von Behörden in der Sache gepflogen wurden, von denen wir hier einzelne Beispiele mittheilen.

Der Bezirkshauptmann von Judenburg legte Auszüge aus den Catastralmappen der Gemeinden Murdorf und Fisching vor, welche selbst in kleineren Ortschaften der Ebene, die nur aus wenigen Häusern bestehen, eine große Gemenglage der Grundstücke selbst in derselben Flur zur Anschauung bringen, wo die gleiche Lage und Bodenbeschaffenheit die Arrondirung außerordentlich erleichtern würde. Auch bemerkte er, daß die dortigen Grundbesitzer die Möglichkeit der Arrondirung recht gut einsehen, und nur einer zweckmäßigen Anleitung durch eine geschickte Commission bedürfen, um sofort zur Ausführung zu schreiten.

Aehnliche Karten legte der Bezirkshauptmann von Marburg über die Gemeinden Rothwein und Schleinitz vor und bemerkte, daß sich eine gleiche Gemenglage des Grundbesitzes im ganzen Draufelde finde, so daß für diesen Theil des Bezirkes ein Commassationsgesetz unleugbare Vortheile bringen würde.

Im Bezirke Liezen liegen die Grundstücke einzelner Märkte und Dörfer im Gemenge; die Bergbauern haben in der Regel einen gut arrondirten Besitz. Die Wiesen in der Ebene liefern meist nur versauertes Futter; im Enns- und Paltenthale bestehen große Flächen aus Moos, Torf oder Sumpf; sie waren früher meist Gemeinweiden, und wurden später den einzelnen Besitzungen zugewiesen, leider in der allgemein üblichen Weise der

Gemeintheilung ohne gleichzeitige Arrondirung und Regelung der Weg- und Wasseranlagen.

Im Steuerbezirke Friedberg ist der Besitz derart zerstreut, daß ein Besitzer in der Regel 10—14 Parzellen weit auseinander liegend hat.

Im Gerichtsbezirke Feldbach ist das Gesammtflächenmaß des productiven Bodens per 61.848 Joch in 76.484 Parzellen getheilt. Es bestehen mehr als 26.000 Grundbuchsfolien und es kommt nicht selten vor, daß ein größerer Besitzer einige Dutzend Grundbuchsfolien hat. Welche Nachtheile für die Besitzer hieraus entstehen, bedarf keiner Auseinandersetzung; abgesehen von anderen Uebelständen muß jede Uebertragung, jede Verpfändung des Gesammtbesitzes in zahlreichen Folien durchgeführt werden, was die Evidenz erschwert und die Kosten außerordentlich erhöht.

In der Marktgemeinde Kindberg sind die kleinen Besitzthümer sehr zerstreut und entbehren nicht selten die leichte Zufahrt; ebenso ist es in Langenwang. Im Aflenzer Thale haben in geschlossenen Ortschaften die Besitzer durchschnittlich 15 Joch Baugrund oft in 8 zerstreuten Parzellen. Doch läßt die Verschiedenheit der Lage der einzelnen Fluren eine größere Zertheilung hier naturgemäß erscheinen. In der Filiale Wildon gibt es Gemeinden, wie: Ragnitz (Labegg), Lebenig u. a. mit Bauernhöfen von 3—4 Joch Wiesen oder Aeckern in 20—30 Parzellen, manche oft nur mit einigen Quadratklaftern, deren keine neben der andern liegt. Daß eine solche fast unglaubliche Zersplitterung jede rationelle Bewirthschaftung ausschließt und mit den größten Nachtheilen verbunden ist, bedarf keiner Begründung und stellt dem Berichte des Filialvorstandes zufolge die Nothwendigkeit eines Arrondirungsgesetzes außer Zweifel.

Der Bezirksausschuß in Voitsberg verspricht sich von einem Arrondirungsgesetze die wohlthätigsten Folgen für den Bezirk. Wenn auch die Bauerngüter im Gebirge ziemlich groß und in der Regel gut arrondirt sind, so ist dagegen der Grundbesitz in der Ebene sehr klein, zersplittert, durcheinander gewürfelt und schwer zugänglich. Die Arrondirung würde auch deßhalb höchst vortheilhaft wirken, weil so viele saure Wiesen der Ent- und Bewässerung harren, der Zufahrt halber beständig Streitigkeiten obwalten nnd viele Ackerstreifen fast unbenützt bleiben müssen. Die bisherige, wenn auch der Arrondirung günstigere Gesetzgebung hat nicht vermocht, diesen Uebelständen abzuhelfen, die Gränzstreitigkeiten zu vermindern und die Bewirthschaftung zu erleichtern. Im unteren Theile des Bezirkes bilden die Aecker meist schmale, längliche Vierecke; zwischen zwei parallel nebeneinanderliegenden Ackerstreifen verschiedener Besitzer befindet sich ein fast unbenützter schuhbreiter Rasenstreifen so lang wie der Acker. Durch zufälliges oder

absichtliches Krummbauen bekommen diese ursprünglich geradlinigen Felder eine bauchige Form und verändern ihr Flächenmaß. Andere sind mehr gleichseitige Vierecke, liegen aber derart zwischen Aeckern und Wiesen anderer Besitzer, daß man sie nur über diese fremden Grundstücke fahrend erreichen kann. In der vom Bezirksausschusse zum Studium der Frage genommenen kleinsten Gemeinde Oberdorf sind unter 126 Parzellen 12 unter 100 Quadratklafter, 22 von 100 bis 200, 8 von 200 bis 300, 2 von 300 bis 400, 7 von 400 bis 500, 8 von 500 bis 600, 3 von 600 bis 700, 6 von 700 bis 800, 4 von 800 bis 900, 5 von 900 bis 1000, 11 von 1000 bis 1600, 19 von 1 bis 2 Joch, 2 von 2 bis 3 und nur eine über 4 Joch. Das durchschnittliche Flächenmaß einer Ackerparzelle ist 813 Quadratklafter.

Aus dem Bezirke Frohnleiten wird berichtet, daß sich das Bedürfniß nach einer besseren Flureneintheilung in allen Gemeinden des Bezirkes zeigt. In den Gebirgsgemeinden tritt es nur vereinzelt hervor; in den Thälern aber, besonders im Murthale, in mehr oder weniger geschlossenen Ortschaften hat beinahe jeder Besitzer nach der Reihe der Conscriptionsnummern in jedem Riede der Gemeinde, ja auch außer der Gemeinde eine oder mehrere kleine Parzellen, bei deren Bestellung jeder derselben beinahe sämmtliche im nämlichen Riede gelegenen Parzellen seiner Nachbarn zu passiren hat.

Entschieden tritt hier auch der große Nachtheil vorzeitiger Hutweidentheilungen ohne gleichzeitige Arrondirung hervor; bei einer erst in neuester Zeit vorgenommenen solchen Vertheilung scheint der Grundsatz maßgebend gewesen zu sein, daß jeder Theilhaber von jedem Bodenstück und in jeder Himmelsgegend seinen Antheil erhalten müsse.

In den durch die Eisenbahn durchschnittenen Flächen in Kleinstübing, Feistritz, Peggau, Mauritzen und Wannersdorf ist eine solche Zersplitterung noch dazu meist zufahrtloser Parzellen entstanden, daß sich das durchschnittliche Flächenmaß einer Ackerparzelle auf beiläufig 300 Quadratklafter berechnet, bei Wiesen selbst nur von 200 Quadratklafter. Hinsichtlich der Form ist zwar das längliche Viereck vorherrschend, doch finden sich daneben auch alle anderen möglichen Formen; dabei Wegrechte und Servituten aller Art, von denen die wenigsten bücherlich oder vertragsmäßig gesichert, ein großer Theil sogar bestritten ist.

Die Bezirkshauptmannschaft Pettau legte einen interessanten Plan über die Parzellenzersplitterung in der Gemeinde Siebendorf vor, worin der Grundbesitz von vier Besitzern in verschiedenen Farben dargestellt ist mit den wunderlichsten Formen und Lagen der einzelnen Besitztheile. Von derselben Gestalt sind, dem Berichte zufolge, alle übrigen Gemeinden des Flachlandes.

Das große Leibnitzerfeld wurde in den letzten 50 Jahren aus einem Heidelande in fruchtbaren Boden umgestaltet; die Besitzzersplitterung ist hier eine sehr bedeutende; Besitzungen von 30 bis 40 Joch zerfallen in 17 bis 20 getrennte Stücke von nicht unbedeutender Entfernung.

Das Steueramt Neumarkt nahm mit den einzelnen Gemeindevorstehern über die Arrondirungsfrage Protokolle auf. Es zeigte sich dabei die erfreuliche Thatsache, daß alle Vorsteher mit vollem Verständnisse die Sache erfaßten, daß fast jeder eine Specialität seiner Gemeinde hervorhob, welche die Arrondirung hier als besonders wünschenswerth erscheinen lasse, und daß sich alle sehr entschieden für ein Arrondirungsgesetz aussprachen, dessen Ausführung in den Gemeinden sicherlich Anklang und große Bereitwilligkeit finden werde.

Der Werkverweser von St. Blasen hebt hervor, daß in Steiermark durch eine zweckmäßige Arrondirung und Beseitigung vieler unnützer Zäune tausende, ja Millionen junger Bäumchen erspart werden können, deren Fällung derzeit den Gebirgswäldern so namhaften Schaden verursacht.

Nach der Ansicht des Bezirkshauptmannes in Cilli dürfte das Arrondirungsgesetz sehr häufig in den Bezirken St. Marein und Cilli, aber auch nicht selten in den ebenen Theilen des Franzer und Gonobitzer Bezirkes zur Anwendung kommen und insbesondere im St. Mareiner Bezirke dem um sich greifenden Pauperismus theilweise Schranken setzen.

Das Landvolk in Steiermark, insbesondere in den gebirgigen Theilen, hatte in den letzten Jahren schlimme Zeiten und es ist kein Wunder, wenn aus solchen Kreisen oft bittere Klagen ertönen, mag auch ihre Tendenz zuweilen eine trübe sein. Es liegt darin ein ernster Mahnruf, energische Mittel zu ergreifen, um recht bald wieder bessere Zustände herbeizuführen.

Eine Zeitung in Steiermark klagt: Steige einmal in Obersteier auf eine beliebige Anhöhe und frage: „Wem gehört jenes Bauerngut?" „Bauerngut?" lautet die Antwort. „Ach es ist nur eine Hube — ein abgekommenes Bauerngut und gehört dem und jenem Industriellen!" Und die Frage wird unter zehn Mal wenigstens siebenmal so beantwortet werden. Ein selbstständiger Besitz um den andern schwindet; alle die kleinen aber freien Existenzen — sie stürzen alle in den bodenlosen Sack des Capitals!

In einzelnen Gutachten sind auch die Detailfragen des Gesetzentwurfes mit Sachkenntniß besprochen worden. So bemerkt ein Bericht aus der Filiale Wildon:

Den Zweifeln, ob es räthlich sei, ein Arrondirungsgesetz in einem Zeitpunkte zu erlassen, wo das so lange brach gelegene Feld agrarischer

Gesetzgebung von dem befruchtenden Materiale legislativer Reformen mit einem Male gleichsam übersättigt und bei der raschen Aufeinanderfolge dieser letzteren die Ueberzeugung von der Nützlichkeit dieser Reformen mit Rücksicht auf die niedere Bildungsstufe unseres Landvolkes vielleicht nicht überall vorhanden ist, steht die Erwägung gegenüber, daß der Zwang, welcher im Gesetze ausgesprochen werden soll, nur ein Zwang der Majorität gegen die Minorität ist, und daß auch diesem Zwange die rechtliche Vermuthung jede Schärfe benimmt, daß in diesem Falle, wo es sich um die Arrondirung handelt, der Wille der Majorität die bessere Erkenntniß und die gute Sache sicherlich auf seiner Seite hat.

Der Bezirkshauptmann von Windischgraz bemerkt: Will man tendenziösen Widersprüchen und Einwürfen, die sich beim Beginne fast jeder Commassation ergeben werden, wirksam begegnen, so muß man das Geschäft in die Hand eines unbefangenen Commissärs legen, der von der Regierung zu bestellen ist, und mit Berathung des von den Theilnehmern bestellten Ausschusses mit dem Techniker die verschiedenen Anordnungen, Erhebungen, Schätzungen, Planlagen, Entschädigungen u. s. w. vorzubereiten und den Theilnehmern vorzulegen hat. Es gibt zwar in jedem Bezirke, in jeder Gemeinde einzelne Männer, welche durch ihre sonstigen Geschäfte eine gewisse Routine in derlei Sachen sich erworben haben; aber auch diese sind für die Leitung des Geschäftes in der Regel nicht zu verwenden, weil die übrigen Besitzer sich als übervortheilt ansehen würden, wenn derselbe Mann, welcher gewöhnlich aus allen Geschäften, die er mit den Bauern abzuschließen hat, den größtmöglichen Nutzen zieht, die Seele der Neugestaltung wäre.

Insbesondere werden jene Theilnehmer, welche durch das Provocationsrecht der Majorität in die Arrondirung hineingezogen werden, nur einem unbefangenen und geschäftskundigen Regierungs-Commissär mit Beruhigung sich anvertrauen, nicht aber einer von der Majorität bestellten Leitung des Geschäftes.

Kärnthen.

In Kärnthen hat die Arrondirungsfrage vorerst nur in einzelnen Kreisen eine eingehende Besprechung gefunden.

In den Ortschaften im Gebirge findet sich schon vielfach die hofweise Arrondirung vor; in der Ebene aber bestehen in sehr vielen Gegenden Gemenglagen, auf deren Beseitigung nach dem übereinstimmenden Urtheile der Sachkundigen das Gesetz höchst wohlthätig wirken würde. Die Gauvorstehung Obermöhlthal lieferte eine Skizze starker Bodenzersplitterung in der Ortschaft

Treßdorf; ebenso kommen solche Gemenglagen vor in der Umgebung von Klagenfurt und in anderen Landestheilen.

Sehr langsam, aber doch stetig fortschreitend bricht sich die Erkenntniß von der Nothwendigkeit eines Arrondirungsgesetzes mit der Zwangsbestimmung gegen die Minorität in den kärnthnerischen landwirthschaftlichen Kreisen Bahn. Noch im Jahre 1869 erklärte sich die Landwirthschaftsgesellschaft gegen ein solches Gesetz. Bei der Generalversammlung vom 25. Jänner 1872 konnte bereits ein Redner (Dr. Taurer) auf die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes hindeuten, ohne Widerspruch zu finden, einen förmlichen Antrag zu stellen, wollte er jedoch noch nicht versuchen. Man begnügte sich mit dem Wunsche nach Verlängerung der Stempelfreiheit.

Zuweilen begegnet man noch dem Wunsche, es mögen die in Kärnthen derzeit noch zahlreichen Gemeingründe (Hutweiden) im Wege eines Zwangsgesetzes selbst von Amtswegen getheilt, die Arrondirung aber soll nur durch freiwillige Vereinbarungen angestrebt werden! Schon jetzt kommen einzelne Gemeintheilungen ohne gleichzeitige Zusammenlegung der übrigen Grundstücke, ja selbst ganz sinnlose Theilungen der Gemeinwaldungen, insbesondere der an Gemeinschaften abgetretenen Servituts-Aequivalente vor, und zeigen, wie nachtheilig ein Gemeintheilungsgesetz der oben erwähnten Art für die Landescultur sein würde.

Regulirung der Gewässer, Eindämmung der Wildbäche, Entsumpfungen, Vertheilung der Gemeinweiden und ähnliche Verbesserungen sind in Kärnthen unerläßliche Bedingungen des Fortschrittes in der Landwirthschaft, sie lassen sich aber in der Mehrzahl der Fälle mit wirklich gutem Erfolge und großer Kostenersparung nur in Verbindung mit der Arrondirung ausführen; ohne dieselbe würde die Theilung der Hutweiden in Kärnthen ebenso wie dies in anderen Ländern der Fall war, oft in schädlicher Weise die Gemenglage des Grundbesitzes vermehren.

Von dieser Ansicht gehen auch viele Gutachten aus, die sich auch in Kärnthen sehr entschieden für ein auf dem Principe des Mehrheitsbeschlusses ruhendes Commassationsgesetz ausgesprochen haben.

Krain.

In Krain sind über die Parzellirung des Grundbesitzes sehr eingehende Zusammenstellungen gemacht worden, welche beweisen, daß kaum in einem anderen Lande der Grundbesitz so zersplittert und der Kleinstbesitz (um diesen Ausdruck zu gebrauchen) so vorherrschend ist, wie hier.

Die Zahl der Grundparzellen über sechs Joch variirt in den einzelnen Steuerbezirken zwischen 229 und 2006, während die Zahl der Grundparzellen unter 100 Quadratklaftern in den einzelnen Steuerbezirken zwischen 1895 und 32.700 wechselt und selbst in einzelnen Gemeinden bis auf 2167 steigt. Die Zahl der Besitzer mit einem Grundbesitze über 30 Joch variirt in den einzelnen Steuerbezirken zwischen 37 und 1175, jene unter 2 Joch zwischen 162 und 5583. In einzelnen Gemeinden steigt letztere über 700.

Das durchschnittliche Flächenmaß einer Ackerparzelle in den einzelnen politischen Bezirken wechselt zwischen 354 Quadratklafter und 1 Joch 550 Quadratklafter; das der Wiesenparzellen zwischen 579 Quadratklafter und 1 Joch 265 Quadratklafter.

Krain hat, wie ein Bericht der Landwirthschaftsgesellschaft bemerkt, hunderte von abgeschlossenen Kesseln, Mulden, offenen langen Schluchten, Bergabhängen, Lehnen, Bergrücken, Hochebenen, Satteln und Enclaven, in denen die einzelnen Ortschaften und Dörfer mit ihrem Grundbesitz eingenistet sind, derart, daß der Besitz jedes einzelnen vollständig zersplittert und mit den anderen Besitzungen gemengt ist; das Land wäre daher so ganz geschaffen zu einer leicht vornehmbaren Verwannung, weil man es fast überall nur mit ziemlich gleichartigen Besitzungen zu thun hat.

Ein anderer Umstand, welcher in Krain derzeit noch die Commassation wesentlich erleichtert und die baldige Erlassung eines Gesetzes zur unbedingten Nothwendigkeit macht, liegt in dem Vorhandensein zahlreicher zum Theile noch sehr bedeutender Gemeingründe, welche, soweit sie zur Acker- und Wiesencultur geeignet sind, in die Commassation und Vertheilung einbezogen und in Culturland umgestaltet, wo sie aber in Waldboden bestehen, durch eine gute Regulirung aus schlecht gepflegtem, der allseitigen Beraubung ausgesetzten Gemeingute in wohlgeordnete Gemeinde- oder Genossenschaftswaldungen umgewandelt werden sollen.

Es ist ein unleugbares Verdienst des Krainer Landtages, daß er im Jahre 1868 bei den Berathungen eines Gemeintheilungsgesetzes im Allgemeinen die Rechtsnatur der Gemeingründe als privatrechtlicher Gemeinschaften im Gegensatze zu der vulgären Auffassung derselben als eines Gemeindevermögens oder Gemeindegutes richtig erfaßte, und zur Beseitigung der culturfeindlichen Besitzform das richtige Mittel bezeichnete, nämlich vom Staate eingesetzte Localcommissionen für die Erhebungen und eine Landescommission für die Leitung des Geschäftes und die Entscheidungen, nach Art des ähnlichen Vorganges wie bei den Servitutenverhandlungen. Die dem beschlossenen Gesetze anklebenden Mängel, welche damals der Sanctionirung entgegenstanden, werden sich beheben und es wird sich auch in Krain

die Gemeintheilung mit der Regulirung der Nutzungen an den Gemeinwaldungen und der Zusammenlegung der Grundstücke zweckmäßig verbinden lassen. *)

Dermalen strebt man in Krain noch zu einseitig der bloßen Gemeintheilung ohne gleichzeitige Arrondirung zu und sucht erstere in dieser Weise allzusehr zu beschleunigen.

Es läßt sich allerdings nicht leugnen, daß der Bauer in Krain über den großartigen umwälzenden Schritt der Commassation noch im Unklaren ist, und zunächst nur die Hutweidentheilung, wohl auch die Theilung der Gemeinwaldungen begehrt. Man darf sich aber durch solche unreife und unklare Wünsche nicht beirren und sich nicht zu einem überstürzten, in seinen Folgen keineswegs erfreulichen Verfahren hindrängen lassen, damit nicht später Klagen laut werden, wie über die Grundlasten-Ablösung in Krain, über welche ein Berichterstatter Folgendes bemerkt:

„Das allzulaut schreiende Beispiel der Verkarstung Krains zeigt, wie gefährlich es sei, die Holzservitut des Besitzers durch Boden-Aequivalente, insbesondere an Gemeinschaften, abzulösen, ohne zugleich die Bedingungen der Nutznießung erhoben und bestimmt zu haben. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich einen Theil des Verschuldens hieran dem Umstande zuschreibe, daß namentlich am Beginn der Ablösungsverhandlungen von unpractischen Commissionsleitern und mit Beiziehung unfähiger Experten mit einer, ich möchte sagen fieberhaften Geschäftsüberstürzung Uebereinkommen und Vergleiche zu Protokoll gebracht wurden, welche die Veranlassung zu unentwirrbaren Rechtsstreitigkeiten boten, und eher ökonomische Verschlechterungen als Verbesserungen gebracht haben."

Es läßt sich nicht leugnen, daß auch in Krain, trotz einer sorgfältigen Leitung die Grundlasten-Verhandlungen, zumal in ihrem Beginne, durch verschiedene Verhältnisse leider gar oft in ein solches fehlerhaftes Vorgehen verfallen sind. Bei der Commassation und der mit ihr zu verbindenden Gemeintheilung und Regulirung der Gemeinwaldungen lassen sich solche Fehler leichter vermeiden; diese Operationen werden *nicht von Amtswegen*, sondern in der Regel auf Grund von Beschlüssen der Mehrheit oder doch eines beträchtlichen Theiles der Theilnehmer (nach dem letzten Landtagsbeschlusse eines Drittels), also nur allmälig und wo die Verhältnisse dafür reif sind, vorgenommen; es stehen sich bei denselben nicht

---

*) Vgl. den Aufsatz des Verfassers: „Die Gesetzentwürfe über die Theilung der Gemeingründe in Krain" im Märzhefte der österreichischen Monatsschrift für Forstwesen, Jahr 1871.

wie bei der Grundlasten-Ablösung heterogene, nicht selten feindliche Parteien, frühere Herrschaften und Unterthanen, sondern in der Regel gleichartige Betheiligte mit gleichartigen Interessen und Bedürfnissen gegenüber und diese Auseinandersetzungen haben es fast überall nur mit vollkommen klaren Rechtsverhältnissen zu thun, während bei den Servituten-Verhandlungen überall der Streit um das Recht im Vordergrunde stand und zuerst ausgetragen werden mußte.

Bei den Grundlasten-Verhandlungen hat zu dem überstürzten Vorgehen, zur theilweisen Vernachlässigung der Culturfragen, des Meliorationswesens u. dgl., auch nicht wenig die Bestimmung des Gesetzes beigetragen, daß die Kosten des Verfahrens den Ländern aufgelastet waren, während die Verhandlungen doch nur die Herstellung der agrarischen Rechtsordnung bezweckten, daher in Gleichstellung mit den sonstigen Auslagen zum Schutze der Rechtsordnung als eine Regierungsangelegenheit zu behandeln und unter Heranziehung der Parteien zur theilweisen Kostenbestreitung aus Staatsmitteln zu bestreiten gewesen wären. Dadurch wäre es vermieden worden, daß nicht Landtage und Landesausschüsse, denen auf das Geschäft selbst kein Einfluß zustand, fortan auf ein sogenanntes beschleunigtes, richtiger überstürztes Vorgehen hinzuwirken suchten.

In Krain wird sich für die Commassation in Verbindung mit der Gemeintheilung allmälig auch das Verständniß in der Bevölkerung finden; die Landwirthschaftsgesellschaft hat durch mehrere von ihren Mitgliedern verbreitete populäre Darstellungen über das Wesen der Arrondirung vorbereitet und auch die meisten Bezirkshauptleute bemerken, daß sie mit Gemeindevorstehern und verständigen Grundbesitzern über den Gesetzentwurf Rücksprache gepflogen, und daß dieselben die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit der Arrondirung gar wohl begriffen haben.

Die krainerische Landwirthschaftsgesellschaft spricht die Ueberzeugung aus, daß wenn einmal ein gutes Gesetz gegeben ist, tüchtige Commissäre und Techniker nebst Sachverständigen ernannt sind, der Arrondirung in Krain keine besonderen Schwierigkeiten entgegentreten werden; je geübter und tüchtiger die Organe, desto schneller, richtiger und mit desto weniger Kosten werde die Arbeit von statten gehen.

Küstenland.

Im Küstenlande ist nach den Erhebungen die Parzellirung des Grundbesitzes eine sehr große, und Grundstücke von wenigen Quadratklaftern sind nicht selten.

Die Nothwendigkeit eines Gesetzes wurde auch hier bei den Berathungen allgemein anerkannt.

Im Allgemeinen sind die Verhältnisse im Küstenlande vielfach jenen in Krain ähnlich.

Von der gesammten Bodenfläche per 387.655 Joch fallen nur 455.762 Joch auf das Culturland; 537.335 Joch sind Hutweiden, 316.990 Joch Waldungen und 77.568 Joch öde Gründe.

Von den Hutweiden, Waldungen und Oedgründen ist noch ein großer Theil Gemeinland, und wie überall macht sich auch hier das Bestreben geltend, Hutweiden und selbst Waldungen, letztere in unzweckmäßigster Weise, zu zertheilen.

Die bei den Gemeingründen obwaltenden Rechtsverhältnisse sind, wenn man von einzelnen, nach dem Patente vom 5. Juli 1853 durchgeführten Verhandlungen absieht, im Einzelnen noch nicht genau erforscht und festgestellt worden, und es mögen im Küstenlande, wie auch anderwärts, in den Einzelfällen verschiedene Verhältnisse vorkommen.

Anfangs hat vielfach die Meinung vorgeherrscht, es lasse sich bei den bisher so vernachlässigten Gemeingründen, insbesondere den Gemeinwaldungen, durch einfache Anwendung des Gemeindegesetzes, durch Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane, eine bessere Waldcultur herbeiführen.

Man hielt die Gemeindevorstehungen zu solchen Beschlußfassungen ebenso berechtigt, wie bei einem anderen Gemeindevermögen ein solcher Beschluß oder eine solche Verfügung an die Stelle der bisherigen Nutzungsweise eine andere, z. B. eine Verpachtung des ganzen Grundes, eine Umgestaltung der Weideplätze in Acker und Wiese oder in Wald u. dgl. herbeizuführen vermag.

Allein ein solcher Vorgang würde den einzelnen Grundeigenthümern die bisherigen, ihren Gütern angepaßten und mit diesen als Rechte verbundenen Genüsse entziehen oder wesentlich einschränken, ohne denselben dagegen eine andere Entschädigung zu gewähren, als jene, daß in Zukunft durch Erhöhung des Gemeindeeinkommens die allgemeinen Gemeindelasten verringert werden; er würde wohl in den meisten Fällen als eine Rechtsverletzung angesehen und mit allen Mitteln, selbst durch Anrufung der richterlichen Hilfe zur Aufrechthaltung des bisherigen Rechts- und Besitzstandes angefochten werden.

Jeder einzelne Grundbesitzer in der Gemeinde hat auf den Gemeindegründen gewisse, bald durch den Haus- und Gutsbedarf oder in anderer Weise fixirte, bald nach den Erträgnissen der Gemeindegründe bestimmte

Nutzungsrechte, Holzung, Weide oder Streugenuß ausgeübt. Für sein privatives Recht spricht der unvordenkliche ruhige Besitz, zuweilen ist ein solcher selbst durch Urkunden, behördliche oder richterliche Erkenntnisse anerkannt, wenn in der Vorzeit zufällig ein Streit oder ein anderes Vorkommniß zur Errichtung von Urkunden Anlaß gab.

Es ist daher zweifellos, daß auch im Küstenlande wie in Krain in der Regel bei jenen Gründen privatrechtliche Nutzungsverhältnisse vorkommen, und die nach dem Patente vom 5. Juli 1853 abgeführten Verhandlungen haben bei den jenem Patente im Küstenlande unterzogenen Fällen bald eigentliche Servituten, in den meisten Fällen aber gemeinschaftliche Besitz- und Benützungsrechte der Insassen verschiedener Gemeinden nachgewiesen, also ein Gemeinschafts- nicht ein Gemeinde-Eigenthum.

Dieser Umstand macht es auch erklärlich, daß die Gemeindevertreter zu Beschlüssen und Verfügungen, durch welche sie zugleich ihren eigenen Wirthschaften die bisherigen Genußrechte entziehen oder beschränken sollten, wohl nur in seltenen Fällen geneigt sind, und das Gemeindegesetz bietet wohl kaum die richtige Handhabe zur Verbesserung der Zustände dar.

Viel besser sowohl für den Rechtsschutz der einzelnen Güter, als auch für die Forstcultur stellt sich das Verhältniß in neuerer Zeit dar, seit jene Genüsse an der Holzung, Weide, dem Streubezug u. dgl. als Rechte aufgefaßt werden, welche den einzelnen Gütern an den Gemeinwaldungen zustehen. Mag dann das Eigenthum der Gründe selbst der Gemeinde als solcher oder der Nutzungsgenossenschaft zustehen, oder mag sonst ein gemischtes Rechtsverhältniß vorwalten, was selbstverständlich von Fall zu Fall beurtheilt werden muß, in allen Fällen tragen die Nutzungen der einzelnen Güter als Rechte aufgefaßt, soweit sie in Waldungen ausgeübt werden, den Charakter der Einforstungen an sich; sie dürfen nicht willkürlich ausgeübt werden, sondern sind beschränkt, zuweilen durch ein Recht der Gemeinde als solcher, sei es des Eigenthums, sei es gewisser der Gemeinde als solcher vorbehaltenen Nutzungsrechte, unter allen Fällen aber durch die mit concurrirenden Rechte aller übrigen Theilhaber oder der Nutzungsgenossenschaft.

Als Einforstungen unterliegen diese Rechte allen Bestimmungen der §§. 9 bis 18, 60 bis 62 des Forstgesetzes; die Gemeinde, wenn dieser das Eigenthum der Waldungen gehört, sonst aber die Gemeinschaft der sämmtlichen Theilhaber ist der Verpflichtete oder Belastete, jeder einzelne Theilhaber ein Berechtigter oder Eingeforsteter im Sinne der oben erwähnten Paragraphe des Forstgesetzes. Die vom Staate aufgestellten forstlichen

Organe haben für einen nachhaltigen Wirthschaftsbetrieb, für Herstellung der Wirthschaftspläne (§. 9 F. G.), für regelmäßige Anweisung der Nutzungsgebühren an Holzung, Weide und Streu (§. 18 F. G.) zu sorgen. In solcher Weise kann sowohl die Aufrechthaltung der forstlichen Rechtsordnung, der Rechtsschutz der Einzelnen, als auch eine kräftige Handhabung des Forstgesetzes leichter als durch die unvollständigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes erzielt werden.

Ein consequentes Vorgehen auf dem betretenen Wege hat schon jetzt wesentliche Verbesserungen in der Bewirthschaftung der Gemeinwaldungen herbeigeführt und wird zugleich die beste Vorbereitung bilden für ein weitergehendes Gesetz, welches in Verbindung mit der Arrondirung die Ausscheidung eines eigentlichen Gemeindevermögens und des für den Privatbesitz und für die Umgestaltung in Culturland mehr geeigneten Bodens aus dem Gemeindebesitze, für den verbleibenden Rest des letzteren aber die Herstellung zweckmäßiger genossenschaftlicher Einrichtungen möglich macht.

Bei den bisher von den Gemeinden selbst ohne juristische und technische Mitwirkung besonderer Commissionen eingeleiteten zahlreichen Gemeintheilungen hat man leider die Arrondirung des Grundbesitzes nur in seltenen Fällen angestrebt, und so manche augenblickliche Vortheile auch einzelne dieser Gemeintheilungen für die Verbesserung der Cultur gebracht haben, so sind sie doch weit unter jenen Erfolgen geblieben, welche man bei einem gesetzlich geregelten Vorgehen auch hier gar leicht hätte erzielen können.

In einzelnen Gemeinden ist die unzweckmäßige Zerstückelung der Gemeingründe in lange schmale Streifen so weit gegangen, daß zur Darstellung Mappen größeren Maßstabes angefertigt werden mußten, damit die Streifchen sichtbar wurden. In anderen Fällen theilte man auch die Wälder oder überlastete letztere mit der ganzen Masse des Weideviehes, so daß in solcher Weise der Besitz ganzer Gemeinden auf Jahrhunderte zur Unwirthschaft verurtheilt und eine geregelte Land- und Forstwirthschaft zur Unmöglichkeit gemacht wurde.

Die Culturgründe, Aecker und Wiesen, sind im Küstenlande nicht minder zersplittert und im Gemenge wie in Krain; Beispiele davon geben die vorgelegten Besitzkarten. Diesem Uebelstande muß im Wege der Gesetzgebung gleichzeitig wirksam begegnet werden. Kaum in einem anderen Lande findet eine gute Agrargesetzgebung einen so dankbaren Boden, als im Küstenlande, wo nicht der Mangel an Besitzflächen, sondern nur die unzweckmäßigen Besitz- und Benützungsrechte derzeit die Verarmung der Be-

völkerung verursachen. Die Beseitigung derselben wird hier der Gesetzgebung nicht allzuschwer fallen.

Dalmatien.

In Dalmatien ist noch in vielen Gebieten das Colonen-Verhältniß verbreitet und zwar in verschiedenen Rechtsformen, welche sich bald dem Erbpacht, bald einem Zeitpacht nähern. Der Colone hat an den Grundherrn in der Regel einen Theil des Grunderträgnisses abzuliefern, ist aber Eigenthümer des Fundus instructus und hat ein bald mehr bald minder beschränktes Recht auf die Meliorationen.

Der Besitz der einzelnen Grundherren und Colonen ist in zahlreiche Parzellen zersplittert, welche im Gemenge liegen, in der Regel keine Feldwege, noch entsprechende Bewässerungsanlagen haben, so daß hier ein Commassationsgesetz als eine wahre Wohlthat erscheinen müßte.

So lange jedoch das Colonenverhältniß besteht und aufrecht erhalten werden will, ist die Commassation, insoweit selbe nicht gleichzeitig das Colonenverhältniß regeln soll, in den Gemeinden mit vorherrschendem Colonenbesitze nur schwer ausführbar und müßte in der Regel nur auf die anderen Gemeinden beschränkt werden.

Das Colonenverhältniß in Dalmatien war wie die ähnlichen unvollkommenen Besitz- und Wirthschaftsformen anderer Länder in der älteren Zeit durch den Mangel an Arbeitskräften und an Betriebscapital herbeigeführt worden; vielfach ist man der Ansicht, daß es bei der theilweisen Fortdauer jener Ursache auch derzeit noch nicht beseitigt werden könne.

Allein in der neueren Zeit ist die Ursache zur Wirkung geworden. Derzeit ist der Mangel an Arbeitskräften und an Betriebscapital, woran noch die dalmatinische Landwirthschaft zu leiden hat, zumeist nur Folge des Colonenverhältnisses, wie des Gemeinbesitzes, und es würde dieser Mangel bei dem Reichthume der Nachbarländer bald verschwinden, wollte man sich entschließen, an die Beseitigung des Colonenverhältnisses selbst ernstlich die Hand zu legen.

Neben dem Colonenverhältnisse ist es in Dalmatien vor Allem die Gemeinweide auf den Gemeingründen, welche die Cultur in Fesseln hält und jeden Aufschwung verhindert. So lange mehr als die Hälfte des gesammten Grundes fester Eigenthumsverhältnisse gänzlich ermangelt, so lange fruchtbare, zum Weinbau, zur Cultur der Olive, des Maulbeerbaumes, zur Obstcultur, zu Acker- und Wiesland, vollkommen geeignete

Grundstücke nicht cultivirt werden dürfen, weil auf denselben kraft bestehender Rechtsverhältnisse die gemeinschaftliche Weide in regelloser Weise geübt wird, so lang in den Wäldern jeder Baumwuchs durch den Zahn der Ziege, durch die Hacke des Hirten, durch Feuer zerstört wird, weil auch die Wälder gleichfalls herrenlos und rechtlos sind, so lange bleibt das ganze Land von den Wohlthaten der Civilisation ausgeschlossen.

Eine ineinander greifende Gesetzgebung muß, soweit es nur immer möglich ist, durch ein und dasselbe Verfahren und durch dieselben Organe gleichzeitig das Colonen-Verhältniß, die Gemeingründe, deren Theilung oder Regulirung, das Aufforstungswesen und die Commassation umfassen. Dadurch würde es möglich werden, das Colonen-Verhältniß in billiger Weise zu lösen und die den Grundherren wie den Colonen als Gebühr auszumittelnden Grundäquivalente aus der Gesammtmasse aller Grundstücke anzuweisen, die Rechte der Gemeinden durch Zuweisung eines vorzüglich in Wald bestehenden, von der Weide gänzlich ausgeschiedenen Gemeindevermögens zu sichern und für Gemeinde-Baumschulen, Pfarrdotationen, Volksschulen und andere öffentliche Anstalten Boden zu gewinnen. Da sich selbstverständlich die Gemeinweide nicht sofort überall beseitigen läßt, wäre dieselbe auf den verbleibenden Gemeingründen zu regeln, dagegen aus letzteren den einzelnen Besitzern wirthschaftsfähige gut arrondirte Antheile zuzuweisen, denen sich bald auch Arbeits- und Capitalskräfte in ganz anderer Weise zuwenden würden, als dieses dermalen bei den verstümmelten und zersplitterten Besitzformen der Fall ist.

Daß die gewöhnlichen Behörden nicht geeignet sind, solche Fragen zu lösen, daß hiezu besondere, mit allen juristischen und technischen Kräften und mit einer großen Machtvollkommenheit ausgestattete Organe gleich den preußischen Auseinandersetzungs-Commissionen nothwendig seien, und in gleicher Weise besondere durchgreifende Gesetze, läßt sich gar nicht bezweifeln.

Die dalmatinischen Verhältnisse sind nicht derart angethan, um etwa sogleich gleichzeitig über das ganze Land ein Netz solcher Auseinandersetzungsorgane zu verbreiten. Es fehlten dazu sowohl das Entgegenkommen der Bevölkerung, als auch die genügende Zahl geeigneter Organe.

Die in neuester Zeit auch in Dalmatien wie in Tirol und im Küstenlande vom Staate aufgestellten Forsttechniker werden seinerzeit auch bei diesen Geschäften vorzügliche Dienste leisten können. Vor Allem aber sind die ineinander greifenden Gesetze zu schaffen, und ist hernach eine oder die andere Commission zu organisiren, die auf geschehene Provocation einzelner Gemeinden ihre Thätigkeit zu beginnen hätte. Eine oder die

andere Gemeinde würde zur Provocation sich entschließen, wenn man sie subventionirt, die Commissionsmitglieder würden sich an leichten und einfachen Fällen heranbilden und das Beispiel würde bald ein rasches Fortschreiten zur Folge habe .

Sucht man aber nur durch einzelne gesetzliche Erleichterungen die Gemeinden selbst zu Theilungen der Gemeingründe zu vermögen, so werden sich bald dieselben Nachtheile unzweckmäßiger, nicht mehr gut zu machender Theilungen ergeben, die man schon jetzt in Krain und im Küstenlande so schwer beklagt und die auch in Dalmatien in den in solcher Weise zustandegekommenen Weide- und Wäldertheilungen in der ehemaligen Republik Ragusa klar vor Augen treten.

Zweiter Abschnitt.

Deutschland.

Es wird mit Recht als das Verdienst der deutschen und insbesondere der preußischen Agrargesetzgebung bezeichnet, daß sie von der Zeit an, als die vorgeschrittene Wissenschaft eine rationelle Entwicklung der Landwirthschaft möglich machte, und die rasch zunehmende Bevölkerung eine solche auch erheischte, dem Bedürfnisse nach Neugestaltung der ländlichen Verhältnisse auf gesetzlichem Wege, im organischen Entwicklungsgange, mit Vermeidung aller Ueberstürzung und greller Verletzung der erworbenen Rechte, durch Heranziehung aller Hilfsmittel, welche Wissenschaft und Erfahrung zu bieten vermögen, Befriedigung zu verschaffen sucht.

Der zuerst in Angriff genommenen agrarischen Reform, nämlich den befreienden, entlastenden Gesetzen, zum Zwecke der Aufhebung der auf den Unterthansgründen lastenden Geld-, Natural- und Arbeitsleistungen gegen gebührende Entschädigung (Grundentlastung), folgt nun in allen deutschen Ländern die zweite, welche die Besitzverhältnisse selbst wirthschaftlich umgestaltet.

Diesen Maßregeln, nämlich der Zusammenlegung der Grundstücke, der mit ihr verbundenen Regelung der Gemeingründe (Theilung der Weidegründe, Regulirung der Gemeinwaldungen) der Ablösung der Forstservituten, sowie den gleichzeitig zur Ausführung gebrachten genossenschaftlichen Meliorationen, insbesondere durch Verbesserung und Neuanlegung der gemeinschaftlichen Wirthschaftswege und der gemeinschaftlichen Wasseranlagen, verdanken die deutschen Länder vor Allem die Blüthe ihrer Landwirthschaft, den guten Stand der Gemeinde- und Genossenschaftswaldungen, die größere Wohlhabenheit der Landwirthe, insbesondere der Kleinbesitzer, und die geregelten Gemeindeverhältnisse.

Auch in Deutschland ist die Reform in den einzelnen Ländern nicht in gleicher Weise zur Durchführung gelangt, und es sind auch die Erfolge in

den verschiedenen Ländern verschieden, daher auch die nun folgende Darstellung nach den einzelnen Ländern gruppirt ist.

Die deutschen Gesetze, insbesondere das bairische Arrondirungs-Gesetz vom Jahre 1861 und das würtembergische Wegregulirungs-Gesetz vom Jahre 1862, finden in österreichischen Kreisen noch zahlreiche Anhänger. Sie sind kürzer und einfacher als die norddeutschen Gesetze; ihre Bestimmungen lassen sich leicht überschauen; in die Besitzverhältnisse greifen sie scheinbar am wenigsten ein, sie begünstigen die Einzeltäusche, die Wegregulirungen, erfordern zu ihrer Durchführung keiner besonderen Organe; den Parteien und Technikern lassen sie vollständige Freiheit in der Durchführung, da sie überhaupt für letztere fast gar keine Vorschriften aufstellen. Die Bestimmungen des bairischen Gesetzes über die Rechte der Tabulargläubiger, die es in der Form möglichst zu wahren sucht, haben bereits in der österreichischen Gesetzgebung, im Gesetze vom 6. Februar 1869, R. G. Nr. 18, Nachahmung gefunden; einzelne Entwürfe von Arrondirungs-Gesetzen, welche bisher in Oesterreich ausgearbeitet wurden, haben sich auch in den meisten übrigen Bestimmungen dem bairischen Gesetze angeschlossen; ein Gesetz, wie das letztere, würde vielleicht auch jetzt noch den meisten Wünschen entsprechen, während Gesetze, wie sie in Norddeutschland bestehen, in ihrer Bedeutung noch kaum erkannt werden.

Es bedurfte der Erfahrungen der letzten Jahre, einerseits über die geringen Erfolge oder vielmehr die gänzliche Erfolglosigkeit der meisten süddeutschen Gesetze, andererseits über die in überraschender Weise gelungene Durchführung der norddeutschen Gesetze in Ländern mit vorherrschendem Parzellenbesitze, wie er auch überall in Süddeutschland und in Oesterreich besteht, um zunächst in Süddeutschland selbst einen völligen Umschwung der Anschauungen über den Werth der sich entgegenstehenden Grundprincipien der verschiedenen Gesetzgebungen hervorzurufen.

Die klare Einsicht in diese Unterschiede wird vielleicht nun auch in den österreichischen Ländern eine Gesetzgebung möglich machen, welche nicht blos den gewöhnlichen, am meisten verbreiteten Anschauungen, sondern auch den wirklichen Bedürfnissen der Landwirthschaft entspricht.

Die nun folgende Darstellung wird auch zeigen, daß sämmtliche süddeutsche Staaten in den letzten fünf Jahren daran gegangen sind, ihre Gesetze und Einrichtungen zur Durchführung von Arrondirungen zu ändern, oder daß sie sich derzeit noch mit solchen Aenderungen beschäftigen.

Es mag wol auch hierin eine Rechtfertigung für die österreichische Regierung liegen, wenn sie es bisher noch unterlassen hat, in den öster-

reichischen Ländern, wo die Erfahrungen noch viel weniger klar gestellt waren als in Deutschland, mit Gesetzen vorzugehen, insbesondere mit solchen, welche sich in anderen Ländern bisher nicht bewährt haben.

Baiern.

In Baiern wird die Ablösung oder Regulirung der Forstservituten zum größeren Theile auf Grund der §§. 29 bis 31 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 als eine forstpolizeiliche Maßregel einzeln vorgenommen, und auch die Gemeintheilung wurde zum großen Theile als vereinzelte Maßregel durchgeführt. Schon dadurch ist die Arrondirung des Grundbesitzes wesentlich erschwert worden. Baiern liefert auch den augenfälligen Beweis, daß in Bezug auf die Zusammenlegung der Grundstücke ein mangelhaftes Gesetz, wie jenes vom Jahre 1861, dem Nichtbestande eines Gesetzes in der Wirkung völlig gleichzuhalten ist, und das Zustandekommen eines besseren Gesetzes auf lange Zeit verhindert. Die vereinzelten Zusammenlegungen, welche hie und da in Baiern vorkommen, nehmen auf das Gesetz keine Rücksicht und wären in ganz gleicher Weise auch ohne Gesetz zu Stande gekommen.

Die Vornahme größerer Arrondirungen, namentlich die Zusammenlegung ganzer Ortsfluren, hat sich bisher beinahe ausschließend auf Südbaiern und insbesondere auf die beiden Regierungsbezirke von Oberbaiern und von Schwaben und Neuburg beschränkt.

Totalarrondirungen mit Hinausverlegung der Wohn- und Wirthschaftsgebäude, sogenannte Vereinödungen, begannen im ehemaligen Fürstenthum Kempten, in Oberschwaben, theilweise schon im vorigen Jahrhunderte, und der beträchtlich erhöhte Wohlstand jener Gegend rührt der Hauptsache nach von diesen theilweise noch bis in die neuere Zeit fortgesetzten Arrondirungen her.

Insbesondere liefert das Allgäu einen Beweis der ungemein großen Vortheile, welche die Arrondirung selbst den Alpenländern bringen kann. In den letzten zehn Jahren wurde die Arrondirung in einzelnen Dörfern und Gemeinden im Oberallgäu, und zwar in der vollständigsten Form des hier sogenannten „Einödens" durchgeführt. Ihr folgten rasch große Verbesserungen des Bodens, insbesondere aber der Milch- und Käsewirthschaft. Das sogenannte Vorweiden oder Vorfretzen, von welchem nach Fraas (Rindviehracen Deutschlands) noch bis zum Jahre 1852 vor der Arrondirung nur die Minderbemittelten und zu Zeiten sich zeigender Futternoth Gebrauch machten, wird nunmehr auf den arrondirten und eingezäunten Grundstücken der Alpthäler im Monate Mai bis zum Auftrieb in die Hochalpen auch von

den Wohlhabenderen und mit größeren Herden ausgeübt und wirft per Tagwerk für 30 Tage eine Rente von 30 fl. ab. Alpenbesitzer, welche im Winter mit dem eigenen Futter nur 10 bis 20 Kühe ernähren können, halten auf den Alpen vom Juni an 60 und mehr Kühe und pachten für dieselben schon im Mai die Vorweiden. Das Vorweiden mit großen Herden ist aber nur auf vereinödeten oder arrondirten und eingezäunten Grundstücken von wenigstens einigen Tagwerken, nicht aber auf zerstückelten Gründen möglich und thunlich. (Vgl. „Das Vorweiden in Oberallgäu" in der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern LX. Jahrg. Mai 1870.)

Seit ungefär 25 Jahren haben auch in Oberbaiern und zwar in einem Umkreise von etwa zehn Stunden um München mehr als 40 Gemeinden ihren gesammten Grundbesitz, hie und da mit Ausschluß der Waldungen, zusammengeworfen und neu vertheilt. Diese von dem günstigsten Erfolge begleiteten Unternehmungen werden zunächst der ermunternden Anregung und der Durchführung einzelner tüchtiger und gewandter Geometer unter fördernder Beihilfe eifriger Verwaltungsbeamten verdankt.

Der landwirthschaftliche Centralverein veröffentlichte auch Karten mehrerer zusammengelegter Gemeinden. Dieselben zeigen, daß es einzelne Geometer in Baiern dort, wo keine sonstigen Schwierigkeiten vorkommen, ganz gut verstehen, Zusammenlegungen, selbst auch für eine größere Zahl von Theilnehmern mit vorzüglicher Rücksicht auf Weg- und Wasseranlagen und auf größere Planstücke zu Stande zu bringen.

In den aneinandergrenzenden Gemeinden Aibling, Harthausen, Ellmosen und Mitraching mit einer Gesammtfläche 1922.28 Tagwerken und 167 Theilnehmern ist die Zahl der einzelnen Grundstücke von 2061 auf 416, in der Marktgemeinde Göggingen mit 2048 Tagwerk Ackerfeld und 166 Theilnehmern von 1058 auf 319 herabgemindert worden. Die Zahl der neu angelegten Culturwege und Bewässerungsgräben war in beiden Fällen eine sehr bedeutende. In Göggingen hatte die Eisenbahn von Lindau nach Augsburg die älteren Besitzstände durchschnitten und daher die Zusammenlegung um so wünschenswerther gemacht.

Die angeführten Beispiele zeigen auch zur Genüge, daß in Baiern die ländliche Bevölkeruug für eine gute und zweckmäßige Arrondirung vollkommen reif und dafür empfänglich ist, wenn nur die Regierung für ein gutes Gesetz und für gute Organe Sorge tragen würde.

Das bairische Gesetz vom Jahre 1861 verdankt, den Motiven zu Folge, seine Entstehung zunächst der Erwägung, daß ohne Gesetz die intelligenteren Grundbesitzer, welche eine Zusammenlegung durchzuführen wünschen, beträchtliche Opfer bringen müssen, um den Widerstand einer hartnäckigen

Minorität, oft nur eines einzelnen Besitzers, zu überwinden, wobei man sich gewöhnlich auch mit unvollständigen Planlagen begnügen muß. Dabei vollzogen sich auch viele Arrondirungen via facti ohne Anmeldung der Besitzveränderung oder Bewirkung der Besitzumschreibung, nicht selten auch Täusche mit Geldaufzahlungen in dieser Weise, und daher mit offenbarer Gefährdung der Hypothekargläubiger und sonstiger Realberechtigter.

Diese Verhältnisse veranlaßten die bairische Regierung im Jahre 1861 in Uebereinstimmung mit den Wünschen und Anträgen der landwirthschaftlichen Vereine und hervorragender Oekonomen, einen Gesetzentwurf in den Landtag einzubringen.

Nach den Mittheilungen der Regierung aus jener Zeit zählt die landwirthschaftlich benützte Fläche Baierns über 13 Millionen Tagwerk und ist in ebenso viele Parzellen getheilt, deren dermaliger Werth, wie die Regierung bemerkt, gerade durch diese Zersplitterung um mehr als 100 Millionen Gulden unter dem wahren Werthe verbleibt.

Der Entwurf wurde nicht zuerst der Kammer der Abgeordneten, welche demselben geneigt war, sondern jener der Reichsräthe vorgelegt. Bei den beschränkten Anschauungen, welche zu jener Zeit über solche Fragen in den meisten Kreisen noch die herrschenden waren, gelang es bald einzelnen einflußreichen Persönlichkeiten mit den gewöhnlichen Declamationen gegen agrarischen Communismus das Gesetz derart zu verschlechtern und sowohl in Bezug auf die Zwangsbestimmungen als auch in Bezug auf die Competenz und das Verfahren solche wesentliche Aenderungen am Entwurfe vorzunehmen, daß nach der jetzt allgemein herrschenden Ueberzeugung der praktische Werth des Gesetzes dadurch erheblich beeinträchtigt wurde.

Das Gesetz verlangt nebst underen Erschwerungen die Einigung von acht Zehntheilen der Grundeigenthümer nicht blos über den Beschluß der Zusammenlegung an sich, sondern auch noch über die Art und Weise des Umtausches.

Eine solche Einigung ist aber, insbesondere in einem Lande, wo die Zusammenlegungen sich erst Bahn brechen sollen, schwer zu erlangen. Es können sich daher weder Beispiele in den verschiedenen Landestheilen bilden, welche anderen zur Nachahmung dienen, noch können bei den unter solchen Verhältnissen immer nur vereinzelt vorkommenden Zusammenlegungen die Organe sich zweckmäßig ausbilden; ja man kann solche Organe kaum bestellen, da die Kosten in einem Lande, wo die Auseinandersetzungen nur vereinzelt vorkommen, bedeutend höher sind, als dort, wo sich dieselben rasch und von Dorf zu Dorf fortschreitend vollziehen.

Eine ganz überflüssige Beschränkung des bairischen Gesetzes ist es auch, daß dasselbe nur in Ortschaften Anwendung finden soll, wo mindestens zehn Grundeigenthümer an der Zusammenlegung betheiligt werden können. Die kleinen Markungen mit wenigen Besitzungen zeigen nicht selten dieselbe Gemenglage wie große Dorfschaften; bei den ersteren ist die Nothwendigkeit der Arrondirung ebenso vorhanden wie bei den letzteren, und in der Regel ist bei ersteren die Durchführung eine leichtere, wenn sie das Gesetz begünstigt.

Gegenüber den Tabulargläubigern räumt das Gesetz im Wesentlichen nur jene Begünstigungen ein, welche in dieser Beziehung das österreichische Gesetz vom 6. Februar 1869 R. 18, R. G. B., gebracht hat. Man glaubte in Baiern, wie bei uns, mit solchen Bestimmungen schon an die Grenze der möglichen Erleichterungen gegangen zu sein.

Indem man eine Vorladung oder schriftliche Verständigung aller Tabulargläubiger fordert, verursacht man beiden Theilen unnöthige Kosten, zwingt die Grundbesitzer, ihren Schuldenstand zum Gegenstande öffentlicher Verhandlungen zu machen und ruft die Besorgnisse mancher Gläubiger, und in Folge derselben Capitalskündigungen hervor u. dgl. Nachtheile mehr, worüber jetzt in Baiern viel geklagt wird.

Unter solchen Umständen ist es wohl erklärlich, daß ungeachtet sowohl von Seite der Regierung, als auch der landwirthschaftlichen Vereine bald nach Erscheinen des Gesetzes viele Anstrengungen gemacht wurden, Arrondirungen zu Stande zu bringen, der Eifer bald ermüdete, zumal für die Durchführung keine besonderen Organe bestellt wurden, und die Ausführung den Parteien selbst unter Mitwirkung der gewöhnlichen Behörden überlassen blieb.

Seit mehreren Jahren geschah auch von Seite der Regierung keine Einwirkung, indem andere Reformen in Justiz, Verwaltung und Militär, politische Streitigkeiten u. dgl. abhielten und die Militärauslagen eine schlecht angewendete Sparsamkeit für landwirthschaftliche Verbesserungen hervorriefen.

Bei den zahlreichen kleinen Arrondirungen, welche in Baiern auch jetzt ohne das wegen seiner Mängel nicht zur Geltung kommende Gesetz via facti durch Grundeigenthümer allein ohne weitere Mithilfe ausgeführt werden, wird fast nirgends für entsprechende Wege und Wasseranlagen gesorgt, weil für Arrondirungen keine Ingenieure bestehen.

Die Regierung zögerte bisher trotz der anerkannten Mängel eine Abänderung zu versuchen, weil eine solche bei einem noch nicht lange bestehenden Gesetze immer mißlich ist. Das Ministerium war im Jahre 1861

unschlüssig, ob es nicht den Entwurf aus dem Landtage mit Rücksicht auf die drohenden Verschlechterungen zurückziehen sollte, entschied sich aber für das Gegentheil, in der Meinung, durch das Gesetz der Commassation doch einige Begünstigungen zu verschaffen. Es war dieses ein Fehler; ein Gesetz dieser Art, für welches ein Landtag noch nicht reif ist, wird besser einer günstigeren Zeit vorbehalten.

In Niederbaiern, Oberpfalz und Regensburg, Schwaben und Neuburg kamen bisher nur vereinzelte Fälle von Zusammenlegungen vor, in den drei fränkischen Kreisen noch gar keine.

Die eingeholten Gutachten aus Franken schreiben die Mißerfolge vorzüglich der Unzulänglichkeit des im Landtage beschlossenen Gesetzes zu, welche hindert, daß sich anschauliche, zur Nachahmung anregende Beispiele bilden.

Die hier vorherrschend dichtere Bevölkerung, die größere Parzellirung des Grundbesitzes, vielleicht auch die geringere Geneigtheit der Grundbesitzer zu schiedlicher Ausgleichung erschwert hier, den Berichten zufolge, die Zusammenlegungen. Es sind jedoch dieselben Hindernisse in sehr dicht bevölkerten und stark parzellirten Gegenden Nord- und Mitteldeutschlands durch die dort bestehenden besseren Arrondirungsgesetze überwunden worden. Aus diesem Grunde scheint auch die bairische Regierung sich nicht entschlossen zu haben, dem Wunsche nach einem bloßen Feldweggesetze, wie in Würtemberg, zu entsprechen, obgleich in der Kammer der Abgeordneten im Jahre 1865 der Wunsch nach einem solchen ausgesprochen wurde; vielmehr scheint derzeit die Absicht der Regierung dahin zu gehen, ein verbessertes Arrondirungsgesetz zu Stande zu bringen. Aus diesem Grunde wurde auch für die Wanderversammlung der deutschen Land- und Forstwirthe in München im Jahre 1872 die Frage über die Zusammenlegung der Grundstücke als erster Verhandlungsgegenstand der Plenar-Versammlung auf die Tagesordnung gesetzt. In sachkundiger Weise wurde von den Rednern aus Baiern der Beweis geführt, daß das Gesetz vom Jahre 1861 die erwarteten Folgen nicht hatte, und daß die letzten zehn Jahre nun auch in Baiern einen völligen Umschwung der Anschauungen über den Majoritätsbeschluß hervorgerufen haben, weil eine Minderheit nicht das Recht habe, einer Mehrzahl zur Erlangung unzweifelhafter wirthschaftlicher Verbesserungen hinderlich zu werden. Einstimmig sprach sich auch die Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe in München für ein Gesetz aus, welches der einfachen Majorität Geltung verschafft.

Um dem Mangel an Organen einigermaßen abzuhelfen, ist man in Baiern bestrebt, unter Mitwirkung der landwirthschaftlichen Vereine aus

der Reihe der Bezirksgeometer einzelne tüchtige Persönlichkeiten durch Gewährung entsprechender Remunerationen auch für die Zusammenlegungen zu gewinnen und gibt ihnen auch gleichfalls remunerirte Gehilfen bei. Doch ist die Zahl solcher Geometer zur Zeit noch eine ziemlich geringe, und es wird geklagt, daß die verwendeten Geldmittel zu beschränkt seien. Die Geometer nur anzuweisen auf die Zahlungen der Grundeigenthümer für durchgeführte Zusammenlegungen wird allenthalben als ein wenig wirksames Vorgehen angesehen.

Ganz andere Erfolge als das Arrondirungsgesetz erzielte die bairische Wasserrechtsgesetzgebung vom 28. Mai 1852, welche bekanntlich auch der österreichischen Wasserrechtsgesetzgebung zum Vorbilde gedient hat. Der Mangel an erfahrenen und bewährten Wiesenbaumeistern und Cultur-Ingenieuren war auch bei diesem Gesetze die Ursache, daß dasselbe in den ersten fünf bis sechs Jahren keine namhafte Wirksamkeit zu äußern vermochte. Allein das Gesetz selbst hat offenbar wesentlich dazu beigetragen, daß inzwischen tüchtige Techniker in das Land kamen und im Lande selbst herangebildet werden konnten, und seither macht die Ausführung des Gesetzes allenthalben die erfreulichsten Fortschritte und ist fortwährend in rascher Zunahme begriffen.

Das 14. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreiches Baiern bringt auch eine Statistik über den Vollzug der Bodenculturgesetze in Baiern, und weiset nach, daß auf Grundlage der Wasserrechtsgesetze bereits 604 meist genossenschaftliche Unternehmungen für Be- und Entwässerungen auf 108.639 Tagwerken zur Ausführung gelangten. Die Werthserhöhung, welche obige Grundstücke dadurch erhalten haben, wird auf mehr als 10 Millionen Gulden angeschlagen.

Dagegen konnte die Statistik keine Zusammenlegungen von Grundstücken verzeichnen, bei welchen die Bestimmungen der Artikel 1 bis 5 des Gesetzes von 1861 zur Anwendung gelangten; nur mehrere freiwillige Arrondirungen, meistens Einzeltäusche, bei welchen die vom Gesetze gewährten Erleichterungen angewendet wurden, kamen vor.

An diese statistischen Nachweisungen wird in einem Berichte die Bemerkung geknüpft, daß das dermalige Arrondirungsgesetz größere Unternehmungen unmöglich mache.

„Vergleicht man," sagt der Bericht, „die Erfolge des Vollzuges der Wassergesetze mit dem Erfolg des Vollzuges des Arrondirungsgesetzes, so muß doch klar vor Augen treten, daß die ersteren gut und zweckentsprechend sind, das letztere aber in seiner jetzigen Form ungenügend ist. Es wird nicht geleugnet werden können, daß einem guten Arrondirungsgesetze eine ebenso

ausgedehnte Anwendung in vielen Landestheilen zukäme, wie den Wassergesetzen; man hat ja bei den eigentlichen Culturunternehmungen gewiß auch nicht mit weniger Vorurtheilen und mit geringerer Opposition zu kämpfen, als bei Arrondirungen. Aber exempla docent, und diese exempla nur einmal zu statuiren, ist bei dem Arrondirungsgesetz nahezu unmöglich gemacht; wie viel schwerer ist es aber, mit demselben die erheblichen Schwierigkeiten, welche der Arrondirung überhaupt entgegenstehen, in zahlreichen Fällen zu überwinden!

Nach den Vorgängen in Norddeutschland zu urtheilen, könnten die wirthschaftlichen Erfolge der durch ein zweckmäßiges Gesetz möglich gemachten Arrondirungen in Baiern in kurzer Zeit wol auch eine Erhöhung des Volksvermögens um viele Millionen bewirken."

Für den im Jahre 1866 an Preußen gefallenen bairischen Gebietstheil hat die preußische Regierung mit Verordnung vom 2. September 1867 das bairische Gesetz vom 10. November 1861 über die Zusammenlegung der Grundstücke, sowie die §§. 29 bis 31 des Forstgesetzes von 1852 aufgehoben und dafür das für das vormalige Churfürstenthum Hessen erlassene Gesetz über Servituten-Ablösungen, Gemeinschaftstheilungen und Zusammenlegung der Grundstücke vom 13. Mai 1867 eingeführt, über dessen Erfolge im Bezirke der General-Commission Cassel unten berichtet wird.

Würtemberg.

Würtemberg hat bisher noch kein Gesetz über Zusammenlegung der Grundstücke, wohl aber ein Gesetz vom 26. März 1862 über Feldweganlagen, nach welchem solche Anlagen auch auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen der Theilnehmer ausgeführt werden können.

Das Wochenblatt der würtembergischen Centralstelle für Landwirthschaft veröffentlicht fast in jedem Jahre eine große Zahl von Gemeinden, welche die Regulirung, Neuanlegung oder Umlegung ihrer Feldwege, theilweise mit Gewannregulirungen und Güterzusammenlegungen in Ausführung brachten. Jede solche Regulirung erforderte einen Kostenaufwand von einigen hundert, größere selbst von mehreren tausend Gulden. An der Ausführung betheiligen sich die Oberamtsgeometer, Lehrer der Ackerbauschulen und andere Sachverständige, meistens auf Grund sorgfältig entworfener Pläne. Häufig werden auch von Wiesenbau-Ingenieuren geleitete Drainirungen und andere landwirthschaftliche Verbesserungen mit diesen Regulirungen verbunden.

Die Zusammenstellung dieser Verbesserungen in Jahresberichten

mit Angabe einzelner interessanter Vorkommnisse in den einzelnen Gemeinden nicht in bloßer trockener Tabellenform und die Verbreitung dieser Berichte in den Gemeinden trägt sehr viel bei, den Wetteifer der einzelnen Gemeinden zu erhöhen, auf geschickt entworfene und ausgeführte Pläne aufmerksam zu machen und dadurch die Gemeinden vor dem Schaden planloser Arbeiten zu bewahren. Auch hierin zeigt sich der Nutzen einer wohlorganisirten agrarischen Statistik.

In eigenthümlicher Weise verstand es die Gemeinde Hernals, die culturfeindliche Besitzform der Gemenglage durch ein der Commassation ähnliches Verfahren zu beseitigen, indem sie die unregelmäßig geformten, nebeneinander liegenden versumpften Wiesen von verschiedenen Besitzern erkaufte, sie als einheitliches Ganzes durch Drainirungen und andere Anlagen, welche von einem Wiesenbaumeister kunstvoll hergestellt wurden, der Cultur zuführte und später parzellenweise in regelmäßig geformten Stücken verkaufte. Die Parzellirung geschah jedoch so, daß den einzelnen Theilstücken alle gemeinschaftlichen Anlagen zum Vortheile gereichten, und es sofort nur der contractmäßig festgestellten genossenschaftlichen Einrichtungen bedurfte, um dieselben auch fortan zu erhalten.

Die landwirthschaftliche Centralstelle in Stuttgart hat eine sehr schätzenswerthe Mustersammlung zu Markungsbereinigungen veröffentlicht. Aus diesen Plänen ergibt sich, daß man sich in Würtemberg bisher meistens nur mit der Anlegung neuer Feldwege und der sogenannten Gewannregulirung beschäftigte, da nur für diese das Gesetz die Handhabe bot, und zu einem weiter gehenden Gesetze früher die Zustimmung der Kammern nicht mit Sicherheit zu erwarten war.

So groß auch die Vortheile dieser Wegregulirungen sind, so hat doch der Erfolg bewiesen, welch' großen Fehler die Gesetzgebung dadurch begangen hat, daß sie nicht sogleich ein vollständiges Commassationsgesetz schuf. Die Gemeinden haben mit den größten Opfern an Geld, Zeit und Arbeit für ihre kleinen und kleinsten Parzellen die neuen Wege gebaut, allein das Grundübel der Landwirthschaft, die zerstreute und gemengte Lage der Besitzungen, ist mit wenigen Ausnahmen dieselbe geblieben; mit denselben, zuweilen sogar mit geringeren Opfern hätte sich die vollständige Zusammenlegung bewirken lassen, wenn die Gesetzgebung in ähnlicher Weise wie in Norddeutschland von Anfang an ihr Ziel richtiger erfaßt und für eine solche Zusammenlegung sogleich die Einrichtungen getroffen hätte. Die würtembergischen Gemeinden hätten, wenn auch im Anfange der Wunsch nach einem solchen Gesetze bei ihnen nicht zum klaren Ausdrucke gelangte, ein solches Gesetz dennoch bei richtiger Anleitung gar bald zur Ausführung

gebracht. Dermalen, wo so viele Gemeinden für die Weganlagen zu den parzellirten Besitzungen bereits bedeutende Auslagen gemacht haben, wird es zuweilen Schwierigkeiten machen, eine nochmalige Umlegung zu beschließen, in anderen Fällen aber mag vielleicht die jetzige Anlage die Zusammenlegung einigermaßen erleichtern. Nach Erhebungen vom Jahre 1870 sind in 166 Gemeinden Markungs-Regulirungen vorgenommen worden, wobei 11.940 Grundbesitzer mit 20.016 Morgen betheiligt waren. Die Zahl der Parzellen vor der Regulirung betrug 18.874. nach derselben 17.964, also nur um 910 Stücke weniger, während man bei der Zusammenlegung nicht selten aus zehn Parzellen eine zu machen pflegt.

Die geringe Zahl ausgeführter Zusammenlegungen ungeachtet des höheren Bildungsgrades der Bevölkerung, der außerordentlichen Thätigkeit der landwirthschaftlichen Vereine wie der Regierungsorgane in Förderung solcher Maßregeln, ungeachtet vieler Beispiele gut durchgeführter Arrondirungen in den Nachbarländern mußte auch in Würtemberg die Ueberzeugung hervorrufen, daß ohne ein eigentliches Arrondirungsgesetz Zusamlegungen in jener Ausdehnung, wie sie die Fortschritte in der Landwirthschaft gebieterisch fordern, sich nicht erreichen lassen.

Es hat daher das Ministerium des Innern im August 1870 einen revidirten Gesetzentwurf über die Zusammenlegung der Grundstücke veröffentlicht, nachdem die überwiegende Mehrzahl der landwirthschaftlichen Bezirksvereine und einzelner Sachverständigen (78 von 100) sich für ein solches Gesetz ausgesprochen hatten.

Die Regierung beabsichtigt, wenn das Gesetz zu Stande kommt, um den Zusammenlegungen allgemein Eingang zu verschaffen, reichliche Subventionen in der Art zu gewähren, daß die Pläne durch von der Regierung bestellte oder reichlich subventionirte Organe, also nur mit geringen Kosten für die Betheiligten hergestellt und geprüft werden. Schon jetzt hat die Regierung einen tüchtigen Techniker vorzugsweise für die Markungsbereinigungen mit einem Jahresgehalte von 700 fl. nebst Wartegeld angestellt. Man ist der Ansicht, daß die Ingenieure unmittelbar von der Regierung zu bestellen seien, wenn sie auch mit ihrem Verdienste theilweise auf die Parteien angewiesen sind, sie erhalten dadurch eine gesichertere Stellung, daher sich eine größere Zahl tüchtiger Candidaten findet, sie gewinnen dadurch auch größeren Einfluß einerseits auf die Bevölkerung, andererseits aber auch auf die anderen Organe der Regierung, deren Mitwirkung für die großen Meliorationsarbeiten, insbesondere Zusammenlegungen und größere Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, nicht entbehrt werden kann.

Es mag hier auch erwähnt werden, daß mehrere von der würtembergischen Regierung mit Stipendien ausgestattete, in Hohenheim tüchtig ausgebildete Culturtechniker später unter Rückzahlung ihrer Stipendien Würtemberg verließen und nach Baden oder Baiern zogen, weil sie in Würtemberg bei dem Mangel guter Culturgesetze, insbesondere eines Wasser- und eines Zusammenlegungsgesetzes, keine genügende Beschäftigung finden konnten.

Baden.

Das Großherzogthum Baden hat auf seinem kleinen Gebiete sehr bedeutende Unterschiede in Bezug auf das Größenverhältniß der Güter. Während in einzelnen Theilen der Besitz bis in die kleinsten oft kaum noch eine Bewirthschaftung ermöglichenden Parzellen zersplittert ist, herrscht im Schwarzwalde das System großer, geschlossener Hofgüter vor.

In neuer Zeit hat sich ein heftiger Kampf der Parteien erhoben, ob bei letzteren Gütern die durch das Culturedict von 1808 eingeführte Gebundenheit des Besitzes aufzuheben sei.

In der Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Culturgeschichte (1870) schildert Emminghaus die geschlossenen Hofgüter im Großherzogthum Baden wie folgt:

„Der durchschnittliche Bewirthschaftungszustand der geschlossenen Hofgüter ist ein sehr niedriger, der Ackerbau, die Wiesencultur, der Obstbau, die Viehzucht werden theils im alten Schlendrian betrieben, theils ganz vernachlässigt; die Wohnräume sind unzweckmäßig und mangelhaft. Das Dienstpersonal auf den Hofgütern ist meistens gering, das Betriebscapital viel zu unbedeutend. In denjenigen Bezirken, in denen die geschlossenen Hofgüter überwiegen, hat die Elementarschule mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen, und von einer Fortbildung über die Elementarschule hinaus ist keine Rede. Die Zahl der unehelichen Kinder ist in den Hofgütergemeinden durchschnittlich mehr als noch einmal so groß als im Durchschnitt des ganzen Landes, und nahezu in der nämlichen Weise stellt sich das Verhältniß der Ausgaben für Armenzwecke, und trotzdem fehlt es in den Hofgütergemeinden an Anstalten zur Armen- und Krankenpflege. Was den Charakter der Hofbauern anbelangt, so kennzeichnen sich dieselben zumeist durch Unwissenheit, Roheit, Geldstolz, Genußsucht, Unsittlichkeit und durch eine schlechte Behandlung ihrer Frauen und Kinder."

Dieser sehr ungünstigen Schilderung sind andere Berichterstatter entgegengetreten, so z. B. Dr. Vollrath Vogelmann, Präsident der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereines, in der Schrift: „Die Forstpolizei-

Gesetzgebung in Baden (1871)", wo auf Grund genauer Detailforschungen der Nachweis versucht wird, daß jene Uebelstände keineswegs allgemein, vielfach nicht im Gütersystem, sondern in anderen Ursachen, insbesondere den schlechten Bodenverhältnissen des Schwarzwaldes, begründet sind; neben schlecht bestellten trifft man auch einzelne sehr gut bewirthschaftete Hofgüter, und insbesondere sind die Wälder dieser Güter gut gepflegt, die vertheilten Waldungen dagegen regelmäßig verwüstet und erwecken große Besorgniß für die Zukunft.

Die unten folgende Schilderung Wilhelmy's über die Güterzersplitterung im Kreise Wezlar, welche wir obiger Schilderung von Emminghaus entgegenstellen, wird die Kehrseite des Bildes zeigen.

Im Allgemeinen haben sich in neuer Zeit die Ansichten dahin geeinigt, daß Stabilität des Grundeigenthums, Concentration und Theilung die Folgen sehr verschiedener Ursachen sein können; ebenso können sie auch zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Ländern ganz verschiedene Wirkungen hervorrufen.

Mit den Fragen über den Vorzug des Groß- oder des Kleinbesitzes, der gesetzlichen Stabilisirung oder Freitheilbarkeit hat die Frage der Arrondirung direct nichts zu thun, von so großem Einflusse sie auch ist auf die Erhaltung oder Bildung culturgünstiger Besitzesformen. Es ist ein gänzliches Verkennen des Wesens und der Ziele eines Arrondirungsgesetzes, wenn die Aufgabe eines solchen dahin aufgefaßt wird, große geschlossene Güter an die Stelle des Kleinbesitzes und des freitheilbaren Grundeigenthums zu setzen.

Die rechtliche Theilbarkeit der Güter im Gegensatze zu der hie und da noch von der Gesetzgebung aufrecht erhaltenen Geschlossenheit der Besitzungen, die aus der ersteren erfolgte Vermehrung der ländlichen Besitzungen, hat sich in den meisten Culturstaaten als segensreich erwiesen. Dagegen ist die Theilung des Grundbesitzes eines und desselben Eigenthümers in zahlreiche in verschiedenen Fluren zerstreute Parzellen für die Cultur im hohen Grade nachtheilig. Nicht die erste, die rechtliche Theilbarkeit, soll durch das Gesetz beseitigt, wohl aber soll durch das Gesetz die Möglichkeit gegeben werden, an Stelle der kleinen zerstreuten Parzellen eines und desselben Besitzers größere Besitzcomplexe mittelst gegenseitigen Umtausches zu schaffen.

In diesem Sinne faßt auch die badische Regierung die Frage auf, indem sie, unbeirrt durch die im Lande derzeit so bestrittene Frage der Freitheilbarkeit des Grundbesitzes in energischer Weise die Zusammenlegung des Grundbesitzes zu begünstigen sucht.

Das Gesetz über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 5. Mai 1856 und die Vollzugsvorschrift vom 12. Juni 1857 konnten, abgesehen von sonstigen Mängeln, vorzugsweise aus dem Grunde nichts Erhebliches leisten, weil der Leitung des Geschäftes jede technische Grundlage fehlte, und die Vollzugs-Commissionen bei dem Mangel wirklicher Sachkenntniß vor jeder irgendwo auftauchenden Einsprache das Feld verloren. Nur wenigen dieser Commissionen ist es gelungen, durch das Gewicht ihrer Ueberzeugung von den großen Vortheilen der Sache, durch Opferbereitwilligkeit und edlen Gemeinsinn einzelne Gemeinden zu gewinnen und so durch allerlei Versuche verschiedene Durchführungen zu Stande zu bringen.

Die Verhandlung des Landesculturrathes vom Jahre 1868 hat unter den Mängeln des badischen Gesetzes, welche dem Erfolge desselben am meisten schadeten, vor allem die verlangte Zweidrittel-Majorität hervorgehoben. Dazu kommt noch ein weiterer Fehler, nämlich daß die Gewannregulirung im Gesetze mehr begünstigt wurde durch Fordern einer geringeren Majorität, als die wirksamere Zusammenlegung Unzweckmäßig ist auch die Vorschrift, daß für die Einleitung der Commassation eine Staatsministerialgenehmigung erforderlich ist, ebenso die Bestimmung des Artikels 25, wornach Grundstücke, welche bei einer Regulirung oder Zusammenlegung betheiligt waren, innerhalb 20 Jahren nach dem Vollzuge derselben gegen den Willen der Eigenthümer zu einem solchen Unternehmen nicht wieder beigezogen werden sollen.

Erst in neuester Zeit, seit zu dem Gesetze auch eine bessere Vollzugs-Verordnung vom 18. October 1869 erlassen wurde, seitdem zur Entwerfung der Pläne Sachverständige von Seite des Staates bestellt werden, und im Handelsministerium eine Ministerial-Commission als Centralstelle für Zusammenlegungen geschaffen wurde, sind in mehreren Gemarkungen und Gemarkungstheilen bessere Eintheilungen der Felder mit Zusammenlegung von Grundstücken in Ausführung gebracht worden, worüber Ministerialrath Dr. Rau von Carlsruhe bei der Wanderversammlung deutscher Land- und Forstwirthe in München 1872 einen sehr interessanten Bericht erstattete.

Während am Schlusse des Jahres 1871 erst in 21 Gemarkungen 7841 baden'sche Morgen neu eingetheilt waren, befanden sich in 60 Gemarkungen 38.838 Morgen in Ausführung und in 66 Gemarkungen 49.934 Morgen im Stadium der Vorarbeiten.

Das Institut der Cultur-Ingenieure, die man zu ihrer praktischen Ausbildung auf Staatskosten in Länder gesendet hat, wo mustergiltige Zusammenlegungen durchgeführt sind, hat den badischen Landwirthen schon

reichliche Früchte getragen. (Döpping: „Die bessere Eintheilung der Felder". Heidelberg 1870.)*)

Großherzogthum Hessen.

Das Großherzogthum Hessen gehört gleichfalls zu jenen Ländern in Süddeutschland, in welchen die Zusammenlegung der Grundstücke zwar seit Jahren als ein dringendes Bedürfniß erkannt und von allen betheiligten Kreisen lebhaft gewünscht, aber dennoch nur in wenigen Gemeinden und auch hier gleichsam außerhalb des Gesetzes durchgeführt wurde, weil auch hier die Gesetzgebung auf halbem Wege stehen blieb.

Das hessische Gesetz vom 24. December 1857 und die zu demselben erlassene Instruction vom 30. Jänner 1866 begünstigen zwar die Zusammenlegungen weit mehr als die bairischen und würtembergischen Gesetze, sie hatten aber dennoch, wie die Erfahrung lehrte, den Zweck nicht erreicht, weil das Gesetz Bestimmungen enthält, deren Anwendung anzurufen die betheiligten Grundbesitzer vielfach Bedenken trugen, und welche auch in anderer Beziehung das Zustandekommen von Zusammenlegungen selbst bei gutem Willen einer größeren Zahl von Betheiligten erschweren.

Die landwirthschaftlichen Vereine des Landes beantragten daher wesentliche Aenderungen in jenem Gesetze, und auch die Regierung, so sehr sie zögerte, das erst seit wenigen Jahren giltige Gesetz abzuändern, schloß sich jener Ansicht an und legte im Jahre 1870 den Ständen einen neuen Gesetzentwurf vor.

Zu den wesentlichen Aenderungen, die der neue Entwurf erstrebt, gehört auch hier die Herabsetzung der maßgebenden Mehrheit in Bezug auf Flächenmaß von $^2/_3$ auf einfache Mehrheit, neben einfacher Mehrheit nach Kopfzahl und Steuercapital.

---

*) Das großherzoglich-badische Handelsministerium erließ am 6. April 1868 zur Förderung der Landescultur folgende Verordnung:

§. 1. Die Wasser- und Straßenbau-Inspectionen haben neben ihren sonstigen Dienstobliegenheiten die Aufgabe:

1. Culturunternehmungen, welche sich auf Ent- und Bewässerung, auf die Urbarmachung von Flächen, auf die Anlage von Feldwegen, auf die Verbesserung der Feldeintheilung, sowie auf Verlegung und Zusammenlegung der Grundstücke beziehen, anzuregen;

2. die dafür nöthigen technischen Vorarbeiten, sowie Pläne, Gutachten und Kostenüberschläge anzufertigen oder anfertigen zu lassen;

3. bei Verhandlungen über die Deckung des nöthigen Aufwandes mitzuwirken;

4. auf Verlangen der Betheiligten die Ausführung der Culturunternehmungen zu leiten, beziehungsweise zu überwachen.

Nach dem Gesetze von 1857 werden die Ausbleibenden als gegen den Antrag stimmend angesehen; die seitherige Erfahrung hat gezeigt, daß gerade diese Bestimmung ein besonderes Hinderniß des Zustandekommens von Zusammenlegungen war, und die Regierung, welche früher der entgegengesetzten Ansicht sich angeschlossen hatte, hat nun unbedenklich im neuen Entwurfe sich dafür ausgesprochen, die Ausbleibenden als für den Antrag stimmend anzusehen, weil ja hier keine Härte darin liegt, wo es sich nicht um eine eigentliche Entäußerung gegen Geld, sondern nur um einen Tausch von Grund um Grund handelt, bei welchem erfahrungsmäßig kein einziges Grundstück an Werth verliert, dagegen die große Mehrzahl sogar bedeutend gewinnt.

Das Gesetz von 1857 hatte bestimmt, daß die in die Commission zu wählenden Sachverständigen unbetheiligt sein müssen. Der Entwurf vom Jahre 1870 läßt diese Beschränkung weg.

Beibehalten wurde die Bestimmung des früheren Gesetzes, wonach die Begünstigungen und Vorschriften des Gesetzes auch dann zur Anwendung kommen, wenn es sich nicht um eine eigentliche Zusammenlegung der Grundstücke, sondern nur um Veränderung und Regulirung derselben und hiemit in Verbindung um Veränderung und Regulirung von Feld- und Gewannwegen, Wassergräben u. dgl., also um eine sogenannte Gewannregulirung handelt.

Die Frage, ob die Entscheidung über Reclamationen den Administrativ-Justizbehörden oder dem Bezirksrathe (Bezirksvertretung), welcher, wie man anführte, mehr Localkenntniß hat, übertragen werden soll, ist bei Feststellung des neuen Entwurfes Gegenstand reiflicher Ueberlegung gewesen. Man hat sich aber für Beibehaltung der ersteren Einrichtung ausgesprochen, weil dieselbe mit den übrigen Competenz-Verhältnissen der Administrativ-

---

§. 2. Zur Erledigung dieser Geschäfte werden den Wasser- und Straßenbau-Inspectionen Cultur-Ingenieure beigegeben, vorerst je einer für mehrere Inspectionen.

§. 3. Die Cultur-Ingenieure und sonstigen Bediensteten der Inspectionen sollen ebenfalls zur Mitwirkung bei diesen Geschäften, soweit es die Erledigung der allgemeinen Geschäftsaufgabe gestattet, beigezogen werden.

§. 4. Jedem Cultur-Ingenieur wird die nöthige Zahl von technischen Gehilfen, Wiesenbauaufsehern und Wiesenbauschülern untergeben. Der Cultur-Ingenieur steht dienstlich unmittelbar unter demjenigen Inspectionsvorstande, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat.

§. 5. Zu Cultur-Ingenieuren werden vorzugsweise solche Ingenieur-Praktikanten ernannt, welche sich über den Besitz der erforderlichen landwirthschaftlichen Kenntnisse ausweisen können.

In Ermangelung von landwirthschaftlich gebildeten Ingenieur-Praktikanten können andere befähigte Techniker (Cultur-Techniker) angestellt werden.

Justizbehörden im Einklange steht, weil sie sich als zweckmäßig bewährt hat, und weil gerade in so wichtigen, in die Eigenthumsverhältnisse tief eingreifenden Verhandlungen die Entscheidung zweckmäßig in die Hände einer Behörde gelegt wird, welche den Oertlichkeiten und Personen ferne steht, und deßhalb mit größerer Unbefangenheit und Objectivität ihre Beschlüsse faßt.

Ob das Gesetz mit diesen Aenderungen wirkliche Erfolge erzielen wird, oder ob man sich nicht vollständig den erprobten Grundsätzen der norddeutschen Gesetze, der dortigen Organisation und des dort eingeführten Verfahrens wird zuwenden müssen, kann erst die Zukunft lehren.

Für die an Preußen gefallenen Antheile des Großherzogthums Hessen hat die Verordnung vom 2. September 1867 jene Grundsätze sofort zur Geltung gebracht.

Nassau.

Das ehemalige Herzogthum Nassau galt in früheren Jahren insbesondere in Süddeutschland als das Musterland des Consolidationswesens.

Das südwestliche Deutschland verdankt seine ausgezeichnete gartenähnliche Bodencultur dem unermüdeten Fleiße und der Geschicklichkeit der kleinen Landwirthe in der Anwendung der durch langjährige Erfahrung erprobten Handgriffe in der Landwirthschaft. Für diese Gegenden würde die Umgestaltung in Großgrundbesitz, wenn auch eine solche in manchen Dingen einen kunstvolleren Landbau schaffen möchte, dennoch keine Verbesserung der socialen und wirtschaftlichen Verhältnisse bringen. Aus dieser Ursache wirkte hier das nassauische Consolidationsverfahren, soweit es über-

---

§. 6. Bei Culturprojecten, deren Ausführung eine Aenderung an öffentlichen Flüssen, Bächen oder Straßen zur Folge hat, sind die Pläne von der Ober-Direction des Wasser- und Straßenbaues zu genehmigen. Auch in anderen Fällen hat diese Behörde auf Verlangen der Betheiligten oder besondere Anordnung des Handelsministers die aufgestellten Projecte zu prüfen.

§. 7. Die einheitliche Leitung der Culturangelegenheiten bleibt dem Handelsministerium übertragen. Bei demselben wird zur Behandlung des technischen Theiles der Geschäfte, insbesondere zur Begutachtung der einkommenden Gesuche und der vorgelegt werdenden Projecte, eine Landescultur-Inspection errichtet. Dem Landescultur-Inspector wird das erforderliche Hilfspersonale untergeben.

Durch eine Vollzugsverordnung vom 22. April 1868 wird der Geschäftsgang der Landescultur-Inspection, sowie der Cultur-Ingenieure und Cultur-Techniker geregelt, woraus wir folgende Bestimmungen hervorheben:

haupt zur Anwendung kam, so außerordentlich günstig, weil es alle jene Verbesserungen an Wegen, Grenzregulirungen, bessere Gestaltung der Felder und kleine Zusammenlegungen nach Gewannen, gewöhnlich nach den drei Fluren möglich gemacht hat, welche zunächst und in erster Linie die kleinen Landwirthe wünschen.

Zu solchen Ausführungen genügte die Geschicklichkeit eines Geometers, solange es keine besonderen juristischen Schwierigkeiten zu überwinden gab, oder soweit es dem Geometer gelang, dieselben schiedlich zu begleichen.

Das preußische Separationsverfahren dagegen hatte seinen Anfang in den älteren preußischen Provinzen genommen, wo große Rittergüter bestanden, welche den größeren Theil der Fluren mit ihren Unterthanen, den Dorfinsassen, gemeinsam benutzten. Hier galt es vor Allem, diesem culturfeindlichen Zustande ein Ende zu machen, also zu separiren, was nicht mehr zusammenpaßte. Dazu waren die General- und Specialcommissionen als Auseinandersetzungsorgane bestellt und mit großen Machtbefugnissen ausgestattet worden.

Aus diesen verschiedenartigen Anfängen erklären sich auch die Unterschiede der beiden Verfahrungsarten, des nassauischen Consolidationswesens einerseits und des preußischen Separationsverfahrens andererseits.

Die älteren Auseinandersetzungscommissionen in Preußen hatten sich in der Regel damit begnügt, die Rittergüter zu separiren, die Bauern haben sie sich selbst überlassen, ein Fehler, der auch bei unseren Servitutenverhandlungen vorkam. Auch haben dieselben wie bei uns Anfangs viele Theilungen der Gemeindewälder verschuldet und den landwirthschaftlichen Meliorationen beiweitem nicht jene Sorgfalt zugewendet, wie es bei dem nassauischen Consolidationsverfahren der Fall gewesen ist, so daß in einzelnen Ländern, wie

---

§. 11. Der Cultur-Ingenieur oder Cultur-Techniker hat innerhalb des ihm angewiesenen Wirkungskreises durch Belehrung der Landwirthe, namentlich bei öffentlichen Besprechungen, auf das Zustandekommen der unter §. 1, Absatz 1 der Verordnung vom 6. April l. J. aufgeführten Culturen hinzuwirken.

§. 12. Derselbe kann Gesuche um Mitwirkung bei Culturunternehmungen, welche ihrer Einfachheit wegen keiner mit einem Aufwande von Kosten aus der Landwirthschaftskasse verbundenen Vorarbeiten bedürfen, sondern sofort sich ausführen lassen, ohne vorherige Einholung höherer Ermächtigung erledigen.

§. 13. Gesuche um Mitwirkung bei Culturunternehmungen der im §. 4 bezeichneten Art sind der betreffenden Wasser- oder Straßenbau-Inspection zur Beförderung zu übergeben.

§. 14. Die von dem Cultur-Ingenieur oder Cultur-Techniker ausgearbeiteten Gutachten und Kostenanschläge über Culturunternehmungen sind mit Ausnahme der im §. 12

z. B. in Westphalen, nun eine zweite Operation nothwendig wurde, welche jetzt erst die Zusammenlegungen durchführt.

Diese Fehler des älteren preußischen Verfahrens wurden jedoch zum größeren Theile schon frühzeitig abgestreift und je mehr man in Länder vorschritt, in welchen der Kleinbesitz vorherrscht, um so mehr mußte sich auch das Bestreben geltend machen, auch diesem in seinen mannigfaltigen, vom Großgrundbesitz theilweise abweichenden Bedürfnissen in gleicher Weise wie dem letzteren gerecht zu werden.

Andererseits sind aber auch viele Fehler der älteren nassauischen Gesetze und des Verfahrens durch die jetzige Regierung verbessert worden. Dadurch haben sich das preußische und nassauische Verfahren mehr und mehr genähert, insbesondere durch das beide in gleicher Weise auszeichnende Streben zur Herbeiführung aller möglichen landwirthschaftlichen Verbesserungen.

Die Unterschiede des neuen verbesserten preußischen und des älteren nassauischen Verfahrens sind am besten zusammengestellt in dem Werke des k. preußischen Oberregierungsrathes Wilhelmy: Ueber die Zusammenlegung der Grundstücke in der preußischen Rheinprovinz (Berlin 1856), worin der Verfasser dem preußischen Verfahren den Vorzug gibt.

Das nassauische Verfahren hat einen beredten Vertheidiger gefunden an dem nassauischen Rechnungskammerrath C. Schenk in dem schön geschriebenen Werke: „Die bessere Eintheilung der Felder und die Zusammenlegung der Grundstücke“ (Wiesbaden 1867).

Da eine klare Anschauung der beiden Verfahren für die Gesetzgebung in den österreichischen Ländern von größter Wichtigkeit ist, so ist es nothwendig, der in Deutschland so viel bestrittenen Frage über die Vorzüge des einen oder des andern die volle Aufmerksamkeit zuzuwenden.

---

genannten dem Vorstand der Wasser- und Straßenbau-Inspection des Bezirks zur Prüfung zu übergeben, welcher nach den §§. 4, 5 und 6 dieser Verordnung verfahren wird.

§. 15. Der Cultur-Ingenieur oder Cultur-Techniker hat in Fällen des §. 6 der Verordnung vom 6. April d. J. nach Benehmen mit der betreffenden Wasser- und Straßen-Bau-Inspection die Ausführung der genehmigten Culturen zu leiten, dem Hilfspersonal die erforderlichen Weisungen zu ertheilen und sich von dem Fortgang der Arbeiten nach Erforderniß persönlich zu überzeugen.

Werden Abweichungen von dem genehmigten Projecte nöthig, so ist hievon sofort dem Inspections-Vorstande und dem Landescultur-Inspector Anzeige zu erstatten.

§. 16. Reicht das Personal nicht aus, so hat sich der Cultur-Ingenieur oder Cultur-Techniker an den Vorstand der Wasser- und Straßenbau-Inspection des Bezirks um Aushilfe zu wenden, es sei denn, daß voraussichtlich durch einen benachbarten Cultur-Ingenieur oder Cultur-Techniker und dessen Personal die Aushilfe geleistet werden kann, in welchem Falle er dem Landescultur-Ingenieur zu berichten hat.

Mein kurzer Aufenthalt in Nassau brachte mich mit Freunden und Anhängern beider Arten in Berührung. Die vorbenannten Werke, der mündliche Verkehr, das eingehende Studium abgeschlossener Verhandlungsacten und mehrerer Kartenwerke, die Besichtigung der eben vollendeten Consolidation der Stadtgemeinde Wiesbaden, die Einsicht jener zahlreichen Verfügungen und Normen, welche die Regierung in neuerer Zeit zur Verbesserung des alt-nassauischen Verfahrens getroffen hat und die mir Herr Regierungsrath Oppitz in Wiesbaden mit zuvorkommender Freundlichkeit verschaffte, machten mir es möglich, im Lande selbst einen genauen Einblick in das nassauische Verfahren in seiner neuesten Entwicklung zu gewinnen.

Obgleich Nassau allen anderen Staaten des südwestlichen Deutschlands in Ausführung der Güterconsolidation und Regulirung weit voran steht, so waren 1867 nach Schenk fast noch zwei Drittel der Gemarkungen zurück!

Selbst die Lobredner des älteren nassauischen Verfahrens gestehen zu, daß die alte nassauische Regierung, insbesondere die Juristen mit seltenen Ausnahmen, im Grunde wenig für die Consolidation gethan haben; die Geometer waren es, die sie am meisten förderten; die politischen Behörden, denen die Entscheidung übertragen war, hatten durchaus keine Freude, wenn Reclamationen kamen und den gewöhnlichen, ohnehin starken Geschäftsgang noch vermehrten.

Es läßt sich daher auch nach den bisherigen Erfahrungen in Nassau unmöglich verkennen, daß Behörden, welche für die Auseinandersetzung besonders bestellt sind, und einen Stolz darein setzen, die ihnen als Specialgeschäft übertragenen Auseinandersetzungen in der besten Weise zur Ausführung zu bringen, in diesen Geschäften auch größere Erfolge erzielen.

---

§. 17. Der Cultur-Ingenieur oder Cultur-Techniker hat in den ersten Tagen eines jeden Monats einen Geschäftsbericht über den abgelaufenen Monat durch Vermittlung des Vorstandes der Wasser- und Straßenbau-Inspection seines Wohnsitzes an den Landescultur-Ingenieur zu erstatten und demselben zugleich seinen eigenen Forderungszettel, sowie die von ihm selbst zu prüfenden Forderungszettel seines Hilfspersonales zur Prüfung vorzulegen.

Mit dem Geschäftsbericht für den Monat Dezember ist ein Jahresbericht zu verbinden.

18. Der Cultur-Ingenieur oder Cultur-Techniker hat zu führen:

a) ein Geschäftsjournal;

b) ein Vormerkbuch über die genehmigten Mittel und deren Verwendung;

c) ein Inventar über die zu seinem Dienste gehörigen Bureaugeräthe, Meßinstrumente Bücher und Karten.

Als ein Vorzug des nassauischen Verfahrens wird es hervorgehoben, daß es den Interessenten einen großen Spielraum für die eigene Mitwirkung bei der neuen Regulirung ihrer Angelegenheiten einräumt, und sie zu einem solchen gewissermaßen nöthigt und damit eine erhebliche Verminderung der Streitigkeiten, sowie hie und da auch eine geringere Verletzung Einzelner erreicht. Trotzdem daß das nassauische Verfahren für die Parteien complicirter ist, als das preußische, findet man doch in Nassau die Interessenten sowohl über die einzelnen Operationen als auch über die denselben zu Grunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen mehr informirt als dieß in der Regel in Preußen der Fall ist.

Solche bedeutende und in die Augen fallende Erfolge aber, wie sie das preußische Verfahren beispielsweise im Bezirke der Generalcommission Merseburg, und jetzt wieder in Hessen-Cassel erzielt hat, kann das nassauische Consolidationsverfahren, wenn man von Einzelnheiten absieht, schon nach der Natur der dortigen Verhältnisse nicht aufweisen.

Bei Einverleibung Nassau's in Preußen, sprach sich die niedergesetzte Commission für Beibehaltung des nassauischen Verfahrens als eine dem Volke liebgewordene Einrichtung aus; der alte Streit zwischen den Vorzügen beider Verfahren trat hervor — es scheinen mehr politische Rücksichten gewesen zu sein, welche die preußische Regierung zur Beibehaltung des nassauischen Verfahrens bewogen haben. Das nassauische Gesetz in seinem laxen Geometerstyl entbehrt der juristischen Schärfe, die ein Gesetz haben soll, macht daher in der Auslegung manche Schwierigkeiten und verleitet zu Willkür. Dennoch hat die preußische Regierung Anstand genommen, ein vollständig neues Gesetz an die Stelle der alten nassauischen Verordnungen zu setzen; es erschien zweckmäßiger, dieselben beizubehalten, aber sie durch Ergänzungsverordnungen legislativer und administrativer Art möglichst zu verbessern.

Die Zweidrittel-Majorität wurde in einfache umgewandelt; man schickte selbst Leute in preußische Provinzen, um ihnen die Vorzüge des preußischen vor dem älteren nassauischen Verfahren darzustellen; Prämien werden für gelungene Consolidationen ertheilt; Gemeinden, welche consolidiren lassen, erhalten Begünstigungen in Bezug der Kosten der neuen Vermessungen und der Steuerregulirung. Insoweit durch die Consolidation Messungs- und andere Arbeiten der Grundsteuerregulirung erspart werden, zahlt der Grundsteuerfond, jedoch erst dann, wenn die Consolidationsacten vorgelegt und als brauchbar erklärt sind.

Die preußische Regierung gibt den einzelnen Regierungsbezirken Fonde für Consolidationszwecke, diese werden unter die Gemeinden für gute Pläne

unterstützungsweise vertheilt, theils mit Rücksicht auf consolidirte Fläche, theils auf Höhe der Kosten.

Ein Generalculturplan wird für einen größeren Bezirk von der Regierung entworfen, und wer nach demselben vorgeht, erhält Subventionen zu den Kosten der Consolidation, sowie zu den Kosten anderer Meliorationen, insbesondere der Aufforstungen, welche mit der Consolidation nicht selten eingeleitet werden. Die Aufstellung solcher General-Meliorationspläne würde sich für viele österreichische Gebietstheile, z. B. für die Karstbewaldung, das Marchfeld, bestens empfehlen.

Die preußischen Verordnungen vom 2. September 1867 haben sowohl für Nassau als für die an Preußen gekommenen großherzoglich-hessischen Antheile die in den älteren Gesetzen den bloßen Güterregulirungen, sogenannten Gewann- und Wegregulirungen eingeräumten Begünstigungen, insbesondere die Anwendung des Consolidationsverfahrens auf dieselben aufgehoben und zwar auf Antrag und in Uebereinstimmung mit den vernommenen nassauischen Vertrauensmännern, weil man die Erfahrung gemacht hatte, daß sich die bäuerlichen Grundbesitzer lieber zu dem Geringeren entschlossen und mit dieser halben Maßregel die Ausführung der beiweitem vortheilhafteren Consolidation für die Zukunft hinderten.

Die Gewannregulirungen bestehen in der Anlegung neuer, Regulirung vorhandener, Einziehung überflüssiger Feldwege, in der Regulirung der Bäche, Be- und Entwässerungsanlagen, Grenzregulirungen und Regulirung der Grundparzellen, jedoch ohne Zusammenlegung der Grundstücke.

Die Verordnung vom 22. März 1852 hatte auch für solche Regulirungen den Majoritätsbeschluß zugelassen, in ähnlicher Weise wie das würtembergische Feldweggesetz.

Daß derlei Regulirungen der Landwirthschaft Vortheile bringen, kann gar nicht bezweifelt werden. Daß sich die Regierung dennoch entschlossen hat, obige Verordnung aufzuheben und zwar über Antrag der nassauischen Vertrauensmänner selbst, mag als Beweis gelten, wie nothwendig es ist, daß die Gesetzgebung sich von Anfang an enthalten soll, halben Maßregeln gleiche Begünstigungen zu ertheilen, wie den anerkannt guten Reformen.

Es steht selbstverständlich den Grundbesitzern vollkommen frei, sich mit Gewannregulirungen zu begnügen; unter vielen Verhältnissen werden sie die allein mögliche Verbesserung bilden; in der Regel aber werden sie zur Verbesserung der Grundbesitzverhältnisse nicht ausreichen und es ist kein

Grund vorhanden, daß das Gesetz die Minorität verurtheile, auch solchen in der Regel unzureichenden Maßregeln sich zu unterwerfen.

Einzelne weitere Verbesserungen des Verfahrens, welche die preußische Regierung durch verschiedene Verordnungen eingeführt hat, werden an den betreffenden Stellen erwähnt. Diesen Verbesserungen, den früher erwähnten allgemeinen Begünstigungen und dem energischen Eingreifen der Regierung zur Förderung des Verfahrens im Einzelnen ist es zu verdanken, daß sich seit 1867 in Nassau die Consolidationen fortwährend vermehrt haben.

Das Kriegsjahr 1870 blieb hinter den erzielten Resultaten der Vorjahre etwas zurück; einzelnen Geometern waren durch die Einberufung zum Heere nicht weniger als drei Gehilfen entzogen worden.

Im Jahre 1871 waren bei meiner Anwesenheit in Nassau 127 Auseinandersetzungen anhängig, wovon 123 eigentliche Zusammenlegungen sind und nur noch vier sogenannte Gewannregulirungen, da für letztere, wie schon erwähnt, keine gesetzlichen Begünstigungen mehr bestehen.

Da das nassauische Consolidationsverfahren in den oben erwähnten Werken von Wilhelmy und Schenk in ausführlicher Weise dargestellt ist, so beschränke ich mich hier nur auf einzelne insbesondere auch für die österreichische Gesetzgebung, die seinerzeitige Organisirung und die Ausführung wichtige Theile dieses Verfahrens und auf Wahrnehmungen, welche ich bei Durchlesung der Acten, im mündlichen Verkehre und bei Besichtigung der consolidirten Fluren, sowie bei Einsicht der neueren in obigen Werken nicht behandelten Regierungscircularien gemacht habe.

Vorbereitende Maßregeln. Der Beschluß auf Einleitung des Verfahrens. Die Abstimmung.

In Nassau hat sich als ein wirksames Mittel zur Herbeiführung von Consolidationen das Generalrescript vom 31. August 1863 erwiesen, worin die Aemter und Gemeinden aufgefordert wurden, Berichte über die Flurverhältnisse jeder Gemeinde mit Rücksicht auf Consolidation einzusenden. Es ist dieß eine Einrichtung, deren Nachahmung seiner Zeit auch für Oesterreich nicht genug empfohlen werden kann.

Dem Grundsatze, daß die Einleitung des Verfahrens möglichst erleichtert und vereinfacht werden soll, haben die Regierungscircularien vom 12. October 1868 und 14. April 1869 volle Rechnung getragen.

Im Circulare vom 12. October 1868 wird hervorgehoben, daß sich die Consolidationsfrage in Nassau in Folge der ihr mit Bekanntmachung vom 4. September 1868 eingeräumten Begünstigungen fast in allen Gemarkungen rege, in welchen bisher nicht consolidirt ist. Aus diesem Grunde

wurde verfügt, an alle Bürgermeister Abstimmungsformulare zu übersenden mit der Weisung, die Grundbesitzer auf die Consolidation und die ihr eingeräumten Begünstigungen aufmerksam zu machen. Die Ausfüllung des Formulares bewirkt sofort als Provocation die Einleitung des Verfahrens, ohne daß es erst einer Erhebung oder Entscheidung bedarf, daß die Minorität sich der Majorität zu unterwerfen habe.

Das Circulare vom 14. April 1869 hat Abstimmungen der Grundbesitzer über ein von den gesetzlichen Consolidationsvorschriften abweichendes Verfahren, wenn ein solches nicht etwa von sämmtlichen Interessenten beantragt wird, als unzulässig erklärt. Erst bei der späteren Ausführung kann es sich darum handeln, ob in dem einen oder anderen Punkt von den betheiligten Besitzern ein von den Vorschriften abweichendes Verfahren beschlossen und von der Regierung genehmigt wird.

Dieser Grundsatz ist von größter Wichtigkeit, einerseits zum Schutze der Minoritäten, andererseits um vom Beginne an auf bessere Consolidationen hinzuwirken.

Die Consolidationsgesellschaft und ihre Vertreter.

Die nassauischen Gesetze verpflichten die Gemeindevorstände und Feldgerichte zur Mitwirkung bei der Consolidation.

Die Grundbesitzer, welche an derselben betheiligt sind (Consolidationsgesellschaft), haben überdieß aus ihrer Mitte einen Ausschuß (Consolidations-Ausschuß, Consolidationsvorstand) zur Besorgung verschiedener, die Consolidationsgesellschaft im Ganzen berührender Geschäfte zu wählen.

Nach dem Circulare vom 17. Februar 1870 können die Mitglieder des Gemeindevorstandes und des Feldgerichtes, weil sie vermöge ihres Amtes zu den Vertretern der Consolidationsgesellschaft gehören, sonach ihre Mitwirkung bei dem Geschäfte und den zur Ausführung erforderlichen Beschlüssen als Ausfluß ihrer dienstlichen Obliegenheiten angesehen werden muß, von der politischen Behörde im Disciplinarwege zu dieser Mitwirkung angehalten werden. Dagegen unterliegen die Mitglieder des Consolidationsvorstandes (Ausschüsse) keiner Disciplinarbehandlung. Pflichtsäumige Taxatoren sind durch andere zu ersetzen.

In Preußen entscheiden über streitige Bonitirungen Schiedsgerichte; dieselben kommen aber theuer und sind keine beliebte Einrichtung; dagegen hat sich der nassauische Ausschuß, der zur Entscheidung von Differenzen aus den Interessenten selbst gewählt wird, vielfach bewährt und es wird eine ähnliche Einrichtung zuweilen auch in Preußen zum Versuche der Beilegung von Differenzen im Vergleichswege mit Erfolg angewendet.

Die Geometer.

Da das nassauische Verfahren die Durchführung fast ausschließend in die Hand des Geometers legt, so bildet der Vertrag mit dem Geometer die wichtigste Grundlage des ganzen Verfahrens. Der Geometer sowohl als die Grundschätzer werden von den Grundbesitzern mit Stimmenmehrheit gewählt. Doch muß der Geometer hinsichtlich seiner Fähigkeit zur Ausführung der Güterconsolidation geprüft und von der Regierung approbirt sein. Ueber die Verträge mit den Geometern, betreffend die Ausführung einer Consolidation und Festsetzung der Gebühren, sind in neuester Zeit eigene Formularien hinausgegeben worden.

Nachdem die gesetzliche Majorität die Consolidation beschlossen und die Consolidationsgesellschaft sich für Uebertragung derselben an einen bestimmten Consolidationsgeometer ausgesprochen hat, wird der Ausschuß zur Abschließung des Vertrages ermächtigt. Im Vertrage wird die Zeit festgestellt, binnen welcher die Arbeiten zu beginnen und bis zur Adjudication zu vollenden sind. Zum Zwecke der Besitzstandsaufnahme wird gewöhnlich von einer Vermessung Umgang genommen und werden die Flächengehalte der Grundstücke in der Regel durch Beschluß der Gutsbesitzer nach dem Kataster angenommen. Zum Zwecke der Zutheilung des neuen Besitzes findet eine Vermessung und Schätzung statt. Die Gesellschaft stellt oder vergütet die Ruthenleger und Handlanger, Ruthen- und Visirstäbe, Signalstangen und Pfähle, Blechkapseln und Mappen zur Aufbewahrung der Karten, einen Actenschrank und den Einband der Acten und des Lagerbuches, sowie ein Schreibzimmer sammt Einrichtung. Werden nicht brauchbare Personen und Materialien gestellt, so ist der Geometer berechtigt, den Ersatz auf Kosten der Gesellschaft zu beschaffen. Die erforderlichen Schreib- und Zeichnenmaterialien einschließlich des Formularpapieres zu Lagerbuch und Güterzettel, des Kartenpapieres, der Leinwand zu den Reinkarten und des Aufziehens des Papieres auf die Leinwand stellt der Geometer in guter Qualität. Die einzelnen vom Geometer zu liefernden Arbeiten werden speciell aufgezählt, als: Besitzstandskarten, Reinkarten, Generalkarten nebst Gemarkungsgrenzregister, Lagerbuch, Güterzettel, sonstige Acten und Pläne. Die Gebühren werden besonders berechnet für den Ortsbering, für Ackerland, Wiesen und Gärten per Morgen, für Fertigung des Lagerbuches per Item u. s. w. Für Fertigung des Generalsituationsplanes zahlt häufig die Staatscasse. Der Geometer hat darauf zu achten, daß die projectirten Wege, Be- und Entwässerungsanlagen u. dgl. während der Dauer der Consolidation gehörig ausgeführt werden. Der Geometer kann unter seiner Leitung und alleinigen Verantwortlichkeit Gehilfen bei dem Geschäfte verwenden, die

schwierigeren und wichtigeren Arbeiten muß er jedoch persönlich ausführen oder doch persönlich dabei mitwirken. Als zweckmäßig wird erkannt, daß der Consolidationsgeometer gleichzeitig vorweg auch die Grundsteuer-Messung der zu consolidirenden Flur vornimmt, was in vielen Fällen möglich wird. Dadurch wird dem Grundsteuerfonde eine spätere Messung erspart und sind vielfache Begünstigungen der Consolidation aus Staatsmitteln gerechtfertigt.

Anträge von Gemeinden zur probeweisen Durchführung von Consolidationen, für welche von den Grundbesitzern noch kein Mehrheitsbeschluß gefaßt ist, werden von den nassauischen Geometern nicht gerne angenommen, selbst wenn die Zahlung für das Project garantirt wird, weil es für den Geometer immer eine mißliche Sache bleibt, wenn er ein Project macht, das später nicht ausgeführt wird. Aus diesem Grunde wird in Nassau das baierische Gesetz für verfehlt gehalten, weil dasselbe vor der Abstimmung einen vollständig ausgeführten Zusammenlegungsplan fordert.

In Nassau sind derzeit beiläufig vierzig Geometer mit Consolidationen beschäftigt. Jeder Geometer übernimmt mehrere Consolidationen vertragsmäßig, größere aber in der Regel nur zwei, höchstens drei, die ihn und ein paar Gehilfen beiläufig drei bis vier Jahre beschäftigen.

Geometer, welche eine Gemeinde zur Consolidation übernommen haben, schließen schon während der Ausführung derselben in der Regel Verträge mit Nachbargemeinden, wobei sie sich verpflichten, die Hauptarbeiten selbst zu übernehmen und für die Nebenarbeiten unter ihrer Haftung passende Gehilfen zu stellen. Es ist immer wünschenswerth, daß gleichartig gelegene Nachbargemeinden möglichst gleichzeitig oder bald nacheinander consolidirt werden, theils um die Grenzen zu reguliren, theils um die über mehrere Gemeinden sich erstreckenden Culturwege — das Wegnetz — gleich für mehrere zweckmäßig zu entwerfen. Fast jede Consolidation bewirkt auch Aenderungen in den Gemeindegrenzen. Durch einen solchen Vorgang wird daher das Verfahren erleichtert und werden die Kosten wesentlich gemindert.

Die Geometer erhalten in Nassau vom Staate keine Besoldung, sie stehen sich aber doch ziemlich gut; der Staat ernennt nur die Bezirksgeometer, welchen vorzüglich die Evidenzhaltung der Stockbücher (öffentliche Bücher) obliegt, die bei den Gerichten geführt werden, daher hier die Geometer den Gerichten zugewiesen sind. Da sehr viele Grundtheilungen vorkommen, und die Katastralkarten derzeit meistens noch unvollständig sind, so haben diese Bezirksgeometer viele Arbeit.

Ich suchte auf meiner Reise in Nassau zu erfahren, ob es etwa möglich wäre, erforderlichen Falles nassauische Geometer für Oesterreich zu

gewinnen, und ich besprach diese Frage mit dem Geometer Baldus, der dort für einen der tüchtigsten gilt. Derselbe erzählte mir, er habe selbst früher einmal einen Antrag erhalten, als Geometer nach Baden zu gehen, um dort nach nassauischer Art Consolidationen auszuführen. Seine Antwort lautete: „Die Herren müssen zuerst ein gutes Gesetz machen, damit viele Consolidationen zu Stande kommen können, dann erst können sie hoffen, daß fremde Geometer zu ihnen kommen."

Im Nassauischen selbst sind derzeit so viele Consolidationen im Gange, daß es zur Ausführung an Technikern fehlt, weil gleichzeitig die Grundsteuervermessung im Zuge ist. Oesterreichische, gut vorbereitete Feldmesser würden dort Beschäftigung finden und das Consolidationsverfahren dabei am besten studiren können. Dasselbe ist derzeit auch in den übrigen preußischen Provinzen der Fall.

Consolidation der Ortsberinge.

Einen in Oesterreich bisher noch wenig beachteten Theil des Zusammenlegungs-Verfahrens bildet die Consolidation der Ortsberinge.

Die Plätze in den Ortschaften, sowie die Hausgärten dürfen zwar nur mit Zustimmung aller Betheiligten in die Zusammenlegung der Grundstücke einbezogen werden; indessen kann doch auch hier eine im Zusammenhange mit letzterer vorzunehmende Regulirung wesentliche Vortheile bringen, insbesondere in den Dörfern gemächliche Aus- und Einfahrten schaffen, eine Erweiterung der Straßen, der Hofräume, eine Zusammenlegung der Gärten und Baumbesitzungen u. dgl. bewirken.

Das nassauische Gesetz empfiehlt daher, daß Gemeinden, welche eine Consolidation ihrer Grundstücke beschlossen haben, auch von dem Nutzen und dem Zwecke der Consolidation des Dorfberinges oder der Hofraithen mit ihren Gärten und Baumstücken gehörig unterrichtet und zur Vornahme dieses Geschäftes zu vermögen gesucht werden.

Die Consolidation der Ortsberinge verursacht zwar größere Auslagen, wo aber eine solche vorgenommen werden kann, zeigt sie sich als außerordentlich vortheilhaft, weil sie das Innere der Dörfer wegsamer, reinlicher und freundlicher gestaltet. In den Verträgen mit den Geometern wird für die Consolidation der Ortsberinge gewöhnlich ein viel höherer Betrag festgestellt als für die Consolidation der Aecker, Wiesen u. s. w.

Der General-Situationsplan und dessen Prüfung.

Sowohl nach dem nassauischen als nach dem preußischen Verfahren wird, sobald der Besitzstand der einzelnen Theilnehmer erhoben und der Werth mittelst Schätzung parzellenweise festgestellt ist, ein General-Situations-

plan entworfen, welcher die den Gewannen zu gebende Richtung, die vorzunehmenden Culturumänderungen z. B. von Wald und Hutweide in Feld, von Acker- in Wiesland, ferner das gesammte Wegnetz, die Bewässerungsanlagen, die Regelung der Gemeindegrenzen u. dgl. festzustellen hat. Erst wenn dieser General-Situationsplan genehmigt ist, wird zur Vertheilung der Gründe an die einzelnen Theilhaber geschritten.

Der vom Geometer entworfene General-Situationsplan wird vom Geometer unmittelbar oder durch den Vorsteher der politischen Bezirksbehörde (Landrath) der politischen Landesstelle (Regierung) zur commissionellen Prüfung an Ort und Stelle vorgelegt und werden bei der Vorlage die Personen bezeichnet, welche sowohl wegen der öffentlichen als der Privatinteressen vorzuladen sind.

Nach dem Circulare vom 5. März 1870 sollen die General-Situationspläne vollständiger als es mehrfach geschehen ist, ausgearbeitet werden. Wenn der Plan nicht den gesetzlichen Anforderungen bezüglich der Culturgrenzen, der Vicinal- und Hauptfeldwege, der Bäche und Hauptwässerungsanlagen entspricht, nicht alle vorgeschriebenen Einzeichnungen und Eintragungen enthält, oder die für die Anlage oder Verlegung eines Weges, eines Baches, einer Wässerung erforderlichen Nivellements fehlen, so ist der Plan dem Geometer zurückzustellen, und erst, nachdem das Fehlende nachgeholt, ist, der Antrag auf Prüfung an die Regierung zu stellen. Die General-Situationspläne müssen um so mehr geometrisch richtig und vollständig sein, als sie auch als Grundlage des Steuerkatasters zu dienen haben, also auch ein öffentliches Interesse sich an dieselben knüpft. Der auf die Pläne zu zeichnende Metermaßstab, die Nordlinie, die Einschreibungen, wohin die Communicationswege führen, dürfen auf den Plänen nicht fehlen.

Eine der wohlthätigsten Wirkungen der Consolidation ist die zweckmäßige Umgestaltung der Culturgattungen. Dem einzelnen Besitzer ist es oft unmöglich Wiesen in Aecker, Wald in Feld zweckmäßig umzugestalten, wenn nicht der ganzen Flur oder Gewanne eine andere Gestalt gegeben, das gesammte Wegnetz, die Bewässerung u. dgl. anders gelegt wird. Dem einzelnen fehlt für eine solche Umgestaltung auch das richtige Verständniß und jede Erfahrung. Gerade in der richtigen Projectirung solcher Umgestaltungen in dem zu entwerfenden General-Situationsplane zeigt sich am meisten die Geschicklichkeit erfahrener Geometer und Culturingenieure.

Wo der Aufsicht des Staates unterstehende Waldungen in ihrem Umfange oder in ihren Grenzen eine Aenderung erleiden sollen, ist die vorzunehmende Regulirung zwischen Wald und Feld noch vor Projectirung des Planes gemeinschaftlich von dem Consolidationsvorstande und der Forst-

behörde (d. h. dem betreffenden Oberförster und dem Forstinspectionsbeamten) unter Mitwirkung des Geometers an Ort und Stelle zu berathen, darüber eine Verhandlung aufzunehmen und erst bei erzieltem Einverständnisse die projectirte Regulirung in den General-Situationsplan einzutragen. Hat der Consolidationsvorstand bezüglich der Umwandlung von Wald in Feld oder der sonstigen Waldgrenzregulirung weiter gehende Wünsche als die Forstbehörde concediren will, so sind solche mit umfassender Motivirung der entgegenstehenden Ansichten in die Verhandlung mit aufzunehmen und in den Plan beide Projecte, das des Consolidationsvorstandes mit roth ausgezogenen, das der Forstbehörde mit roth punctirten Linien einzutragen. Ueber die bestehenden Differenzen hat sich die Prüfungscommission in dem über die Prüfung des Planes aufzunehmenden Protokolle gleichfalls motivirt zu äußern und die Entscheidung der Regierung einzuholen.

Wenn Bachcorrectionen, Wiesenwässerungsanlagen und Drainagen, oder umfangreiche Umwandlungen anderer Culturarten in Wiese oder umgekehrt erforderlich scheinen, haben sich die Consolidationsgeometer gleichfalls schon vor Uebernahme des Projectes in den General-Situationsplan und vor der Verhandlung dieserhalb mit dem Consolidationsvorstande an den dazu bestimmten Wiesenbaumeister zu wenden, dessen Gutachten einzuholen und darnach die Projecte in den Plan einzutragen. Selbstverständlich bleibt es Pflicht des Geometers, die nothwendigen Nivellements und Profile selbst zu fertigen, das seiner Ansicht nach zweckmäßigste Project zu entwerfen und dieses der Begutachung durch den Wiesenbautechniker und der gemeinschaftlichen Erwägung zu unterbreiten.

Eine Streckung der Bäche mit starkem Gefälle wird im Allgemeinen nur dort einzutreten haben, wo die neue Richtung an den Bergabhang des Thales verlegt werden kann. Andernfalls ist nur die Beseitigung schädlicher Rückströmungen und wiederkehrender Bogen (Schleifen) und die Verminderung des Gefälles durch Steindämme, Ueberfälle (Kaskaden) anzustreben. Geradestreckungen durch Durchstiche müssen im Allgemeinen vermieden und Durchstiche nur da zugelassen werden, wo die Richtung des Baches eine schleifenförmige ist.

Da es sich bei Prüfung solcher Plananlagen in der Regel um sehr viele öffentliche Interessen handelt, um das gesammte Wegnetz, um Wasseranlagen, um Waldrodungen oder Waldanlagen, um Feststellung der Gemeindegrenzen, ferner um Sicherung des Gemeindevermögens, insbesondere auch der Gemeindewaldungen, um Feststellung der Culturgrenzen, nämlich der Aecker, Wiesen und Waldungen u. dgl., so müssen die Prüfungs-Commissionen auch aus verschiedenen Elementen zusammengesetzt werden.

In der Regel wird eine solche Commission derzeit in Nassau, wo keine besonderen General-Commissionen bestehen, von einem juristisch gebildeten Regierungsrathe aus dem Departement für Landescultur geleitet und werden auch noch der ökonomisch gebildete Regierungsrath (Landesökonomierath, Rechnungsrath) und der der Regierung beigegebene Forsttechniker beigezogen, wenn es sich auch um forstliche Fragen handelt. Außerdem interveniren der Vorsteher der politischen Bezirksbehörde (Landrath), ein Wiesenbaumeister, erforderlichen Falles auch ein Bauinspector, und zwei benachbarte unbetheiligte Landwirthe, oft auch noch ein benachbarter Forstwirth.

Der mit der Ausführung betraute Geometer bringt die Pläne mit und zeigt sie vor. Auch erscheinen der Consolidationsvorstand, und wenn es sich um Grenzregulirungen handelt, die Vorsteher der betheiligten Nachbargemeinden. Die Commission dauert in der Regel einen oder auch zwei Tage; wo es thunlich ist, werden zur Ersparung von Kosten mehrere Commissionen in der Nachbarschaft nacheinander anberaumt.

Die Ueberprüfungscommission zahlt derzeit zum größeren Theile der Staat und zwar die Regierungsräthe aus dem Budget der Regierung, Techniker aus Consolidationsfonden, soweit solche reichen; den Rest der Kosten tragen die Betheiligten.

Vor 1845 war in Nassau keine Ueberprüfung des Generalplanes üblich, — sie ist aber selbst nach dem Urtheile der erfahrenen nassauischen Geometer eine für das Consolidationsverfahren sehr zweckmäßige und erfolgreiche, daher auch kaum zu entbehrende Einrichtung. Eine solche Commission kann, wenn sie in sachverständiger Weise geleitet wird, sehr gut wirken und die bisherigen Erfolge sprechen für dieselbe. Der Geometer wird auf manche Verbesserungen seines Planes aufmerksam gemacht. Vier Augen sehen in solchen Dingen stets mehr als zwei. Der Geometer selbst hat oft zwei und mehr Pläne im Kopfe und läßt gern die Commission entscheiden; die Consolidationsgesellschaft beruhigt sich leichter mit einem überprüften Plane und sieht es sehr gerne, daß sich eine sachverständige Commission um ihre Angelegenheiten bekümmert; Streitigkeiten werden dabei leicht geschlichtet. Auch die Prüfung von Protesten gegen verschiedene Anlagen, insbesondere Wege, Wasseranlagen u. dgl. wird dadurch wesentlich abgekürzt, daß die Commission die Leute belehrt, wodurch sie von unbegründeten Einsprachen am leichtesten abgebracht werden.

Auch das wird als ein wesentlicher Vorzug des nassauischen Verfahrens erkannt, daß nicht die politische Bezirksbehörde, der Landrath, derlei Ueberprüfungscommissionen leitet, sondern daß den bei den politischen Landesstellen (Regierung) bestellten Landescultur-Referenten mit

den bei der Regierung bestellten Ingenieuren und Forsttechnikern die Leitung solcher Commissionen unter Beiziehung der politischen Bezirksbehörde übertragen wird. Die Landesculturreferenten, welche sich fortwährend mit solchen Fragen beschäftigen, bringen dafür bessere Sachkenntnisse mit, als die politischen Bezirksbehörden sie besitzen können, und durch die hier gewonnenen Erfahrungen werden die Landesculturreferenten auch für die Entscheidungen besser befähigt als Beamte, welche ihre Erfahrung nur am grünen Tische gesammelt haben.

Auch die preußischen Beamten in Nassau, welche an dem nassauischen Verfahren sonst viel zu tadeln finden, sprechen sich für Beibehaltung dieser Einrichtung aus.

Während in Nassau sowohl der Generalplan in der oben erwähnten Weise, als auch der Specialplan, letzterer jedoch nur durch den Regierungstechniker allein überprüft werden, findet in Preußen nur eine Prüfung des Gesammtplanes vor Offenlegung an die Interessenten Statt. In Nassau hält man die Prüfung des Generalplanes für zweckmäßiger, weil hier am meisten öffentliche Interessen wahrzunehmen, weil hier am leichtesten Verbesserungen noch möglich sind, während wenn die Zuweisung der neuen Besitze einmal projectirt ist, eine Aenderung nur selten noch möglich wird. Die Prüfung und Genehmigung des Generalplanes stellt insbesondere den Geometer selbstständiger gegenüber den Interessenten, welche stets geneigt sind, sich insbesondere bei Wegen u. dgl., mit dem schlechtesten zu begnügen und den Geometer, der sich nicht auf die nachfolgende Prüfung berufen kann, veranlassen in dieser Weise den Plan zu machen, während er unter der Aussicht auf die Commission denselben vorzugsweise mit Rücksicht auf größere Zweckmäßigkeit entwirft. Soweit es sich jedoch nicht um öffentliche Interessen handelt, haben aber auch in Nassau die Prüfungscommissionen bei Differenzen zwischen Geometern und Interessenten, wenn letztere nicht durch die Commission, insbesondere durch höhere Unterstützung mit Geldmitteln — zum Besseren vermocht werden können, schließlich die Freiheit der Interessenten zu schützen — (beneficia non obtruduntur).

Die Ueberprüfung des General-Situationsplanes ist andererseits auch das beste Mittel, um die Gemeinden gegen Fehlgriffe der Consolidationsgeometer zu bewahren, auch die Zuhaltung der Verträge zu sichern. Die Gemeinden selbst sind nicht im Stande, Fehler der Geometer sogleich wahrzunehmen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß z. B. die Geometer bei Bewässerungen selten die Nivellementsmasse feststellen und in die Pläne einschreiben; — erst die Prüfungscommission veranlaßt die Nachtragung.

Bei der Commission ist ein Hauptgegenstand die **Breite der Wege** und die Erhebung, ob sie Vicinalwege werden sollen. Ist eine Nachbargemeinde noch nicht consolidirt, so werden häufig die Wege bis zur Grenze vorerst als Feldwege projectirt, um sie später zu Vicinalwegen zu machen. Es gibt kein wirksameres Mittel ein Land in kurzer Zeit mit guten Vicinalwegen zu versehen, als gut geleitete Commassationen. Auch dafür sorgt vorzüglich die Prüfung des General-Situationsplanes. Dabei wird erhoben, ob aus Rücksichten des öffentlichen Verkehrs Wege anzulegen sind, selbst wider Willen des Consolidationsvorstandes — die Beitragung aus öffentlichen Mitteln wird sogleich festgestellt, was die Gemeinden außerordentlich für das Verfahren einnimmt, da sie hier am leichtesten Beiträge und Subventionen erhalten. Aber auch die Regierung gewinnt die beste Garantie für die gute Verwendung ihrer Subventionen. Die Ansicht der Commission über eine Unterstützung wird sogleich in das Protokoll niedergelegt.

Die Sicherung des Gemeindevermögens insbesondere der **Gemeindewälder** erfolgt am zweckmäßigsten bei der Commission; die nassauischen Behörden wachten auch schon in der früheren Zeit mit Argusaugen über das Gemeindevermögen, da man allseitig die Erfahrung machte, daß selbst Gemeindewaldungen bei den Consolidationen allzu leicht unter die Theilhaber getheilt werden, selbst unter Verhältnissen, unter welchen deren Erhaltung in jeder Beziehung ein Gebot der Nothwendigkeit wäre.

Nicht minder obliegt der Prüfungscommission die Anregung zahlreicher weiterer Meliorationen, welche unter anderen Verhältnissen gar nicht oder erst nach Jahren und unvollkommen zur Ausführung gelangen würden. Unter diesen Meliorationen nehmen die erste Stelle ein die Bewässerungsanlagen und in Waldgegenden die forstlichen Verbesserungen. Die Anregung der ersteren obliegt den zur Commission beigezogenen Wiesenbaumeistern, die der letzteren den Forstmännern. In Nassau kommen derzeit Waldmeliorationen in waldigen Gegenden z. B. im Westerwald häufig vor, daher hier vorzüglich Subventionen gegeben werden, insbesondere für Gemeinden, welche Schutzgehege anlegen am Gebirgskamme. Sind Unterstützungen schon früher in Aussicht gestellt worden, so untersucht die Commission ob das Wegnetz, die Wasseranlagen, Waldschutzgehege und überhaupt die Consolidation gut ausgeführt wurden.

Ein wesentlicher Vortheil solcher Prüfungs-Commissionen endlich ist die dadurch erzielte größere Verbreitung der Zusammenlegungen überhaupt. Die Beiziehung der Nachbargemeinden zu denselben macht diese nicht blos mit allen Vortheilen der Zusammenlegung bekannt, sondern zugleich auch

mit den Mitteln, welche sie selbst anzuwenden haben, oder welche ihnen von der Regierung in Aussicht gestellt werden können.

Der General-Situationsplan unterliegt der Genehmigung der Regierungsbehörden, und da diese in der Regel ihre Referenten an Ort und Stelle entsenden, so kann diese Genehmigung auch in zweckmäßiger und rascher Weise erfolgen.

Wir haben der Prüfung des General-Situationsplanes eine ausführliche Darstellung gewidmet, mit Rücksicht auf unsere österreichischen Leser, denen es bei der Neuheit des Gegenstandes zweifelhaft erscheinen möchte, ob eine solche Prüfung überhaupt und mit dem Aufgebote so vieler Kräfte nothwendig und zweckmäßig sei. Erwägt man aber, daß derlei landwirthschaftliche Verhältnisse, wie die Eintheilung der Felder, die dadurch geschaffenen Culturgattungen und die dabei begründeten wirthschaftlichen Einrichtungen, Feldwege, Wasseranlagen u. dgl. viele Generationen hindurch unverändert bleiben, daß es sich also hier um ein Werk handelt, dessen Dauer auf Jahrhunderte berechnet ist, von dessen Gelingen der Wohlstand der Gemeinden abhängt, so wird man es gerechtfertigt finden, daß einem solchen Werke so große Sorgfalt und Mühe zugewendet wird.

Zueignung des neuen Besitzes.

Das Verfahren über die Zueignung des neuen Besitzes, das sogenannte Adjudicationsverfahren, ist durch das Circulare vom 27. April 1869 neu geregelt worden.

Der Geometer stellt, wenn er seine Arbeit vollendet hat, den Besitzern die „Güterzettel", d. h. die Ausweise über ihren neuen Besitz zu, worüber eine Verhandlung angeordnet wird. Die Zustellung der Vorladungen geschieht unter Anschluß der Güterzettel durch die Bürgermeister oder durch die Post. Ist der Aufenthalt eines Adressaten unbekannt oder kann die Vorladung aus anderen Gründen nicht zugestellt werden, so ist sie vierzehn Tage lang im Gemeindehause auszuhängen. Der Verhandlungstermin ist derart zu bestimmen, daß die Interessenten nach der Zustellung vierzehn Tage Zeit haben zur Prüfung der Güterzettel und Vergleichung derselben mit ihrem Naturalbesitz. Zur Verhandlung sind auch die Güterschätzer, der Gemeinderath und der Consolidationsgeometer vorzuladen. Der Geometer muß schon einige Tage vorher an Ort und Stelle anwesend sein, um alle Karten und Acten zur Einsicht offen zu legen und jede gewünschte Auskunft und Erläuterung zu geben. Bei der Verhandlung wird ein Generalprotokoll aufgenommen, welches den allgemeinen Gang der Verhandlung darstellt;

falls Reclamationen vorkommen, sind dieselben im Generalprotokoll anzumerken, aber in Separatprotokollen vollständig unter Zuziehung der Betheiligten auszuführen. Hiezu ist allenfalls ein besonderer Termin anzuberaumen, und weitere Instructionen mittelst Begutachtung durch einen anderen Techniker und sonstige Sachverständige: Geometer, Wiesenbau-Techniker, Förster, Baubeamte u. dgl. einzuholen. Das Erkenntniß über jede einzelne Reclamation hat auch über die durch die Instruction entstandenen speciellen Kosten zu entscheiden und ist sachgemäß zu motiviren.

Mit dem Adjudicationsverfahren ist auch die Gemarkungsgrenzbegehung zu verbinden zum Zwecke der Vergleichung des von dem Consolidationsgeometer aufgestellten Gemarkungsgrenzregisters mit der Oertlichkeit, Prüfung der Aussteinung und Anerkennung des Grenzregisters. Diese Begehung wird durch den k. Landrath vorgenommen und sind zu derselben nebst dem Consolidationsgeometer auch die betheiligten Interessenten und die Vorsteher der benachbarten Gemeinden beizuziehen.

Mit der Gemarkungsgrenzbegehung ist von dem k. Landrath zugleich eine allgemeine Einsichtnahme der consolidirten Gemarkung in Beziehung auf die Consolidationsanlagen (Wege, Bäche, Be- und Entwässerungen u. dgl.) zu verbinden. Werden dabei Mängel in der Ausführung der Anlagen vorgefunden, so ist deren Beseitigung anzuordnen und zu controliren. Ueber die Grenzbegehung und Einsichtnahme der Gemarkung nimmt der Landrath ein Protokoll auf, welchem das Gemarkungsgrenzregister beizufügen ist.

Reclamationsverfahren.

Bei den Consolidationen der größeren Orte schreiten derzeit in Nassau nicht selten Advocaten ein und erheben zahlreiche Reclamationen, wozu theilweise auch der Mangel eines juristisch scharfen Gesetzes Anlaß gibt. Die Geometer klagen darüber sehr. Doch werden solche Reclamationen am leichtesten und am sichersten dadurch erledigt, daß die Reclamationsverhandlungen commissionell an Ort und Stelle abgehalten und dabei unbegründete Widersprüche in der Regel zurückgenommen oder doch leicht beseitigt werden.

Consolidation der Stadtgemeinde Wiesbaden.

Als Beweis der großen Erfolge, welche das nassauische Verfahren in seiner neuen Entwicklung trotz mancher demselben noch anklebenden Mängel zu erreichen vermag, folgt hier eine kurze Beschreibung der Consolidation der Stadtgemeinde Wiesbaden, welche in den letzten Jahren durch den Geometer Christian Baldus durchgeführt wurde.

Die gesammte Gemarkung der Stadt Wiesbaden beträgt einschließlich der Hof- und Gebäuderäume 14.413 Morgen. Da bei den zwei größeren Gütern und den unmittelbar an die Stadt angrenzenden Liegenschaften keine Zusammenlegung, sondern lediglich Grenzregulirungen stattgefunden hatten, so erstreckte sich die eigentliche Taxation auf 5123 Morgen, welche in 18 Classen eingetheilt und auf 2,669.452 fl. bewerthet wurden. Außerdem kamen Bäume im Werthe von 14.590 fl. zum Austausch. Die Zahl der zu landwirthschaftlichen Zwecken benützten Parzellen betrug vor der Consolidation 9141, nach derselben 6073, daher sich die Zahl um beiläufig ein Drittel verringert hat.

An der Consolidation waren 1770 Grundbesitzer betheiligt. Obgleich die älteren öffentlichen Bücher und Karten höchst mangelhaft angelegt und später gar nicht mehr in Evidenz gehalten waren, so daß sich ein ganz unsicherer, meist nur auf verjährten Besitz gegründeter Rechtszustand herausgebildet hatte, so gelang es dennoch vorzüglich der Gewandtheit, dem redlichen und schiedlichen Vorgehen des mit der Ausführung betrauten Consolidationsgeometers Christian Baldus, sowie der Opferwilligkeit des Stadtmagistrates, welcher die Ausgaben auf die Stadtcasse übernahm, dafür aber zum Zwecke der anzulegenden zahlreichen neuen Wege u. dgl. mit 2·4 Percent des Grundbesitzes als Abzug von der Consolidationsmasse entschädigt wurde, das ganze Verfahren in einer Weise zu Ende zu führen, daß nur eine einzige höchst unbedeutende Reclamation bezüglich einer Flächengröße von zwei Ruthen vorkam, während selbst im Stadtberinge durch gütliche Vereinigung der Eigenthums- und Servitutsverhältnisse mancherlei Processe im Keime erstickt wurden.

Ein Verfahren, welches unter so schwierigen Verhältnissen die Rechtsverhältnisse von 1770 Grundbesitzern regelte, läßt in Bezug auf Rechtssicherheit nichts zu wünschen übrig.

Ich habe die Gemarkung der Gemeinde Wiesbaden mit dem Geometer Baldus begangen, und mich von der zweckmäßigen Anlage der Gewannen, insbesondere des Wegnetzes sowohl im ebenen, als im hügeligen Theile der Gemarkung überzeugt. Man braucht nur einen Blick zu werfen auf nicht consolidirte Fluren in ganz ähnlichen Lagen, um sogleich alle jene großen Vortheile einzusehen, welche die ganze Bewirthschaftung bei dieser vortrefflichen Eintheilung der Felder in Folge der Consolidation gewinnen mußte.

Rheinpreußen. Kreis Wezlar.

Rheinpreußen ist derzeit die einzige preußische Provinz, in welcher die Zusammenlegung der Grundstücke noch nicht Wurzel fassen konnte. In

früherer Zeit waren vorzüglich politische und zum Theil auch wirthschaftliche Motive der Einführung eines Gesetzes über Güterzusammenlegung entgegen gestellt worden. Man besorgte von einer reactionären Regierung, daß sie bestrebt sei, geschlossene Bauerngüter, wie in Westphalen, auch in der Rheinprovinz einzuführen. In letzterer hatte aber die stark entwickelte Industrie, die dichtere Bevölkerung, die gestattete Freitheilbarkeit des Grundbesitzes, dem Parzellarbesitz einen sehr hohen Werth verschafft, der bei Aufhebung der Freitheilbarkeit sicherlich gemindert worden wäre.

In Ländern, welche eine dichte und reiche Bevölkerung haben, ist der Werth von Grund und Boden in großen geschlossenen Besitzungen ein geringerer, als der Parzellarbesitz, weil für letzteren die Zahl der Käufer im Verhältnisse zu jener der Verkäufer größer ist, als für die geschlossenen Besitzungen. Es läßt sich gar nicht verkennen, daß unter gewissen Verhältnissen die Zusammenlegung der Grundstücke, wenn sie auch die Production erhöht und die Kosten der letzteren verringert, doch den Werth der Güter selbst eher herabdrückt, als steigert. Für zerstreute Parzellen kann sich unter bestimmten Verhältnissen eine verhältnißmäßig größere Anzahl von Käufern finden, weil jede solche feilgebotene Parzelle von jedem beliebigen Käufer, insbesondere von jedem der übrigen Dorfgenossen gekauft werden kann.

Diesem Momente steht jedoch ein anderes entgegen, welches jenem ersten stets nur eine beschränkte Geltung gewinnen läßt, nämlich das Bestreben aller Landwirthe, möglichst den Besitz in eine solche Form zu bringen, welche die Production am meisten erleichtert und die geringsten Kosten der Bewirthschaftung erfordert.

Es haben daher auch gut arrondirte, wirthschaftlich geformte, mit Zugängen und Wasseranlagen zweckmäßig ausgestattete Besitzungen überall, wo die Landwirthschaft in gesunder Entwicklung steht, den höchsten Werth.

Diese Form des Besitzes ist jedoch in der Rheinprovinz dermalen nicht überall vorhanden. Die Fahrt durch die fruchtbare Rheinprovinz zeigt allerdings im Großen einen hohen Culturstand des Ackerfeldes, aber auch neben ziemlich großen Parzellen viele sehr kleine, und die Form der meisten, die Gewannenlage, der Mangel an Gewannenwegen, würden einem geschickten Consolidationsgeometer Stoff zu den nützlichsten Verbesserungen bieten.

Seit einzelne Landwirthe und aufmerksame Beobachter landwirthschaftlicher Verhältnisse die Fortschritte der Consolidationen in anderen Ländern genauer kennen gelernt haben, ist man auch in der Rheinprovinz im Allgemeinen nicht mehr so blind gegen die Mängel im eigenen Lande; man erkennt allmälig auch hier die mancherlei wirthschaftlichen Nachtheile des

in kleinste Theile zersplitterten und zerstreuten Besitzes, die Weglosigkeit der Parzellen, die linealförmigen, die krummen, die spitzzulaufenden, der Cultur feindlichen Figuren derselben u. dgl. Zur Beseitigung dieser Nachtheile bilden sich jetzt schon zuweilen Weggenossenschaften. Dieselben sind aber derzeit noch gezwungen, allerlei Mittel anzuwenden, um den auch hier wie überall auftauchenden Widerspruch einzelner eigensinniger Besitzer unschädlich zu machen. Eine solche Genossenschaft beschloß den Weg über sämmtliche Grundstücke zu führen, das Grundstück des eigensinnigen Kameraden aber, der sich widersetzt hatte, zu überspringen, über dasselbe die Frucht hinüber zu tragen, dagegen dem Manne die Mitbenützung des Weges zn verweigern. Der Kamerad, in solcher Weise dem öffentlichen Spotte preisgegeben, mußte endlich auch seine Zustimmung zur Weganlage ertheilen.

Es bricht sich durch solche und ähnliche Vorkommnisse nun auch in der Rheinprovinz die Ueberzeugung Bahn, daß ohne Gesetz, welches dem Majoritätsbeschluß Geltung verschafft, der weitere Fortschritt in der Landwirthschaft nicht möglich ist.

Vielfach tritt das Bestreben auf, für die Rheinprovinz zunächst nur ein Weggesetz, wie in Würtemberg, zu erhalten. Die Regierung hat aber neuerlich mit dem Erlasse vom 28. Juli 1871 diesen Wunsch abgelehnt, weil ein solches Gesetz einem späteren zweckmäßigen Consolidationsgesetze im Wege stehen würde. Die Erfahrungen der neuesten Zeit beweisen, wie sehr die Regierung im Rechte ist, indem sie auf einen Umschwung der Anschauungen in der rheinischen Bevölkerung selbst rechnet, und es entschieden verweigert, durch eine halbe Maßregel einem späteren besseren Gesetze Hindernisse zu bereiten. Die kreisständischen Commissionen in Bernkastel und Ottweiler haben im Jahre 1872 in ihren Versammlungen bereits dieser Anschauung sich zugewendet, und sich dahin ausgesprochen, daß eine vorausgehende Feldwegregulirung bei nachfolgender Consolidirung viele Arbeit und kostspielige Wege schaffen müßte, welche durch die Consolidation überflüssig und unnütz würden; eine mit erheblichen Opfern und Kosten vorgenommene Felwegregulirung würde manche Gemeinde bewegen, auf lange Zeit eine Consolidation abzulehnen. So würde also das Gute, aber nur Halbe, was ein unvollständiges Gesetz jetzt bringen könnte, die Erfüllung der Wünsche nach dem Besseren um so viel weiter in die Ferne rücken.

Die großen Erfolge, welche das preußische Verfahren in allen andern Provinzen errungen hat, werden demselben sicher in kurzer Zeit auch hier Eingang verschaffen.

Immer aber wird die Rheinprovinz ein theilweise anderes Vorgehen

in der technischen Ausführung der Consolidation als die übrigen preußischen Provinzen erfordern, in welch' letzteren eine mehr gleichförmige Acker- und Wiesencultur die Zusammenlegung in große Planstücke wünschenswerth macht, während in der Rheinprovinz neben dem Weinbau auch die sonst noch vorkommenden zahlreichen Sonderculturen auch zahlreichere Ausnahmen von der Einbeziehung in große Planstücke bedingen.

Wie die Bodencultur selbst sich stets vervollkommnet und eben dadurch den verschiedenartigsten Verhältnissen durch ein verschiedenartiges Verfahren gerecht wird, so müssen auch die Gesetze und ihre Durchführung stetig sich verbessern und auch solchen Verhältnissen gerecht werden, wie sie eben die Rheinprovinz bietet.

In der preußischen Rheinprovinz werden die Nachtheile einer nicht selten vorkommenden übermäßigen Boden- und Besitzzerstücklung durch den außerordentlichen Sinn der Bevölkerung für landwirthschaftliche Verbesserungen aller Art theilweise paralisirt; Anregungen und Unterstützungen von Seite der Regierung, der Einfluß der landwirthschaftlichen Presse, die Thätigkeit der Wanderlehrer und das ausgebildete Vereinswesen, vor Allem aber das in neuester Zeit sich entfaltende landwirthschaftliche Genossenschaftswesen haben die Wirthschaft des Kleinbesitzers auf eine hohe Stufe gehoben. Das letztere insbesondere gibt einen theilweisen Ersatz für die Arrondirung, indem es auch dem kleinen und zerstückelten Besitze die Vortheile des großen Betriebes durch genossenschaftlichen Ankauf und genossenschaftliche Verwendung der landwirthschaftlichen Betriebsmittel gewährt.

Wo es an solchen Förderungsmitteln fehlt, wie z. B. im Kreise Wezlar, da treten die Nachtheile der Besitzzerstücklung noch weit schärfer hervor, und lassen auch die Wirkungen von Zusammenlegungsgesetzen nicht so schnell zur Geltung kommen.

Wir lassen hier eine ausführlichere Schilderung der Zustände des Kreises Wezlar nach dem Berichte des Directors der General-Commission zu Cassel, Ober-Regierungs-Rathes Wilhelmy, vom Jahre 1870 folgen.

„Ueberall, wo der Grundbesitz sehr zerstückelt ist, wie in Westdeutschland, wo nach fränkischem Rechte stets freie Theilbarkeit des Grundbesitzes geherrscht hat, hat sich das corporative Element in der Gemeinde viel stärker entwickelt, als im Norden und Osten von Deutschland und in Folge dessen vielfach die Berechtigungen der einzelnen Orts-Eingesessenen absorbirt. Auch im Kreise Wezlar sieht man, obgleich daselbst die Bestimmung des §. 5 der rheinischen Gemeinheitstheilungs-Ordnung keine Anwendung findet, die gemeinsame Behütung der Gemarkungs-Ländereien nicht als ein gegen-

seitiges Dienstbarkeitsrecht der Einzelnen, sondern als eine Nutzung an, die allen Gemeindegliedern kraft dieser ihrer Eigenschaft zusteht.

Dasselbe findet hinsichtlich der den „Gemeindsmännern" zustehenden Holzrechte in den Gemeinds-Waldungen, die so wie die Triescher unzweifelhaft als wirkliches Gemeindeglieder-Vermögen betrachtet werden, statt. In Folge dessen, und da auch die früher landesherrlichen Waldungen der Fürsten von Solms-Braunfels und Solms-Hohensolms-Lich durch frühzeitige reelle Ausscheidung der Gemeindewaldungen von allen Servituten befreit geblieben sind, hat dort die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 nur eine sehr geringe Anwendung finden können.

Liegt dieser geringe Erfolg der Theilungs-Ordnung in den Verhältnissen, wie sich dieselben im Kreise Wezlar historisch gebildet haben, so hätte man allerdings von der Einführung des Zusammenlegungs-Gesetzes vom 5. April 1869 ganz entgegengesetzte Resultate erwarten müssen, denn da in dem Kreise Wezlar die Zerstückelung des Grundbesitzes größer ist, als in irgend einer anderen Gegend des preußischen Staates, so sollte man glauben, daß dort in gleichem Maße das Bedürfniß und das Verlangen nach Zusammenlegung hervortreten würde. Nichtsdestoweniger ist bisher (1870) noch keine einzige Provocation auf wirthschaftliche Zusammenlegung einer Gemarkung eingegangen. Dies mag um so auffälliger erscheinen, als der Landrath des Kreises, v. Helldorf, in hohem Grade fortgesetzt bemüht ist, die dortigen Grundbesitzer zur Stellung von dergleichen Anträgen zu veranlassen. Bei einer Reise, die ich voriges Jahr mit dem Landrathe in dem Kreise gemacht hatte, habe ich namentlich in dem Kleebachsgrunde bei den größeren Grundbesitzern fast überall Sinn und auch Verständniß für die großen wirthschaftlichen Vortheile, welche die Zusammenlegungen in ihrem Gefolge haben, gefunden; allein, da zur Begründung eines Antrags auf Zusammenlegung nach dem Gesetze vom 5. April 1869 die Zustimmung der Besitzer von mehr als der Hälfte des Grundbesitzes, welche gleichzeitig mehr als die Hälfte des Katastral-Reinertrages repräsentiren muß, gehört, so fällt es eben erstaunlich schwer, eine gesetzlich begründete Provocation zu Stande zu bringen, denn große landwirthschaftliche Güter existiren in dem Kreise Wezlar gar nicht, indem die ausgedehnten Besitzungen der Fürsten fast nur aus Waldungen bestehen, und diejenigen Grundbesitzer, welche dort zu den größeren gezählt werden, haben nur zwischen 40 und 70 Morgen inne.

Bei diesen gesetzlichen Erschwerungen wird es im Kreise Wezlar nur langsam mit der Ausführung des Zusammenlegungs-Gesetzes vorwärts gehen.

Daß übrigens die landwirthschaftlichen Zustände im Kreise Wetzlar unhaltbar geworden sind, und daß sie demzufolge über kurz oder lang von selbst dazu führen werden, die betheiligten Grundbesitzer zu veranlassen, von dem Gesetze Gebrauch zu machen, braucht kaum begründet zu werden.

Die Zerstückelung des Grund und Bodens ist dem Kreise verderblich geworden. Trotz seiner im Allgemeinen guten Bodenverhältnisse und trotz seines Reichthums an Bergwerken geht der Kreis von Jahr zu Jahr mehr zurück. Durch fortgesetzte Theilung sind nicht blos die Stücke, sondern auch die Wirthschaften immer kleiner geworden. Ein kräftiger Bauernstand existirt dort fast gar nicht mehr, sondern nur die jämmerlichste Zwergwirthschaft. Die Männer gehen in die Gruben und überlassen die Landwirthschaft ihren Weibern und Kindern, oder, wenn sie mittlere Besitzer sind, und ein Paar Kühe haben, so bringen sie ihr Leben auf der Landstraße zu, wo sie mit Eisensteinfuhren beschäftigt sind, quälen ihr Vieh ab und verfallen selbst oft einem liederlichen Lebenswandel. Die meisten Besitzer müssen eben zugleich vom Taglohn leben. Aber auch diejenigen Besitzer, die das Gewerbe der Landwirthschaft ausschließlich betreiben, befinden sich in der Regel in höchst dürftigen wirthschaftlichen Verhältnissen. Wenn ein Bauer 20 Morgen hat, so muß er bei der enormen Zerstückelung und Zerstreutheit seiner Parzellen, die häufig mehr denn 100 Stück betragen, seine ganze Zeit und Arbeitskraft verwenden, um auf der Gemarkung mit seinem Vieh herumzuziehen und seine Stücke zu bestellen. Außerdem ist eine intensive Wirthschaft gar nicht möglich, denn die Parzellen-Wirthschaft hat zugleich den strengsten Flurzwang im Gefolge. Bestellung und Aberntung geschehen auf Commando des Gemeindevorstehers. In der Zwischenzeit darf sich bei Strafe Niemand auf den gewöhnlichen Feldwegen betreten lassen. Erst mit dem Johannistag darf das Gras geschnitten werden, auch wenn es lange vorher schon reif ist. Alles bewegt sich in althergebrachter Weise, und wie der Boden einmal vertheilt ist, kann davon gar nicht abgewichen werden. Alle Fortschritte, die die neuere Landwirthschaft gemacht hat, sind davon ausgeschlossen.

Wunderbar mag es daher auf den ersten Augenblick erscheinen, daß trotzdem, daß der Ackerbau auf einer niedrigen Stufe der Cultur steht, dennoch die Bodenpreise eine so erstaunliche Höhe haben. Auch dies erklärt sich aus der übermäßigen Zerstückelung und dem jeden intensiven Betrieb hindernden Zwange.

Weil die Stücke so klein geworden sind, daß Jeder sich so viel sparen kann, um ein kleines Stück zu erwerben, so hat sich dort, wie überall, mehr

oder minder, wo parzellirter Besitz herrschend ist, die Sitte eingewurzelt, daß auch der kleine Mann alle seine Ersparnisse in Grund und Boden anlegt. Desgleichen thun die größeren Besitzer. Auf Verbesserung ihres Vieh- und Wirthschafts-Inventariums, auf Boden-Meliorationen 2c. können sie bei den einmal obwaltenden Verhältnissen kaum Etwas verwenden, sie legen also alle ihre Ersparnisse wieder in Grund und Boden, nur zur Vergrößerung ihres Besitzthums an. Stirbt der Besitzer aber, so fällt sein Besitzthum wieder auseinander, denn da Capitals-Ansammlungen nicht geschehen und bei den hohen Anschaffungspreisen des Besitzthums auch nicht geschehen konnten, so kann in Todesfällen die Auseinandersetzung der Erben nicht in Geld erfolgen, sondern die zusammengekauften Güter werden immer wieder durch Naturaltheilung zerrissen, und dabei entscheiden nicht etwa wirthschaftliche Rücksichten, sondern das Loos. Der fleißige Wirth bringt sein Leben damit zu, sich einen größeren Grundbesitz zusammenzukaufen, und am Ende seines Lebens ist sein Bemühen umsonst gewesen. Die Erben müssen von Neuem anfangen zu kaufen.

Die Folge aller dieser Verhältnisse ist, daß nach der stets feilen und fast zu Atomen herabsinkenden Waare des Grundbesitzes ein außerordentlicher Begehr, eine äußerst lebhafte Nachfrage ist. In Folge dieser starken Concurrenz hat der Grund und Boden, der nur nach Quadratruthen verkauft wird, einen ganz außerordentlich hohen Kaufwerth. Als ich im vorigen Jahre auf meiner schon erwähnten Reise durch den Kreis Wezlar mit dem Landrathe das Dorf Niederkleen berührte, erzählte uns der dortige Gemeindevorsteher, daß daselbst den Tag zuvor ein Gut von 17 Morgen öffentlich verkauft und dafür ein Preis von 16.000 Gulden gelöst worden sei. Die Versteigerung war natürlich im Wirthshause parzellenweise mit möglichst langen Zielen geschehen. Nach einer alten Gewohnheit ist der Verkäufer gehalten, von jedem Gulden des Kaufpreises 1 Heller an die Bietenden znm Vertrinken abzugeben. Damit keiner der Wirthe Schaden leide, wurden die 90 fl. in den drei Wirthshäusern des Ortes zu gleichen Theilen vertrunken. Das Protokoll, das der Verkäufer erhält, pflegt derselbe an einen Juden mit 10 und 15 Percent Verlust zu verkaufen. Der Jude weiß sein Geld schon zu bekommen.

Es sind dies ganz ingeniöse Reizmittel, welche die Sitte erfunden hat, die Kauflust der Ansteigernden zu beleben und anzufeuern. Wie schwer es hält, dergleichen Gewohnheiten auszurotten, brauche ich nicht zu sagen.

Komme ich nur auf jenen einzelnen Fall zurück, so ergibt sich das Facit, daß pro Morgen rund 940 fl. gezahlt worden sind. Es müßten also

pro Morgen durchschnitlich 47 fl. oder 27 Thaler etwa gezogen werden, wenn die Käufer ihre Rechnung finden wollten. Das übersteigt bei Weitem den Brutto-Ertrag. Nach diesem aber richtet sich der Kaufpreis in Gegenden, wo kein rationeller landwirthschaftlicher Betrieb vorhanden ist und die meisten Grundbesitzer nur Taglöhner sind; eben diese bezahlen in der Regel nicht blos die Bodenrente, sondern zugleich ihre eigene Arbeitsrente. Wäre ihre Arbeit nun auf eine fleißige, intensive Spatencultur gerichtet, so wäre die Sache noch allenfalls zu erklären, aber bei der Cultur, wie sie im Wezlar'schen stattfindet, wird diese Arbeit doch zu theuer bezahlt, und man kann jene hohen Preise nur als einen Krebsschaden betrachten, der die Gegend ruiniren muß.

Daß übrigens das eben angeführte Beispiel nicht etwa blos eine Ausnahme bildet, ergiebt sich daraus, daß nach einer Versicherung des Landrathes die Ruthe Land dort durchschnittlich 2 bis 3 Thaler kostet.

Ich habe mich über diesen Punct darum so ausführlich ausgelassen, weil man von der Zusammenlegung der Grundstücke eine Erschwerung der Erwerbung von Grundbesitz und ein Sinken der Kaufpreise fürchtet, und diese Furcht ist nicht das kleinste Hinderniß der Consolidation. Diese Besorgnisse scheinen eine gewisse Berechtigung zu haben; allein, wenn man erwägt, daß Meliorationen, Verbesserung des Viehstandes, fleißigere und bessere Bearbeitung des Bodens, Abstreifung des Flurzwanges und die ungeheure Ersparniß an Arbeitskraft und Wirthschaftskosten die Boden- und Arbeitsrente erst in ein richtiges Verhältniß mit dem in dem Boden steckenden Anlagecapital setzen und demgemäß dahin führen werden, daß die hohen Preise nicht mehr als Verschwendung des kleinen Mannes und als das krankhafte Resultat in sich ganz ungesunder Verhältnisse anzusehen sind sondern in den erhöhten Erträgen eine wirkliche Verzinsung finden werden, so wird man einsehen, daß mit der Beseitigung jener ungesunden und unhaltbaren Zustände die Preise nicht sinken, im Gegentheil durch die steigende Cultur, die noch immer und überall im Gefolge der Zusammenegungen eingetreten ist, ein derselben entsprechendes gesundes Wachsthum erhalten werden. Daß die Zusammenlegungen und der große wirthschaftliche Werth, den sie haben, und der sofort mit ihrer Ausführung erkennbar wird, der eingerissenen Parzellirungs-Sitte, welche Besitzthümer und Stücke immer wieder willkürlich zerreißt, einen Damm setzen werden, dessen kann man allerdings gewärtig sein; aber bei der Menge von kleinen Besitzthümern und Stücken, und bei der gesetzlich fortbestehenden Theilbarkeit des Grund und Bodens zu fürchten, daß den kleinen Leuten alsdann nicht mehr

vergönnt sein werde, sich ein Stück Land zu kaufen, sich seßhaft zu machen, oder zu einem ordentlichen Ackersmann emporzuarbeiten, das ist eitel Vorurtheil.

Diese Voreingenommenheiten bilden indessen große Schwierigkeiten, die nur langsam besiegt werden wollen."

Hessen=Cassel.

In Curhessen hatte man mit dem Gesetze vom 28. August 1834 genau denselben Weg eingeschlagen, welcher in mehreren österreichischen Gutachten empfohlen wird, man versuchte es nämlich mit einem Gesetze, welches die freiwilligen Zusammenlegungen möglichst erleichtert, und den Gerichten, Verwaltungsbehörden und Gemeindevorstehungen oder Bezirksvertretungen die Mitwirkung zur Pflicht macht, jedoch die Zusammenlegung selbst der freien Uebereinkunft der Grundbesitzer überläßt. Ueberdies war den zur Steuerregulirung aufgestellten Geometern die unentgeltliche Vermessung der zu arrondirenden Grundstücke aufgetragen.

Allein der Erfolg war ein sehr geringer; man brachte Zusammenlegungen nur in ein paar Ausnahmsfällen und überdies nur mangelhaft zu Stande, obgleich das Bedürfniß von allen einsichtsvollen Landwirthen gefühlt und vom Landtage das Zustandekommen von Zusammenlegungen in jeder Weise gewünscht und begünstigt wurde.

So sehr auch der Landtag ein wirksames Zusammenlegungsgesetz wünschte, und obgleich er ein solches auch 1857 beschloß, so kam doch dasselbe nicht zu Stande, und auch eine weitere Vorstellung des Landtages an den Curfürsten vom 24. November 1864 um Erlassung eines solchen Gesetzes blieb erfolglos. Die Gründe, welche von verschiedenen Seiten, insbesondere auch von der Ständekammer gegen ein Zwangsgesetz geltend gemacht wurden, sind dieselben, die man auch noch zuweilen bei uns vorbringt. Die Erfahrungen in allen anderen Ländern, in neuester Zeit nun auch in Curhessen, haben dieselben in gründlicher Weise widerlegt.

Als Curhessen im Jahre 1866 an Preußen gefallen war, führte die Regierung auf Grund von Berathungen mit sachverständigen Persönlichkeiten des Landes, mit der Verordnung vom 13. Mai 1867 das in den preußischen Provinzen bewährte Auseinandersetzungsverfahren mit jenen Verbesserungen ein, welche die seither gewonnenen Erfahrungen an die Hand gegeben hatten, übertrug sämmtliche Geschäfte an die in Cassel eingesetzte Generalcommission und berief in dieselbe, sowie zu den Specialcommissionen, so weit es nothwendig war, Beamte und Techniker aus den älteren preußischen Provinzen.

Der Erfolg war ein durchgreifender.

Anfangs wurde das Verfahren mit einigem Mißtrauen aufgenommen, zumal es vorzugsweise fremde Beamte und Techniker waren, die es zur Ausführung zu bringen hatten. Als man sich aber von den guten Wirkungen des Gesetzes aus einzelnen gelungenen Ausführungen zu überzeugen begann, verschwand das Mißtrauen.

Im Jahre 1871 waren im Bezirke der Generalcommission Cassel im Flächenmaße von 180 Quadratmeilen 40 Geometer mit Zusammenlegungen beschäftigt.

In 22 Gemeinden, in welchen im Jahre 1870 die Grundstücke zusammengelegt wurden, zusammen mit 8905 Hectaren, waren im Ganzen 2256 Interessenten betheiligt, wovon 1468 unter 1 Hectar Flächenmaß besitzen. Die Zahl der alten Stücke betrug 29.725, jene der neuen 4460. In 10 Gemeinden kamen keine Reclamationen vor. Von sämmtlichen 2256 Interessenten haben nur 56 gegen die Auseinandersetzung Einsprache erhoben, aber von diesen 56 haben trotzdem 51 in die Ausführung gewilligt, so daß auf sämmtliche 2256 Interessenten nur 5 Renitenten entfielen, — ein deutlicher Beweis, wie zufriedenstellend die Ausführung ist!

Im Jahre 1871 wurden Zusammenlegungen in 26 Gemarkungen mit einer Gesammtfläche von 15.571 Hectaren oder 65.248 Casseler Acker ausgeführt. Wirklich davon betroffen wurden 13.010 Hectaren oder 54.515 Casseler Acker. Die Parzellenzahl betrug vorher 67.224, jetzt 7540, so daß die mittlere Größe der Parzellen vorher weniger als einen Casseler Acker betrug, jetzt aber mehr als 7 Casseler Acker. Betheiligt waren 3671 Interessenten, deren beiweitem größte Zahl weniger als einen Hectar besitzt.

Im Ganzen sind in den Jahren 1868 bis 1872 hundert Gemarkungen zusammengelegt worden mit einer Fläche von 40.971 Hectaren, die früher aus 174.597 Parzellen bestanden und jetzt 21.159 neue Pläne bilden; dabei waren 10.704 Grundbesitzer betheiligt. Auf gemeinschaftliche Anlagen entfallen 2177 Hectare.

Die Zahl der ausgeführten Zusammenlegungen steigt alljährlich. 1868: 8; 1869: 20; 1870: 22; 1871: 26. Die Zahl der anhängigen Zusammenlegungen, abgesehen von den Servituten-Ablösungen und den Theilungen von Gemeinschaften, betrug im Jahre 1870 zusammen 197.

Vorzugsweise sind es in Hessen-Cassel die größeren Ortschaften, welche ihren stark parzellirten Grundbesitz zu consolidiren suchen.

Die großen Erfolge des preußischen Verfahrens im Gegensatze zu jenen der süddeutschen Staaten, welche bisher in Betreff der Zusammenlegung der Grundstücke noch nicht viel über die Anfänge hinausgekommen, sind das Resultat langjähriger Erfahrungen und rastlos fortschreitender Verbesserungen in der Gesetzgebung nicht minder, als in der praktischen Durchführung.

Da gerade in der Provinz Hessen-Cassel unter Benützung dieser Erfahrungen die Gesetze sowohl als die Organe neu eingeführt waren und das Verfahren unter ähnlichen Verhältnissen, wie sie derzeit in den meisten österreichischen Ländern bestehen, in Wirksamkeit trat, so schien es mir angemessen zum Zwecke der Lösung meiner Aufgabe, gerade in dieser Provinz den über die Zusammenlegung der Grundstücke bestehenden Gesetzen, Verordnungen, Einrichtungen und dem Verfahren ein eingehendes Studium zu widmen.

Der ausgezeichnete Leiter der Generalcommission in Cassel, Herr Oberregierungsrath Wilhelmy, in der Litteratur bekannt als Verfasser der Schrift: „Ueber die Zusammenlegung der Grundstücke in der preußischen Rheinprovinz", hatte mir im brieflichen Verkehre zum Zwecke dieses Studiums schon früher die wichtigeren Gesetze, Verordnungen, Instructionen und andere Behelfe mitgetheilt, deren frühere genaue Bekanntschaft mir die weitere Orientirung an Ort und Stelle außerordentlich erleichterte.

Außer der von der k. Generalcommission in Cassel herausgegebenen Zusammenstellung der Verordnungen vom 13. Mai 1867 und 2. September 1867 und der bei Ausführung derselben zur Anwendung kommenden Vorschriften sind zur Kenntniß des Zusammenlegungsverfahrens in Hessen-Cassel von besonderer Wichtigkeit:

a) Die Circular-Verfügung vom 25. October 1867 über Verfassung der Legitimationstabellen;

b) jene vom 29. Februar 1868 enthaltend das Schema über die General-Verhandlung;

c) die Anweisung vom 22. September 1869 über Aufstellung und Vollziehung der Auseinandersetzungsrecesse.

Die Ablösung der Servituten (Holzungs-, Weide-, Streubezugsrechte u. dgl.), die Theilung der Gemeingründe d. h. der Gründe, welche für Holzung, Weide, Streubezug von den Theilnehmern gemeinschaftlich benützt werden, sowie die Regulirung der auf unvertheilten Gemeingründen, insbesondere bei Gemeinwaldungen verbleibenden gemeinschaftlichen Nutzungsrechte endlich die wirthschaftliche Zusammenlegung

der Grundstücke sind in einem und demselben Gesetze zusammengefaßt, sie werden von denselben Organen, in einem und demselben Verfahren behandelt und in der Regel darf die eine Reform nicht stattfinden, ohne daß gleichzeitig die andern mit verbunden werden.

Das Hauptgeschäft bilden die Zusammenlegungen, da die Servituten in fremden Waldungen fast überall schon früher theils abgelöst, theils auf bestimmte fixe Maße festgestellt waren und nur noch häufig ein gemeinschaftlicher Viehtrieb auf die Dorfgründe, wenn die Frucht weggeräumt ist, stattfindet.

Bei jeder Auseinandersetzung werden aber auch die Regulirung der Wege, der Entwässerung und Bewässerung, die mancherlei Regulirungen im Innern der Dörfer in dasselbe Verfahren gleichzeitig einbezogen und von denselben sachverständigen Organen auf Grund der eine solche organische Verbindung begünstigenden Gesetze zur Durchführung gebracht.

Die ausgesprochene Tendenz des Verfahrens geht dahin, die wirthschaftlich zweckmäßigste Benutzung der dem Verfahren unterworfenen Grundstücke möglich zu machen. Von dieser Tendenz sind daher auch alle einzelnen Bestimmungen des Gesetzes und der Instructionen durchdrungen.

Um dieses Verfahren in allen Details und in seinen Erfolgen kennen zu lernen, schien es mir am zweckmäßigsten, die von der Generalcommission in Cassel selbst gleichsam als Musterfall behandelte, mit aller Sorgfalt durchgeführte Verhandlung über die Zusammenlegung der Grundstücke der an die Stadt Cassel angrenzenden Gemeinde Waldau in eingehender Weise zu studiren. Zu diesem Behufe wurden mir von der Generalcommission sämmtliche Verhandlungsacten übergeben, durch den Vermessungs-Revisor (Oeconomierath) Lübeke wurden mir die Karten vorgezeigt und eingehend erklärt, endlich wurde veranstaltet, daß sämmtliche Gemeindevorstände von Waldau und selbst Betheiligte einer Nachbargemeinde zu einer gemeinschaftlichen Begehung der ganzen Ortsflur eingeladen wurden, wobei mir vom Herrn Regierungsrath Buchholz, Oeconomierath Lübeke, endlich den Ortsvorständen selbst, insbesondere Bürgermeister Hohmann an der Hand der Karten an Ort und Stelle, sowohl der frühere, als auch der neue Zustand dargestellt und erklärt wurde. Ich konnte dabei auch noch einzelne eben in der Ausführung begriffene Arbeiten beobachten.

Da eine ausführliche Darstellung eines praktisch durchgeführten Falles sowohl rücksichtlich der legislativen und der juristischen, als auch rücksichtlich der technischen Momente eine sicherere und lebendigere An-

8*

schauung der in einem Lande bestehenden Gesetze und Einrichtungen, sowie des Verfahrens gewährt als die Durchsicht der Gesetze und Instructionen selbst, so habe ich auf Grund meiner Anschauungen und mit Benützung der Acten eine solche geschichtliche Darstellung der Zusammenlegung der Grundstücke in der Gemeinde Waldau verfaßt und dabei auf die Gesetze und Uebungen des preußischen Zusammenlegungsverfahrens im Allgemeinen Rücksicht genommen. Dieselbe folgt weiter unten in einer besonderen Abtheilung. Zur Erklärung dienen die beigehefteten beiden Karten über den alten und neuen Besitzstand.

In Oesterreich gibt es zahlreiche Gemeinden, wo die Lage der Grundstücke und die meisten anderen Verhältnisse jenen in der Gemeinde Waldau ganz ähnlich sind, und in denen man durch ein ähnliches Verfahren, wie in Waldau, die jetzigen oft sehr mißlichen wirthschaftlichen Verhältnisse wesentlich verbessern könnte. Das Beispiel wird vielleicht Nachahmung erwecken.

Die eingehende Darstellung eines practischen Falles mit steter Rücksicht auf die bei demselben zur Geltung gekommenen Gesetze und Einrichtungen wird auch für unsere Gesetzgebung, für die Verfassung der Durchführungsinstructionen nützlich und für die ausführenden Organe von einem nicht zu unterschätzenden Werthe sein.

General-Commission Merseburg.

In den älteren preußischen Provinzen hat erst das Gesetz vom 2. April 1872 die Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 auch auf die Zusammenlegung von Grundstücken ausgedehnt, welche einer gemeinschaftlichen Nutzung nicht unterliegen.

Von der General-Commission in Merseburg wurden aber schon die Vorschriften der älteren preußischen Gemeintheilungsgesetze in der glücklichsten Weise auf den Parzellenbesitz und dessen Zusammenlegung angewendet, und es galt diese General-Commission seit jeher vermöge der Erfolge ihres Wirkens in der erwähnten Richtung als eine der vorzüglichsten.

Auch mir gewährte dieselbe mit großer Bereitwilligkeit eine besondere Förderung in meiner Aufgabe. Geheimrath Schulze, welcher an Stelle des abwesenden Präsidenten die Leitung derselben führte, hatte mehrere Mitglieder der Commission eingeladen, um mir die Bücher, Karten und sonstige Behelfe eines eben anhängigen Auseinandersetzungsactes vorzuzeigen, zu erklären, und mir in eingehender Weise das preußische Verfahren klar zu stellen.

Mit Herrn Landesökonomierath Grube besuchte ich alle Theile der commassirten Fluren der Stadtgemeinde Merseburg bis zu den Grenzen mit den Nachbargemeinden. Derselbe erklärte mir an der Hand der Karten die mit ausgezeichnetem Erfolge ausgeführte Commassation, das gesammte Wegnetz, einzelne Wasseranlagen und ähnliche Arbeiten. Sämmtliche Feldwege, welche in regelmäßigen Rechtecken die einzelnen Gewanne umschließen, sind derart breit und gut angelegt und an den Seiten mit Gräben versehen, daß sie die Mehrzahl unserer Dorfverbindungswege übertreffen. Die Verbindungswege selbst sind um Merseburg alle chaussirt.

Im Merseburger Bezirke hatten die Bauerngüter ursprünglich deutscher Ansiedlung ihren Grundbesitz in der Regel vom Hause strahlenförmig in einzelnen langen schmalen Streifen; die Dörfer der slavischen Ansiedlungen dagegen hatten mehrere Abtheilungen, gewöhnlich nach den drei Fluren.

Die Zusammenlegungen dienten sowohl bei den Dörfern der ersten wie der zweiten Art dazu, die Bewirthschaftung der Güter wesentlich zu erleichtern, aus den langen, schmalen Streifen der ersten Art, sowie aus den zerstückelten Besitzungen der zweiten, große, regelmäßige, wirthschaftlichere Planstücke zu machen, die zahllosen Ueberfahrtrechte zu beseitigen, die elenden krummen Wirthschafts- und Verbindungswege völlig umzugestalten, überall bequeme Zufahrten herzustellen, für Be- und Entwässerung zu sorgen, und so alle Einzelwirthschaften zu verbessern.

Die Vortheile der Zusammenlegung werden von der ganzen Bevölkerung lebhaft erkannt. Von den großen Besitzungen, wo dieselben sogleich und in augenfälligster Weise hervortreten, versteht sich dieses wohl von selbst. Aber auch kleine Besitzer rühmten mir den Nutzen derselben, da ihnen früher die Entfernungen und das Auseinanderliegen selbst nur von zwei oder drei kleinen Parzellen sehr bedeutende Schwierigkeiten verursachten, die durch die Zusammenlegung zum größten Theile beseitigt worden sind.

Die Gegend um Merseburg ist flach und eben, fast baumlos, wie unser Marchfeld, aber fruchtbarer, da dort Thonboden, hier Sandboden vorherrscht. Die Zusammenlegungsarbeiten verursachten hier keine besonderen Schwierigkeiten und gestalteten sich sehr vortheilhaft für das Land.

Nach dem Urtheile der Sachverständigen sind aber die Vortheile der in den Gemeinden des Thüringerwaldes auf sehr coupirtem, theilweise sehr bergigem Lande ausgeführten Zusammenlegungen fast noch größer, als in den ebenen Gegenden, da in ersteren die frühere Zugangslosigkeit und die sehr mühsame und beschwerliche Zufahrt über die schlecht projectirten und mangelhaft hergestellten steilen Bergwege durch die Zusammenlegung und die in ihrem Gefolge hergestellten zweckmäßigen Wirthschaftswege bedeutend

gebessert wurde. Geschickten Technikern ist es gelungen, auch in solchen Gegenden, wo die einzelnen Güter selbst schon eine mehr zerstreute Lage haben, wo das eine mehr bergig, das andere mehr eben, das eine sonnseitig, das andere schattseitig gelegen ist, die mancherlei hieraus sich ergebenden Erfordernisse bequemerer Lagen der einzelnen Grundstücke durch zweckmäßige Plananweisungen möglichst zu befriedigen.

Wo die Volkssitte eine fortschreitende Theilung der Bauerngüter einmal zur Regel erhoben hat, wie im Eichsfelde in Thüringen, da hat auch die Zusammenlegung der Grundstücke solche Theilungen nach der Zusammenlegung nicht ganz zu verhindern vermocht; eine Verbesserung trat aber insoferne ein, als die Theilungen selbst planmäßiger geschehen und sich dem Wegnetze anschließen; es verbreitet sich aber auch hier die Erkenntniß der Vortheile gut arrondirter Besitzungen, und man hofft, daß die Theilungen fortschreitend sich vermindern werden, wofür allerdings vorerst nur einzelne Erfahrungen sprechen.

In Gegenden, wo der Bauer schon bisher auf das Zusammenhalten des Besitzstandes gehalten hat, da war die Zusammenlegung das willkommene Mittel, den Besitzstand zn festigen und ihn in wirthschaftlicher Beziehung zu verbessern.

Ungeachtet aber in Thüringen nicht selten Fälle vorkommen, wo zusammengelegte Güter wieder getheilt werden, hat man dennoch ein Verbot solcher Theilungen nicht für wünschenswerth gehalten, wie ich glaube, mit Recht. „Das Bestreben, Land in größeren Massen beisammen zu halten, aus einem anderen Motive als dem, seinen Ertrag zu erhöhen, verhindert oft Veränderungen und Verkäufe, welche die Wirksamkeit des Bodens als Hilfsmittel der Production vermehrt haben würden." (St. Mill, Grundsätze der politischen Oekonomie. Deutsche Ausgabe. Leipzig 1869, S. 210.)

Wie die Erfahrungen in Merseburg zeigen, wäre es von außerordentlichem Vortheile, sowohl für jede einzelne Zusammenlegung an sich, als auch für die gesammte Landescultur, wenn die Zusammenlegungen in möglichst gleicher Weise von Dorf zu Dorf fortschreiten und nicht, wie es jetzt geschieht, sprungweise bald in dieser bald in jener Gegend vereinzelt vorgenommen würden. Es wäre dann leicht möglich, gleichzeitig mehrere Zusammenlegungen durch dieselben Organe bearbeiten zu lassen; es würden die Ausgleichungen mit Besitzern aus Nachbardörfern viel leichter geschehen, Grundtäusche zwischen Einheimischen und Forensen, Ablösungen von Weiderechten und anderen Nutzungsrechten fremder Berechtigter, wo solche noch bestehen, leicht sich vollziehen; es könnten oft dadurch viel bessere Planlagen gemacht, insbesondere die Weganlagen, welche die Dörfer verbinden, sowie Wege und

Wasseranlagen an den Grenzen viel zweckmäßiger angelegt werden; es würde den Landwirthen dadurch viel Geld und Zeit erspart.

Da die Zusammenlegung ohne Majoritätsbeschluß nicht erzwungen werden darf, so muß wenigstens der letztere durch Beseitigung jeder Erschwerung in jeder Weise erleichtert werden; auch dadurch wird ein größeres Ineinandergreifen der Zusammenlegungen erzielt. In Preußen, dessen Erfahrungen hier maßgebend sind, hat man die besten und billigsten Zusammenlegungen dort gemacht, wo man von Ort zu Ort fortschreiten und die Zusammenlegungen möglichst combiniren konnte.

Das Verfahren der Merseburger General-Commission haben auch die kleinen thüringischen Staaten, Schwarzburg-Rudolfstadt und Schwarzburg-Sondershausen, angenommen und in billigster Weise vorzügliche Zusammenlegungen ausgeführt, indem sie sich gute Techniker von den preußischen General-Commissionen erbaten, und durch diese Commissionen und Techniker die Geschäfte besorgen ließen.

Die Principien des preußischen Auseinandersetzungsverfahrens.

Die Principien, durch welche das preußische Auseinandersetzungsverfahren sich am meisten von dem süddeutschen Verfahren unterscheidet, und welche insbesondere in den neuen Gesetzen und Instructionen auf Grund früher gewonnener Erfahrungen besonders ausgebildet wurden, sind folgende:

1. Das Zusammenfassen der verschiedenen agrarischen Maßregeln zur Beseitigung culturfeindlicher Besitz- und Benützungsformen von Grund und Boden in den Gesetzen sowohl, als in der Durchführung in einem und demselben Verfahren und durch dieselben Organe;

2. die möglichste Beschränkung gesetzlicher und administrativer Begünstigungen auf die großen und durchgreifenden Reformen und das Anstreben der letzteren in erster Linie;

3. die Bestellung besonderer, mit allen Befugnissen zur vollständigen Durchführung der Reformen ausgerüsteten Organe durch den Staat;

4. eingehende, in allen Details sorgfältig durchgebildete und stetig sich verbessernde Durchführungs-Verordnungen und Instructionen für alle Theile des Verfahrens;

5. die möglichst weitgehende Ausdehnung des Provocationsrechtes in verschiedenen Gliederungen zur Herbeiführung der einzelnen, jedoch stets im Zusammenhange auszuführenden Reformen.

Zum Verständnisse des Gegenstandes scheint es nothwendig, diesen Momenten an der Hand der neueren preußischen Gesetze, insbesondere jener von Hessen-Cassel eine besondere Darstellung zu widmen.

1.

Die für das Churfürstenthum Hessen-Cassel erlassene Verordnung vom 13. Mai 1867 findet Anwendung auf nachstehende Auseinandersetzungen: 1. auf die Ablösung der Servituten der Weide, der Waldmast, des Holz-, Lohe- und Streubezuges, des Plaggens — des Grasschnittes, der Nutzungen von Schilf-, Binsen und Rohr; 2. auf die Theilung von Grundstücken, welche von mehreren Mit- oder Gesammteigenthümern oder von Genossenschaften ungetheilt besessen und durch gemeinschaftliche Ausübung von ähnlichen Nutzungen wie oben benutzt werden; 3. auf die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke.

Die Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes ist in der Regel nicht zulässig. Die Instructionen über das Verfahren, dem wir später eine besondere Darstellung widmen, sorgen jedoch in eingehender Weise für die Regulirung der Nutzungsrechte in gemeinschaftlichen Waldungen, falls solche bei einer der obenerwähnten Auseinandersetzungen vorkommen.

Jedem Theilnehmer, welcher durch eine der obenerwähnten Auseinandersetzungen eine Landabfindung erhält, müssen die erforderlichen Wege und Triften zu seinem Grundbesitz verschafft werden; auch ist für die nöthigen Wassergräben zu sorgen; ebenso für sonstige gemeinschaftliche Einrichtungen, welche zur Förderung der Wirthschaft in Dorf und Feld dienlich sind.

Schon aus diesen Bestimmungen geht hervor, daß das Gesetz gerade jenen in Hessen-Cassel ebenso wie bei uns vorkommenden, im ersten Abschnitt unserer Darstellung näher geschilderten vier culturfeindlichen Besitz- und Benützungsformen an Grund und Boden, nämlich der Gemenglage des Grundbesitzes, der unwirthschaftlichen Gemeinbenützung, den Servituten, sowie der Mangelhaftigkeit der bestehenden Feldeinrichtungen, insbesondere der Feldwege, der Wasseranlagen u. dgl. Abhilfe zu bringen sucht. Das Gesetz sorgt in eingehender Weise und durch verschiedene Bestimmungen dafür, daß die vier verschiedenen Reformen: Servitutenablösung, Gemeintheilung oder Regulirung, Zusammenlegung der Grundstücke und Herstellung entsprechender Feldwege und Wasseranlagen, soweit alle oder mehrere derselben in Angriff zu nehmen sind, gleichzeitig im selben Verfahren bewirkt werden, und hierin liegt der Kernpunct seiner großen Erfolge.

In allen Ländern, in welchen unvertheilte Hutweiden oder regellos bewirthschaftete, zur Deckung der Bedürfnisse einzelner Güter bestimmte Gemeinwaldungen oder Servitutswaldungen vorhanden sind, geht, sobald sich das Bedürfniß nach Erweiterung des Einzelbesitzes und nach Gewinnung von neuem Culturlande zu regen beginnt, das erste Bestreben gewöhnlich nur dahin, Weiden und Wälder zu theilen. Man wünscht von der Regierung Gesetze, welche derlei Theilungen möglichst erleichtern, wohl gar sie befehlen, von allen andern Reformen aber absehen.

Auf diesen Anschauungen beruhten bei uns die Theresianischen Hutweiden-Theilungsgesetze und in neuester Zeit die Entwürfe des Krainer Landtages in den Jahren 1868 und 1869, die Wünsche und Vorschläge aus Kärnten, aus dem Küstenlande, Dalmatien u. dgl.

Auch in Preußen machten sich solche Wünsche zuerst geltend, und obgleich die älteren Gemeintheilungsgesetze schon von Anfang an auch die Arrondirungen, sowie die Regulirung der Gemeinwaldungen, die Verbesserung der Feldwege u. dgl. in Aussicht nahmen, so fehlte es doch in denselben an Bestimmungen für Zusammenlegungen, und mit Recht macht man es den auf Grundlage der ersten unvollständigen Gesetzgebung ausgeführten Gemeintheilungen und Servitutsablösungen auch in Preußen zum Vorwurf, daß sie das Theilungswesen zu weit trieben und nicht selten dadurch das Gemeindevermögen und die Gemeinschaftswaldungen zerstörten, für Hebung der Cultur durch Beseitigung der Gemenglage und Schaffung gemeinschaftlicher Einrichtungen zur besseren Bewirthschaftung der Feldmarken dagegen zu geringe Sorgfalt trugen.

Erst die verbesserten Instructionen haben in den älteren preußischen Provinzen diesen Uebelständen des Verfahrens nach und nach, soweit es ohne Gesetz möglich war, abgeholfen. Die neue Gesetzgebung in Hessen-Cassel hat von vornherein durch das obligatorische Zusammenfassen der obigen Reformen in dasselbe Verfahren vorgesorgt, daß hier nicht die früheren Fehler sich wiederholen, und der bisherige Erfolg spricht entschieden für diesen neuen Vorgang des Gesetzes.

Der große Unterschied zwischen den in Nord- und Mitteldeutschland mit so großem Erfolge und Nutzen für die Landwirthschaft durchgeführten Gemeintheilungen und Grundstück-Zusammenlegungen einerseits und den bei uns jetzt zur Ausführung gelangenden Hutweiden-Theilungen andererseits liegt zumeist darin, daß man dort beide Maßregeln in der zweckmäßigsten Weise in den Gesetzen wie in der Ausführung durch dieselben Organe und im selben Verfahren vereinigt und dadurch beide Zwecke erreicht, während man bei uns durch unzweckmäßige Hutweiden-Theilungen zuerst die Parzellen- und

Gemengwirthschaft hervorruft oder doch vergrößert, hernach aber die Commassation zwar sehnlichst wünscht, aber nur schwer erreicht, weil man ihr gerade jenes Mittel entzogen hat, welches sie am meisten fördern würde, nämlich die Zuweisung von Gemeingründen an die zur Commassation schreitenden Einzelbesitzer.

Wo bei einer Commassation den Besitzern nicht bloß ein Ersatz für ihre bisher benützten Einzelgrundstücke aus den in die Masse zusammengelegten sämmtlichen Einzelgrundstücken, sondern auch noch eine Vermehrung ihres Besitzstandes aus der Zutheilung der entfallenden Antheile aus Gemeingründen geboten werden kann, da hat die Commassation keine besonderen Schwierigkeiten, da werden auch leicht einzelne Massegrundstücke zum Verkaufe ausgeschieden, um die Kosten der Commassation, sowie für die neuen Weganlagen, Bewässerungen u. dgl. zu decken, da gelingt es bald, die besten Planlagen und zahlreiche weitere Verbesserungen zur Ausführung zu bringen; insbesondere werden durch eine solche Vereinigung des Verfahrens die Regelung der Rechte an den von der Vertheilung auszuschließenden Gemeingründen, an den Gemeinwaldungen und an den gemeinschaftlichen Alpen und Weiden, die Beseitigung culturfeindlicher Benützungsarten und der zerstörenden Raubwirthschaft in den Gemeinwaldungen, die Einführung statutarischer Bestimmungen über die genossenschaftliche Verwaltung und Benützung der unvertheilten Wald- und Weidegründe erfahrungsgemäß weit leichter erreicht und durchgeführt, als dies sonst der Fall ist.

Als einen Mangel der preußischen Gesetzgebung müssen wir es jedoch bezeichnen, daß dieselbe die Auseinandersetzung und in Folge derselben das Einschreiten vermittelnder Organe zur Herstellung genossenschaftlicher oder ähnlicher Einrichtungen bei den erwähnten Gemeinwaldungen nur dann möglich macht, wenn die Provocation einer Gemeintheilung vorliegt. Insbesondere hätte die Gesetzgebung in allen solchen Fällen, wo Gemeinde- oder Gemeinschaftswaldungen mit noch nicht fixirten Bezügen der einzelnen Gemeindeglieder oder Theilhaber vorkommen, oder wo eine geregelte Verwaltung und genossenschaftliche Einrichtungen fehlen, das ausgedehnteste Provocationsrecht zur Einleitung der Regulirung, Herstellung genossenschaftlicher Einrichtungen und einer geregelten Verwaltung einzuräumen, und auch diese Art der Auseinandersetzungen in ähnlicher Weise, wie die oben angeführten drei Arten zu regeln. Durch ein solches Verfahren würden die bisher noch vorhandenen zahlreichen Genossenschaftswaldungen erhalten bleiben, und es würde das Beispiel selbst zu Neubildungen und Aufhebung bisheriger unzweckmäßiger Theilungen führen.

Ein ähnliches Verhältniß wie bei der Gemeintheilung waltet ob rück-

sichtlich der Ablösung regulirter oder nicht regulirter Wald- und Weide-servituten. Schon früher wurde erwähnt, daß bei uns in den meisten Fällen eine Ablösung dieser Servituten deßhalb unterbleiben mußte, weil entweder der bisherige Wirthschaftsbetrieb der berechtigten Güter die Ablösung noch nicht gestattete oder weil ein entsprechendes Aequivalent nicht geboten werden konnte.

Ganz anders stellt sich in den meisten Fällen die Sachlage, wenn die Ablösung mit einer Commassation in Verbindung gebracht wird. Letztere gestattet an sich schon vielfache Aenderungen im bisherigen Wirthschafts-betriebe und gestaltet denselben derart frei, daß vielen berechtigten Gütern jede Art Ablösung willkommen erscheint; insbesondere aber wird es möglich, dadurch, daß der Servitutsverpflichtete mit einem Theile seines Grund-besitzes der Commassation sich anschließt und diesen Besitz mit der übrigen zur neuen Vertheilung gelangenden Masse der Grundstücke vereinigt, den Berechtigten aus dieser Gesammtmasse entsprechende Aequivalente, sowohl für ihre bisherigen Grundstücke, als auch gleichzeitig für ihre Nutzungsrechte an den Servitutsgründen anzuweisen. Dieser Vortheil wird von den Berechtigten, wie die Erfahrung vielfach dargethan hat, so hoch angeschlagen, daß sie sich in den meisten Fällen für diese Nutzungsrechte mit verhältnißmäßig geringen Aequivalenten begnügen. Während derzeit eine Ablösung der regulirten Servituten den Verpflichteten selbst durch große Opfer kaum möglich wird, und unsere Waldungen häufig für lange Zeit-räume hin verurtheilt bleiben, große Servitutslasten zu tragen und mit den-selben alle Fesseln einer gebundenen Wirthschaft, wird die Verbindung der Ablösung regulirter Servituten mit der Commassation diese Fesseln ohne schwere Opfer für die Waldwirthschaft in einer beiden Theilen vortheilhaften Weise in kurzer Zeit abstreifen. Eine solche Verbindung macht es auch am leichtesten möglich, die Kleinbesitzer mit Grundstücken in der Nähe der Dörfer, die größeren Besitzer aber mit entfernten, aber verhältnißmäßig größeren Außengründen abzufertigen, worauf man in Hessen-Cassel ein ganz beson-deres Gewicht legt.

Ein wesentlicher Vorzug des Verfahrens ist es auch, daß die Verpflichtung zur Errichtung und Erhaltung der gemeinschaftlichen An-lagen im Auseinandersetzungsverfahren selbst sogleich geregelt wird. Nur dadurch wird Gutes und in ausgedehntem Maße geschaffen.

Die kleine Gemeinde Großengottern, Bezirk Erfurt, hat durch sogleiche Regelung der Verpflichtung zur Baumpflanzung es erzielt, daß zwei Jahre nach Ausführung der Separation 1462 Obst- und 2432 Nutzbäume längs der neuen Wege gepflanzt waren.

Bei Weg- und Wasseranlagen genügt jedoch oft nicht die bloße Regelung der Verpflichtung, es müssen auch sogleich im selben Verfahren die Organe zur Ausführung geschaffen werden, gewöhnlich ein Ausschuß aus den Betheiligten, und es ist für eine rasche und kräftige Durchführung zu sorgen, daher den Auseinandersetzungsorganen selbst noch auf die Durchführung ein Einfluß unter bestimmten Verhältnissen eingeräumt ist. Die Feststellung solcher Anlagen geschieht noch vor der Zusammenlegung der neuen Pläne, und die Ausführung wird sogleich eingeleitet. Man hat die Erfahrung gemacht, daß die Grundeigenthümer derlei Anlagen zwar gerne beschließen, wenn sie aber einmal im Besitz der neuen Pläne sich befinden, die Ausführung unterlassen. In der früheren Zeit standen auch die Feldwege unter der obrigkeitlichen Aufsicht, und diese sicherte wenigstens theilweise ihren Bestand. Je größer aber die sonstigen Aufgaben der Staatsverwaltung in der neueren Zeit geworden sind, um so mehr mußten die kleineren Culturaufgaben der Selbstverwaltung kleiner Kreise und den Betheiligten überlassen werden. Hatte dies auch nach manchen Richtungen hin seine guten Folgen, so ist doch im Allgemeinen ein wesentlicher durch die Bedürfnisse der Landwirthschaft auf ihrer dermaligen Stufe unbedingt geforderter Fortschritt in der Anlegung und Erhaltung der Feldwege nicht wahrnehmbar. Manches ist schwankender und unregelmäßiger geworden, zumal bei solchen Weganlagen, welchen nicht einmal die Verwaltung durch die Gemeindevorstehung zugute kommt, wo es also an jeglicher Organisation fehlt. Treten nun Verhältnisse ein, wie bei der Commassation oder Gemeintheilung, wo auf einmal fast alle alten Feldwege aufgelassen werden, und ein ganz neues Netz solcher Wege hergestellt werden soll, so können gar leicht die wirthschaftlichen Verhältnisse ganzer Gemeinden eine Störung erleiden, wenn nicht auch sogleich eine solche Organisation geschaffen wird, welche für schnelle Entscheidungen und eine kräftige Ausführung sorgt, und in dieser Weise die wirkliche Durchführung auch dieser Reform möglich macht.

Die Art und Weise, wie diese für das wirthschaftliche Leben so wichtige Reform der Herstellung verbesserter Feldwege und Wasseranlagen in Verbindung mit der Auseinandersetzung zur praktischen Durchführung gelangt, soll unten bei der Darstellung des Verfahrens noch näher auseinandergesetzt werden.

2.

Die preußischen Auseinandersetzungsgesetze beruhen durchaus auf dem Grundsatze, daß den Parteien zwar frei steht, ihre Auseinandersetzungen in

beliebiger Weise selbst zu ordnen, wollen dieselben aber besondere nicht schon aus der allgemeinen Gesetzgebung hervorgehende Begünstigungen in Anspruch nehmen, wie solche eben die Auseinandersetzungsgesetze gewähren, so haben sie sich den Bedingungen dieser Gesetze zu unterwerfen. Eine der wesentlichsten Begünstigungen ist die Unterwerfung der Minorität unter den Beschluß der Majorität auf Einleitung der Zusammenlegung der Grundstücke. Die Minorität kann nur zu einer solchen Zusammenlegung gezwungen werden, welche dem Gesetze entspricht, durch die von dem Gesetze bestimmten Organe, nach dem vom Gesetze vorgeschriebenen Verfahren durchgeführt wird.

Aus dieser Ursache wurde auch für Nassau durch eine besondere Verordnung verboten, Abstimmungen über andere Arten von Auseinandersetzungen vorzunehmen, z. B. über sogenannte Gewannregulirungen, über Zusammenlegungen, welche nur über einen Theil der Flur sich erstrecken sollen, wo gewisse, nicht schon durch das Gesetz befreite Grundstücke von der Zusammenlegung ausgeschlossen sein sollen u. dgl. Alle diese verschiedenen sogenannten minderen Arten der Auseinandersetzungen sind zwar erlaubt, aber die gesetzlichen Begünstigungen kommen ihnen nicht zu statten. Es liegt hierin einerseits der größte Schutz der Rechte der Minorität, der Tabulargläubiger, der Curatels- und Gemeindeinteressen, andererseits aber auch der größte Vorschub, welchen die Gesetzgebung wirklich guten, allen Bedürfnissen der Landwirthschaft entsprechenden Zusammenlegungen geben kann. Seit in Nassau jene Anordnung getroffen ist, werden nun keine bloßen Gewannregulirungen weiter beschlossen, wohl aber haben sich die eigentlichen Zusammenlegungen außerordentlich vermehrt.

Die erste Anschauung, die sich in Ländern mit stark parzellirten Besitzungen, wo überdieß diese Besitzungen in den verschiedensten Größen als Dominicalgüter, große Bauernhöfe, kleine und mittlere Bauerngüter, Hofstätten und Häusel mit wenigen Quadratklafter Grundfläche nebeneinander liegen, auch dem gebildeten Beobachter zunächst aufdrängt, ist wohl die, daß es hier am leichtesten gelingen werde, die Feldmarkung nur zur Beseitigung des Flurzwanges umzugestalten, so daß die Grundstücke regelmäßige Figuren bilden, in schön geformten, mit Wegen versehenen Gewannen liegen, und Entwässerung wie Bewässerung entsprechend geregelt werden. Eine Umgestaltung, wie sie das preußische Separations-Verfahren herbeiführt, welches jedem Besitzer seinen Besitz völlig abgerundet oder wenigstens in zwei, höchstens vier großen Stücken (Plänen) anweiset, hält man wegen der Abneigung der ländlichen Bevölkerung gegen durchgreifende Veränderungen und wegen der Schwierigkeit, bei den starken

Werthsunterschieden der Grundstücke in hoch cultivirten Ländern gerechte und alle befriedigende Ausgleichungen herbeizuführen, für allzuschwierig. Es bedurfte der Erfahrung, insbesondere der letzten Jahre, wo man das preußische Verfahren auch im mittleren und westlichen Deutschland mit vorzüglichem Erfolge zur Anwendung brachte, um jene Anschauung zu widerlegen. Der Bauer entschließt sich allerdings sehr schwer zu Neuerungen, die er nicht kennt; aber gerade die Erfahrungen in Süddeutschland zeigen, daß man nicht geringere, ja oft sogar weit größere Schwierigkeiten findet bei Einführung eines Verfahrens, welches nur kleinere Reformen durch von den Parteien bestellte Ausschüsse u. dgl. durchzuführen versucht, weil gerade ein solches Verfahren eine weit größere Thätigkeit der Grundbesitzer selbst erheischt, ein fortgesetztes einiges Zusammenwirken, ein Verständniß für die verschiedenen neuen Culturanlagen u. dgl., also Erfordernisse stellt, die bei unserer Bevölkerung noch selten, und wo sie vorkommen, wenigstens nur im geringen Maße vorhanden sind und daher auch nur geringe Erfolge verheißen. Das preußische Verfahren überläßt zwar auch dort, wo es sich nur um eine Zusammenlegung, nicht zugleich auch um Servitutsablösungen oder Gemeintheilungen handelt, die Initiative der freien Entschließung der Mehrheit. Ist aber diese einmal ausgesprochen, dann nimmt die Auseinandersetzungsbehörde das ganze Verfahren in die Hand und führt es durch nach festen durchgreifenden Bestimmungen. Viel leichter entschließt sich der Bauer, wenn er einmal Vertrauen gefaßt hat, zu einer großen durchgreifenden Maßregel, welche von Staatsorganen nach festen Regeln ausgeführt wird, als zu jenen kleinen Verbesserungen, die ein von ihm oder von der Majorität bestellter Geometer oder ein Ausschuß ausführen soll.

Nach dem übereinstimmenden Urtheile mehrerer preußischer General-Commissionen soll man sich nicht zu sehr durch die auch in Preußen geltend gemachten Erwägungen beirrren lassen, daß die Interessenten überall sehr geneigt seien, in jedem Felde eine besondere Abfindung zu verlangen, daß eine solche Zusammenlegung am leichtesten zu Stande zu bringen sei, und daß dabei Verletzungen Einzelner am leichtesten vermieden werden. Die Vortheile solcher Zusammenlegungen sind in der Mehrzahl der Fälle gering, und es genügt bei fortschreitender Intelligenz eine solche Zusammenlegung niemals. Bald taucht dann auch bei den Betheiligten die Unzufriedenheit mit dem Geschaffenen und der Wunsch nach neuen Verbesserungen auf, kann aber nur selten durch eine zweite kostspielige Maßregel erfüllt werden.

In jenen preußischen Ländern, wo die Zusammenlegungen erst später in Angriff genommen werden konnten, wie in der Provinz Sachsen, einem

Theil von Schlesien und in Hessen-Cassel, hat man gleich bei der ersten Auseinandersetzung eine möglichst vollkommene Arrondirung zu erreichen gesucht, und die Resultate sind bei weitem günstiger. Die Planlagen sind hier meist sehr gelungen und mit viel geringeren Opfern der Grundeigenthümer erzielt worden.

Es wird übrigens auch im preußischen Verfahren nicht als eine ausnahmslose Regel hingestellt, daß jeder Besitzer mit einem einzigen Stück abgefertigt werden müsse; wo die Verhältnisse mehr für eine Trennung sprechen, erhält jeder einen nahen guten, einen mittleren und einen entfernten schlechteren Plan, so daß sich solche Dreitheilungen häufig auch an die bestehende Dreifelderwirthschaft anschließen. So sehr alle Bestimmungen in den Gesetzen und Durchführungsverordnungen die Zuweisung in großen Planstücken begünstigen, so sind doch durch die Verhältnisse gebotene Abweichungen nicht ausgeschlossen, welche bei stark parzellirtem Grundbesitz und unter besonderen, große Ungleichheiten in den Lagen darbietenden Verhältnissen auch eine größere Zahl neuer Parzellen für jeden einzelnen Besitzer beibehalten.

Derlei Verhältnisse werden nicht durch das Gesetz, sondern am zweckmäßigsten in den Instructionen normirt, und es hängt zumeist von der Geschicklichkeit der Commissäre wie der Geometer ab, welche Art der Ausführung in den einzelnen Fällen angenommen und von den Interessenten zuletzt selbst gebilligt wird.

Das preußische Verfahren erfordert geschickte Cultur-Ingenieure, einen sichern Blick, ein durchdachtes Vorgehen bei der Durchführung, um trotz der vollständigen Verrückung aller Grundstücke und deren Veränderung in Lage, in der Fläche, in Classen und Culturarten doch die wirthschaftlichen Interessen richtig abzumessen und die betheiligten Grundbesitzer dabei zufrieden zu stellen. Solche Techniker bilden sich aber nur dort aus, wo Gesetze und Instructionen das bessere Verfahren begünstigen.

3.

In den österreichischen Ländern ist keine Frage so bestritten, wie jene, welchen Organen die Ausführung der Arrondirungen und Gemeintheilungen zu übertragen sei. Auch in den deutschen Ländern ist diese Frage vielfach Gegenstand von Verhandlungen gewesen. In den süddeutschen Ländern hat man in der Regel keine besonderen Organe bestellt, sondern hat es den Parteien überlassen, die Ausführungen selbst durch gewählte Ausschüsse und Privatgeometer bewerkstelligen zu lassen, und hat den gewöhnlichen Behörden, soweit es sich hiebei um Geschäfte ihres Ressorts handelt, die Mitwirkung

zur Pflicht gemacht oder ihnen aufgetragen, durch vermittelndes Eingreifen und Anregen die Sache thunlichst zu fördern. Es liegt hierin eine der Hauptursachen, daß in diesen Ländern die Maßregel keine bemerkenswerthen Fortschritte machte, und die Landwirthschaft zum größeren Theile noch in den alten Fesseln der Gemengwirthschaft sich befindet.

In Preußen betrachtet man es nach übereinstimmenden Zeugnissen aller Fachmänner als den einzig zum Ziele führenden Weg, um Arrondirungen rasch und sicher zu Stande zu bringen, die Leitung des gesammten Verfahrens in die Hand besonderer, lediglich zu diesem Zweck gebildeter Behörden zu legen, deren Beamte für solche Geschäfte speciell vorgebildet sind und keine andere von der Bearbeitung dieser Geschäfte abziehende Aufgabe haben, daher ihre ganze Thätigkeit und Energie den Auseinandersetzungen widmen können. Nach früheren Erfahrungen hegt man die Ansicht, daß die gewöhnlichen Verwaltungsbehörden derartige Aufträge als lästige Nebengeschäfte betrachten und ihren übrigen Arbeiten nachsetzen. In Angelegenheiten, bei welchen es vorzugsweise auf eine eifrige und warme Hingebung an die Sache und auf eine lebendige Durchdringung des Gegenstandes ankommt, muß vermieden werden, daß nicht die Behörden selbst einen schleppenden Gang in das Verfahren bringen, auf die Betheiligten nicht anregend, sondern deprimirend und lähmend zurückwirken und das Gesetz wie das Geschäft in Mißcredit bringen, statt durch das Beispiel einzelner glücklich und rasch durchgeführter Arrondirungen fördernd und anregend zu wirken und der Reform in immer weitere Kreise Eingang zu verschaffen.

Zwar überläßt auch die preußische Gesetzgebung, und insbesondere auch das Gesetz für Hessen-Cassel, vom Jahre 1867, wie dies jedes solche Gesetz thun muß, die Ausführung der Auseinandersetzung zunächst dem freien Uebereinkommen der Parteien und gewährt die Mitwirkung der Commissionen nur dort, wo eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande kommt, oder wo die Parteien selbst darum ansuchen. Die Verordnung vom 30. Juni 1834 hat sogar zur Förderung gütlicher Vereinigungen besondere Kreis-Vermittelungs-Behörden, welche von den Kreisvertretungen für jeden Kreis gewählt sind, ins Leben gerufen. Diese Behörden sind aber für die Ausführung von Zusammenlegungen todt geblieben. Die Interessenten wenden sich nicht an dieselben und haben es kaum in einem Fall fertig gebracht, eine sich über eine ganze Gemarkung erstreckende Zusammenlegung im Wege des freien Uebereinkommens zur Ausführung zu bringen. „Das beweist," wie Oberregierungsrath Wilhelmy in einem Gutachten bemerkt, „mehr als alles Andere, daß, so liberal solche Gesetzesbestimmungen scheinen, die autonomische Gewalt der Gemeinden in Wirklichkeit doch nicht

fähig ist, so widerstreitende Interessen, so schwierige Complicationen und so wichtige, die Organisation des Grundbesitzes ganz umgestaltende Reformen im Wege der freien Vereinigung zu ordnen."

Das Hauptprinzip, welchem das preußische Verfahren seine großen Erfolge auch in den neuen Provinzen verdankt, beruht darauf, daß von Anfang an alle dilettantischen Versuche, Zusammenlegungen zu Stande zu bringen, möglichst vermieden und für jede Zusammenlegung schon vom ersten Beginn an alle juridischen, technischen, forst- und landwirthschaftlichen Kräfte in Bewegung gesetzt und planmäßig auf das Ziel hingeleitet werden.

Der Geometer für sich allein hat nicht das moralische Ansehen, welches die preußische Special-Commission genießt; der ihm beigegebene Ausschuß aus der Mitte der Interessenten ist — ganz abgesehen von der Befangenheit der einzelnen Mitglieder — durch das eigene Interesse weiter gehenden Maßregeln minder geneigt; darum entbehrt auch das Verfahren jener Energie und Sicherheit, mit welcher der geübte Special-Commissär in Preußen vorgeht, daher begnügt man sich gewöhnlich mit den kleinen Erfolgen, da durch den Ausschuß und den ganz von ihm abhängigen Geometer größere Erfolge nicht erzielt werden können.

Man darf sich nicht dadurch täuschen lassen, daß einzelne Zusammenlegungen ohne Mitwirkung besonders vorgebildeter Commissäre zur Ausführung gelangten. Soll die Maßregel nicht blos hie und da eine vereinzelte Verbesserung bringen, soll sie jene große Ausdehnung erhalten, welche sie nun schon im ganzen nördlichen Deutschland gewonnen hat, so muß sie durch ähnliche Organe wie dort zur Ausführung gebracht werden. Der Unterschied zwischen den ohne Gesetz oder unter einem mangelhaften, wenig eingreifenden Gesetze und ohne gesetzlich normirte Mitwirkung juristisch und technisch gebildeter Ausführungsorgane durch bloße freie Vereinbarung sich vollziehenden Arrondirungen einerseits und jenen, die in der gesetzlich normirten Weise nach Art der preußischen Zusammenlegungen zu Stande gebracht werden, ist in den verschiedenen Ländern nicht blos quantitativ ungemein groß, auch die Qualität ist eine sehr verschiedene. Es ist hier dieselbe Verschiedenheit, die sich bei allen eine gewisse Fachbildung erheischenden Arbeiten zwischen Dilettanten-Arbeit und Arbeit von Fachleuten herausstellt.

Nach den in Preußen geltenden Normen, welche auf Grund der Verordnung vom 13. Mai 1867 auch für Hessen-Cassel angewendet wurden, steht die oberste Entscheidung über die aus den Auseinandersetzungen sich ergebenden Streitigkeiten dem Revisions-Collegium für Landescultursachen in Berlin zu. Dasselbe besteht aus einem Präsidenten und mindestens acht

Mitgliedern, welche sämmtlich mit der landwirthschaftlichen Gewerbslehre vertraut sein müssen, und deren Mehrzahl zum Richteramte qualificirt sein muß. Dasselbe entscheidet als unabhängige Behörde in collegialer Berathung. Das zahlreiche Vorkommen von Privatrechtsstreitigkeiten, insbesondere über Servituten und Gemeinrechte, machte eine solche Einrichtung unumgänglich nothwendig.

Der Schwerpunkt der Organisation liegt jedoch in den General-Commissionen und der Concentration aller Geschäfte bei denselben. Die General-Commissionen haben nicht blos den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung, sondern auch alle anderweitigen Rechtsverhältnisse, welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Auseinandersetzung in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können, zu regeln; sie haben daher alle vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden, soweit dieß nicht der Special-Commission überlassen ist, und in gleicher Weise alle obrigkeitlichen Festsetzungen zu erlassen, deren es bedarf, um die Auseinandersetzung zur Ausführung zu bringen und die Interessenten zu einem völlig geordneten Zustand zurückzuführen.

Die General-Commissionen und deren Abgeordnete haben nicht blos für gesetzmäßige und unparteiische Regulirung und Ausführung dieser Angelegenheiten unter den Interessenten selbst zu sorgen, sondern sie müssen auch das Interesse der entfernteren Theilnehmer, die nach den Gesetzen bei der Auseinandersetzung nicht beigezogen werden, als der Tabulargläubiger, der Fideicommiß-Nachfolger und Anwärter, von Amtswegen wahrnehmen. Sie können aber dabei von der Voraussetzung ausgehen, daß der Gutsbesitzer, indem er seine Rechte wahrnimmt, zugleich für das Interesse der entfernteren Theilnehmer sorgt. Die amtliche Einwirkung tritt also nur in den Fällen ein, wenn entweder die gegenseitigen Rechte in Collision gerathen, oder gegründeter Verdacht einer absichtlichen Verkürzung der ersteren vorhanden ist.

Die General-Commission und deren Abgeordnete haben auch das Interesse des Staates hinsichtlich der landespolizeilichen Gegenstände der Auseinandersetzungen wahrzunehmen und insbesondere auch dafür zu sorgen, daß alle öffentlichen Anstalten und die Gemeinden gesetzlich vertreten werden.

Die bei der General-Commission in Antrag gebrachten Auseinandersetzungen werden in der Regel mittelst besonderer Commissäre durch Verhandlungen am Orte der Auseinandersetzung vorgenommen. Die General-Commission ist aber befugt, mit der Besorgung einzelner zum Auseinandersetzungsverfahren gehöriger Geschäfte und selbst mit der vollständigen Bearbeitung einfacher Auseinandersetzungen jeden Staats- und Gemeinde-

beamten zu beauftragen, welchen sie für geeignet hält. Diese Beamten sind verpflichtet, sich innerhalb ihres Amtsbezirkes solchen Aufträgen zu unterziehen und überkommen wegen dieser Geschäfte gleiche Rechte und Pflichten, wie die beständigen Commissäre der Auseinandersetzungsbehörde. Soweit es die Bureaugeschäfte der General-Commission gestatten, müssen sich auch deren Mitglieder der Bearbeitung einzelner Sachen, namentlich der besonders schwierigen und verwickelten, unterziehen.

Die Geschäfte der Special-Commissäre und der ihnen beigegebenen Feldmesser ergeben sich aus der unten folgenden Darstellung des Verfahrens. Die Vorschriften über das Verfahren sorgen in eingehender Weise dafür, daß über alle wichtigeren gemeinschaftlichen Interessen die Parteien oder ihre Bevollmächtigten (Deputirten) mit ihren Wünschen, Anträgen und Einwendungen gehört werden, daß die Commissäre und Techniker in fortgesetzter Berührung mit den Betheiligten bleiben und daß dort, wo es sich um Rechte der Einzelnen handelt, auch jedem Einzelnen in ausgedehntester Weise Gelegenheit geboten werde, diese Rechte zu wahren und auf gesetzmäßige Ausführung der Auseinandersetzung zu dringen.

Die Beamten der Auseinandersetzungsbehörden werden in Preußen in der Regel auch als Commissäre für Landesmeliorationen, insbesondere zur Bildung von Wassergenossenschaften für Bewässerung und Entwässerung, Teichregulirungen u. dgl. verwendet; in ihnen finden das großartige preußische Meliorationswesen und die Durchführung der Wasserrechtsgesetze die geeigneten fachkundigen juridischen Organe, welche in Oesterreich, wo man für solche Fragen stets nur an die mit anderen Geschäften überbürdeten politischen Beamten angewiesen ist, so schwer vermißt werden.

Bei dem Beginne der Auseinandersetzungen waren auch in Preußen wie in Oesterreich zunächst die Servituten der Holzung, der Weide, des Streubezuges und ähnliche Rechte zu ordnen, bei welchen, wie bei uns, nicht die Begründung des neuen Rechtszustandes, sondern die Feststellung des alten, der Streit um das Recht, um die Gebühr, in den Vordergrund sich drängte, daher in den Commissionen nothwendig das juristische Element vorherrschend vertreten sein mußte. Derzeit, wo die Servituten-Verhandlungen fast überall beendet sind, treten die Zusammenlegungen in den Vordergrund, und da diese es in den meisten Fällen mit geordneten Eigenthums- und Besitzverhältnissen zu thun haben, so sind die wirthschaftlichen Fragen zur Begründung des neuen Zustandes, die Aufgaben der Culturtechnik für Herstellung guter Planlagen, des Wegnetzes, der Wasseranlagen u. dgl. die Hauptsache. Aber die Erfahrung hat gelehrt, daß das juristische Element auch bei den Zusammenlegungen nicht entbehrt werden kann, ja das sicherste

Mittel bildet, solche rasch, mit verhältnißmäßig geringen Kosten und in gelungener Weise zu Stande zu bringen. Es wird dieses selbst von den Technikern anerkannt. Geometer Lüdeke, welcher derzeit in Hessen-Cassel die gelungensten Zusammenlegungen ausführt, bemerkte mir: „Der Techniker hat bei jeder Zusammenlegung mit seinen eigentlichen Facharbeiten so viel zu thun, daß er sehr froh ist und es auch gar nicht anders erwartet, als daß ein juristischer Commissär mit ihm die Verhandlungen leitet, alle juridischen Schwierigkeiten beseitigt und dem Techniker freies Feld bereitet."

Jede größere Zusammenlegung erheischt mehrere Verhandlungen, um die zahlreichen dabei vorkommenden Rechtsverhältnisse auszugleichen, die gegenseitigen Anforderungsrechte der einzelnen Theilnehmer unter einander in das richtige Verhältniß zu stellen, in Bezug auf die Wegnetze, die Bewässerungsanlagen u. dgl., die verschiedenen juristischen Festsetzungen zu entwerfen, den dabei vorkommenden öffentlichen Interessen gerecht zu werden, bei der Eintheilung der Felder in neue Pläne die Rechtsforderungen jedes einzelnen Betheiligten mit den wirthschaftlichen Anforderungen zur Erzielung des höchsten Reinertrages in Einklang zu bringen, die Interessen der Gemeinden wahrzunehmen, hernach die Durchführung im Kataster, Grundbuch und dergleichen herzustellen. Werden für derlei Geschäfte nicht besondere Organe bestellt, so sind die Auseinandersetzungsacten auf einer fortwährenden Wanderung begriffen, um hier für eine Wasser-, dort für eine Weganlage, auf Grund weitläufiger, sich stets verzögernder Verhandlungen die politische Genehmigung, dort eine Zustimmung höherer autonomer Organe oder der Finanzbehörden, der Fideicommiß- oder Curatelsbehörden, der Mappenarchive und Steuerämter, der Grundbuchsbehörden u. dgl. zu erwirken.

Derzeit sind in Preußen auch alle zu den Zusammenlegungen verwendeten Techniker von der Regierung bestellt; ihre Tüchtigkeit zu dem Geschäfte muß daher bereits ausgewiesen sein, bevor man ihnen gestattet, auf Kosten der Landwirthe unglückliche Versuche zu machen. In Nassau hat die Instruction vom 2. Januar 1830 vorgeschrieben, daß der Geometer, welchen hier die Gutsbesitzer wählen, hinsichtlich seiner Fähigkeit zur Ausführung der Güter-Consolidation bereits geprüft, von der Regierung erprobt und auf die Befolgung der Instruction besonders verpflichtet sein muß. Die neuen verbesserten Instructionen in Nassau sorgen dafür, daß die Privat-Geometer in ihren Arbeiten durch die ämtlich an Ort und Stelle eingeleiteten Revisionen sorgfältig überwacht und zu einem Verfahren angehalten werden, welches allen höheren technischen Anforderungen vollkommen entspricht.

Nicht blos die juridischen, auch die technischen Momente sind Gegenstand einer eingehenden ämtlichen Ueberprüfung.

Wo die Regierungen es unterlassen haben, den technischen Momenten der Zusammenlegungen dieselbe Sorgfalt wie den juristischen zuzuwenden, für die Heranbildung guter Techniker zu sorgen, gut vorbereitete Feldmesser in Länder mit mustergiltig durchgeführten Commassationen zu entsenden, wo sich die Techniker im eigenen Lande durch verschiedene verfehlte Experimente auf Unkosten der Landwirthe nach und nach heranbilden mußten und bei dem Mangel einer festen Stellung das Geschäft wieder verlassen, um abermals Neulingen Platz zu machen, da ist der Geschmack für eine solche hochwichtige Maßregel auf lange Zeit verdorben worden.

Mit großer Wärme spricht sich die General-Commission in Breslau in einem der österreichischen Regierung mitgetheilten Gutachten dafür aus, daß die Regierung überall die Organe zur Durchführung der Auseinandersetzungen möglichst selbst bestelle und die Formen des Verfahrens sowohl zum Schutz der Einzelrechte, als zur möglichsten Herbeiführung vorzüglicher Culturpläne gesetzlich fest bestimme, nicht aber die Gemeinden hier schutzlos lasse.

„Die Arrondirung hat — in Erwägung ihrer großen Zwecke — der Beförderung der Landescultur und des Nationalwohlstandes im Allgemeinen — außer der privatrechtlichen Seite auch eine öffentliche und staatliche. Es handelt sich bei Arrondirungen nicht wie bei gewöhnlichen Processen um das Vermögen Einzelner, sondern es steht das Wohl und Wehe ganzer Ortschaften auf dem Spiele. Es kann dem Staate nicht gleichgiltig sein, wenn durch lange Verzögerung der Ausführung der Arrondirung nach erfolgter Feststellung des Abfindungsplanes der Boden der ganzen Feldmark verarmt, ausgesogen wird und auf lange Jahre hinaus seine Tragfähigkeit verliert; es kann ihm nicht gleichgiltig sein, wenn durch übermäßige Häufung der Kosten für die Arrondirung eine ganze Gemeinde in ihren Vermögensverhältnissen erheblich zurückkommt, und es kann ihm nicht gleichgiltig sein, wenn durch die Planlage ein größerer Theil der Interessenten offenbar erheblich benachtheiligt und ein anderer Theil erheblich bevorzugt wird, sei es, daß die ungleiche Vertheilung durch Unverstand, sei es, daß sie durch Parteilichkeit, Bestechung u. s. w. hervorgerufen worden. Umsonst würde sich die Regierung in solchen Fällen darauf berufen, daß die Interessenten selbst die Schuld trügen, daß sie ihr Recht nicht gehörig wahrgenommen, Fristen versäumt u. dgl. Es ist etwas anderes, ob es sich um den Ruin Einzelner oder ganzer Gemeinden, oder doch einer großen Zahl von Grundbesitzern handelt. Die Gesetzgebung und mit ihr die Regierung würde in solchen Fällen der

öffentlichen Meinung gegenüber einen schweren Stand haben, und sie muß auch, ganz abgesehen vom Rechtspunkte, schon aus Politik, Zustände, wie sie eben geschildert, entschieden zu vermeiden suchen."

Die Bestellung besonderer Organe für solche besondere Functionen wird auch von Männern der Wissenschaft in anderen Ländern als eine Nothwendigkeit erachtet.

Indem St. Mill die Geschäftsüberhäufung der continentalen Regierungen und die daraus fließenden Uebelstände mit scharfen Worten hervorhebt, bemerkt er: „Das Uebel würde dort nur sehr bescheidene Verhältnisse annehmen, wenn unter den centralen und localen Regierungsbeamten eine gehörige Vertheilung der Functionen stattfände, und der Centralkörper in eine angemessene Anzahl von Abtheilungen zerfiele.

Als das britische Parlament es für zweckdienlich hielt, der Regierung das Recht der Aufsicht und zum Theil der Einmischung in die Eisenbahnangelegenheiten zu ertheilen, übertrug es diese Gewalt nicht dem Ministerium des Innern, sondern schuf eine eigene Eisenbahnbehörde. Als es eine centrale Oberaufsichtsbehörde für die Armenpflege schaffen wollte, setzte es die Armengesetz-Commission ein. Es gibt wenige Länder, wo mehr Functionen durch öffentliche Beamte versehen werden als in einigen Staaten der amerikanischen Union, besonders in den Staaten von Neuengland; aber die Theilung der staatlichen Arbeit geht dort außerordentlich weit, und die meisten Beamten sind nicht einmal einem gemeinsamen Obern untergeben, sondern verrichten ihre Obliegenheiten selbstständig unter der doppelten Gewähr der Wahl durch ihre Mitbürger und der civilen wie criminellen Verantwortlichkeit vor den Gerichten."

4.

Das Verfahren ist in Preußen durch das Gesetz, vorzüglich aber durch die Instructionen, welche theils für einzelne Theile des Verfahrens, z. B. über Legitimations-Tabellen, theils für einzelne Organe, wie die Instructionen für Special-Commissäre und Feldmesser, von den General-Commissionen für ihren Bezirk erlassen werden, in allen seinen Theilen sorgfältig geregelt.

Es ist eine falsche Anschauung, daß man die ausführenden Organe durch Reglements u. dgl. nicht beengen solle. Wo derlei Instructionen nicht bestehen, sind die Organe auf das Experimentiren angewiesen; es werden Streitigkeiten in jedem einzelnen Falle über den einzuhaltenden Gang des Verfahrens hervorgerufen, welche die Geschäfte verzögern und endlich ganz in das Stocken bringen, wie die zwar beschlossenen und oft selbst jahre-

lang hinausgeschleppten, aber endlich unvollendet und unvollständig gebliebenen Commassationen und Gemeintheilungen in anderen Ländern beweisen.

Die Geschäfts-Instructionen enthalten auch zahlreiche Formularien oder Muster gut durchgeführter Auseinandersetzungen, welche verschiedenen Verhältnissen angepaßt sind, so daß es auch den minder geübten Commissären und Technikern in kurzer Zeit möglich wird, die anderwärts durch lange Uebung gewonnenen besten Erfahrungen zu verwerthen.

Die Merseburger Geschäfts-Instruction für die Special-Commissäre und Feldmesser vom Jahre 1868 enthält 416 Druckseiten und wird fortwährend durch Zusätze vermehrt. Es ist eine der Hauptaufgaben der General-Commissionen, das Geschäft nicht blos durch Specialweisungen für einzelne Fälle, sondern auch durch allgemeine Instructionen im rechten Gange zu erhalten und in solcher Weise auf rasche und sichere Abwicklung der Auseinandersetzungen hinzuwirken, auftauchende Gebrechen im Verfahren abzustellen und Vortheile, die in einzelnen Fällen sich ergeben und neu gefunden werden, allgemein zu machen.

Ein solches Recht muß den General-Commissionen bei der Eigenthümlichkeit des hier obwaltenden Verfahrens eingeräumt werden. Durch solche Instructionen wird es auch weit leichter möglich, den Eigenthümlichkeiten und den verschiedenen Verhältnissen der einzelnen Provinzen, für welche die General-Commissionen bestellt sind, gerecht zu werden, als dieß im Wege der Gesetzgebung geschehen könnte. Dadurch wird zugleich die stetige Verbesserung des Verfahrens möglich gemacht, während die Gesetzgebung dem raschen Wechsel nicht so leicht folgen und vielleicht auf Jahrzehente fixiren würde, was in kurzer Zeit als abänderungsbedürftig sich darstellt. Auch den Commissären und insbesondere den Technikern wird durch die Instructionen das Geschäft außerordentlich erleichtert, indem sie unvernünftigen Forderungen oder Einmengungen einzelner Theilnehmer durch Berufung auf das Gesetz und die Instruction leichter entgegentreten können.

Das Hauptgewicht legen die Gesetze und Instructionen darauf, daß die Theilnehmer durch die Commissionen selbst möglichst rasch in einen völlig geordneten Zustand versetzt werden, was gerade bei dieser Art von Geschäften im Interesse der Landescultur dringend geboten ist. Die Erfahrung hat allgemein gelehrt, daß die Besitzer von dem Zeitpunkte an, als eine Zusammenlegung beschlossen wurde, ihre Grundstücke, die sie nicht behalten werden, fast ganz vernachlässigen. Sie werden schlecht bestellt, nur auf das Nothdürftigste, meist gar nicht gedüngt, während der gewonnene Dünger für die neuen Pläne aufgespart wird, so daß der Hof und das Dorf

oft nicht mehr genügenden Raum dafür gewähren. Die Grundstücke gehen, wenn dieser Zustand längere Zeit währt, in ihrer Ertragsfähigkeit erheblich zurück, und es dauert lange, ehe diese Nachtheile wieder überwunden werden können. Provisorien, für welche die Instructionen Vorsorge treffen, können allerdings in manchen Fällen eine Abhilfe gewähren; das einzig ausreichende Mittel aber bleibt die Beseitigung jeder irgendwie vermeidbaren Verzögerung in den Verhandlungen und Entscheidungen durch feste Normen über den Vorgang.

5.

Es ist eine irrige Anschauung, der man in den österreichischen Ländern noch häufig begegnet, daß bei der Commassation die Majorität einen Zwang gegen die Minorität in der Weise ausüben könne, daß letztere verhalten wird, jene Grundstücke im Umtausch anzunehmen, welche die Majorität oder ein von der Majorität gewählter Ausschuß anzuweisen für gut findet; ebenso unrichtig ist die Anschauung, daß der Majoritätsbeschluß das Verfahren, die Wahl der Organe u. dgl. zu regeln habe.

Alle diese Momente werden durch das Gesetz geregelt, der Wille der Majorität oder einzelner Theilnehmer bewirkt nur eine Provocation, ein Anrufen der Behörden, daß das Gesetz zur Anwendung komme.

Das Provocationsrecht muß für alle Arten der Auseinandersetzungen, Servitutsablösungen, Gemeintheilungen und Zusammenlegungen, wenn auch in verschiedener Weise, eingeräumt und gesetzlich festgestellt werden. Ein großer Mißgriff aber ist es, wenn man die Gemeintheilungen durch das ausgedehnteste Provocationsrecht in überstürzender Weise herbeizuführen, die Zusammenlegungen dagegen durch Beschränkung jenes Rechtes zu erschweren sucht.

In einzelnen österreichischen Ländern ist der Cultureifer, welcher die Vertheilung der Hutweiden erstrebt, derart lebendig geworden, daß man sogar glaubt, es solle diese Vertheilung von Amtswegen befohlen werden. Diese Richtung ist nicht zu billigen; man vergißt zu sehr, daß auch diese Reform wie jede andere eine gewisse Reife, nicht blos der Bevölkerung im Allgemeinen, sondern insbesondere eine gewisse Reife der Verhältnisse in den einzelnen Fällen voraussetzt, als deren Maßstab immerhin die wenigstens von einzelnen Betheiligten ausgehende Provocation auf Vertheilung anzusehen ist. Wo eine solche Provocation nicht vorliegt, wo man überall von Amtswegen vorgeht, da mag es gar leicht geschehen, daß die Commissionen in ganz unreife Verhältnisse hineingerathen und Schwierigkeiten hervorrufen, unter

denen die Sache leidet. Das Vorgehen von Amtswegen bedingt es auch, daß der Staat oder das Land die Kosten der Auseinandersetzungen tragen, während im Falle der Provocation wenigstens ein Theil der Kosten auf die Betheiligten gelegt werden kann.

Das römische Recht und einzelne ihm nachgebildete neue Civilgesetzbücher, insbesondere auch das österreichische bürgerliche Gesetzbuch (§. 830) haben bei den sogenannten Gemeinschaften jedem Mitgliede das Recht der Ausscheidung aus der Gemeinschaft eingeräumt. Eine ähnliche Bestimmung liegt den preußischen Gemeintheilungsordnungen zu Grunde, welche ebenfalls jedem einzelnen Mitgliede rücksichtlich seines Antheiles das Recht der Ausscheidung einräumen. Das bürgerliche Gesetzbuch knüpft jedoch jenes Recht an die Bedingung, daß der Austritt nicht zur Unzeit geschehe.

Wird das Provocationsrecht zur Gemeintheilung jedem einzelnen Mitgliede eingeräumt, so geschieht es nach vorliegenden Erfahrungen in Norddeutschland häufig, daß sich die übrigen Mitglieder zum Aufgeben der Gemeinschaft derzeit noch nicht entschließen, und es müssen, so oft von einem einzelnen Mitgliede ein solches Begehren gestellt wird, die Hutweiden Stück um Stück vertheilt werden, was, abgesehen von wiederholten Kosten mehrerer Auseinandersetzungen, häufige Beunruhigungen und Störungen in der Wirthschaft der verschiedenen Betheiligten hervorruft und oft ganz unzweckmäßige Theilungen im Gefolge hat.

Man hat daher diesen Weg vielfach wieder verlassen, und die neueren Gesetze räumen in der Regel das Provocationsrecht nur der Majorität oder doch einer bedeutenden Minorität, z. B. dem vierten Theile der Mitglieder, ein. Da nach allen vorliegenden Erfahrungen Gemeintheilungen ohne Zusammenlegung der Grundstücke für die einzelnen Besitzer und die gesammte Landescultur viele Nachtheile hervorrufen, so wird in den meisten Gesetzen verordnet, daß die Provocation der Gemeintheilung auch die Zusammenlegung nach sich ziehen soll, ein Erfolg, der nach den preußischen Gemeintheilungsgesetzen auch schon dadurch in den meisten Fällen erzielt wurde, daß den einzelnen Theilhabern gestattet wird, solche Privatgrundstücke, welche in den Vertheilungsplan passen, in die Vertheilungsmasse aufnehmen und aus dieser den hiernach sich ergebenden neuen Besitz sich zuweisen zu lassen.

In Bezug auf die Zusammenlegung der Grundstücke geht die Verordnung von 1867 für Hessen-Cassel in der Einräumung des Rechtes zur Provocation auf Einleitung des Verfahrens viel weiter, als die süddeutschen Gesetze, von deren Mehrzahl man glauben muß, daß sie die Zusammenlegung als ein Uebel betrachten, vor welchem der Einzelne und die

Minderzahl gegen die Beschlüsse der Mehrzahl möglichst geschützt werden müssen.

Zu dem Antrage auf Theilung gemeinschaftlich benützter Grundstücke ist jeder Interessent unbeschadet der Fortdauer der Gemeinschaft für die übrigen Interessenten berechtigt. Zu dem Antrage auf Ablösung einer Dienstbarkeit ist sowohl der Berechtigte, als der Eigenthümer des verpflichteten Grundstückes befugt. Nur wenn von der Gemeintheilung oder Servitutsablösung Ackerländereien betroffen werden, muß der Antrag von den Besitzern mindestens des vierten Theiles der nach dem Grundsteuer-Kataster berechneten Fläche dieser Ackerländereien ausgehen. Die Besitzer der anderen drei Viertel müssen sich dem Beschlusse fügen. Die Zusammenlegung der Grundstücke ganzer Gemarkungen oder Gemarkungsabtheilungen kann selbstständig stattfinden, wenn dieselbe von den Besitzern von mehr als der Hälfte der nach dem Grundsteuer-Cataster berechneten Fläche der dem Umtausche unterliegenden Grundstücke beantragt wird. Eine Mehrheit nach der Kopfzahl wird nicht gefordert.

Sowie jede Servitutsablösung oder Gemeintheilung, sobald eine Abfindung in Grund und Boden stattfindet, zugleich die Zusammenlegung sämmtlicher Grundstücke nach sich zieht, wenn die Auseinandersetzungsbehörde die Zusammenlegung aus wirthschaftlichen Gründen für erforderlich erachtet, so bewirkt umgekehrt jede Zusammenlegung zugleich die gleichzeitige Servitutsablösung oder Theilung der durch die Zusammenlegung betroffenen bisher gemeinschaftlich benützten Grundstücke.

Die rasche Durchführung der Zusammenlegungen in Churhessen wird nach dem übereinstimmenden Urtheile aller Fachkreise vor Allem dieser so weit gehenden Erleichterung der Provocation verdankt, wobei insbesondere das Gesetz bei Berechnung der Stimmen von der Kopfzahl gänzlich absieht und sich auf das Flächenmaß beschränkt. Von den 197 Zusammenlegungen, welche im Jahre 1870 anhängig waren, fallen 42 auf Grundstücke, wo mehr als die Hälfte und 155 auf solche, wo schon ein Viertel der Grundbesitzer die Provocation erwirken kann. Die Zahlen beweisen zur Genüge, daß, je geringer die für die Provocation maßgebende Verhältnißzahl, desto sicherer der Erfolg ist, während die Forderung zu starker Majoritäten die Ausführung wenn nicht unmöglich macht, so doch sehr erschwert.

Gegen die Berechnung der Majorität nach der Kopfzahl haben sich auch sämmtliche preußische General-Commissionen ausgesprochen, weil dieselbe den kleineren, in der Regel weniger intelligenten, und daher Neuerungen, wenn sie auch noch so zweckmäßig und segensreich sind, abgeneigten Grundbesitzern gegenüber den größeren, bei der Commassation in ungleich höherem

Grade interessirten Besitzern ein zu großes, der Förderung der Sache nachtheiliges Gewicht beilegt. Eine Benachtheiligung der kleinen Leute besorgt man, abgesehen von den ihnen vielfach eingeräumten Begünstigungen, auch aus dem Grunde nicht, weil der Majoritätsbeschluß nur als Provocation wirksam ist, und die Großbesitzer nur mit jenen Grundstücken zählen, welche wirklich in die Auseinandersetzung hineingezogen werden, nicht aber mit dem übrigen Besitze, welcher durch die Auseinandersetzung gar nicht berührt wird.

Vergleicht man die Erfolge jener Länder, in welchen das Provocationsrecht wesentlich beschränkt und nur einer größeren Mehrheit der Betheiligten eingeräumt wurde, mit den Erfolgen solcher Länder, welche das Recht in ausgedehntester Weise gestatten, so kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, welchem der verschiedenen Systeme der Vorzug einzuräumen ist.

Will man, daß die Commassation bald Wurzel fasse, daß Beispiele gegeben werden, denen andere Gemeinden nacheifern, daß die Organe, welche zur Commassation zu verwenden sind, genügendes Arbeitsmateriale vorfinden, woran sie selbst rasch die Kräfte üben, gute und möglichst wohlfeile Commassationen zu Stande bringen, will man, daß jene Grundbesitzer, welche den durch die Commassation zweifellos gebotenen Fortschritt in der Landwirthschaft anstreben, die Zustimmung zahlreicher anderer Betheiligter nicht durch allzu große Opfer erkaufen müssen, will man ferner, daß auch die größeren Meliorationen im Gefolge der Commassation, gute Weganlagen, ein entsprechendes Ent- und Bewässerungssystem u. dgl., in rascher und sicherer Weise zur Ausführung gelangen, dann muß man das Provocationsrecht schon der einfachen Mehrheit der Grundeigenthümer mit Rücksicht auf Flächenmaß oder Reinertrag der Grundstücke und ohne Rücksicht auf die Kopfzahl gestatten, was unter der Herrschaft eines guten Gesetzes in keiner Weise als bedenklich erscheint, und weder mit Gefahren für die Rechte der Betheiligten, noch mit besonderen Opfern verbunden ist.

Zusammenlegung der Grundstücke der Gemeinde Waldau in Hessen-Cassel und das preußische Zusammenlegungsverfahren im Allgemeinen.

Einleitung des Verfahrens.

Am 13. Mai 1867 wurde für das ehemalige Churfürstenthum Hessen-Cassel die königliche Verordnung, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke, erlassen.

Sogleich nach dem Erscheinen der Verordnung ließ der Ortsvorstand von Waldau eine Provocation unter den Dorfinsassen circuliren, welche einfach lautet: „es möge auf Grund der erwähnten Verordnung die Zusammenlegung der Grundstücke ihrer Gemeinde vorgenommen werden."

Schon am 17. Juni 1867 überreichte der Bürgermeister diese Provocation, auf welcher sämmtliche einheimische eigenberechtigte Grundbesitzer von Waldau bis auf drei durch Beisetzung ihrer eigenhändigen Namensunterschrift und Beifügung der Grundbesitzfläche nach Ackerzahl die erwähnte Erklärung abgaben, bei der General-Commission.

Dadurch war eine Majorität von 1740 Aeckern, also von mehr als der Hälfte des Flächenmaßes ausgewiesen. Da die Gesammtfläche der Waldauer Grundstücke 3006 Aecker beträgt, bedurfte es weder der Zustimmung der Besitzer oder Nutznießer von unter öffentlicher Aufsicht stehenden Grundstücken, beziehungsweise von Curatelsbehörden, z. B. des königlichen Consistoriums für die Pfarren oder des Fiscus, noch jener der Forensen, d. h. der auswärtigen Besitzer, welche in der Gemeinde Waldau Grundbesitz haben.

Ist es überhaupt schwierig, zu einem erst einzuleitenden, in seinen Erfolgen noch unbekannten Unternehmen die Zustimmung aller Betheiligten zu erhalten, so ist dieß doppelt schwierig bei Nutznießern oder bei auswärtigen Besitzern; fordert das Gesetz auch noch eine Verhandlung über die Frage, ob die Zustimmung durch eine Entscheidung supplirt werden soll, wie dieß im bairischen Arrondirungsgesetze geschieht, so häuft man neue Schwierigkeiten zu den ohnehin bestehenden.

Darin liegt ein wesentlicher Vorzug des Verfahrens in Cassel, daß das Gesetz außer dem Majoritätsbeschlusse keine weiteren Bedingungen zur Einleitung des Verfahrens aufstellt und sich hier mit der einfachsten Nachweisung, nämlich der Unterschrift auf dem Provocations-Formular, begnügt. Dadurch entfallen alle weiteren Erhebungen, Verhandlungen, Abstimmungen, Entscheidungen vor Beginn der Ausführung über die Frage, ob das Unternehmen vortheilhaft und ausführbar sei, ob die Minorität verpflichtet sei, sich dem Beschlusse zu fügen u. s. w.

Bei Beschlüssen über die Bildung von Wassergenossenschaften auf Grund von Majoritätsbeschlüssen kann eine solche Vorverhandlung nicht entbehrt werden, weil, sobald die Genossenschaft gebildet ist, das ganze weitere Gebaren, die Bestimmungen über Einnahmen und Ausgaben u. dgl. nur von Majoritätsbeschlüssen abhängig sind, wogegen die Commassation nach einem im Gesetze genau vorgezeichneten Verfahren von unbetheiligten Organen durchgeführt wird, wo die Rechte der Minorität, die Art und Weise der Ausführung, die Kostenfrage u. dgl. nicht weiter, als es das Gesetz festgestellt hat, durch den Majoritätsbeschluß berührt werden können. Der Majoritätsbeschluß begründet hier nur die Provocation des einzuleitenden Verfahrens, nicht aber, wie bei Wassergenossenschaften, das weitere Verfahren selbst oder sonstige Rechtsverhältnisse. Es ist daher auch gar nicht nothwendig, in diesem Stadium des Verfahrens zwischen den Parteien Vereinbarungen oder Verträge zu vermitteln, in welchen dieselben irgend welche Verbindlichkeiten in Absicht auf die Ausführung des Unternehmens zu übernehmen haben.

Ueber die Provocation der Waldauer Grundbesitzer wurde von der General-Commission sogleich das Commissarium ertheilt, indem der bei der General-Commission angestellte Oeconomie-Commissionsrath Buß als Special-Commissär mit der Leitung der Zusammenlegung betraut wurde.

Die Feldmesser.

Als Feldmesser wurde für Waldau der in solchen Geschäften erprobte Vermessungs-Revisor Lüdeke aufgestellt. In der Hand des Feldmessers ruht auch in Preußen der wichtigste Theil der Arbeiten, er muß als Culturtechniker mit den landwirthschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Planentwerfung für Wege, Bewässerungen, sowie für die gesammte neue Feldeintheilung vollkommen vertraut sein.

Die den Commissären beigegebenen Feldmesser, sowie die den ersteren zur Ausbildung zugewiesenen Geschäftsgehilfen stehen als Beamte im

unmittelbaren Dienste der Regierung, die Protokollführer, Boten, Rechnengehilfen und Schreiber sind dem Commissär disciplinarisch untergeordnet und werden von ihm allein aufgenommen. Die Schätzmänner (Boniteure) werden in der Regel von den Interessenten gewählt.

Die Leitung der Boniteure, das Eintragen der Bonitätsabschnitte in die Brouillonkarte, die Aufmessung der neuen Grenzen der Abfindungsstücke, die Verhandlung über Anerkennung von Grenzen, das Eintragen der Grenzzeichen und ihrer Entfernung in die Brouillonkarte ist in der Regel Sache der Feldmesser und soll keinem Gehilfen übertragen werden.

Die Feldmesser müssen der General-Commission ihre Arbeits-Journale vorlegen, weil hierauf ihre Kostenrechnung sich basirt. Dadurch wird zugleich verhindert, daß die Feldmesser nicht gleichzeitig mehr Arbeit übernehmen, als sie in rascher Frist ausführen können. An einer und derselben Sache können jedoch nicht gleichzeitig immer alle Kräfte thätig sein, daher es für die Geometer zu wünschen ist, an zwei bis drei Sachen gleichzeitig zu arbeiten. Zumal können Nachbargemeinden in solcher Weise behandelt und in ihren Ansprüchen, sowie bezüglich des ineinandergreifenden Wegnetzes, der Grenzen u. s. w. gegenseitig ausgeglichen werden.

Für besondere Arbeiten der Geometer werden Gratificationen von der Regierung bewilligt; dagegen wird nicht geduldet, daß Techniker unbillige Anforderungen an die Gemeinden stellen. Die Commission sorgt dafür, daß für Feldmesser und fremde Boniteure Quartier und Zahlung beschafft werde. Man überläßt es nicht dem bloßen Uebereinkommen zwischen Gemeinden und Geometern, wie sie sich abfinden wollen — und thut Recht daran.

So oft sich in einer Gemeinde eine ungünstige Stimmung gegen Boniteure oder Techniker kundgibt, sucht man in kluger Weise das Mißverständniß zu beseitigen, das gestörte Vertrauen wieder herzustellen oder in anderer Weise Abhilfe zu schaffen. Es ist eine der Hauptaufgaben der General-Commission und beziehungsweise der Special-Commissäre, in dieser Weise vermittelnd, wo sich aber auf Seite der verwendeten Ausführungsorgane ein Verschulden zeigt, abhelfend einzugreifen.

Die General-Verhandlung.

Das erste Geschäft, welches der Special-Commissär, nachdem ihm die Provocation zugewiesen wurde, in der Regel vornimmt, ist die Ausschreibung der General-Verhandlung mit sämmtlichen Interessenten. Die General-Verhandlung bildet die Grundlage des ganzen Auseinandersetzungs-Verfahrens, aus welcher sich der fernere Gang des Verfahrens systematisch zu entwickeln hat. Sie muß daher eine vollständige Darstellung sämmtlicher

auf das Geschäft Bezug habender Sach- und Rechtsverhältnisse enthalten. Für dieselbe ist ein eigenes Schema vorgeschrieben, welches folgende Rubriken zu enthalten hat:

Veranlassung und Zweck der Verhandlung, betheiligte Ortschaften und Besitzungen im Allgemeinen, Interessenten (unmittelbare Theilnehmer und mittelbar Betheiligte) und deren Legitimation, Gegenstand der Auseinandersetzung, Arten der gemeinschaftlichen Benützung auf den verschiedenen Bestandtheilen des Auseinandersetzungsobjectes, Ermittelung der Theilnahmerechte, Maß und Verhältniß der Theilnahme an den gemeinschaftlichen Nutzungen u. dgl., Theilungsgrundsätze, gemeinschaftliche Anlagen, Wege, Ent- und Bewässerungsanlagen, öffentliche Lasten, Vermessung und Bonitirung und Vorschläge darüber, Kosten und deren Bestreitung, Vollmachten, Zusammenstellung der Streitpunkte, Anträge der Interessenten.

Was von diesen Punkten bei der Generalverhandlung nicht bereinigt werden kann, wird nachträglich ergänzt.

In vielen Fällen wird es zweckmäßig, ja sogar unerläßlich sein, daß der Commissär vor Aufnahme der General-Verhandlung sich eine möglichst vollständige Uebersicht und Information über die rechtlichen und örtlichen Verhältnisse durch Einnahme des Augenscheins oder Rücksprache mit unterrichteten und glaubwürdigen Personen verschaffe, damit er den Interessenten nicht unvorbereitet gegenübertritt und im Stande ist, Parteien, welche unbegründete Ansprüche machen, über das wahre Sach- und Rechtsverhältniß sogleich zu belehren.

Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte und deren Umfang, überhaupt über Alles, was die rechtliche Grundlage für die Auseinandersetzung ausmacht, sollen bald, namentlich vor Anlegung des Auseinandersetzungsplanes, zur Entscheidung gebracht werden; Streitigkeiten dagegen, welche die Ausgleichung selbst betreffen, sollen bis zum Verfahren über den Plan ausgesetzt bleiben. Doch sind Ausnahmen zuläßig. Im Verfahren über die Grundlasten hat in Oesterreich die oftmalige Vorlage der Verhandlungen zur Entscheidung von Streitfragen, die sich im Laufe des weiteren Verfahrens von selbst beglichen hätten, viele Verzögerungen herbeigeführt. Es hängt zumeist von der sorgfältigen Erwägung und dem Tacte der Commissäre ab, wann die Entscheidung über streitige Punkte einzuholen ist. Bei reinen Zusammenlegungen kommen Streitigkeiten über Rechtsfragen selten vor.

Für die Vorladungen zu den verschiedenen Verhandlungen, sowie für diese selbst, für die verschiedenen Tabellen, Journale, Nachweisungen, Berechnungen u. dgl. bedient man sich vorgedruckter Formularien, wodurch das Geschäft wesentlich erleichtert und im sicheren Gang erhalten wird.

Wir führen hier als Beispiel aus dem Protokolle über die General-Verhandlung der Gemeinde Waldau die Darstellung über die Lage und die ökonomischen Verhältnisse der Gemeinde, sowie über die Zwecke der einzuleitenden Verhandlungen an.

Die Gemarkung Waldau besteht aus der Dorflage sammt Dorfstraßen und Dorfgärten, Feldgärten, Ackerland, Wiesen, Weiden, Wegen, Gräben, Gewässern und anderem „Unlande", zusammen 3006 Cassler Acker 94 Quadratruthen. Sämmtliche Immobilien der Gemarkung sind freies Eigenthum. Eine Beschränkung findet nur noch statt hinsichtlich der Behütung (Weide); Ackerland und Wiesen sind nämlich der gemeinschaftlichen Behütung unterworfen, das Ackerland mit Schafen, Schweinen und Gänsen, die Wiesen mit Kühen und Schafen.

Die Bewirthschaftung des Ackerlandes geschieht, weil die Grundstücke klein sind, im Gemenge liegen und es an den erforderlichen Wegen fehlt, nach den Regeln der Dreifelder-Wirthschaft jedoch mit Besömmerung des ganzen Brachfeldes (Bau von Erbsen, Wicken, Klee, Kraut, Kartoffeln, Rüben, Flachs).

Die Wiesen sind sämmtlich zweimähdig. Die beständigen Weidereviere, welche aus den Gemeindehuten, Trischern, Wegen und Gräben bestehen, wurden zur Hütung mit Schafen, Schweinen und Gänsen gemeinschaftlich benützt. Das noch unvertheilte Stück des den Gemeindenutzungsberechtigten gehörenden sogenannten „Bruchs" von circa 62 Cassler Acker wurde mit der gemeinschaftlichen Kuhherde beweidet.

Als Zweck der Auseinandersetzung ist angegeben:

1. Hutbefreiung sämmtlicher Grundstücke einschließlich der mit vier Nachbargemeinden bestehenden Koppelhutungen.

2. Wirthschaftliche Zusammenlegung sämmtlicher in der Gemarkung zerstreut liegender Grundstücke eines jeden Besitzers in größere Plane mit praktikablen, ständigen Fahrwegen und Triften und den nöthigen Gräben für das stehende und fließende Wasser, für Drainirung und Wiesenbau.

Mit diesen beiden Hauptzwecken sollen zu gleicher Zeit noch folgende Zwecke zur Verwirklichung kommen.

3. Möglichkeit zur nachhaltigen Verbesserung der Wirthschaftssysteme.

4. Wegfall der vielen Grenzfurchen und Gewinnung ertragsfähigen Landes dadurch.

5. Aufhebung des Flurzwanges und Wegfall nachbarlicher Irrung und Grenzstreitigkeiten.

6. Zeitgewinn in den Bestellungs- und Erntearbeiten.

7. Möglichkeit der Anwendung landwirthschaftlicher Maschinen.

8. Ausweisung eines neuen Todtenhofes, einer Lehmgrube und eines Zimmerplatzes.

In der General-Verhandlung wurde bestimmt, daß die genaue Erhebung der Inundations-Verhältnisse, des Gräbennetzes, des Wegnetzes u. dgl. erst gleichzeitig mit der Bonitirung vorgenommen werden soll.

Legitimations-Tabelle.

Ueber die Interessenten wird mit Rücksicht auf die Eintragungen im Kataster und im öffentlichen Buche nach einem bestimmten Formulare eine Legitimationstabelle angelegt.

Die Legitimationstabelle wird vom Commissär oder unter seiner Aufsicht von einem dazu beeideten Protokollführer, oder im Requisitionswege von einem Beamten des Grundbuchsgerichtes, der dafür besonders entlohnt wird, aufgestellt.

Mit der Aufstellung der Legitimationstabelle muß möglichst bald begonnen werden. Die General-Verhandlung dient dazu, die Legitimations-Tabelle zu berichtigen und zu ergänzen.

Vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtsverhältnisse und insbesondere auch der Legitimation der Parteien ist für jedes Geschäft unerläßlich, damit nur mit berechtigten Personen, aber auch mit allen solchen verhandelt werde, und die Zusammenlegung nicht hinterher gerechte Anfechtungen erleide. Besonders nothwendig sind solche Aufklärungen dort, wo gemeinschaftlich benützte Gründe in die Zusamenlegung oder Theilung einbezogen, und die Theilnahmerechte der einzelnen, in vielen Fällen aber auch die Rechte der Gemeinden als solche festgestellt werden sollen. Insbesondere sind genaue Legitimations-Tabellen, Legitimations-Nachweise und Uebersichten dort erforderlich, wo eine größere Anzahl von Einzelinteressenten betheiligt ist, wo in der Regel auch Contumacial-Bescheide nothwendig werden, sie dienen dazu, einestheils um den Commissär selbst auf etwaige Mängel und Lücken jederzeit aufmerksam zu machen, andererseits um die Arbeitskräfte der entscheidenden Behörden durch ungewöhnlich zeitraubende Prüfungen der Formalien nicht zu sehr zu zersplittern.

In der Legitimations-Tabelle erhält jeder Interessent nur eine Nummer, derart, daß ledige Grundstücke oder Nebenrealitäten bei der Hauptrealität nur mit Buchstaben gesondert aufgeführt werden.

Beschränkungen des Eigenthums und Reallasten werden insoweit in die Legitimations-Tabelle aufgenommen, als ihre Kenntniß bei der Auseinandersetzung nothwendig oder zweckmäßig erscheint. Es gehören daher kurze Anmerkungen über bestehende Holzungs- und Weiderechte, Wegrechte,

über Ausgedinge (Altentheile), über Pachtverträge u. dgl. hieher, nicht aber die Tabularschulden.

Nur dort, wo die Grundstücke eines Besitzers auf verschiedenen Folien des Hypothekenbuches eingetragen und verschiedenartig belastet sind, wo also auch verschiedenartige Abfindungen auszumitteln sind, ist eine specielle Anführung der verschiedenartigen Belastungen vorgeschrieben.

Wo die Legitimation aus den öffentlichen Büchern und Steueracten nicht gehörig ersichtlich ist, begnügt man sich mit einer Bescheinigung der Gemeindebehörde, daß die Interessenten die fraglichen Grundstücke, um welche es sich bezüglich der Legitimation handelt, eigenthümlich besitzen.

Sehr häufig geschieht es, daß ältere Besitzveränderungen in den öffentlichen Büchern und Steueracten nicht durchgeführt sind; will man die Bücher nicht in fortgesetzter Unordnung erhalten, so muß in irgend einer Weise wenigstens mit thunlichster Sicherheit eine Ordnung hergestellt werden.

Die Legitimations-Tabelle muß wegen der inzwischen stattfindenden Besitzveränderungen vor Beginn der wichtigsten Auseinandersetzungsacte, also insbesondere der Zuweisung der Planstücke, berichtigt werden.

Deputirte für gemeinschaftliche Interessen.

Ueber Gegenstände eines gemeinsamen Interesses ist nach §. 75 der Verordnung vom 20. Juni 1817 eine Verhandlung mit der Gesammtheit der Interessenten nicht zulässig, sondern sind Deputirte bis zur Zahl drei zu wählen.

Die Wahl findet im Contumacial-Verfahren statt, und wird angenommen, daß die Nichterschienenen der Vollmacht auf die von der Mehrzahl der Erschienenen gewählten Deputirten beitreten.

Die Wahl wird gewöhnlich sogleich von dem Special-Comissär bei der General-Verhandlung, jedoch mittelst Aufnahme eines besonderen Protokolles vorgenommen und eine lithographirte Vollmacht unterschrieben. Diese Deputirten oder gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bilden den in anderen Gesetzen erwähnten „Ausschuß“ für alle gemeinsamen Interessen. Ueber alle Gegenstände, welche nicht ein gemeinsames Interesse, sondern Rechte der einzelnen Theilnehmer betreffen, muß jeder Interessent selbst gehört werden. Wenn ein Deputirter von einer Verhandlung ausbleibt, kann doch mit den erschienenen Uebrigen rechtsgiltig verhandelt werden.

Es ist ein charakteristischer Zug, welcher durch die ganze preußische Verwaltung geht, insbesondere aber soweit agrarische Verhältnisse betroffen werden, daß zwar die meisten Geschäfte an Beamte übertragen, daß jedoch diese überall, wo es nur irgend zweckmäßig ist, auf die Mitwirkung der

Interessenten angewiesen, wenn auch nicht immer daran gebunden sind. Ein solches Zusammenwirken fördert die Geschäfte und insbesondere die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, wo die Theilnehmer in der Regel jeder formellen Geschäftsbildung entbehren, aber volle Tüchtigkeit und volles Interesse mitbringen, um dem Regierungsbeamten für sein Vorgehen den rechten Weg anzudeuten.

Die Gemeindeglieder, insbesondere die von denselben gewählten Deputirten sind Auskunftspersonen für die Commission, nicht aber bestimmende Mitglieder derselben. Man geht von der Ansicht aus, daß, würde man die Deputirten zu Mitgliedern der Commission machen, wie in Nassau, abgesehen von ihrer Befangenheit nicht bloß bei Schätzung ihrer eigenen Grundstücke, sondern auch jener, die ihnen muthmaßlich zufallen werden, die Commission zu abhängig werden würde von den Wünschen einzelner Betheiligter, da die Deputirten in solchen Fällen allzusehr zur Nachgiebigkeit hinneigen, und die Pläne würden nicht so durchgreifend und zweckmäßig ausfallen.

Die Deputirten für gemeinschaftliche Interessen sollen zu allen Verhandlungen über solche Interessen zugezogen werden, bei welchen die Zuziehung von einzelnen Interessenten von keinem besonderen Nutzen für die Sache ist. Es wird als zweckmäßig erkannt, daß die Deputirten sehr weitgehende Vollmachten erhalten, doch müssen dann die Punkte, welche über die gemeinsamen Interessen hinausgehen, speciell bezeichnet, und können die Interessenten nicht verhalten werden, auch für solche Punkte Vollmacht zu ertheilen, z. B. Rechte und Verpflichtungen anzuerkennen, auf erstere zu verzichten oder sie zu cediren, Vergleiche zu schließen, neue Provocationen anzubringen u. dgl. In der Regel werden aber zur Abkürzung des Geschäftsganges und zur Vermeidung sonst nothwendiger zahlreicher Localverhandlungen mit den einzelnen Interessenten an die Deputirten auch solche weitergehende Vollmachten ausgestellt.

Die Karten.

Während der Commissär mit den bisher besprochenen juristischen Einleitungen beschäftigt ist, zeichnet der Geometer zuerst in eine große Karte (Brouillon-Karte), für die das Papier schon vorher auf Leinwand aufgezogen wird, mit Benützung der Catastralmappe und auf Grund allfälliger Vermessungen, soweit die Catastralmappen nicht ausreichen, zuerst den alten Zustand ein. In dieselbe Karte werden später die Bonitirungs-Linien, das neue Weg- und Grabennetz, die Linien für die Elementen-Berechnung,

endlich alle neuen Pläne mit verschiedenen Farben eingezeichnet, so daß die Karte stets den alten und fortschreitend neuen Zustand ausweiset.

In der Regel sind außer der Brouillon-Karte noch zwei Reinkarten anzulegen; die erste Reinkarte muß eine ganz getreue Copie der Brouillon-Karte sein, für den gewöhnlichen Gebrauch, wo es nicht auf genaue Ermitttelungen ankommt; die zweite Reinkarte soll ohne Rücksicht auf den früheren Zustand und das Verfahren nur das Resultat des Verfahrens, den neuen Zustand darstellen. Mit Weglassung aller früheren Stücke, eingegangener Wege, Gräben, der Bonitirungsabschnitte u. dgl., soll sie also nur die neuen Pläne, Wege, Gräben u. s. w. enthalten. Kann die vermessene Fläche nicht auf eine Karte gebracht, und müssen daher zwei oder mehrere möglichst nach natürlichen Grenzen abzutheilende Sectionen gemacht werden, so ist auch eine Uebersichtskarte im kleineren Format anzufertigen. Solche kleine Uebersichtskarten, von denen die eine den alten, die andere den neuen Zustand darstellt, werden insbesondere bei besonders gelungenen Zusammenlegungen lithographirt und dienen als aneiferndes und belehrendes Muster für weitere Zusammenlegungen. Nach solchen Uebersichtskarten der Gemeinde Waldau sind die am Schlusse dieses Werkes beigehefteten beiden Karten gezeichnet.

Bei ebenem Terrain hat man Karten nach dem Maßstabe von 1 : 2500; bei gebirgigem Terrain oder bei Feldmarken mit vielen kleinen werthvollen Grundstücken von 1 : 2000, ausnahmsweise selbst in noch größerem Maßstabe; umgekehrt bei großen Flächen und geringem Boden, wo kleine, schmale Stücke nicht oft vorkommen, von 1 : 3000.

Die Gemarkung Waldau war bereits 1849 zum Zwecke der Grundsteuer-Rectification neu vermessen und in Karten dargestellt worden. Bei der vom Oekonomierathe Lüdeke bewirkten Revision dieser Karten haben sich keine größeren als die gesetzlich zulässigen Differenzen ergeben. Aus diesen Steuervermessungskarten wurde die Brouillonkarte der Gemeinde Waldau im Maßstabe von 1 : 1500 angelegt.

Auf derselben sind die Ackerschläge (Wannen oder Reviere) mit großen römischen Buchstaben in alphabetischer Ordnung, die einzelnen Stücke aber, in jedem Schlage mit Nr. 1 anfangend, in kleinen arabischen Zahlen bezeichnet, und zwar auf der Section I (erstes Kartenstück) mit A bis AS, auf der Section II mit AT bis CP. Alle diese Bezeichnungen sind in schwarzer Tusche erfolgt. In gleicher Weise sind die Schläge und die Stücke derselben in das Vermessungs- und Legitimationsregister eingetragen.

Die Einrichtung und Art der Conservirung der Karten ist in der Merseburger Instruction sehr genau bestimmt. Materiale und Format der

Karten, der Maßstab derselben, die Art und Weise der Bezeichnung der Culturarten, der Gewässer, Straßen und Wege, Grenzzeichen, der Bonitirungsabschnitte, der Fluren- und Gewannentheile u. s. w. sind genau vorgeschrieben.

Eine Revision der geometrischen Arbeiten durch die bestellten Vermessungs-Revisoren erfolgt nur über Antrag der Interessenten und ausnahmsweise von amtswegen, wenn die Arbeiten durch nicht gehörig controlirte Gehilfen vorgenommen wurden. Finden sich bei der Revision Unrichtigkeiten, so hat der Feldmesser die Kosten der Revision zu tragen. Die Art und Weise der Revision ist durch die Instruction genau geregelt.

Da in Oesterreich die Katastralmappen durch lithographische Abdrücke vervielfältigt sind, so hatte ich eine solche Karte auf die Reise mitgenommen, um durch Consolidations-Techniker beurtheilen zu lassen, ob und inwieweit diese Katastralmappen für die Zusammenlegungen verwendbar seien. Der Maßstab derselben ist 1 : 2880. Die preußischen Karten sind, wie erwähnt, in der Regel im Maßstabe von 1 : 2500 angelegt, also etwas genauer, doch ist der Unterschied nicht bedeutend. Der hohe Werth, insbesondere die große Genauigkeit der Vermessungsarbeiten des österreichischen Katasters sind allgemein anerkannt und durch eine langjährige Erfahrung erprobt. Auch nach dem Urtheile der Geometer in Nassau, Cassel und der Provinz Sachsen, mit welchen ich den Gegenstand besprochen habe, werden die österreichischen Katastralkarten, insoweit nicht von den Parteien selbst eine neue Vermessung ausdrücklich begehrt, oder eine solche wegen etwa im Verlaufe des Verfahrens entdeckter einzelner Unrichtigkeiten nothwendig wird, vollkommen ausreichen, um nach denselben das Flächenmaß der dermaligen Besitzstände ohne neue Vermessung als Grundlage des Verfahrens annehmen zu können. Dadurch wird sich das Verfahren wohlfeiler gestalten als dort, wo keine Karten vorliegen, und man wird in der Regel nach den überprüften Katastralkarten die neuen Karten zum Zwecke der Einzeichnung der Bonitirungs- und Elementenlinien, sowie der neuen Weg- und Wasseranlagen dann der neuen Pläne anlegen können, und nur in Ausnahmsfällen zu einer neuen Vermessung schreiten müssen.

Die Schätzleute (Boniteure).

Wenn die Generalverhandlung abgehalten und die Anfertigung der Karten beendet ist, folgt die Schätzung (Bonitirung) der Grundstücke und wenn sich unter denselben solche befinden, welche einer gemeinschaftlichen Benützung unterliegen, auch die Feststellung und Bewerthung der Theilnahmerechte.

Die Schätzleute (Boniteure) werden von den Parteien gewählt, gewöhnlich bei der Generalverhandlung. Kein Interessent ist schuldig, solche Abschätzer oder sonstige Sachverständige anzunehmen, welche als Zeugen nicht zulässig, d. h. an der Sache nicht unbetheiligt sind.

Man hielt in Preußen die Bestimmung für zweckmäßiger, daß die Schätzleute die Eigenschaft der Zeugen haben müssen, also völlig unbefangen sind, als daß sie wie in Nassau aus der Mitte der Betheiligten gewählt werden. Durch den ersteren Vorgang bilden sich in den einzelnen Kreisen oder Bezirken Taxatoren (Kreisboniteure), die mit größerer Sicherheit und Geschicklichkeit vorgehen.

Als Kreisboniteure sollen vorzüglich praktische Landwirthe gewählt werden, welche durch eigenen Betrieb der Landwirthschaft mit den Boden- und Wirthschaftsverhältnissen der Gegend genau bekannt sind. Ihre Zahl soll nicht über das wirkliche Bedürfniß hinaus vermehrt werden, weil nur unausgesetzte Uebung der einmal bestellten dahin führen kann, geübte und verläßliche Boniteure zu erhalten. Das Vertrauen der Landwirthe genießen in der Regel aber nur solche Boniteure, welche aus dem Geschäfte kein eigentliches Gewerbe machen, sondern die Landwirthschaft noch wirklich praktisch betreiben. Zur Ausbildung werden Anfänger einem geübten Boniteur als zweite Boniteure beigesellt.

Sind in dem Kreise, wo die Auseinandersetzung stattfindet, oder in einem benachbarten Kreise Kreisboniteure bestellt, so bleibt den Interessenten die Auswahl unter denselben vorbehalten. In den neuen Provinzen unternehmen aus Preußen beigezogene Kreisboniteure die Ausbildung der einheimischen Boniteure, indem insbesondere bei den wichtigeren Sachen ein Kreisboniteur die Leitung übernimmt und ein einheimischer Boniteur als zweiter bestellt wird. Sehr häufig geschieht es, daß die Interessenten einen Boniteur wählen und die Bestellung des zweiten der Commission überlassen.

In dieser Weise ist man auch in Waldau vorgegangen. Die Interessenten selbst erkannten es als nothwendig, daß wenigstens ein geübter Boniteur aus den alten Provinzen beigezogen werde, und ließen sich gerne die Opfer gefallen, um eine vollkommen kunstgerechte Schätzung zu erzielen.

Die Schätzung solcher Gegenstände, für welche es besonderer bei den praktischen Landwirthen nicht allgemein vorauszusetzender Sachkenntnisse bedarf, z. B. von baulichen Anstalten, Waldungen, Torflagen u. dgl. geschieht durch besondere für dergleichen Geschäfte ausgebildete, von der Generalcommission zu bestimmende Schätzleute.

Die Schätzung (Bonitirung).

Nach der Generalverhandlung folgt die Vorstellung und Beeidigung der Boniteure und sofort die Bonitirung. Dieser wird die größte Sorgfalt gewidmet. Die Interessenten, beziehungsweise deren Deputirte zeigen selbst die besten wie schlechtesten Gründe vor, sprechen sich im Allgemeinen über das Erträgniß aus, man gräbt stellenweise das Erdreich auf, untersucht Ober- und Untergrund u. dgl. in Gegenwart der Interessenten. Aber erst nachdem diese entlassen sind, sprechen sich die Boniteure und die ganze Commission über die anzunehmende Classeneintheilung aus. Die Abschätzungen zum Zwecke der Grundsteuerbemessung entbehren jener Genauigkeit, welche das Commassationsverfahren unbedingt erheischt. Wo man sie Anfangs um Kosten zu sparen im Vergleichswege zu Grunde gelegt hat, sind häufig die Interessenten später damit unzufrieden gewesen.

Als ganz besonders wichtig wird es angesehen, daß der Geometer die Boniteure bei den Schätzungen mit der Meßkette begleitet, und sogleich an Ort und Stelle die Bonitirungslinien auf mitgenommene Kartenblätter und in die Brouillons einzeichnet. Es werden nicht die einzelnen Grundstücke Parzelle nach Parzelle abgeschätzt, sondern es werden ohne Rücksicht auf Eigenthumsgrenzen die einzelnen Schläge oder Flurentheile nach ihrer Ertragsfähigkeit und unter Berücksichtigung der dauernden Verbesserungen, durch Einzeichnung der Bonitirungslinie in die Karten in Werthsclassen eingetheilt.

Für jede der verschiedenen Culturarten werden mehrere Classen angenommen. Die Feststellung der Classen geschieht unter Zuziehung der Boniteure durch den Commissär. Grund und Boden wird nach jenem Zustande classificirt, wie er sich gegenwärtig vorfindet, d. h. unter Berücksichtigung derjenigen Grundmeliorationen, welche als dauernd anzusehen sind, als z. B. ausgeführte Drainanlagen, Bewässerungsanlagen, bei den Wiesen Schutzanlagen gegen Ueberfluthungen und die vorhandenen Teiche. Man macht sehr viele Bonitirungsclassen, um auch den kleinsten Unterscheidungen gerecht zu werden; die Boniteure scheinen dabei oft des Guten zu viel zu thun; wenigstens warnt die Merseburger Instruction nicht unnöthig viele Bonitätsclassen, namentlich nicht zu viele Wiesenclassen zu machen.

Die specielle Einschätzung der Grundstücke in die Classen wird von den Boniteuren unter Leitung des Geometers vorgenommen. Wo sich die zwei Boniteure nicht einigen können, tritt die obmännische Entscheidung des Commissärs ein, wenn derselbe Techniker ist, sonst wird ein besonderer Obmann bestellt.

Der neueste Düngungsstand, d. h. derjenige Dünger, welcher die ortsüblichen Saaten noch nicht getragen hat, sowie die auf periodische Nutzungen schon verwendeten Bestellungskosten bilden den Gegenstand besonderer Abschätzungen und müssen dieselben dem Abtretenden von dem Empfänger in Geld besonders vergütet werden, wenn nicht alle Betheiligte, um die Sache zu vereinfachen, auf derlei gegenseitige Forderungsrechte verzichten.

Sind die einzelnen Grundstücke der Feldmark in die verschiedenen Classen und Culturarten eingeschätzt, so muß das Werthsverhältniß dieser Classen und Culturarten festgestellt werden. Diese Feststellung geschieht durch den Commissär auf Grund selbstgewonnener Kenntniß der Feldmark, genauer Erkundigungen der Interessenten, und auf Grund der Angaben der Boniteure. Gewöhnlich und am anschaulichsten für die Interessenten geschieht die Berechnung in Geld, indem man entweder die Werthe nach dem jährlichen Reinertrage annimmt, oder nach dem 25fachen Betrage des letzteren als Capital ausdrückt.

Gegenstand der Schätzung sind sämmtliche Grundstücke einschließlich der Wege, Triften und Gräben, welche von den Besitzern zum Umtausch gestellt werden. Eingehende Wege und sogenanntes Unland, dessen Cultivirung große Kosten verursacht, werden gewöhnlich ohne Anrechnung eines Werthes eingesetzt. Je weniger Grundstücke von der Stellung ausgeschlossen werden, um so zweckmäßiger kann die Planlage gemacht werden. Man hat daher in Waldau auch alle außerhalb der Dorflage gelegenen Pflanzgärten (Krautgärten) und selbst viele in der Dorflage befindliche irreguläre Gartengrundstücke zum Umtausch offerirt und angenommen, wo eine bessere Arrondirung wünschenswerth war. Durch Zutheilung kleiner unmittelbar an die Gärten anschließender Felder hat man die Vergrößerung und Arrondirung der Gärten möglich gemacht.

In den Berechnungen erscheinen die verschiedenen Culturarten zusammengestellt und zwar nach den aufgestellten Classen derart, daß bei jeder Culturart das Flächenmaß jeder der verschiedenen Classen und der hieraus resultirende relative Werth angegeben ist. Mehrere Recapitulationen und verschiedenartige Zusammenstellungen ermöglichen nach jeder Richtung hin die Controle, so daß jeder Fehler einer Berechnung aus einer anderen Berechnung immer schnell entdeckt werden kann.

Der Werth der Grundstücke, welche mit Servituten, z. B. gegenseitigen Weiderechten behaftet sind, wird nach Verhältniß des Nutzens, welchen der Eigenthümer, und jenes, welchen der Servitutsberechtigte bezieht, in zwei Theile zerlegt. Auf gegenseitige Weiderechte wird jedoch häufig zur Ersparung weiterer Schätzungen verzichtet. Sind mehrere

Servitutsberechtigte, so wird der auf die Servituten entfallene gemeinschaftliche Werth nach Verhältniß der Antheile unter die einzelnen getheilt, und jedem Interessenten sein Antheil als Guthabung zum Werthe seiner Grundstücke hinzugeschrieben.

In Waldau ist im Einverständnisse mit den Boniteuren die in der nachstehenden Uebersicht enthaltene Classification nebst den den einzelnen Classen zukommenden relativen Werthzahlen festgestellt worden.

Relative Werthclassen in Waldau in Silbergroschen pro Casseler-Acker.

Classe	Ackerland			Wiesen		Trisch- u. Weideland
	Totalertrag	Fruchtertrag	Weideertrag	Totalertrag	Weideertrag	Totalertrag
I.	150	146	4	180	18	120
II.	138	134	4	165	16	90
III	120	116·5	3·5	150	14	60
IV.	100	96·5	3·5	135	12	30
V.	80	77	3	120	10	15
VI.	60	57	3	105	7	10
VII.	40	37·5	2·5	90	5	5
VIII.	25	23	2	75	3	—
IX.	15	14	1	60	2	—
X.	—	—	—	45	1	—

Die Berechnung wird besonders aufgestellt für die einheimischen Insassen und für die Forensen. Den Forensen wird ihr Weidewerth durch Zuweisung servitutsfreier Grundstücke vergütet, insoweit nicht eine gegenseitige Compensation eintritt. Die Werthantheile an Gemeingründen werden mit Rücksicht auf das Theilnahmverhältniß ebenfalls den einzelnen Berechtigten zu ihrer Forderung gutgeschrieben.

Mit Zuhilfenahme der bei der Bonitirung verwendeten Karten berechnet der Geometer die Forderungsrechte der einzelnen Interessenten und trägt sie zuerst in die Brouillons oder Kartenblätter, dann in die Karte selbst und hernach in die Bonitirungsregister ein. Aus den Bonitirungsregistern werden vom Geometer die Extracte für die einzelnen Theilnehmer angefertigt und der Commission zum Zwecke der Zustellungsveranlassung

übergeben. Dem Vermessungs- und Bonitirungsregister wird eine Einleitung vorausgeschickt, welche die nöthigen Erläuterungen des bei der Aufstellung eingehaltenen Vorganges, die kurze Beschreibung des Terrains u. dgl. enthalten muß. Zu den Vermessungs- und Bonitirungsregistern, sowie den Specialextracten und Planberechnungen ist gewöhnliches Schreibpapier zu verwenden, damit die Aufbewahrung bei den übrigen Acten, die Versendung u. s. w. nicht erschwert werde.

Aus dem Extracte der Bonitirungsregister ersieht Jeder zugleich, ob alle seine Grundstücke aufgenommen sind, daher die Extracte sowohl die Eigenthumsverhältnisse als die Werthe klar stellen.

Vorlegung der Vermessung und Bonitirung an die Interessenten.

Zur Erklärung der Interessenten über die Vermessung, Bonitirung und die Eigenthumsverhältnisse wird Termin angeordnet. Die Erklärung über Eigenthumsverhältnisse und Werthschätzung wird gleichzeitig aufgenommen. Die Vorladung ergeht unter der Warnung, daß gegen den Ausbleibenden in contumaciam angenommen werde, er wolle für sich Karte, Bonitirungsregister und Extract und die darin angegebene Größe, Werthschätzung und die Eigenthumsverhältnisse der Grundstücke als richtig anerkennen und einwilligen, daß jene Documente der Auseinandersetzung zu Grunde gelegt werden, wolle übrigens und namentlich in Bezug auf Gegenstände eines gemeinsamen Interesses den Erörterungen und Beschlüssen der Mehrzahl der Erschienenen beitreten und in Bezug auf die Fortsetzung des Verfahrens die gesetzmäßige Regelung der Commission gewärtigen.

Damit sich Jeder auf den Termin vorbereiten kann, werden dem Bürgermeister nebst Abschriften der Bonitirungsregister und Specialextracten auch die Uebersicht der relativen Werthzahlen der einzelnen Classen, wie solche zur Grundlage der Reinertragsberechnungen dienten, mitgetheilt. Auch der Feldmesser wird zum Termin vorgeladen und angewiesen, auch schon einige Tage vorher den Interessenten an Ort und Stelle die gewünschten Aufklärungen zu ertheilen. Durch letztere Verfügung wird das Terminsverfahren vereinfacht. Im Termin zur Vorlegung der Vermessungs- und Bonitirungsregister ist den Interessenten auch die Brouillonkarte zugleich mit der ersten Reinkarte vorzulegen. Die Zuziehung der Boniteure zum Termine soll nur ausnahmsweise in Fällen geschehen, wo Gewißheit besteht, daß dies zur Beseitigung von Differenzen beitragen wird.

Mit welch außerordentlicher Genauigkeit vorgegangen wird, um jede Verkürzung Einzelner bei der Bonitirung ferne zu halten und jeden Fehler

schnell zu entdecken und gut zu machen, beweiset nachstehende Bestimmung der Merseburger Instruction, welche wörtlich lautet:

„Im Uebrigen wird es der Beurtheilung des Commissärs überlassen, wie in jeder einzelnen Sache zu verfahren ist, um den Interessenten die Bonitirung bekannt zu machen, zu verdeutlichen und ihnen, sowie sich selbst von der Richtigkeit oder den gerügten Mängeln derselben völlige Ueberzeugung zu verschaffen, indem das zweckmäßigste Verfahren, je nachdem die Feldmarken und die Zahl der Interessenten größer oder kleiner sind und je nach dem Auffassungsvermögen der Betheiligten verschieden anzuordnen sein wird.

Ueberall wird indessen Folgendes zur Richtschnur dienen müssen:

1. Die Interessenten sind zu lebendiger Theilnahme und Aufmerksamkeit bei der Durchgehung der Bonitirung anzuregen. Es ist ihnen vorzuhalten, daß die Bonitirung die wichtigste Grundlage für die gerechte Ausgleichung und Abfindung aller Theilnehmer ist, daß Mangel an Aufmerksamkeit bei der Durchgehung der Bonitirung fast allerwärts zu Planstreitigkeiten und zu der Verzögerung der Auseinandersetzungen geführt habe, und daß es in ihrem Interesse liege, alle ihre Zweifel und Bedenken gegen die Bonitirung in Zeiten zu äußern.

2. Es muß alle Mühe angewendet werden, um die Interessenten in den Stand zu setzen, die Bonitirung in allen Theilen der Flur genau kennen zu lernen und deren Richtigkeit zu beurtheilen. In dieser Hinsicht ist die Aufmerksamkeit der Betheiligten besonders auch darauf zu richten, ob die Bonitirung in allen Theilen der Flur gleichmäßig bewirkt, ob eine und dieselbe Bodenart in allen Wannen, Schlägen und Revieren in dieselbe Classe eingeschätzt ist, oder ob gleichmäßig bonitirte Flurtheile wirklich von gleicher Bonität sind.

Wo die Interessenten die einzelnen Abschnitte der Holz- und Weidereviere oder Wiesenflächen aus eigener Erfahrung nicht sämmtlich genau kennen, ist es nicht zu versäumen, die Grenzen der Bonitirungsabschnitte an Ort und Stelle anzuzeigen.

Da für die Interessenten die ihnen ertheilte Abschrift des Bonitirungs-Registers und der Specialextracte selten ausreicht, um sich von der Lage, der Ausdehnung und den Grenzen der Bonitirungsabschnitte ein richtiges Bild zu entwerfen, so muß jede Gelegenheit benutzt werden, um den Interessenten diese Abschnitte auf der Karte anzuzeigen, bevor es zum Termine zur Aufnahme der Erklärungen über die Bonitirung kommt. Bei kleineren Feldmarken und bei wenigen Interessenten wird hierzu der Geometer den Termin zur Vorlegung und Durchgehung des Brouillon zum Vermessungs-

register benutzen können. Bei größeren Fluren und bei einer bedeutenden Zahl von Theilnehmern wird es oft vortheilhaft sein, den Interessenten zugleich mit der Abschrift der Bonitirungsregister und Extracte die erste Reinkarte behufs ihrer bessern Information auf die Zeit bis zur Aufnahme der Erklärung über die Bonitirung auszuhändigen, wozu die Specialcommissäre autorisirt werden.

Oefters wird es bei sehr umfangreichen Sachen rathsam erscheinen, daß die Commission zunächst mit den Deputirten oder anderen erfahrenen ortskundigen Interessenten die Bonitirung durchgeht, deren Bemerkungen aufzeichnet, hierauf diese ortskundigen Personen veranlaßt, ihren Machtgebern oder Mitinteressenten die Bonitirung vorläufig zu erklären und erst, wenn dieß Alles geschehen, den Termin zur Vorlegung der Bonitirung an sämmtliche Interessenten ansetzt.

3. Die Erklärung über die Bonitirung ist nirgend zu übereilen. Sie ist auch Niemanden früher abzufordern, als bis der betreffende Theilnehmer ausreichend Gelegenheit hatte, über die Bonitirung, soweit sie für ihn Interesse hat, sich zu unterrichten.

4. Endlich haben die Commissäre niemals zu unterlassen, das Verzeichniß der Wege und Gräben speciell mit den Interessenten durchzugehen, damit sie sich nicht allein über die Breite der Wege und Gräben, sondern auch über das Eigenthum an denselben erklären."

Der Zusammenlegungsplan. Vorbereitungen.

Wir halten es für nothwendig, die Bestimmungen der Merseburger Geschäftsinstruction besonders über jenen Theil des Verfahrens, welcher sich mit der Planregulirung beschäftigt und auch unseren Landwirthen leicht verständlich ist, recht ausführlich darzustellen, weil eine solche Darstellung am meisten geeignet ist, das Vorurtheil zu beseitigen, es könne die Zusammenlegung denn doch in vielen Fällen die Interessen einzelner Betheiligter schädigen und es sei nicht möglich, eine allen Theilen gerechte und billige Ausgleichung so vieler und einander widersprechender Anforderungen zu Stande zu bringen. Daß dieses nicht leicht ist, davon ist man wohl auch in den norddeutschen Ländern überzeugt; eben darum aber widmet man der Sache einen Ernst, eine Genauigkeit und Gründlichkeit der Behandlung, wie man sie anderwärts wohl selten findet. Bei dieser Genauigkeit, mit welcher hier jede Auseinandersetzung behandelt wird, muß aber auch die Besorgniß, daß einzelne Interessenten dabei wesentliche Nachtheile erleiden könnten, vollständig verschwinden. Man mag vielleicht eine raschere Abwicklung der Geschäfte in einzelnen Fällen wünschen, im großen Ganzen aber kann man sich

der Ueberzeugung nicht verschließen, daß in Folge dieser Genauigkeit und Gründlichkeit die Zusammenlegungen in Norddeutschland wirklich vollzogen wurden, während sie in Süddeutschland und auch bei uns trotz des in gleicher Weise vorhandenen Bedürfnisses vorerst noch ein frommer Wunsch sind.

Die preußischen Geschäftsinstructionen sind das Resultat langjähriger unter den verschiedensten und schwierigsten Verhältnissen gewonnener Erfahrungen, und man darf nicht hoffen, sie durch bloße theoretische Gebilde ersetzen zu können. Dadurch, daß die Instructionen so genaue Anweisungen über die zweckmäßigste Planlage geben, wird am meisten zweckwidrigen Wünschen vorgebeugt. Einzelne Interessenten, Gemeindevorsteher machen sich mit dem Inhalte der Instruction vertraut, sie werden dadurch selbst aufmerksam gemacht auf die in der Instruction aufgestellten, durch langjährige Erfahrung an verschiedenen Orten erprobten Erfordernisse einer guten Planlage und richten ihre Wünsche selbst darnach ein. Dann gehen die Anträge der Interessenten in der Regel nicht dahin, Vorschlägen der Commissäre aus eigennützigen Motiven entgegen zu treten, sondern vielmehr dahin, der Instruction zuwiderlaufenden Vorschlägen anderer Interessenten gegenüber die instructionsmäßige Planlage zu verlangen.

Die zahlreichen Anmeldungen, welche jetzt in den neu erworbenen Ländern vorkommen, sind eben so sehr ein Beweis des allgemein gefühlten Bedürfnisses der Commassation als des Vertrauens in die Tüchtigkeit, Unparteilichkeit und die Thätigkeit der Commissionen in genauer Ausführung der Instructionen.

Werden gegen die Bonitirung keine Einwendungen erhoben, so wird sofort mit der Planregulirung vorgegangen, wogegen etwaige Einwendungen im Wege des schiedsrichterlichen Verfahrens erörtert werden müssen. Letzteres wird vom Commissär geleitet, und der Ausspruch der Schiedsrichter ist bindend, falls er erschöpfend ist und keinen Rechtsgrundsatz verletzt.

Die Merseburger Geschäftsinstruction bezeichnet als Arbeiten für die Plandisposition im Allgemeinen folgende:

Bevor über die neue Eintheilung der Ländereien und über die zu ihrer besseren Benutzung nöthigen Einrichtungen Bestimmungen getroffen werden, muß der Commissär:

1. über die Terrainverhältnisse, namentlich über die Höhen- und Thalzüge der Feldmark, über die Beschaffenheit oder über die Mängel und Vorzüge des Bodens in den verschiedenen Abtheilungen der Flur und

2. über die wirthschaftlichen Einrichtungen, Verhältnisse und Bedürfnisse der Interessenten und ihrer verschiedenartigen Besitzungen sich vollständig unterrichten, ferner:
3. die gestellten Anträge der Interessenten auf Abänderung der bisherigen Verhältnisse und sonstige Regulirungen im Zusammenhange nochmals hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit und Vollständigkeit prüfen, sodann
4. erörtern, welche Grundstücke oder Plätze zu gemeinschaftlichen Zwecken vorzubehalten oder auszuweisen sind, hierauf aber
5. wegen der etwa nöthigen Ent- und Bewässerungsanlagen, sowie
6. wegen der Straßen, Wege, Triften und anderer Zugänge das Erforderliche feststellen und
7. die Interessenten mit ihren Anträgen oder Wünschen in Bezug auf die Planlage vernehmen.

Insbesondere wird den Commissären und Feldmessern empfohlen, sorgsam jede Gelegenheit zu benützen, um von den Wirthschaftsverhältnissen der Interessenten, von der Lage und den besonderen Eigenthümlichkeiten der Feldmark sowohl durch Rücksprache mit den Parteien, als durch eigenen Augenschein sich Kenntniß zu verschaffen. Diese Kenntniß läßt sich nicht mit der erforderlichen Treue bloß im Gedächtniß bewahren. Es müssen vielmehr während oder gleich nach jeder Besichtigung die Wahrnehmungen zu den Acten vermerkt werden, damt sie einerseits später dem eigenen Gedächtnisse zu Hilfe, andererseits, wenn ein Wechsel in den Personen eintritt, dem Nachfolger zu Statten kommen.

So großes Gewicht die Instruction auf die Befolgung gewisser durch die Erfahrung an die Hand gegebener allgemeiner Grundsätze und Regeln zur Erreichung einer möglichst vollkommenen Planlage legt, ebenso empfiehlt sie den Commissären in jedem einzelnen Falle die Verhältnisse der gerade vorliegenden Realität und die wirthschaftlichen Zustände der Interessenten zu beachten. Das eine ist so nothwendig wie das andere. Um das Letztere zu erreichen, sind die Commissäre angewiesen zur möglichst vollständigen Beschreibung der Grundstücke und der wirthschaftlichen Verhältuisse der Interessenten, des Graben- und Wegenetzes, anderer gemeinschaftlicher Anlagen und der bei der Planlage in Betracht kommenden Gesichtspunkte. Aus diesen Factoren müssen die Gründe hergeleitet werden, welche den Commissär zu seinen Vorschlägen in Bezug auf die neue Eintheilung der Feldmark bestimmt haben. Diese Darstellung (Plandisposition) muß den Commissär veranlassen, sich die für die Planlage maßgebenden Motive klar

zu machen und den Interessenten die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Planprojectes verschaffen.

Zur Plandisposition ist selbstverständlich der Feldmesser beizuziehen. Der Feldmesser besitzt wegen der von ihm ausgeführten, mit längeren Anwesenheiten am Orte der Regulirung verbundenen Localarbeiten gewöhnlich eine genauere Kenntniß der Feldmark in allen ihren Einzelheiten, als dies beim Commissär der Fall sein kann. Auch eignen sich diejenigen Feldmesser, welche sich seit längerer Zeit den Geschäften in Auseinandersetzungssachen mit Liebe und Eifer hingegeben haben, in der Regel die Fähigkeit an, auch ihrerseits die wirthschaftlichen Bedürfnisse der Interessenten zu erkennen und darnach die an eine möglichst zweckmäßige Planlage zu machenden Ansprüche richtig zu ermessen.

Am allermeisten warnt die Merseburger Geschäftsinstruction vor unvollständigen Auseinandersetzungen.

Unvollständige Zusammenlegungen oder Gemeintheilungen, bei welchen die den Interessenten eines Orts gehörigen Grundstücke oder Berechtigungen nur zum Theil auseinandergesetzt werden, oder bei welchen nur ein Theil der Interessenten sich betheiligt, während die übrigen Theilnehmer nicht zusammenlegen oder unter sich sämmtliche oder doch mehrere Gemeinschaften fortsetzen, führen nach den in allen Ländern gemachten Erfahrungen häufig große Uebelstände herbei.

Gewöhnlich wird bald nach Beendigung der ersten partiellen Zusammenlegung oder Gemeintheilung eine zweite beantragt, und dann betragen die Kosten zusammen weit mehr, als erforderlich gewesen, wenn man alle Zusammenlegungen nnd Gemeinschaften in einem und demselben Verfahren gleichzeitig und vollständig behandelt hätte. Ferner werden die mit den neuen Wirthschaftseinrichtungen und mit dem Umtausche der Ländereien verbundenen Ausgaben und Ausfälle im Ertrage öfters verdoppelt, wenn dieselben Grundstücke in kurzer Zeit zweimal nacheinander Gegenstand der Zusammenlegung oder Theilung werden.

Nicht selten aber, und dies ist das Wichtigste, wird durch unvollständige Auseinandersetzungen die zweckmäßigste Planlage unmöglich gemacht und die Zerstückelung der Abfindungen herbeigeführt.

In Fällen, wo die vollständige Separation noch nicht beantragt ist, muß deshalb der Commissär bei der Vorlegung der Sollhabenberechnung die Interessenten nochmals auffordern, ihre Anträge darauf auszudehnen. Er darf nichts gestatten, was die Zwecke der Auseinandersetzung erschweren oder vereiteln würde, und muß möglichst dahin wirken, daß mit der Ortsfeldmark zugleich die zum Orte gehörigen besonderen Marken separirt, daß

die auf auswärtigen Fluren belegenen Grundstücke der Interessenten oder hutfreie Grundstücke, wenn sie in den Auseinandersetzungsplan passen, zum Umtausche angeboten, und daß außer der Hütungsberechtigung auch alle anderen Berechtigungen, deren Fortdauer die bessere Cultur der separirten Grundstücke hindern möchte, namentlich Gräserei-, Holzungs-, Streubezugs- und ähnliche Befugnisse, aufgehoben werden.

Der Commissär muß zu verhüten suchen, daß nicht gemeinschaftliche Bullenwiesen, Gänse- und Schweineweiden und ähnliche Communionen beibehalten werden, welche in der Regel von kurzer Dauer sind und deren Aufhebung späterhin unverhältnißmäßig große Kosten verursacht.

Sind die Grenzen der Flur gegen die benachbarten Feldmarken sehr unregelmäßig, und würde eine Geradelegung zum Vortheil der Interessenten in den beiden betheiligten Feldmarken gereichen, so muß der Commissär sich bemühen, die betreffenden Theilnehmer einer angemessenen Regulirung der Feldmarksgrenzen geneigt zu machen oder eine solche in Vorschlag zu bringen.

Die gemeinschaftlichen Anlagen. Die Wege.

Während in der früheren Zeit der große Vorzug des nassau'schen Verfahrens gerade in der Sorgfalt für die Weg-, Wasser- und ähnliche Culturanlagen bestand, die man bei den früheren Gemeintheilungen in Preußen minder beachtete, wird nunmehr auch hier bei Projectirung dieser allgemeinen Anlagen mit immer steigender Sorgfalt verfahren.

Jedes Planstück muß einen selbstständigen Zugang zur freien und zweckmäßigen Bewirthschaftung erhalten, und es muß das gesammte Weg- und Grabennetz der Feldmark derart geordnet werden, daß man allen Grundstücken den größtmöglichen Ertrag abgewinnen kann.

Dadurch zeichnen sich beide Arten des Verfahrens höchst vortheilhaft vor jenen planlosen Zusammenlegungen aus, wie sie derzeit wohl auch schon bei uns hie und da durch die Interessenten allein ausgeführt werden.

Eigenthümlich und von dem besten Erfolge ist bei dem preußischen Zusammenlegungsverfahren das durch den Commissär vermittelte stete Ineinandergreifen der zur Wahrung der verschiedensten Interessen bestellten Organe und Behörden.

Dieses tritt am meisten hervor gerade in diesem Stadium des Verfahrens, wo es sich um Feststellung der allgemeinen Anlagen, der Wege und Wasseranlagen u. dgl. handelt, sowie dort, wo Gemeindeinteressen und das Gemeindevermögen mitverflochten sind.

Mit den politischen Behörden oder den Landräthen, d. i. den Verwaltungsbeamten, als Vertretern der Communal- und Landespolizei-Interressen haben die Special-Commissäre in fortgesetzte Berührung zu treten, und beide Theile haben sich in ihrem Wirken gegenseitig zu unterstützen.

Der Commissär wendet sich unmittelbar oder durch die General-Commission schriftlich oder mündlich zuweilen selbst an den Oberpräsidenten der Regierung, falls eine Gemeinde ein Darlehen aus der Landescreditcasse zur Ausführung größerer Unternehmungen oder eine sonstige größere Begünstigung bedarf.

Die auf der Feldmark vorhandenen öffentlichen Anlagen sind vom Commissär unter Zuziehung des Landraths und derjenigen Beamten oder Behörden welchen die Beaufsichtigung der betreffenden Anlage zusteht, in Bezug auf ihre Zweckmäßigkeit einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen. Es ist dabei der Gesichtspunct festzuhalten, daß die öffentlichen Wege und Entwässerungs-Anlagen häufig einer wesentlichen Verbesserung bedürfen, daß zu keiner andern Zeit als gerade bei der Zusammenlegung, sich eine so günstige Gelegenheit darbietet, die Interessenten hinsichtlich des zu besseren Wegen und Gräben-Anlagen erforderlichen Grund und Bodens auszugleichen, und daß die durch die Zusammenlegung bezweckten Vortheile der Landescultur zum Theil wieder vereitelt werden könnten, wenn erst nach Ausführung derselben, sei es früher oder später, die Wege, Gräben, Dämme u. s. w. in ihrer Lage oder Breite verändert würden. Ergibt sich hierbei eine Abänderung als nothwendig, oder doch als nützlich, so hat sich der Commissär mit dem betreffenden Beamten über die zweckmäßigste Art der anderweitigen Einrichtung zu berathen. Finden zwischen beiden Meinungsverschiedenheiten statt, über die sie sich nicht einigen können, so hat der Commissär unter vollständiger Darstellung des Sachverhältnisses und der für jede der beiden Ansichten sprechenden Gründe zur Entscheidung zu berichten.

Uebrigens ist nicht blos die künftige Lage und Breite der gedachten Anlagen, sondern auch die Art und Weise, wie sie eingerichtet werden sollen, zu berathen und festzusetzen.

In gleicher Weise wird wegen der Einrichtung neuer, öffentlicher Anlagen verfahren.

Die Berathung zwischen dem Commissär und dem Kreislandrathe &c. über die den öffentlichen Anlagen zu gebende zweckmäßigste Einrichtung darf niemals unterbleiben.

Wird die Feldmark von einer Eisenbahn durchschnitten, so ist auch die Direction der Bahngesellschaft zuzuziehen und über die Grenzen ihres Eigenthums, ingleichen mit ihren etwaigen Anträgen zu hören.

Ist mit Gewißheit anzunehmen, daß im Verlaufe der nächsten Jahre die Chaussirung des einen oder anderen Communicationsweges erfolgen wird, so muß dieser gleich in der zur Chaussee erforderlichen Breite ausgewiesen werden; über die letztere ist das Gutachten der betreffenden Wegebaubeamten, event. die Bestimmung der Königlichen Regierung einzuholen.

Steht die Erbauung einer Eisenbahn oder Chaussee, welche dem Vermuthen nach durch die in Separation begriffene Feldmark gehen wird, in naher Aussicht, so ist über deren Richtung möglichst genaue Erkundigung einzuziehen und unter Umständen den Interessenten die Frage zu ernster Erwägung zu stellen, ob sie nicht selbst wünschen, daß die Entwerfung des Plans ausgesetzt bleibe, bis die Linie der neuen Kunststraße feststehe.

Hinsichtlich aller über die Feldmark führenden Straßen und Wege ist darauf zu sehen, daß sie eine möglichst gerade Richtung erhalten. Ausnahmen von dieser Regel finden nur statt, wenn bei deren unbedingter Anwendung entweder die Brauchbarkeit des Weges leiden oder die wirthschaftliche Benutzung der angrenzenden Grundstücke beeinträchtigt werden würde.

Die Wirthschaftswege und Triften sind dergestalt zu legen, daß durch sie und durch die öffentlichen Wege nahe und bequeme Zugänge zu allen Feldmarkstheilen vermittelt werden, und daß sie die wirthschaftliche Benutzung der angrenzenden Grundstücke so wenig, als möglich, stören, wobei es möglichst zu vermeiden ist, die Abfindungsstücke der Interessenten durch Wirthschaftswege oder Triften schräg zu durchschneiden.

Die öffentlichen Wege sowohl, als auch die Wirthschaftswege und Triften sind in hinreichender Breite auszuweisen. Dabei ist insbesondere darauf zu sehen, daß die öffentlichen Wege bei erfolgender Bepflanzung nicht zu schmal werden, und daß sowohl sie, als auch die Wirthschaftswege und Triften an niedrigen Stellen zu beiden Seiten mit Gräben versehen werden können.

Fußsteige schaden gewöhnlich den Besitzern der angrenzenden Grundstücke weit mehr, als sie dem Publicum nützen und werden bei Anlegung gerader Fahrwege und deren Instandsetzung entbehrlich. Dieselben sind daher der Regel nach einzuziehen. Ist aber deren Fortdauer wegen besonders erworbener Fußsteigsgerechtigkeiten oder wegen ungewöhnlicher

örtlicher und Verkehrsverhältnisse nothwendig, so sind sie nicht zu schmal, sondern mindestens $^{8}/_{10}$ Ruthe breit wieder auszuweisen.

An Orten, die nur einen Eingang oder im Verhältniß zu ihrer Größe zu wenige und zu schmale Eingänge haben, ist mit allem Eifer auf die Vermehrung und Verbreiterung der Eingänge hinzuwirken, da einen Theils hierdurch die Entfernung der Grundstücke in der Regel erheblich vermindert wird und anderen Theils die Separation die beste Gelegenheit darbietet, diejenigen angemessen zu entschädigen, welche zu dergleichen so nützlichen Einrichtungen einen Theil ihrer Hofstellen oder Gärten abtreten.

Da öfters der Wirthschaftsbetrieb durch Anlage von Lehm- oder Kieswegen erleichtert wird, so sind die Interessenten zu deren Einrichtung möglichst zu ermuntern, auch sind dann in deren Nähe gemeinschaftlich bleibende, geeignete Flächen auszuweisen, von welchen sowohl zur ersten Instandsetzung, als auch zur künftigen Unterhaltung das erforderliche Material entnommen werden kann.

Wie sorgfältig diese Bestimmungen der Geschäftsordnungen beobachtet werden, davon kann sich Jeder bei Besichtigung der Wege in solchen Gemarkungen überzeugen, wo die Zusammenlegungen durchgeführt worden sind. Ich führe als Beispiel die Gemarkung Waldau an.

Die in dieser Gemarkung gelegenen bisherigen Straßen, Wege und Triften sind sämmtlich eingezogen worden mit Ausnahme der vorhanden gewesenen Communicationswege in fremde Ortschaften, welche chaussirt sind, und deshalb bis auf geringe Abweichungen in ihrer bisherigen Richtung und Breite unverändert beibehalten wurden.

Die Anlegung neuer chaussirter Wege war nicht erforderlich. Dagegen sind überall neue Triften und Wege als Zugänge zu den Planstücken auf Grund der von der Specialcommission gemachten Andeutungen ausgewiesen und vollständig ausgeführt worden.

Bei Bestimmung der Breite der Wege und Triften ist man davon ausgegangen, daß dieselben zwar für das Geschirr (Fuhrwerk) und das Weidevieh bequeme Zugänge zu den Planstücken bilden, daß dieselben aber weder zu Hutungsplätzen, noch zu anderen Zwecken benützt werden dürfen. Der vorzügliche Zustand und die große Breite aller Feld- und Wirthschaftswege fällt jedem Besucher in erfreulicher Weise auf.

Auch die Dorfstraßen wurden in Waldau an mehreren Stellen breiter gemacht und sind den Gartenbesitzern, welche hiezu Gartenland abgeben mußten, die Entschädigungen ausgemittelt worden, wozu sämmtliche Interessenten nach Verhältniß ihres Sollhabens beitrugen.

Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen.

Als eines der wichtigsten Culturmomente sind in den Instructionen die Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen bezeichnet. Auch diese Anlagen können in Verbindung mit einer Zusammenlegung oder Gemeintheilung weit zweckmäßiger und mit weniger Schwierigkeiten, Verzögerungen und Kosten hergestellt werden, als zu anderer Zeit.

Die Instructionen haben diesen Anlagen eine große Sorgfalt gewidmet und die Auseinandersetzungsorgane mit sehr weitgehenden Machtbefugnissen ausgestattet, weil die preußischen Provinzen derzeit noch eines so vollständigen Wasserrechtsgesetzes entbehren, wie es wir bereits besitzen. Die in unseren Ländern in Geltung stehenden Wasserrechtsgesetze würden in der Hand tüchtiger Commissäre bei der Zusammenlegung die Handhabe zu den durchgreifendsten Verbesserungen in Bezug auf dieses Lebenselement der Landwirthschaft bilden.

Die Merseburger Instruction enthält auch über diesen Gegenstand sehr eingehende Vorschriften.

Die vorhandenen Gräben müssen, soweit es ohne Nachtheil thunlich ist, mindestens streckenweise gerade gelegt, und wo sie zu schmal sind, angemessen verbreitert, überhaupt zweckmäßig hergestellt werden.

Genügen die vorhandenen Gräben nicht zur vollständigen Entwässerung der Feldmark, so müssen die hierzu erforderlichen neuen Anlagen unter Zuziehung der Interessenten projectirt und wo von den Entwässerungen sogleich ein erheblicher Einfluß auf die Bonität der Grundstücke zu erwarten ist, wenn es angeht, schon vor Entwerfung des Planes ausgeführt werden, damit der gesteigerte Werth schon vor der Planlegung ermittelt und berücksichtigt werden kann.

Da die Bestimmung der zweckmäßigsten Lage der Abzugsgräben öfters sehr schwierig und das bloße Augenmaß nicht immer zuverläßig ist, so wird empfohlen, vor der Entwerfung des Entwässerungsplanes die erforderlichen Nivellements ausführen zu lassen.

Vorzugsweise Berücksichtigung verdient hierbei die Drainage, als einer der wichtigsten Zweige des landwirthschaftlichen Meliorationswesens. Ihre Beachtung bei der Separation ist aber um so dringender, als letztere nach Lage der preußischen Gesetzgebung fast die einzige Gelegenheit darbietet, durch welche die Benutzung der Drainage auch den kleineren Grundbesitzern zugänglich wird.

Wo die Local-Verhältnisse irgend dazu angethan sind, sollen das Grabennetz und die Planlage mit Rücksicht auf möglichst ausgedehnte An-

wendung der Drainage entworfen werden; die Interessenten sind durch sachgemäße Vorstellungen dazu aufzumuntern und ist ihnen mit geeigneten Vorschlägen an die Hand zu gehen, um dieselben dafür zu gewinnen. Gelingt es dann nur, erst ein Beispiel im Orte in's Leben zu rufen, so führt dies auch, wie die Erfahrung bereits gezeigt hat, bald zur Nachahmung.

Allerdings ist es erforderlich, daß die Commissäre und Geometer eifrig bemüht sind, sich mit dem Gegenstande vertraut zu machen, was bei der schon ziemlich reichen Literatur über denselben und den schon in verschiedenen Fluren ausgeführten und in der Ausführung begriffenen Drain-Anlagen keine zu große Schwierigkeiten mehr darbietet. —

Um aber dem Gegenstande bei den Separationen die so dringend nöthige Beachtung zu sichern, wird Folgendes angeordnet:

1. Bei Einleitung der Bonitirung haben die Commissäre unter Zuziehung des Feldmessers und der Boniteurs zu untersuchen, ob und in welchem Umfange das Bedürfniß zur Anwendung von Drain-Anlagen vorhanden und ob die Abzugsverhältnisse deren Ausführung mit mehr oder weniger Schwierigkeiten gestatten.

   Diese Anordnung ist jedoch nicht dahin auszudehnen, daß bei der Bonitirung schon auf die Erfolge einer Drainage Rücksicht zu nehmen ist. Sie hat vielmehr nur den Zweck, auch die Erfahrungen der Boniteurs dabei zu benutzen und den Gegenstand zur actenmäßigen Beachtung zu bringen.

   Ueberdies gehört derselbe schon um deshalb in die Bonitirungs-Verhandlung, weil er die natürliche Beschaffenheit des Bodens betrifft, deren genaue Beschreibung mit die Aufgabe jener Verhandlung ist.

2. Sodann ist die Drainage zum Gegenstande der Plan-Disposition zu machen und davon auszugehen, daß es zur Aufgabe des Auseinandersetzungsplans gehört, die Haupt-Wasser-Abzüge so einzurichten, und die einzelnen Pläne so zu legen, daß es jedem einzelnen Planbesitzer möglich wird, wenn er innerhalb seines Plans drainirt, auch das durch die Röhren abzuführende Wasser in die Haupt-Recipienten leiten zu können. Wo dies nach den Local-Verhältnissen nicht durchwegs thunlich erscheint, ist nach Kräften darauf hinzuwirken, daß die betreffenden Planbesitzer sich zur Herstellung eines unterirdischen Hauptröhrenstranges vereinigen, mittelst dessen das Wasser aus den einzelnen Drain-Anlagen in den Haupt-Recipienten geführt wird,

und dürfte hierbei der Vortheil, den jeder Theil daraus erlangt, den Maßstab für die Aufbringung der Kosten abgeben.

Ist in einem Terrain, in welchem die Legung von Drains wahrscheinlich zweckmäßig sein möchte, eine solche bei Ausführung des Plans nicht zu erreichen, so empfiehlt es sich, in den Separationsplan die Stipulation aufzunehmen, es müsse bei künftig vorkommenden Drainirungen sich jeder Grundbesitzer gefallen lassen, daß die zum Abzuge des Wassers von drainirten Grundstücken etwa erforderlichen Haupt-Röhrenstränge durch seine Grundstücke ohne Entschädigung durchgeführt werden.

Die Gräben- und Entwässerungsprojecte sind den Landräthen der unterhalb liegenden Ortschaften mitzutheilen, um diesen und durch dieselben den betheiligten Grundbesitzern Gelegenheit zu geben, sich gegen die in vermehrtem Maße zugeführten Wassermassen bei Zeiten durch zweckentsprechende Vorkehrungen zu schützen, oder aber die Abänderung der Projecte zu beantragen.

Die Commissäre haben sich an Orten, wo die Localität zur Anlage von Bewässerungen geeignet ist, nöthigenfalls unter Zuziehung eines Wiesenbauverständigen zu bemühen, die Interessenten für dergleichen Anlagen geneigt zu machen und ihnen die damit verbundenen Vortheile gehörig zu verdeutlichen, event. aber und wenn, nach den Theilnehmungsrechten gerechnet, der vierte Theil der bei der Anlage betheiligten Interessenten damit einverstanden ist, sich der weiteren Regulirung der Sache zu unterziehen, und die zur Ausführung des Entwässerungs-Projects erforderlichen Festsetzungen in den Plan zu den gemeinschaftlichen Anlagen aufzunehmen. Sollten in einem oder dem anderen Falle die Interessenten blos wegen der Kosten eine Voruntersuchung über die Ausführbarkeit und Zweckmäßigkeit der Bewässerungs-Anlagen ablehnen, so haben dies die Commissäre einzuberichten. Die General-Commission wird sich alsdann geeigneten Falls dafür verwenden, daß die Kosten der Voruntersuchung unter Vorbehalt der Erstattung, wenn die Anlage wirklich zur Ausführung kommt, aus öffentlichen Fonds bezahlt werden.

Handelt es sich um größere Regulirungen von Gewässern, die aus Anlaß einer Zusammenlegung angeregt werden, so setzt sich die Commission mit den betreffenden Wasserbau-Aemtern in Verbindung und sucht wohl auch Wassergenossenschaften zu bilden.

Durch eine solche Verbindung mit dem Wasserrechtsgesetze wird am leichtesten sowohl den hydrotechnischen, als landwirthschaftlichen Interressen Rechnung getragen, und kommen die Wasserrechtsgesetze in wirksamster Weise zum Vollzuge.

Das österreichische Wasserrechtsgesetz würde ohne Zusammenlegungsgesetz wohl noch lange in vielen seiner fruchtbarsten Bestimmungen für zahlreiche Gegenden ein todter Buchstabe bleiben.

Auch in Bezug auf Wasseranlagen hat die Gemeinde Waldau durch ihre Zusammenlegung ganz besondere unter anderen Verhältnissen gar nicht zu erreichende Vortheile erzielt.

Die Gemarkung litt bisher außerordentlich viel an Näße. Zur Entwässerung und zur Verfassung der Vorfluth und um bei eintretenden starken Gewittern, sowie beim Weggange des Schnees die Gemarkung zu schützen, ist die Ausweisung sehr umfangreicher Gräbenanlagen nöthig geworden. Dieselben sind theils nach dem Gutachten der Specialcommission, theils unter Zuziehung der gewählten Deputirten, sowie alter erfahrener Personen an Ort und Stelle gehörig in Augenschein genommen, und ist mit diesen die denselben zu gebende Richtung auf dem Felde durch Signale deutlich markirt worden.

An Stellen, wo das Auge allein nicht ausreichte, das nöthige Gefälle zu prüfen, sind die nothwendigen nivellitischen Arbeiten ausgeführt und auf Grund derselben die Gräben-Anlagen angelegt und ausgeführt worden.

Wie mir der Bürgermeister erzählte, sind die der Gemeinde durch die Entwässerung zugegangenen Vortheile so groß, daß sie allein schon alle Kosten, welche die Zusammenlegung verursachte, reichlich ersetzen.

Es kann nicht genug empfohlen werden, auf stark parzellirten Besitzungen Bewässerungs- oder Entwässerungs-Anlagen womöglich nicht für sich allein, sondern stets im Zusammenhange mit Zusammenlegungen auszuführen. Dadurch allein werden richtige und für alle einzelne Theilnehmer fruchtbringende Anlagen möglich, dadurch allein wird es möglich, alle Verhandlungen mit den Interessenten schnell und sicher zu führen, sie zum Aufgeben einzelner Ansprüche, Abtretung von Grundstücken und zu anderen Opfern zu bewegen, gleichzeitig aber auch ihnen reichlichen Ersatz dafür zu verschaffen und zugleich für die Aufbringung großer Mittel zu sorgen.

Drainage-Anlagen sind in der Gemarkung Waldau gegenwärtig speciell nicht zur Ausführung gelangt, wohl aber werden solche in Zukunft mehrfach ausgeführt werden müssen, weßhalb die zur Aufnahme der Drains nöthigen Gräben in gehöriger Zahl, nur mit entsprechender Breite und Tiefe, ausgewiesen sind; auch ist actenmäßig festgestellt worden, daß, wenn künftig einem Planbesitzer die Anlegung von Drains nothwendig erscheint und er dieselben von seinem eigenen Planstücke aus nicht zweckmäßig in einen Hauptrecipienten führen kann, die unterhalb gelegenen Planbesitzer ver-

pflichtet sind, demselben die Röhrenleitung durch ihre Pläne ohne Entschädigung zu gestatten. Es muß jedoch diese Röhrenlegung in einer passenden Zeit und in der Weise ausgeführt und unterhalten werden, daß die Stränge das Wasser gehörig ableiten, und daß dasselbe nicht etwa auf den Plänen anderer Planbesitzer stehen bleibt; überhaupt darf mit der vorzunehmenden Drainage anderen Planbesitzern in keiner Weise ein Nachtheil zugefügt werden.

Da durch die umfassenden Entwässerungs-Anlagen einzelne Grundstücke in einen etwas zu trockenen Zustand versetzt werden könnten, wurden andererseits, wo es nur möglich war, Bewässerungsgräben angelegt. Diese Bewässerungsgräben, sowie die Theilnahmsverhältnisse an der Bewässerung wurden in der Sollhabberechnung in ausführlicher Weise beschrieben.

Auseinanderbau der Ortschaften.

In eng und feuergefährlich gebauten Orten, auch in Orten, deren Bevölkerung rasch gestiegen ist, soll auf einen dereinst möglichen Auseinanderbau, oder auf das Bedürfniß an Plätzen zu neuen Häusern Bedacht genommen werden.

Von dieser Bestimmung hat man bei der Zusammenlegung der Grundstücke in Waldau sehr ausgedehnten Gebrauch gemacht, indem viele Bauplätze für die Gemeinde erworben wurden, welche darüber nach Maßgabe des künftigen Bedürfnisses zu verfügen hat.

Die Wohnungsnoth, welche heutzutage in den Städten in so gewaltiger Weise auftritt, macht sich auch in vielen kleineren Orten, selbst in unseren Dörfern geltend. Die stetig sich mehrende Bevölkerung begehrt fortan neue Wohnsitze. Auch hier kann die Zusammenlegung der Grundstücke ein vorzügliches Mittel werden, dem Bedürfnisse in leichter und vorzüglich für die Gemeinden vortheilhafter Weise abzuhelfen. Aus der allgemeinen Theilungsmasse lassen sich leicht und ohne das Interesse der einzelnen Theilnehmer zu schädigen, geeignete Bauplätze ausscheiden, und allenfalls für die Gemeinde erwerben, sei es als Ersatz für andere in die Zusammenlegung einbezogene Gemeindegründe, oder als Ersatz für die aus der Gemeindecasse zu deckenden Auslagen für die Zusammenlegung. Der nicht unbedeutende Erlös für solche Bauplätze deckt leicht alle Kosten. Es muß eine der Hauptaufgaben der Commissäre und Feldmesser sein, nach dieser Richtung hin den Unternehmungsgeist der Gemeindevertretungen wach zu rufen, und ihn durch juridische und technische Mitwirkung zu unterstützen, wodurch für die Commassation selbst der mächtigste Hebel gewonnen wird.

Nach den Erfahrungen in Hessen-Cassel wird bei den Zusammenlegungen für einbezogenes Gemeindevermögen oder für Geldvorschüsse aus der Gemeindecasse von den Interessenten gerne Ersatz durch passende Gründe gewährt, insbesondere widmet man Baugründe für neue Ansiedlungen in größeren Orten, damit sie die Gemeinde später, wenn das Bedürfniß kommt, verkaufen kann.

Auf ausgedehnten Feldmarken mit sehr entlegenen Grundstücken versucht man mit Erfolg zur Verhütung zerstückelter, weit auseinanderliegender Abfindungen und zur Erreichung einer möglichst vollkommenen Planlage einen oder mehrere der größeren Theilnehmer zu einem Ausbau zu bewegen, die übrigen aber zu veranlassen, Entschädigungen zu gewähren, was nicht so schwer hält, da letztere dafür die nahen Grundstücke der Ausbauenden erhalten.

Der Ausbau größerer Grundbesitzer eines Dorfes (denn der Ausbau der kleineren ist selten vortheilhaft) gehört zu den kräftigsten Mitteln die Landescultur zu fördern, und soll daher von den Commissären durch geeignete Vorschläge möglichst ermuntert werden.

Entschädigungen der Ausbauenden in Geld, an Arbeitshilfen, an Naturallieferungen (Dünger, Stroh, Holz rc.), sind in der Regel dazu geeignetere Mittel, als Vermehrung der Landabfindung, da die für den Ausbauenden geeigneten entfernteren Grundstücke gewöhnlich in der Cultur vernachläßigt sind, und obiger Mittel zur intensiven Cultur bedürfen.

Einbeziehung der Waldungen in die Zusammenlegung. Gemeindewaldungen.

Von ganz besonderer Wichtigkeit für die österreichischen Verhältnisse sind die Bestimmungen der Merseburger Geschäftsinstruction über die Behandlung der Waldungen, insbesondere der Gemeinwaldungen, bei den Zusammenlegungen und Gemeintheilungen. Der schlimme Zustand der Gemeinwaldungen in den österreichischen Ländern, insbesondere auch jener, welche in neuerer Zeit zur Ablösung von Servituten gemeindeweise abgetreten worden sind, macht es zur unabweislichen Nothwendigkeit, recht bald Mittel zu finden, welche geeignet sind, diesen Zustand zu bessern. Eines der vorzüglichsten Mittel ist die Einbeziehung solcher Waldungen in die Auseinandersetzungen, wie es auch bereits vom Ackerbauministerium durch früher ausgearbeitete Gesetzentwürfe angestrebt wird.

Die Merseburger Geschäftsinstruction enthält hierüber Folgendes:

„Wo auf den zur Separation gestellten Feldmarken gemeinschaftliche Waldungen vorkommen, da ist gleich nach Einleitung der Separation zu

untersuchen, ob sie zu Acker oder Wiese vortheilhaft umgewandelt werden können, oder ob bei erfolgender Vertheilung die einzelnen Antheile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben. Findet weder das Eine noch das Andere Statt, so muß der Commissär der Naturaltheilung solcher Waldungen auf das Entschiedenste entgegentreten. Er muß in dem gedachten Falle mit den Interessenten darüber verhandeln, ob und wie sie sich wegen dieser Reviere ohne Naturaltheilung auseinandersetzen, oder ob sie dieselben ferner gemeinschaftlich benutzen wollen. In der Regel wird das Letztere dem Interesse der Theilnehmer am meisten entsprechen. Es ist dann dahin zu wirken, daß derartige Holzreviere von den darauf lastenden, ihren gesammten Reinertrag vermindernden Servituten befreit werden, und daß gleichzeitig durch ein Regulativ nicht allein das Maß der Theilnahme jedes Interessenten bestimmt, sondern auch die künftige Benutzung und Verwaltung dieser Reviere auf die zweckmäßigste und einfachste Art geordnet wird. Bei diesen Regulirungen muß der Commissär den Interessenten mit seinem sachverständigen Rathe an die Hand gehen, eventuell aber unter Zuziehung eines Forstverständigen wegen der künftigen Benutzung solcher Holzreviere mit Rücksicht auf die Localität und auf die wirthschaftlichen Verhältnisse der Interessenten im Auseinandersetzungsplane das Erforderliche festsetzen.

So nothwendig es ist, Holzreviere, deren Ertrag durch die Theilung in viele kleine Parzellen vermindert werden würde, ungetheilt zu lassen, eben so wichtig und nützlich ist es, daß die im Alleinbesitz der Interessenten befindlichen Holzstücke oder diese und die Antheile an den gemeinschaftlichen Holzrevieren in möglichst große und wenige Flächen zusammengelegt werden.

Eine nachhaltige, forstmäßige und vortheilhafte Cultur des Holzbodens wird nur dadurch möglich, daß jeder Interessent denselben in möglichst großen und breiten Flächen angewiesen erhält.

Die Commissäre dürfen daher nur aus ganz überwiegenden Gründen die Ausschließung der mit werthvollen Holzbeständen versehenen, hütungsbelasteten Grundstücke gestatten und müssen an Orten, wo die Holzstücke hutfrei sind, eifrigst zu vermitteln bemüht sein, daß selbige zum Umtausch gestellt werden.

Oefters haben die Interessenten um deswillen Widerspruch gegen die Zusammenlegung der Holzstücke erhoben, weil sie befürchteten, daß deren Umtausch den unpfleglichen Abtrieb werthvoller, im besten Wuchse stehender Holzbestände und deren Verschleuderung oder doch große Schwierigkeiten bei der Ausgleichung wegen der Holzbestände herbeiführen dürfte.

Derartigen Befürchtungen muß dadurch begegnet werden, daß der Commissär möglichst bald nach Einleitung einer Zusammenlegung oder Gemeintheilung ein Regulativ vermittelt oder anordnet, durch welches die Conservation guter, noch nicht haubarer Bestände gesichert, namentlich aber festgesetzt wird, an welchen Orten während der Separationsverhandlungen jeder Interessent seinen Bedarf an Holz zu entnehmen hat.

Dergleichen Regulative sind nicht allein wegen gemeinschaftlicher Holzreviere, sondern auch hinsichtlich der im Alleinbesitz der einzelnen Interessenten befindlichen Holzstücke zulässig. Dabei ist von dem Gesichtspunkte auszugehen:

a) daß zwar die Besitzer ihren eigenen Bedarf an Holz, besonders an Brennholz, während der Dauer des Regulativs aus den zum Hieb verstatteten Flächen entnehmen, nach Befinden der Umstände auch einiges Holz daraus verkaufen können, und daß überhaupt die Disposition über das Eigenthum nicht unnöthig beschränkt werden darf, daß aber

b) die Interessenten abgehalten werden müssen, Holzbestände abzuschlagen, deren Erhaltung in Rücksicht auf ihre vortheilhafteste Benutzung oder wegen des künftigen Bedarfs an Holz und Streu oder aus anderen erheblichen Gründen wichtig oder wünschenswerth ist.

In den Regulativen selbst wird zu bestimmen sein, wie viel Holz jährlich jeder Interessent wegnehmen darf, zu welcher Jahreszeit und wo, — welche Bestände, Holzstücke und Holzreviere mit Rücksicht auf den geschlossenen Stand des Holzes, auf das Wachsthum desselben u. s. w. mit dem Holzhiebe zu verschonen sind, — und ob etwa bei dem Abholzen Behufs der natürlichen und wohlfeilsten Wiederanziehung von Holz eine gewisse Anzahl von Samenbäumen, Hegereisern, oder die zum Stock- und Wurzelausschlägen geeigneten Stöcke stehen zu lassen sind. Zur interimistischen Abholzung werden vorzugsweise die künftig als Acker oder Wiese zu benutzenden Flächen und völlig haubare oder in schlechtem Wuchs und Schluß stehende Bestände anzuweisen sein. Die Uebertretung dieser Regulative ist bei namhafter, entweder durch Uebereinkunft der Interessenten oder durch den Commissär zu bestimmenden Strafe zu untersagen; auch muß der Zeitraum, für welchen sie giltig sein sollen, darin ausgedrückt sein.

Dem Ermessen des Commissärs bleibt es in jeder einzelnen Sache anheimgestellt, das Regulativ nach vorgängiger Einnahme des Augenscheines und nach Anhörung der Interessenten selbst festzusetzen oder vorher darüber einen Forstverständigen zu vernehmen. Oft wird es zweckmäßig sein, daß das Anfangs vom Commissär ertheilte Regulativ nur bis dahin gilt, wo die

Abschätzung der Holzbestände, erfolgt, und daß unmittelbar nach derselben mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Absc,ätzung anderweit ein Regulativ festgesetzt wird.

Bei den Holzgrundstücken sind die Holzbestände, deren fernere Conservation im Interesse der Landescultur für nützlich zu erachten ist, der Regel nach bei Weitem mehr werth, als der Grund und Boden, auf welchem sie stehen. Eine angemessene Ausgleichung der Theilnehmer wegen der Holzbestände ist daher weit wichtiger, als eine solche in Betreff des Holzbodens, und es ist auf erstere bei der Zutheilung der Landabfindungen stets Rücksicht zu nehmen. Zu diesem Behufe wird es in allen Fällen, wo erhebliche Holzbestände zur Ausgleichung kommen oder die Holzflächen sehr ungleich mit dem Holze bestanden sind, rathsam sein, die Holzbestände unmittelbar vor der Plandisposition durch einen Forstverständigen abschätzen zu lassen und die Holztaxirung den Interessenten noch vor der Entwerfung des Planes zur Erklärung vorzulegen. Bei der Vorlegung ist zugleich definitiv festzustellen, auf welchen Holzstücken oder Flächen das stehende Holz den künftigen Empfängern gegen Entschädigung überlassen werden, oder doch das Holz bis zu der in diesem Punkte allenfalls weit hinaus zu schiebenden Ausführung des Theilungsplanes stehen bleiben soll und auf welchen Flächen das Holz von den bisherigen Besitzern noch in natura wegzunehmen ist.

Nützlich wird es oft sein, wenn vor der Taxation der Holzbestände der Forstverständige mit dem Commissär und mit den Interessenten über die Grundsätze sich bespricht, welche bei der Abschätzung zu befolgen sein dürften. Es wird hierbei zu erwägen sein, in wiefern das Nutzholz zu veranschlagen, welche Preise für die verschiedenen Holzsortimente zu Grunde zu legen, und ob der junge Holzanflug und jüngere Bestände bloß nach dem Werthe der Quantität Reisig, die sie zur Zeit der Abschätzung liefern, oder wie sonst zu taxiren sind.

Damit nicht diejenigen Interessenten, welche auf ihren Abfindungsflächen jungen dichten Holzanflug, resp. Hegereiser oder samentragende Bäume oder zum Stock- resp. Wurzelausschlag geeignete Stöcke in der erforderlichen Anzahl erhalten, gegen diejenigen in Vortheil kommen, die nur Blößen oder doch keine, die Wiedercultur des Holzes sichernde Bäume zugetheilt erhalten, wird es meistens nöthig sein, zu demjenigen Werthe der jungen Holzbestände, Samenbäume u. s. w., welcher ihnen entweder nach ihrem jetzigen Holzwerthe oder mit Rücksicht auf den bis zu ihrer Haubarkeit verfließenden Zeitraum beizumessen ist, noch den Betrag der ersparten oder zu ersparenden Culturkosten ganz oder theilweise hinzuzurechnen.

Endlich hat der Commissär bei der Vorlegung der Taxirung oder bald darauf den zugezogenen Forstverständigen mit seinen Ansichten über die zweckmäßigste Vertheilung des vorhandenen Holzbodens und über die angemessenste Form der Abfindungsstücke zu vernehmen."

Das Statut der Waldgenossenschaft zu Irsch im Kreise Saarburg des Regierungsbezirkes Trier.

Als einen Beweis, wie sehr das Verfahren nach den preußischen Gemeintheilungsordnungen unter gewissen Voraussetzungen geeignet ist, der planlosen Vertheilung der Gemeinwälder Einhalt zu thun, welche in den letzten Jahren in den österreichischen Ländern vielleicht mehr als alle andern Uebertretungen des Forstgesetzes zusammen der Waldcultur geschadet und gar oft für mehrere Menschenalter große Waldstrecken der Verwüstung preisgegeben hat, führen wir hier einen Fall aus dem Regierungsbezirke Trier an:*)

Zu Irsch im Kreise Saarburg besitzen 140 Interessenten zu ideellen Antheilen einen beiläufig 2600 Morgen oder 663 Hektar großen Eichen-Niederwald (Lohhekken), theils in ebener Lage, theils in mehr oder weniger steilen Hängen. Diese Lohhecken werden in einem Turnus von fünfzehn Jahren bewirthschaftet. Die ideellen Antheile der einzelnen Genossen an diesem Gemeinschaftswalde (dort Gehöferschaft genannt) sind in Größe verschieden, indem einzelne Theilhaber größere, andere kleinere Antheilsrechte an den Nutzungen haben.

Da in den letzten Jahren in der Genossenschaft Uneinigkeiten entstanden, und dadurch die gute Verwaltung immer mehr gefährdet wurde, so beantragte einer der Interessenten bei der k. Regierung in Trier die Theilung auf Grund der Gemeintheilungsordnung vom 19. Mai 1851.

Die Regierung ernannte den Referenten für Landesculturſachen, Regierungsrath Beck, als Commissär. Bei der Verhandlung kamen die Interessenten gar bald zur Ueberzeugung, daß die *sachliche* (örtliche) Theilung des Gemeinschaftswaldes der ganzen Gemeinde zum größten, dauernden Nachtheil gereichen müßte, daß die Lohhecken zum Theil in Ackerland umgewandelt, zum Theil verwüstet, und zum Nachtheile der kleinen Besitzer schließlich an wenig wohlhabende Leute übergehen würden.

Es gelang dem Commissär einen Vergleich zu vermitteln, so daß die Provocation auf Theilung des Waldes zurückgenommen, dagegen zur

---

*) Land- und volkswirthschaftliche Tagesfragen von Otto Beck. 5. Jahrgang. Trier 1873. Seite 257 bis 266.

Sicherung einer geregelten Verwaltung ein Genossenschaftsstatut errichtet wurde, welches die Localabtheilung Saarburg des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen mit folgender Ansprache an die Grundbesitzer veröffentlicht hat:

„Nachstehendes Statut bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, mit dem Wunsche, daß dieses Beispiel einer so verständigen, durch die Einigkeit der Interessenten erzielten, ihnen gewiß den größten Nutzen und Segen bringenden Einrichtung, recht viel Nachahmung finden möge. Anstatt friedfertig in Gemeinschaft mit vereinten Mitteln die Bewirthschaftung der Gehöferschaftswaldungen zu führen, ist man leider fast überall bestrebt, das Ganze auseinander zu theilen, und dadurch für die größere Zahl der Betheiligten das Eigenthum mehr oder weniger zu entwerthen."

Das Statut selbst lautet wie folgt:

„§. 1. Sämmtliche Mitglieder der Gehöferschaft von Irsch verbleiben rücksichtlich aller ihrer gemeinschaftlichen Walddistricte und ihres sonstigen gemeinschaftlichen Grundeigenthums in der bisherigen Gemeinschaft. —

§. 2. Hauptzweck der Genossenschaft und dieses Statuts ist die rationelle Bewirthschaftung und Beschützung der gemeinschaftlichen Lohhecken zur Erreichung und Sicherung eines möglichst großen und nachhaltigen Holz- und Lohertrages.

Zu diesem Ende soll Alles gethan werden, was zum guten Gedeihen der Lohhecken beitragen kann, namentlich die rechtzeitige Ausführung der nöthigen Culturen und Schonung der jungen Hecken und Pflanzungen, so daß alle Theile der Genossenschaftsländereien im Interesse der Betheiligten allmählig immer mehr den größtmöglichen Reinertrag nachhaltig gewähren sollen.

Werden Frohndearbeiten zur Abfuhr des Holzes und anderer Nutzungserträge angeordnet, so hat der Vorstand das Recht, die Arbeiten der Säumigen auf deren Kosten ausführen zu lassen.

§. 3. Die Verwaltung wird geführt durch einen aus zwölf Mitgliedern der Genossenschaft zu bildenden Verwaltungsrath, welcher von den Betheiligten in einer vermittelst vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung berufenen Generalversammlung mit einfacher Stimmenmajorität der Erschienenen auf fünf Jahre gewählt wird.

Die Stimmberechtigung bei der Wahl ist nach der Größe des Eigenthums zu bemessen, welches bis zu einem Fuß zu einer Stimme berechtigt. Für jeden weiteren Fuß ist eine Stimme mehr gestattet.

Außer diesen zwölf Personen ist der meistbetheiligte Gehöferschafter jederzeit dreizehntes und zwar gebornes Mitglied des Verwaltungsrathes.

Dieses dreizehntes Mitglied hat dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen zwölf Mitglieder.*)

§. 4. Im Monat Januar des fünften Jahres der Amtswirksamkeit des Verwaltungsrathes wird vom Vorsteher eine Generalversammlung der Genossenschaftsmitglieder berufen, in welcher sechs Mitglieder des Verwaltungsrathes (welche das erste Mal durch das Loos, bei späteren Wahlen aber durch Anciennetät bestimmt werden) ausscheiden, resp. neu gewählt werden.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 5. Der Verwaltungsrath wählt das erste Mal sofort, nachdem er sich constituirt hat, unter dem Vorsitze seines den Jahren nach ältesten Mitgliedes, behufs Leitung seiner Verhandlungen aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen aus drei Mitgliedern bestehenden, ausführenden und zu besoldenden**) Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrathes auf die Dauer von fünf Jahren.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes muß stets ein unbesoldetes Mitglied sein.

Der aus drei Mitgliedern bestehende besoldete Vorstand besteht aus einem Vorsteher und zwei Beisitzern.

Die drei Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrathe in herkömmlicher Weise nach dem Umfange ihrer Leistungen in natura resp. in Geld entschädigt. Außerdem wählt der Verwaltungsrath einen Rechner auf fünf Jahre und bestimmt die Besoldung desselben.

Endlich wählt er einen Schriftführer, der nicht Mitglied der Genossenschaft zu sein braucht und der — falls es dem Verwaltungsrathe nöthig erscheint — von ihm remunerirt werden kann.

Alle Wahlen müssen mit Stimmzetteln erfolgen.

§. 6. Endlich hat der Verwaltungsrath auch den Forstschutzbeamten für die Genossenschaft zu ernennen und dessen Besoldung zu bestimmen. Derselbe wird nach Vorschrift des Forstgesetzes vom 2. Juni 1852 vereidigt.

---

*) Diese Bestimmung ist in dem hier vorliegenden Fall vom größten Interesse für die Verwaltung, und deshalb von sämmtlichen Interessenten besonders gewünscht worden.

**) Aus dem Grunde besoldet, weil diese Vorstandsmitglieder die jedesmaligen Lostheilungen bezüglich der Haupt- wie der Nebennutzungen zu besorgen haben, Arbeiten, zu welchen nicht Jeder befähigt ist, weil sie eine gewisse technische Qualification erfordern.

§. 7. Kommen während des Laufes der Wahlperiode Vakanzen im Verwaltungsrathe, resp. im Vorstande (§. 5) vor, so ergänzt sich der Verwaltungsrath durch Cooptation in der Art, daß der Neueintretende die Stelle des Ausgeschiedenen hinsichtlich der Anciennetät einnimmt.

§. 8. Als Anhaltspunkte für die Verwaltung gelten die Bestimmungen, welche den Schutz und die Pflege der Gemeindelohhecken zum Zwecke haben, insbesondere die Hauordnung der Königlichen Regierung zu Trier vom 16. October 1852 und die in Beck's Beschreibung des Regierungsbezirks Trier Bd. II. S. 127 abgedruckten Vorschriften wegen Ausübung der Waldweide, Gras- und Streunutzung.

§. 9. Zur Erreichung der oben in den §§. 2 und 3 vorgesehenen Zwecke hat der Verwaltungsrath allein zu beschließen und sind dessen Beschlüsse für alle Mitglieder der Genossenschaft bindend.

§. 10. Was insbesondere die Nebennutzungen, wie Unterholzstreu- und Futtergewinnung und die Ausübung der Weide in den gemeinschaftlichen Walddistricten anbelangt, so dürfen dieselben vom Verwaltungsrathe unter allen Umständen nur da gestattet werden, wo sie ohne Nachtheil für den guten Bestand der Hecken stattfinden können. Im Uebrigen bleibt dem Verwaltungsrathe vorbehalten, zu bestimmen, wann, in welcher Weise, in welchem Umfange und ob dies unentgeltlich oder gegen Vergütung zu gestatten ist.

§. 11. Der Verwaltungsrath hat zu bestimmen, ob, wann und in welchen Theilen die Lohe und das Holz zur Deckung der Steuern und der sonstigen Ausgaben zu versteigern sind.

§. 12. Die Viehweide darf nur gemeinschaftlich und zwar nur nach den Anordnungen des Verwaltungsrathes ausgeübt werden.

§. 13. Der Vorsteher des engeren Vorstandes (§. 5) ist zur Leitung der gemeinsamen Geschäfte, zur Ausführung der vom Verwaltungsrathe gefaßten Beschlüsse und zur Handhabung der hierbei zu beobachtenden Ordnung zunächst verpflichtet. Er hat das Verzeichniß der Genossenschaftsmitglieder und deren Betheiligung am Genossenschaftseigenthum in Ordnung zu halten und die im Laufe der Zeit eintretenden Aenderungen, die jedesmal bei ihm anzumelden sind, sogleich in das Verzeichniß einzutragen. In allen wichtigeren und zweifelhaften Fällen, namentlich bei Vertheilung der jährlichen Schläge und sonstigen Nutzungen in herkömmlicher Weise resp. nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes, sowie bei Vertheilung der Steuern und Umlagen hat er seine beiden Beisitzer, denen er auch einzelne Vorstandsgeschäfte und namentlich in Verhinderungsfällen seine Stellvertretung nach freiem Ermessen übertragen kann, zuzuziehen. Er hat ferner nach den Be-

schlüssen des Verwaltungsrathes dem Rendanten Einnahme- und Ausgabe-ordres zu ertheilen und über alle Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft Controlregister zu führen und die rechtzeitige Einzahlung der Steuern und Umlagen in die Steuer- resp. Gemeindecasse zu überwachen.

§. 14. Außerdem ertheilen die Mitglieder der Genossenschaft dem Verwaltungsrath und Vorstand hiermit alle und jede zur Ausführung dieses sie bindenden Vergleiches etwa erforderliche Vollmacht, und ermächtigen sie zugleich eintretenden Falles für Rechnung der Genossenschaft vorübergehende Anleihen zu contrahiren, jedoch nicht über den Betrag von dreihundert Thaler.

§. 15. Der Genossenschaftsförster, der eine gewisse forstliche Qualification haben muß, hat die Genossenschaftswaldungen gegen Holzdiebstahl und Forstfrevel zu schützen, für die Erhaltung der Grenzen der Genossenschaft zu sorgen, die Culturen zu leiten und die Hauung zu überwachen. Er führt nach Vorschrift des Forstgesetzes vom 2. Juni 1852 ein Register, in welches er die vorgefallenen Contraventionen einträgt. Am ersten eines jeden Monats ist das Register abzuschließen und sind die Auszüge aus demselben dem Communaloberförster einzusenden. Außerdem hat der Genossenschaftsförster ein Holz- und Culturmanual zu führen. Der Genossenschaftsförster hat die Befehle des Genossenschaftsvorstehers auszuführen.

§. 16. Der Rechner hat am Schlusse jeden Jahres und zwar spätestens bis zum 15. Januar des nächstfolgenden specielle Rechnung über Einnahme und Ausgabe abzulegen und übergibt solche dem Vorsteher.

§. 17. Die Rechnung wird alsdann sofort vier Wochen lang beim Ortsvorsteher zur Einsicht der Betheiligten offen gelegt, demnächst durch eine aus drei Personen bestehende, alljährlich vom Verwaltungsrathe aus seiner Mitte neu zu wählende Commission geprüft und auf Vortrag derselben von ihm dechargirt.

Die Mitglieder der älteren Revisionscommission sind wieder wählbar.

§. 18. Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes beruft entweder selbstständig aus sich oder auf den Antrag von mindestens sechs Mitgliedern des Verwaltungsrathes die Genossenschaft resp. den Verwaltungsrath in den hierzu geeigneten Fällen zur Versammlung. Er führt in allen Versammlungen den Vorsitz und hat die Beschlüsse derselben, welche durch einfache Majorität der Anwesenden gefaßt werden und für alle Mitglieder der Genossenschaft bindend sind, zu Protokoll zu nehmen.

Er hat dasselbe von den in der Versammlung anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnen zu lassen. In allen Versammlungen

des Vorstandes, des Verwaltungsrathes und der Genossenschaft ist bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

§. 19. Sämmtliche Mitglieder der Genossenschaft unterwerfen sich durch Unterschrift beziehentlich Unterhandzeichnung dieses Statuts den Bestimmungen desselben für ihre Person, wie für ihre Erben und Rechtsnachfolger.

§. 20. Sämmtliche Comparenten verpflichten sich und halten sich stark bezüglich der in diesem Vergleich getroffenen Abreden und deren Ausführung in Betreff der betheiligten Minderjährigen.

§. 21. Provocant nimmt seine Provocation zurück, sobald dieser Vergleich nach Maßgabe des §. 6 des Gesetzes, betreffend das Verfahren in Gemeintheilungssachen vom 19. Mai 1851 ohne Widerspruch vollzogen sein wird.

§. 22. Die in diesem Verfahren entstandenen Kosten werden aus der Genossenschaftscasse, jedoch nur auf Grund der von der Königlichen Regierung geprüften und festgesetzten Liquidationen gezahlt.

§. 23. Sämmtliche Betheiligten vollziehen diesen Vergleich in drei Exemplaren, wovon auszuhändigen ist:

1) ein Exemplar dem Provocanten;

2) ein Exemplar dem Provocaten, zu Händen des Bürgermeisters B. zu B., behufs Aufbewahrung im Bürgermeistereiarchiv. Demselben werden auch die zur Sache gehörigen neun Kartenblätter zur Aufbewahrung übergeben;

3) ein Exemplar dem Genossenschaftsvorstande behufs Aufbewahrung im Genossenschaftsarchiv.

Trier, den 23. April 1872."

Waldenclaven und Servituten.

Die Waldenclaven sind ein wesentliches Hinderniß der Waldcultur und besonders den großen Waldbesitzern lästig, daher man ihre Beseitigung oft selbst mit den größten Opfern zu erkaufen sucht. Während man in Ländern, die ein gutes Zusammenlegungsgesetz entbehren, z. B. bei uns nach Vorschlägen aus Böhmen, zur Beseitigung von Waldenclaven selbst eine die vitalsten Interessen verletzende Expropriation in Vorschlag zu bringen versucht, werden solche Enclaven, auch nach den neuen Erfahrungen in Hessen-Cassel, durch die Zusammenlegung in der billigsten Weise, daher auch ohne Schwierigkeit beseitigt.

Sowie die Waldenclaven, so werden auch die noch verbliebenen regulirten Waldservituten in Verbindung mit der Zusammenlegung verschwin-

den. Auch in Preußen, wo die Servituten in der Regel schon längst fixirt sind, und ein besonderes Regulirungsverfahren nicht besteht, verschwinden die Servituten durch die Zusammenlegung. Ohne Zusammenlegung ist es oft wirthschaftlich nicht möglich, den berechtigten Grundbesitzern, insbesondere den kleinen Leuten, eine ihren Wirthschaftsverhältnissen entsprechende Abfindung an Grund und Boden in dem entfernten belasteten Objecte selbst anzuweisen, daher bei uns so viele Servituten, trotz der Ueberzeugung von ihrer Schädlichkeit für den Waldbesitzer, regulirt werden mußten. In Verbindung mit einer Zusammenlegung erfolgt die Ablösung aus der Gesammtmasse aller Grundstücke, und kann daher die Abfindung auch dem kleinsten Besitzer in wirthschaftlicher Lage angewiesen werden, daher hier solche Ablösungen nicht jene Schwierigkeiten und nicht jene Unzufriedenheit erwecken, wie es derzeit noch in vielen österreichischen Ländern der Fall wäre, wollte man die regulirten Servituten durch ein anderes Verfahren ohne Verbindung mit der Zusammenlegung zur Ablösung bringen.

In Waldau war eine den Waldauer Insassen auf einem Staatsgrundstücke zustehende Weideservitut gemeinschaftlich mit der Zusammenlegung mittelst Abtretung von Grund und Boden zur Ablösung gelangt. Das in Geld ermittelte Forderungsrecht jedes einzelnen Weideberechtigten wurde ihm in der Berechnung seines Sollhabens gut geschrieben, die Landabtretung wurde in die gesammte Theilungsmasse einbezogen und gelangte so mit den übrigen Grundstücken in zweckmäßiger Weise zur Vertheilung.

Die Schafherden weideten in Waldau bisher gemeinsam kraft gegenseitigen Servitutsrechtes auf allen Grundstücken. Seit den einzelnen Besitzern große Pläne zugetheilt sind, beweidet jeder nur seinen Plan oder es vereinigen sich zwei oder drei benachbarte Besitzer um einen gemeinschaftlichen Hirten zu bestellen. Durch die neue Einrichtung ist es möglich geworden, daß einzelne Besitzer nun fast das dreifache der bisherigen Herde haben und dreifachen Reingewinn erzielen, ohne daß die Weide auch nur im mindesten die sonstige Cultur beeinträchtigt.

Schädliche Weiderechte und ebenso die Streubezugsrechte werden in Verbinduug mit der Zusammenlegung fast überall gänzlich abgelöset; die Wiesen werden von der Weide befreit. Auch über die den Dörfern oft so lästigen Gänseweiden werden die entsprechendsten Bestimmungen bei der Zusammenlegung getroffen.

Gemeindevermögen. Gemeintheilung.

Ueber das in die Auseinandersetzung einzubeziehende Gemeindevermögen sowie überhaupt über alle Rechtsverhältnisse zwischen der Gemeinde

und den einzelnen Insassen wird von der Commission mit den Gemeindevertretern und den Insassen eine besondere Verhandlung geführt.

Wenn die Gemeindevertreter zugleich mit ihren Privatinteressen an einer auch die Gemeinde berührenden Angelegenheit betheiligt sind, so zeigt der Commissär dies der höheren Gemeinde-Curatelsbehörde an, und überläßt es derselben, ob sie für eine allfällige andere Vertretung sorgen und dies dem Commissär anzeigen will. Gewöhnlich wird dann ein Beamter als Specialvertreter der Gemeinde bestellt. Der Officialvertreter der Gemeinde wird aus der Gemeindecasse, nicht aus der Interessentencasse bezahlt.

Werden Gemeindegrundstücke einbezogen, so sorgt die Commission für anderweitigen entsprechenden Ersatz. Die alten Gemeindewege, Anger, kleine Weideplätze neben den Dörfern, werden in der Regel in die Wegmasse eingeworfen und zu dem neuen Wegnetz mit verwendet.

Nicht selten werden die Auseinandersetzungen auch dazu benützt, die Gemeinde- und die pfarrlichen Verhältnisse zu ordnen, insbesondere unpassende und nicht mehr zeitgemäße, daher in der Regel beiden Theilen nicht mehr zusagende Abgaben, Gemeindeleistungen u. dgl. abzulösen und möglichst einfache Verhältnisse zu gründen, derart, daß die Ortsvorstände die weitere Behandlung ohne Schwierigkeit bewirken können.

In der Merseburger Geschäftsinstruction wird den Commissären empfohlen, sich jederzeit zu vergegenwärtigen, wie höchst wichtig es ist, bei Gelegenheit der Gemeinheitstheilungen das wirkliche Gemeindevermögen nicht zu verkleinern oder zu zersplittern, sondern, wo es angeht, weit eher durch Vermittelung zu vergrößern, resp. zu schaffen, jedenfalls aber auch mit Ernst dahin zu streben, daß die den Communen zu überweisenden Abfindungen in einer Weise projectirt werden, welche für die Zukunft eine einfache und kräftige Verwaltung derselben möglich macht.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Befolgung dieser Vorschriften, wenn Waldungen oder andere Grundstücke, bei denen bisher eine gemeinsame Benutzung durch die Gemeindemitglieder, oder eine gänzliche oder theilweise Benutzung zu unmittelbaren Communalzwecken stattgefunden hat, bei Separationen Gegenstand des Verfahrens werden.

Es würde nicht im Interesse der Landescultur liegen, solche Grundstücke unbedingt von der Theilung auszuschließen, vielmehr muß dahin gestrebt werden, daß da, wo die Theilung unzweifelhaft überwiegende Culturvortheile verspricht, solche auch bewirkt, und dabei die Communen im Wege des Vergleichs und im Verhältniß zu den bisher bezogenen Nutzungen, sei es durch Grund und Boden oder durch Rente, entschädigt werden.

Auch in Preußen ist eine der häufigsten Streitfragen, ob gemeinschaftlich benützte Grundstücke ein Gemeindevermögen (Corporationsvermögen) bilden, oder ob solche Gründe den Grundbesitzern als einer privatrechtlichen Gemeinschaft gehören. Es ist daher vorgeschrieben, in zweifelhaften Fällen zu den Verhandlungen die Landräthe zur Feststellung der Frage, ob und welche Communalinteressen durch die betreffende Gemeintheilung berührt werden, zuzuziehen. In der Regel soll dies geschehen bei jener Verhandlung, bei welcher die Karte und die Schätzung vorgelegt werden, wobei dann zugleich alle landespolizeilichen Gegenstände, bei denen die Landräthe zu vernehmen sind, insbesondere die Regulirung der Wege, Bewässerung u. dgl. mit zur Sprache zu bringen sind.

Theilungen von Hutweiden kommen auch in Hessen Cassel noch vor, man verschob in der letzteren Zeit die Vertheilung, weil stets ein Zusammenlegungsgesetz erwartet wurde und man hoffte, sie zweckmäßig in die Zusammenlegung einziehen zu können.

Die hessischen Juristen wollten in der Regel die Gemeinweiden als Gemeindevermögen behandeln, die Auseinandersetzungsbehörden werden der Rechtsnatur dieser Art des Vermögens mehr gerecht. Die Bestimmung des §. 5 Absatz 2 der Verordnung vom 14. Mai 1867 über Gemeindegliedervermögen, dessen Nutzungen den einzelnen Gemeindegliedern oder Einwohnern vermöge dieser ihrer Eigenschaft zukommen, und welches von der Theilung ausgenommen sein soll, gibt sowohl in juristischer als wirthschaftlicher Beziehung zu Zweifeln und Bedenken Anlaß. Der Absatz 4 desselben Paragraphen rechnet Nutzungsrechte der Gemeindeglieder oder Einwohner am Gemeindegliedervermögen, welche denselben nicht vermöge dieser ihrer Eigenschaft, sondern aus einem anderen Rechtstitel gehören, nicht zum Gemeindevermögen, sondern zum Privatvermögen der Nutzungsberechtigten, in welches daher auch die auf diese Rechte bei der Gemeintheilung fallenden Abfindungen übergehen. Die Auseinandersetzungsbehörden wenden weit lieber diese Bestimmung an, um durch Einbeziehung dieses Vermögens in die Auseinandersetzung zweckmäßigere Pläne zu erzielen. Gewöhnlich wird im Vergleichswege eine entsprechende Bestimmung derart getroffen, daß der politischen Gemeinde ein Antheil, insbesondere zur Gründung neuer Ansiedelungen, falls sich dafür das Bedürfniß herausstellt, oder für gemeinschaftliche Zwecke zugewiesen wird, man sucht aber im letzten Falle die Widmung zu Gunsten der Einzelnen möglichst zu sichern.

Wird von Gemeingründen nur ein Theil in die Auseinandersetzung einbezogen, so müssen die Nutzungsrechte auf dem übrigen Theil, z. B. die Holzung und Weide, einer genauen Regulirung unterzogen werden; es muß

bestimmt werden, wie diese verbleibenden Gemeingründe in Zukunft bewirthschaftet, insbesondere beweidet werden sollen. Die Regulirung besteht entweder darin, daß jedem Gute fixirte jährliche Nutzungsrechte, ein bestimmtes Quantum Holz, eine gewisse Zahl und Gattung Weidevieh zugewiesen werden, oder darin, daß jedes Gut einen ideellen Antheil (Actienantheil) an den Nutzungen zugewiesen erhält, nach welchem jeder Interessent an jeder gemeinschaftlichen Nutzung theilnehmen soll. Die letztere Art der Regulirung oder Genossenschaftsbildung ist die zweckmäßigere und erleichtert am meisten eine gute Bewirthschaftung. Bei diesen Verhandlungen muß der Commissär den Interessenten mit seinen sachverständigen Vorschlägen an die Hand gehen und sie auf die mit einer verbesserten Bewirthschaftung verbundenen Vortheile aufmerksam machen. Der Ertrag, welchen jeder einzelne Interessent von seinem Antheile an den gemeinschaftlich bleibenden Nutzungen künftig beziehen wird, muß ihm in der Sollhabenrechnung als Deckung angerechnet werden. Die in Gemeinschaft bleibenden Grundstücke müssen dergestalt in wirthschaftlichem Zusammenhange ausgewiesen werden, daß eine dereinstige Aufhebung der Gemeinschaft unter diesen Theilnehmern ohne große Schwierigkeit und möglichst ohne neuen Umtausch der Ländereien erreicht werden kann. Dabei müssen vor Allem die wirthschaftlichen Verhältnisse an die Hand geben, inwieweit dieser Aufgabe genügt werden kann.

Regulirung der Gemeindegrenzen und der Verhältnisse mit Nachbargemeinden.

Im öffentlichen Interesse ist es dringend nöthig, nicht blos, daß jede Ortschaft bestimmte Flurgrenzen habe, sondern auch daß diese erkennbar sind. Es ist daher in allen Fällen, in denen die alte Flurgrenze nicht beibehalten werden kann, eine neue Flurgrenze zu reguliren, worüber nebst den betreffenden Grundbesitzern und Gemeinden auch der Landrath zu hören ist, weil die Regulirung der Gemeindegrenzen auch die öffentlichen Interessen berührt.

Auch sonst greifen die Interessen der Nachbargemeinden vielfach ineinander. Die Ausgleichung zwischen zwei Gemeinden, welche beide zusammenlegen wollen, über gegenseitige Nutzungsrechte, über Wege, Grenzen u. dgl. ist in der Regel sehr einfach, während sie außer der Zusammenlegung oft kaum möglich wäre.

Da die Bäche häufig die Gemeindegrenzen bilden, so muß die Geradlegung, die aus wirthschaftlichen Gründen nothwendig ist, jederzeit auch eine Grenzberichtigung der Gemeindegrenzen zur Folge haben und auch diese der Auseinandersetzungsbehörden übertragen werden.

Bei der Zusammenlegung von Waldau wurde ein sehr wichtiger Vortheil erzielt durch die Regulirung der Gemarkungsgrenzen mittelst Geradlegung des Forstbaches, welcher die Grenze mit der Gemeinde Cassel bildet. Zu diesem Zwecke waren Verhandlungen zwischen den beiden Gemeinden nöthig, welche die Commission glücklich zu Ende führte.

Ein gegenseitiger Austausch der Grundstücke, welche Forensen in Waldau besitzen, mit solchen, welche umgekehrt Waldauer in fremden Gemarkungen haben, wurde von der Commission mit Eifer angestebt, weil dadurch jeder Waldauer Besitzer für sein Sollhaben in der Gemeinde Waldau einen Zuschuß und daher ein größeres Planstück gewinnen konnte. Der Umtausch konnte jedoch nur theilweise bewirkt werden, da in den Nachbargemeinden die Zusammenlegung noch nicht so weit vorgeschritten war.

Der Errichtung der Grenzzeichen, insbesondere auch an den Wegen, um diese vor der Gefahr des Einackerns zu sichern, wird große Sorgfalt gewidmet. Die Instruction enthält darüber ausführliche Bestimmungen.

Zur gemeinschaftlichen Benützung vorzubehaltende Grundstücke, Schulgärten u. dgl.

Nebst den Wegen und Gräben sind meistens noch andere Grundstücke zur gemeinschaftlichen Benutzung vorzubehalten oder auszuweisen. Es sind dies theils Flächen, welche bei gemeinschaftlicher Benutzung einen höheren Ertrag geben, als bei deren Vertheilung, theils Flächen, die unentbehrliche Bedürfnisse befriedigen, gleichwohl aber nur auf wenigen Stellen der betreffenden Flur vorhanden sind, oder endlich Flächen, welche nach ihrer Natur und Bestimmung nur gemeinschaftlich benützt werden können. Die Zwecke solcher gemeinschaftlich zu benutzenden Flächen sind sehr mannigfaltig. Am häufigsten sind vorzubehalten: Viehtränken, Schafwäschen, Wasserbehälter nahe bei den Dörfern, Begräbnißplätze, Flachsröften, Bleichplätze, Bauholzplätze, Aasgruben, Lehm-, Sand-, Kies-, Kalk- und Mergel-Gruben, Kalk- und Steinbrüche. Darüber, ob vorhandene dergleichen Anlagen fortbestehen oder eingehen sollen: ob, zu wessen Gunsten und auf wessen Kosten neue derartige Anlagen ausgewiesen werden sollen, wo und in welchem Umfange, ist vor Entwerfung des Planes mit den Interessenten zu verhandeln; über ihre desfallsigen Vorschläge ist erforderlichen Falls an Ort und Stelle ausführliche Rücksprache mit ihnen zu nehmen.

Die Nützlichkeit oder Nothwendigkeit derartiger Anlagen hängt lediglich von der Localität und den wirthschaftlichen Verhältnissen der Interessenten ab, und muß daher in jedem concreten Falle erwogen werden. Uebrigens ist unter Zuziehung der Interessenten dahin zu sehen, event. durch Einnahme

des Augenscheines festzustellen, daß solche Anlagen in der zweckmäßigsten Lage und in genügendem Umfange ausgewiesen werden.

Insbesondere sollen bei den Gemeintheilungen und Zusammenlegungen geeignete Flächen zu Gemeindebaumschulen ausgewiesen und entweder den Schullehrern behufs des Unterrichtes der Jugend in der Baumzucht übergeben oder zur Beschaffung der jungen Bäume zur Bepflanzung der öffentlichen und Wirthschaftswege benützt werden; ebenso Grundstücke zu Maulbeerpflanzungen u. dgl.

Auch Turn-, Exercier- und Schießplätze besonders in stark bevölkerten Flecken und Dörfern sind auszumitteln.

Mit ganz besonderer Aufmerksamkeit ist bei der Bestimmung der Lage und Größe der auszuweisenden Dotation der Schullehrerstellen zu Werke zu gehen. Sie darf niemals kärglich zugetheilt werden, und da eine möglichst reiche Ausstattung der Schule für die Interessenten keinen wirklichen Nachtheil herbeiführen wird, so sind diese zu ermuntern, sie noch über das Bedürfniß hinaus zu bewilligen. Immer ist aber diese Dotation in möglichster Nähe vom Schulhause jedoch nur von Grundstücken auszuweisen, welche zur gartenmäßigen Benutzung und zum Anbau von Futter am besten geeignet sind.

Von wem und in welchem Verhältnisse das zur Dotation auszuweisende Land aufzubringen ist, muß in jedem Falle zunächst der Vereinigung der Interessenten anheimgestellt und, wenn eine solche nicht erfolgt, nach den obwaltenden Verhältnissen beurtheilt werden.

Wenn man bedenkt, in wie zahlreichen Fällen nach den vorliegenden Erfahrungen die Zusammenlegungen nnd Gemeintheilungen zur Anlegung von Schulgärten, Errichtung neuer Schulhäuser, Turnplätze, Schießplätze, zur Anlegung geeigneter Begräbnißplätze, zur Errichtung von Baumschulen, Maulbeerpflanzungen, zur Erweiterung und Verbesserung der Gemeindeeinrichtungen, Krankenhäuser, Armenhäuser (insbesondere an Stelle überflüssig gewordener Hirtenhäuser) geführt haben, dann mag man sich überzeugen, welch' ein wohlthätig wirkendes Culturelement in denselben zur Geltung gekommen ist.

Einen wohlthuenden Eindruck macht es, daß die Merseburger Geschäftsinstruction der Erhaltung historischer Denkmäler der Vorzeit, z. B. Hünengräber, alter Landwehren oder Schanzen, Burgruinen, merkwürdiger oder zur Zierde der Gegend gereichender Erd- und Felserhöhungen, uralter mit Sagen verknüpfter Bäume und ähnlicher der Conservirung würdiger Gegenstände vorsorgend gedenkt, und den Commissären und Feldmessern die

genaue Erforschung, die weitere Anzeige an die betreffenden höheren Stellen die allfällige Berücksichtigung bei der Planlegung behufs der Erhaltung zur Pflicht macht.

Provisorien.

Ueber Provisorien, welche wegen der Düngung und mittlerweiligen Bestellung der Grundstücke während des Auseinandersetzungsverfahrens zu treffen sind, enthält die Instruction folgende Bestimmung:

In der Aussicht, ihre bisherigen Grundstücke bald abtreten zu müssen, sind die Interessenten häufig geneigt, von der bisherigen ortsüblichen Düngung und Bestellung abzuweichen. Diese Neigung pflegt besonders dann in verstärktem Maße hervorzutreten, wenn die Auseinandersetzung bis zur Planlegung vorgeschritten ist. Einzelne Theilnehmer sammeln dann für ihre künftigen Abfindungen Düngervorräthe auf. Andere bestellen wider die bestehende Feldordnung und Fruchtfolge eine unverhältnißmäßige Menge auszehrender Feldfrüchte. Die hieraus für den Culturzustand der betreffenden Grundstücke und für den Uebergang aus dem bisherigen in das neue Verhältniß entspringenden großen Nachtheile machen sich um so fühlbarer, je länger der von den Interessenten gehoffte Zeitpunct der Realisirung der Auseinandersetzung durch zufällige oder unvermeidliche Umstände hinausgeschoben wird.

Zur Vermeidung dieser Uebelstände haben die Commissäre gleich nach aufgenommener Generalverhandlung, wenn sie über die Verhältnisse informirt sind, den Interessenten Maßregeln, welche diesem Uebelstande entgegenwirken sollen, vorzuschlagen und denselben auseinanderzusetzen, daß es im Interesse Aller liege, die Cultur bis zur Ausführung in der bisherigen Höhe zu erhalten. Aus dem Protokolle muß hervorgehen, daß der Gegenstand wirklich zur Verhandlung gekommen ist.

Es ist nicht zu verkennen, daß es in den meisten Fällen schwer, ja unmöglich sein wird, ein Quantum an Dünger festzusetzen, welches aufgebracht werden soll. Es wird aber auch genügen, wenn die Verabredungen nur negativer Natur sind, nämlich:

a) wenn sich die Interessenten verpflichten, keinen Dünger über die Zeit hinaus, wo er sonst abgefahren wird, aufzusammeln und ihn so dem Acker zu entziehen,

b) die bisherige Fruchtfolge nicht zu ändern, z. B., wie es vorgekommen, in einer Dreifelderwirthschaft nochmals hintereinander auf demselben Stücke Wintergetreide zu bauen,

c) das Brachfeld nicht mehr, wie bisher, zu besömmern,
d) auswärtigen Grundstücken den Dünger nur verhältnißmäßig zuzuführen.

Auch die Verabredung,

daß bei der künftigen Ausgleichung des Culturzustandes die Entschädigung nicht durch Geld, sondern durch Dünger erfolgen solle,

wird dazu mitwirken, die Interessenten vom Aufsammeln des Düngers zurückzuhalten.

Dabei sind die Interessenten aufzufordern, in allen Fällen, wo diesen Regulativen oder denjenigen wegen Conservation der Holzbestände entgegen gehandelt wird, davon dem Commissär ungesäumt Anzeige zu machen.

Uebrigens wird auf das Ernstlichste davor gewarnt, voreilige Versprechen über die muthmaßlich bald erfolgende Beendigung und Ausführung der Sache zu geben und bei den Interessenten Erwartungen anzuregen, welche nachher nicht erfüllt werden können und sie zu einer Vernachlässigung der Cultur verleiten.

Forderungsberechnung.

Als das wichtigste Theilstück jeder Gemeintheilung oder Zusammenlegung wird in den Instructionen der Auseinandersetzungsplan bezeichnet.

Derselbe soll in seinem ersten Theile — der Forderungs- oder Sollhabenberechnung — den Werth der auseinanderzusetzenden Grundstücke ermitteln, die bisherigen Nutzungs- und Eigenthumsrechte an denselben darstellen und hieraus nach den festgesetzten Theilungsgrundsätzen den Antheil eines jeden Interessenten an der zu theilenden Masse entwickeln.

In seinem zweiten Theile (Planberechnung) soll er in Bezug auf die Theilungsmasse diejenigen dauernd bleibenden neuen Einrichtungen festsetzen, welche, unter Aufhebung der bisherigen gemeinschaftlichen Benutzung und der sonstigen Beschränkungen des freien Gebrauches, nach der Oertlichkeit und nach den Wirthschaftsverhältnissen der Theilnehmer die zweckmäßigste Benutzungsart der Grundstücke gestatten.

Ueberall aber soll der Plan den Interessenten, wie jedem Dritten eine leichte Uebersicht von dessen Richtigkeit und Vollständigkeit gewähren, und er muß deshalb in einer möglichst angemessenen Form aufgestellt werden.

Auch diese Berechnungen sind in der Instruction genau geregelt, und durch Formularien, Musterberechnungen für verschiedene Fälle u. dgl. faßlich erläutert.

Die Sollhabenberechnung wird von dem Commissär aufgestellt, wozu derselbe die ihm von dem Geometer übergebenen Ertragsberechnungen u. dgl. benützt, oder als Beilagen der Sollhabenberechnung anschließt. Zur Ausführung des blos arithmethischen und calculatorischen Theiles derselben hat er sich eines geübten Rechnungsgehilfen zu bedienen, und es darf damit der Feldmesser nur ausnahmsweise in den dazu besonders geeigneten Fällen beauftragt werden.

Bei der Berechnung der Forderung eines jeden Einzelnen wird angesetzt:

a) der Werth seiner Grundstücke nach der Ermittelung der Bonitirung:

b) der Werth seiner Servitutsrechte oder sonstiger Benützungsrechte an Gemeingründen.

Abgezogen wird der Abfall für die Weide auf seinen eigenen einer solchen Servitut etwa unterliegenden Grundstücken.

Das rectificirte Sollhaben der einzelnen Interessenten ergibt sich, wenn von dem früher berechneten Sollhaben abgezogen werden, die Beiträge zu den neuen Wegen und gemeinschaftlichen Anlagen, nach Percenten berechnet, dagegen zugerechnet werden die Percente aus den alten eingehenden Wegen, Gewässern 2c. 2c.

Zu diesem Zwecke werden die Wegemassen und zwar sowohl die eingehenden, als die neu herzustellenden und die auf dieselben entfallenden Grundflächen und relativen Werthe in besonderen Berechnungen zusammengestellt und in den Sollhabenberechnungen den Interessenten in Zugang, resp. in Abfall gebracht.

Durch Regulirung der Gemarkungsgrenzen mit Nachbargemeinden ergibt sich ebenfalls theils ein Abgang, theils ein Zuwachs zur Theilungsmasse, welcher wieder besonders berechnet werden muß.

Sehr ausführlich ist in der Regel die Darstellung der künftig in der Gemeinde vorhandenen Straßen, Wege, Triften, Gräben und Gewässer, Die Sollhabenberechnung dient daher für alle Zukunft auch für diese in den öffentlichen Büchern gewöhnlich nicht genau verzeichneten Wirthschaftsobjecte und für die bei denselben obwaltenden verschiedenartigen Rechtsverhältnisse als sichere Grundlage.

Abfindung.

Sind die allgemeinen Anlagen projectirt und der daraus sich ergebende Abzug möglichst festgestellt, und ist die Forderungsberechnung anerkannt, so geht der Commissär zu dem zweiten Theile des Separationsplanes über,

der den neuen Rechtszustand und die neue Feldeintheilung, sowie die vollständige und zweckmäßige Abfindung aller Interessenten nachzuweisen hat.

Dabei wird die ganze zur Vertheilung kommende Feldmark als eine Masse betrachtet.

Der Hauptzweck des preußischen Verfahrens, wodurch sich dasselbe am meisten von dem anderer Länder unterscheidet, ist die möglichste Zusammenlegung des neuen Grundbesitzes. Es soll jeder Interessent möglichst wenige Pläne erhalten. Ist die Ausweisung der Abfindung in einer zusammenhängenden wirthschaftlichen Lage ohne Verkürzung einzelner Theilnehmer und ohne Aufopferung überwiegender Culturvortheile nicht möglich, so kann sich keiner entschlagen, eine Landentschädigung in getrennter Lage anzunehmen, insoferne sie eine zweckentsprechende Bewirthschaftung gestattet. Regel aber bleibt immer die Anweisung möglichst weniger aber großer Pläne an die einzelnen Theilhaber. Die Interessenten werden zwar mit ihrem Wunsche gehört: allein die Bestimmung der Entschädigung und der Grundstücke, welche jeder Theilnehmer durch die Auseinandersetzung erhalten soll, geschieht durch die Auseinandersetzungsbehörde, welche hiebei sowohl die öffentlichen Interessen, die allgemeinen Rücksichten der Landescultur wahrzunehmen als auch möglichst zu verhüten hat, daß kein Theil gegen den andern verkürzt und in seinen Nutzungen geschmälert werde. Bei der Beurtheilung ist hiebei nicht so sehr auf einzelne Stücke, sondern auf den ganzen Umfang der Wirthschaft eines jeden Theilnehmers, sowie sie vor und nach der Theilung sich verhält, Rücksicht zu nehmen. Bei der Anweisung der Pläne müssen auch die Entfernungen und die besonderen Vortheile oder Nachtheile bestimmter Lagen der Feldmark, die trotz großer Mannigfaltigkeit der Terrainverhältnisse sich doch gewöhnlich in große Hauptabschnitte theilen läßt, ausgeglichen werden. Am leichtesten werden diese Ziele dadurch erreicht, daß man den einzelnen Interessenten ihren neuen Grundbesitz hauptsächlich da wieder anzuweisen sucht, wo sie vor der Separation ihre meisten Grundstücke gehabt haben, und man bemüht sich eine richtige Ausgleichung hinsichtlich der Classen und Culturarten zwischen dem alten und neuen Besitzstand zu erreichen. Man gibt ihnen also annähernd wieder, was sie in den verschiedenen Culturarten, und wenn auch nicht in jeder Classe, so doch in den besseren, mittleren und schlechteren Classen vorher gehabt haben.

Man sieht vorzüglich darauf, daß die kleinen Leute, für welche die Gemeindenutzungsrechte bisher einen besonderen Werth hatten, und die sie sonst nur schwer aufgeben würden, nach ihrer factischen Berechtigung abgefunden werden, und ihre Abfindung in der Nähe des Dorfes in bequemer

Form und Lage erhalten. Man gewährt ihnen selbst Gartenland; kleine Hausgärtchen haben dreifach größeren Werth für kleine als für große Besitzer, da erstere dieselben der fleißigsten Gartencultur unterwerfen und den Dünger auf dem Schubkarren selbst hinführen. Dadurch, daß die kleinen Leute nichts mehr auf dem Felde zu suchen haben, wird den größeren Besitzern indirect in Folge der Verminderung von Feldfreveln ein großer Vortheil gewährt.

Zur Erleichterung der Plananweisungen und der Planberechnungen dient die Zerlegung der einzelnen Gewanne oder Schläge in gleiche Theilstücke (Elemente) mittelst parallel gezogener gleichweit von einander abstehender Linien (Elementenlinien) auf den Karten.

Zu diesem Zwecke werden, wenn das Wege- und Gräbennetz festgestellt ist, in der Regel die dadurch abgeschlossenen Einzelflächen jede für sich nach den in dieselben fallenden Bonitirungsclassen und dem Reinertrage berechnet, indem man sie in gleich breite Streifen (Elemente) zerlegt. Diese Elementenberechnung erleichtert außerordenttich sowohl die Gesammtberechnung als auch die Zuweisung, indem man derlei Flächen mit den Forderungen einzelner oder mehrerer Interessenten nach Qualität nnd Quantität vergleicht, und in dieser Weise in jede Fläche die entsprechende Forderungssumme hineinverlegt.

Als die vollkommenste Planlage bezeichnet die Merseburger Instruction diejenige, durch welche jeder Interessent eine Abfindung erhält, die hinsichtlich der Bodengattungen und der Güte des Bodens, desgleichen hinsichtlich der Entfernung seinem bisherigen Besitzthume und seinen Bedürfnissen entspricht, möglichst im Zusammenhange und für den Empfänger bequem liegt, auch eine zur Bewirthschaftung günstige Gestalt und sichere gute Grenzen hat.

Da sich diese Erfordernisse und Vorzüge nicht immer vereinigen lassen, so muß ein Abwägen und gegenseitiges Ausgleichen derselben stattfinden und die Instruction gibt darüber unter Hervorhebung der wichtigeren zu beachtenden Momente nachstehende Andeutungen:

Möglichster Zusammenhang der Abfindungen. Am wichtigsten ist die ungetrennte wirthschaftliche Lage der Abfindungen, und es dürfen diese nur aus überwiegenden Gründen in mehreren getrennt liegenden Flächen zugetheilt werden. Das Letztere wird indessen öfters da nothwendig sein, wo Acker, Wiese und Holz nicht in allen Theilen der Flur zerstreut, sondern jede dieser Bodengattungen abgesondert von der andern liegt, gleichwohl aber für einzelne Theilnehmer es nothwendig ist, von jeder dieser Bodengattungen eine angemessene Fläche zu bekommen, oder wo das geringe, resp. man-

gelhafte Land von dem guten Lande getrennt liegt, und einzelne Interessenten verkürzt werden würden, insofern sie blos geringes oder blos gutes Land erhielten. Nicht minder kann auf ausgedehnten Feldmarken die Ausgleichung der Entfernung eine Zutheilung der Abfindung in zwei oder mehreren Stücken erforderlich machen. Wo indessen nicht allen oder den mehrsten Theilnehmern eine ungetrennte, wirthschaftliche Abfindung gegeben werden kann, da muß sie doch denjenigen Interessenten wegen ihrer ganzen Abfindung oder wegen ihrer Abfindung aus einigen Bodengattungen gewährt werden, bei welchen dies für die übrigen Theilnehmer unnachtheilig ist, was bei Forensen, bei kleinen Grundbesitzern und anderen häufig der Fall sein wird.

Wirthschaftliche Lage und Gestalt. Die Abfindung jedes Interessenten muß nicht blos möglichst beisammen liegen, sondern sie muß auch die wirthschaftlichen Bedürfnisse des betreffenden Interessenten befriedigen und eine für die wirthschaftliche Benutzung (Beackerung, Behütung u. s. w.) möglichst geeignete Lage und Figur erhalten. Die Zutheilung unverhältnißmäßig schmaler, sehr langer Abfindungsstücke ist daher möglichst zu vermeiden. Läßt sich aber die Eintheilung in keiner anderen Art zweckmäßig machen, so ist mindestens dafür zu sorgen, daß zu den entfernteren Theilen der Abfindungsstücke besondere Zugänge eingerichtet werden, damit der einzelne Interessent nicht nöthig hat, sich auf seinem eigenen Abfindungslande lange Wege und Triften liegen zu lassen.

Ist es aber erforderlich, Einem Interessenten mehrere Abfindungsstücke zuzutheilen, so ist doch schlechterdings darauf zu sehen, daß die verschiedenen Abfindungsstücke möglichst auf einer und derselben Seite der Feldmark liegen und unter sich durch Wege und Triften in Verbindung stehen, wodurch sowohl die Aufsicht, als das Treiben des Viehes von einem Stück zum andern erleichtert wird.

Rücksicht auf die Lage der Wirthschaftshöfe. Jedem Interessenten sind möglichst diejenigen Grundstücke zu geben, die seinem Wirthschaftshofe näher liegen, als jedem andern Hofe, wodurch die Entfernung im Allgemeinen vermindert wird. Es sind daher die hinter den Wirthschaftshöfen belegenen Grundstücke, wenn nicht überwiegende Bedenken entgegenstehen, zu den angrenzenden Hofstellen, resp. deren Gärten oder doch zu einigen derselben in angemessenen Breiten hinzuzulegen. Dadurch können zugleich an Orten, wo die bisherigen Hofgärten irreguläre unsichere Grenzen hatten, denselben gerade feste Grenzen verschafft werden.

Besonders ist denjenigen Interessenten, welche Feldgärten oder andere befreite, einer wohl arrondirten Planlage hinderlich gewesene Grundstücke

in die Theilungsmasse eingeworfen haben, die Entschädigung dafür entweder im Anschluß ihres Gehöftes oder doch in der Nähe des Dorfes anzuweisen, insofern ihnen nicht anderwärts eine noch bessere oder angemessenere Abfindung gewährt wird.

Für diejenigen Interessenten, deren Höfe von den Ausgängen des Ortes entfernt liegen, wird es öfter zum Vortheil gereichen, wenn sie künftig nicht mehr nöthig haben, mit ihren Wirthschaftsfuhren und Viehheerden die Dorfstraße zu passiren, vielmehr sich durch ihre hinter dem Gehöfte belegenen Gärten einen nahen Weg nach dem Felde eröffnen können. Die Gelegenheit hierzu muß dann den betreffenden Interessenten, wenn ihnen nicht eine größere Abfinduug unmittelbar im Anschlusse ihrer Hofgärten gegeben werden kann, allenfalls dadurch beschafft werden, daß längs der Dorfgärten Wege angelegt und die zwischen dem angelegten Wege und den Hofgärten etwa inne liegenden Flächen zu den letztern hinzugelegt werden.

Auch ist es möglichst zu vermeiden, daß Interessenten, welche nahe an einem Ende oder Ausgange des Ortes wohnen, Abfindungsstücke zugetheilt erhalten, welche auf der entgegengesetzten Seite des Ortes liegen, so daß sie, um dahin zu gelangen, im Orte selbst lange Wege machen müssen.

Ueberhaupt ist der Grundsatz festzuhalten, daß jedem Interessenten alle die Vortheile der Lage gewährt werden müssen, welche ihm ohne Nachtheil für andere Theilnehmer nur immer gewährt werden können. Meistens wird es möglich sein, derartige Vortheile des Einen auch den übrigen Interessenten zu Gute kommen zu lassen, insofern demjenigen, der eines seiner Abfindungsstücke in besonders günstiger Lage bekommt, neben demselben ein weniger günstig belegenes oder mit andern Mängeln behaftetes Abfindungsstück zugetheilt wird.

Den Forensen wird in der Regel die Abfindung in dem ihren Wohnorten zunächst belegenen Feldmarkstheile auszuweisen sein.

Endlich ist bei dem Planproject auch auf die Vorwerke (Zulehen) und Grundstücke Rücksicht zu nehmen, welche der eine oder andere Interessent auf einer benachbarten Flur etwa besitzt. Es wird öfters zweckmäßig sein, solchen Interessenten eine Abfindung an der Grenze mit der betreffenden Feldmark zuzutheilen, oder wenn sich dazu Gelegenheit darbietet, die Grundstücke auf auswärtigen Feldmarken mit Grundstücken auf der Feldmark des Ortes der Regulirung, z. B. mit Forensen aus dem Orte der fremden Flur, zu vertauschen.

Befinden sich unter den Interessenten, namentlich unter den betheiligten Instituten solche, die dauernd auf Verpachtung angewiesen sind, so ist

nach Möglichkeit darauf Bedacht zu nehmen, ihre Pläne dahin zu legen, wo diese Verpachtung den Umständen gemäß am vortheilhaftesten erfolgen kann (z. B. an der Grenze einer benachbarten Stadtflur!).

Insbesondere ist auch bei den Abfindungen der Communen nicht aus den Augen zu lassen, daß es sich meistens empfehlen wird, denselben, wenigstens zum Theil, in der Nähe des Ortes solche Pläne zu überweisen, die sich zur Verpachtung im Einzelnen eignen und dadurch Gelegenheit geben, die ihren Bedürfnissen entsprechenden kleinen Pachtstücke zu verschaffen.

Ausgleichung der Bodengattungen und Classen. Bei der Zutheilung der Abfindungen muß auf eine angemessene Ausgleichung der verschiedenen Bodengattungen und Classen, desgleichen derjenigen Flächen, welche eine besondere Benutzungsart bedingen, z. B. der zum Anbau von Luzerne, Klee, Kohl, Lein und anderen Handelsgewächsen vorzüglich geeigneten, der der Ueberschwemmung ausgesetzten, und an Nässe leidenden u. s. w., sorgfältig Bedacht genommen werden. Es ist jedoch bei dieser Ausgleichung nicht sowohl erforderlich, daß jeder Interessent in jeder Classe soviel erhält, als er davon zu fordern hat, was leicht zur unnöthigen Vermehrung der Abfindungstücke führen würde, als vielmehr, daß jedem Interessenten diejenigen Grundstücke gegeben werden, welche er bei dem Umfange seiner Wirthschaft und dem angemessensten Betriebe derselben vortheilhafter oder doch mindestens ebenso vortheilhaft benutzen kann, als andere Interessenten.

Hat der Commissär die Wirthschaftsverhältnisse der Interessenten klar aufgefaßt und ist er mit der Localität genügend vertraut, so wird er leicht und sicher erkennen, bis zu welchem Maße im Interesse einer möglichst arrondirten Planlage die Ausgleichung der Bodenarten und Classen erforderlich ist, — die Interessenten aber werden mit einer nicht ganz genauen Ausgleichung zufrieden sein, wenn nur jedem Theilnehmer die seinem Interesse am meisten zusagenden Vortheile der Lage zugewendet sind, und wenn — was allerdings als Hauptbedingung obenan steht — sowohl die Bonitirung, als auch die Veranschlagung des Reinertrages der verschiedenen Bodengattungen und Classen richtig und zutreffend sind.

Besonders zweckmäßig wird es sein, die nur als Schafweide oder nur zum Holzanbau zu benutzenden Grundstücke, ferner die starke Gespanne erfordernden Aecker vorzugsweise den größeren Grundbesitzern zu überweisen, und den Interessenten mit geringem Grundbesitze oder Sollhaben die Abfindungen nahe am Orte in guten Mittelclassen, in einer zum Anbau von Hackfrüchten und Handelsgewächsen und zur Spatencultur geeigneten Lage zu geben. Einen Ueberschuß an Ackerland kann man unbedenklich

denjenigen zutheilen, welche im Verhältniß zu ihrem bisherigen Ackerbesitze sehr viele Wiesen besitzen.

Ausgleichung der Entfernung. Auch Hinsichts der Entfernung der Grundstücke vom Wirthschaftshofe müssen die Interessenten sogleich bei der Planlage angemessen ausgeglichen werden, und ist es unzulässig, die Ausgleichung einem weiteren Verfahren behufs besonderer Entschädigung in Capital oder Rente vorzubehalten. Es ist jedoch keineswegs überall erforderlich, daß jeder Interessent seine Abfindung genau in derselben durchschnittlichen Entfernung vom Wirthschaftshofe erhält, in welcher er seine Grundstücke vor der Separation besessen hat, aber nothwendig ist es, daß in der Plandisposition angedeutet wird, durch welche Vorzüge oder Mängel der einen oder der anderen Abfindung die etwaige größere oder geringere Entfernung ausgeglichen wird.

Oefters wird hierbei zu erwägen sein, ob es nicht nützlich sein dürfte, denjenigen Interessenten, welche ihre Hauptabfindung in mittlerer oder in noch weiterer Entfernung vom Wirthschaftshofe erhalten, in Rücksicht auf die etwa einzuführende Stallfütterung eine angemessene Fläche zum Anbau von Futtergewächsen geeigneten Ackers in der Nähe ihrer Gehöfte zuzutheilen.

Gestalt und Grenzen der Abfindungsstücke. Wege und Gräben sind der Regel nach als Grenzen der Planstücke zu benutzen, und die schräge Durchschneidung der letztern durch Wege und Gräben ist thunlichst zu vermeiden. Eine Ausnahme hiervon findet bei kleinen Bächen statt, wenn selbige ihr Bett leicht verändern. Sollen diese Grenzen bilden, so muß zugleich ihr Wasserlauf regulirt und dem Abbruche ihrer Ufer vorgebeugt werden. Auf die angrenzenden Wege und besonders auf die Hauptzugänge müssen die Planstücke, wenn nicht ganz besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, möglichst im rechten Winkel stoßen. Jedenfalls ist zu verhüten, daß man bei der Einfahrt vom Wege auf schmale Stücke im spitzen Winkel umbiegen muß. So viel irgend möglich, müssen Planstücke von keiliger Gestalt vermieden, vielmehr ganz gerade Grenzen dergestalt gebildet werden, daß die einander gegenüber liegenden Grenzen der Planstücke besonders an den Längeseiten parallel laufen.

Berücksichtigung der Wünsche der Interessenten und Zurückweisung unzweckmäßiger Anträge. Die Wünsche der Interessenten in Bezug auf die Planlage sind zwar möglichst, jedoch nur in so weit zu berücksichtigen, als dies nach den vorstehend angedeuteten Erfordernissen einer guten Planlage und nach dem Zwecke der Auseinandersetzung zulässig erscheint. In der Plandisposition ist daher jedesmal vollständig zu erörtern, aus welchen

Gründen auf die Wünsche aller oder einzelner Theilnehmer eingegangen worden, oder weshalb sie unberücksichtigt bleiben müssen.

Sind die Anträge der Interessenten auf eine unnöthige und unwirthschaftliche Zerstückelung der Abfindungen gerichtet, so ist denselben gleich bei deren Anbringung mit größter Entschiedenheit entgegenzutreten. Der Commissär muß zunächst bemüht sein, den Interessenten die Ueberzeugung von der Unzweckmäßigkeit solcher Anträge zu verschaffen und sie zu deren Zurücknahme zu bestimmen. Gelingt dies nicht, so muß er bei der demnächstigen Projectirung der Planlage dennoch jene Anträge unberücksichtigt lassen und dieselbe so in Vorschlag bringen, wie sie unter den obwaltenden Umständen nach seiner besten Ueberzeugung den Zwecken der Auseinandersetzung am Vollkommensten entspricht. Ist aber der Commissär darüber in Zweifel, ob solchen Anträgen der Interessenten mit Rücksicht auf die Oertlichkeit und auf die wirthschaftlichen Verhältnisse der Theilnehmer nachzugeben sein dürfte oder nicht, so hat er unter vollständiger Darlegung der in Betracht kommenden Umstände und der für und wider die Anträge der Theilnehmer sprechenden Gründe die Vorbescheidung der Generalcommission einzuholen.

Die Berechnung der Landabfindungen obliegt dem Feldmesser, jedoch unter Mitwirkung des Commissärs, weil die Berechnung häufig noch nähere Bestimmungen über die anzuweisenden Landabfindungen nöthig macht. Die Landabfindungen der einzelnen Interessenten werden in einer besonderen Tabelle dargestellt. Jeder Interessent hat eine besondere Blattnummer nach der Reihe der Sollhabenextracte, wo er mit Namen, Stand und Hausnummer aufgeführt erscheint, mit folgenden Rubriken:

1. Der Karte Section, Littera und Nummer.
2. Benennung, Planstücknummer und kurze Beschreibung der Lage desselben.
3. Fläche und Ertrag im Ganzen.
4. Speciell Ackerclasse, Wiesenclasse oder Dorflagen, in welche verschiedene Classen jedes einzelne Planstück fällt. Unter jedem Planstück ist bei der Rubrik 2 zugleich das Elementennummer angeführt.

Bei jedem Besitzer ist am Schlusse angeführt, wie hoch seine Forderung sich beläuft und wie dieselbe durch die Zutheilung gedeckt ist.

Ausführungsplan der Gemeinde Waldau.

Der Ausführungsplan der Gemeinde Waldau enthält folgende Paragraphe:

§. 1. Bisherige Benützungsart der Grundstücke.

§. 2. Zweck der Auseinandersetzung.

§. 3. Vermessung und Bonitirung.

§. 4. Grundsätze der Ausgleichung.

§. 5. Nachweis der zur Auseinandersetzung kommenden und der davon ausgeschlossenen Grundstücke.

§. 6. Hütungsverhältnisse.

§. 7. Berechnung der gemeinschaftlichen Hütungsmaße.

§. 8. Weidetheilnehmungsrechte und Verhältnisse.

§. 9. Generelle Vertheilung der gesammten Weidemaße.

§. 10. Vertheilung des den Gemeindenutzungsberechtigten zu Waldau zustehenden Grundstückes, das Bruch genannt.

§. 11. Sollhaben der einzelnen Interessenten.

§. 12. Schuldbotation.

§. 13. Recapitulation des speciellen Sollhabens.

§. 14. Planberechnung und neue Einrichtungen, als:

§. 15. Straßen, Wege, Triften und andere Zugänge.

§. 16. Abzugsgräben, Wasserläufe und Vorfluth.

§. 17. Sonstige gemeinschaftliche Anlagen.

§. 18. Anlegung eines Leinpfades an die Fulda.

§. 19. Einzuziehende alte Wege und Gräben.

§. 20. Drainage.

§. 21. Verbreiterung der Dorfstraßen.

§. 22. Regulirung der Gemarkungsgrenze resp. des Forstbaches zwischen den Gemarkungen Waldau und Cassel.

§. 23 und 24. Zum Umtausch gestellte hutfreie Grundstücke (Dorfgärten).

§. 25. Bewässerungsanlagen.

§. 26. Gegenseitiger Austausch von Grundstücken der Gemarkungen Ochshausen und Waldau.

§. 27. Verwendung der den Waldauer Interessenten für das auf einem Staatsgrundstücke ausgeübte Hutungsrecht gewährten Entschädigung.

§. 28. Abzüge für neue Anlagen.

§. 29. Ausgleichung mit mehreren Forensen in sechs Nachbar-Gemeinden.

§. 30. Verzeichniß der künftig auf der Gemarkung Waldau vorhandenen Straßen, Wege und Triften.

§. 31. Verzeichniß der vorhandenen Gräben und Gewässer.

§. 38. Nachweis des durch eingezogene Wege und Gräben erübrigten Grund und Bodens.

§. 33, 34, 35. Nachweis der berichtigten Theilungsmasse.

§. 36. Generalrecapitulation der neuen Wege, Gräben und sonstigen gemeinschaftlichen Anlagen.

§. 37. Nachweis derjenigen Gartengrundstücke in der Dorflage, welche von der Verkopplung berührt werden und zum Umtausch gestellt sind.

§. 38. Nachweis der Grundstücke, welche bei der Verkopplung zwischen den Gemarkungen Waldau und Ochshausen umgetauscht werden.

§. 39. Vertheilung des zu gemeinschaftlichen Anlagen erforderlichen Grund und Bodens.

A. Zu Wegen, Triften, Gräben, Wasserläufen, Lehmgruben und Rinderplatz.

B. Gewinn an alten eingehenden Wegen und Gräben.

§. 40. Rectificirtes Sollhaben der einzelnen Interessenten.

§. 41. Nachweis der berichtigten Theilungsmasse von Waldau.

§. 42. Landabfindungen der einzelnen Interessenten:

a) von Waldau;

b) der Forensen.

§. 43. Recapitulation der Plananweisungen.

§. 44. Planregister,

Vorlegung und Prüfung des Planes.

Ist der Plan berechnet und auf die Karten aufgetragen so folgt die Vorlegung des Planes, und zwar zuerst an die General-Commission zur Prüfung im landespolizeilichen Interesse, falls nicht diese Prüfung schon von einem Departements-Rath der Generalcommission bei einer Inspectionsreise im Bezirke des Commissärs vorgenommen worden ist.

Diese Prüfung soll sich nur auf die allgemeinsten Gesichtspuncte beschränken, und sollen Plan und Karte sogleich zurückgesendet werden, falls nichts Erhebliches zu beanständen ist.

Hierauf wird der Plan auf dem Felde abgesteckt und der Termin mit den Interessenten unter Beisetzung der Warnung anberaumt, daß gegen den Ausbleibenden in contumaciam angenommen wird, er genehmige den Auseinandersetzungsplan und die Ausführung desselben unter den im Termine näher festzustellenden Modalitäten, erkenne an, daß er durch denselben völlig und gesetzlich abgefunden sei, und wolle im Uebrigen die gesetzmäßige Regulirung der Commission gewärtigen.

Zu seiner Information erhält jeder Interessent den ihn betreffenden Extract aus dem Planberechnungsregister (Plananweisung), auf welchem

Tag und Stunde des Termins notirt ist. Die Sollhabenberechnung wird zur Einsicht der Interessenten bei dem Bürgermeister niedergelegt, die Karte und das Planberechnungsregister können bei dem Feldmesser eingesehen werden.

Die strengen Vorschriften des Contumacial-Verfahrens gegen Ausbleibende, deren selbstverständlich die Commassation und Gemeintheilung am allerwenigsten entbehren können, sind dadurch einigermaßen gemildert, daß wenn im Planvorlegungstermine Interessenten ausbleiben, die Erschienenen befragt werden, ob ihnen die Gründe des Ausbleibens bekannt sind, und ob sie Contumacialanträge stellen wollen. Auch treten die angedrohten und auch gesetzlich verwirkten Verwarnungen nie ohneweiters ein, sondern stets nur auf Grund eines rechtskräftig gewordenen Contumacial-Bescheides.

Zu den Verhandlungen über die Ausführung des Planes müssen auch die etwa vorhandenen Nutznießer und Zeitpächter von Grundstücken oder Berechtigungen zugezogen werden.

Die Regulirung der Pachtverhältnisse überläßt man zwar dem Uebereinkommen, weiset jedoch die Betheiligten an, sich über die Ausgleichung bei dem Feldmesser Rath zu erholen, wo aber eine Einigung nicht zu Stande kommt, sich an die Commission zu wenden.

Der Commissär ordnet über solche nicht beglichene Streitigkeiten zwischen Pächtern und Verpächtern unter Beiziehung des Feldmessers Termin mit den Parteien an Ort und Stelle an, vermittelt die den Pächtern zuzuweisenden Flächen auf dem neuen Plane und versieht dieselben erforderlichen Falles mit Grenzsteinen.

Bei der Verhandlung über den Plan werden häufig Abänderungen dadurch hervorgerufen, daß einzelne Besitzer ihre neuen Pläne in anderer Weise, z. B. Aecker als Wiesen u. dgl. benützen müssen, und daher die Wege in anderer Weise gelegt wissen wollen. Es werden zu diesem Zwecke oft neue Vereinbarungen geschlossen, die in diesem Stadium der Verhandlung viel leichter, als zu einer anderen Zeit, zu Stande kommen. Spätere Berichtigungen werden in die Pläne eingezeichnet.

Im Termin, bei welchem die Anerkennung der Absteckung vorgenommen wird, werden zugleich die öconomischen Arbeiten festgestellt, welche mittlerweile auf den alten Plänen noch vorzunehmen sind, und wird angegeben, bis zu welchem Termine etwa die Früchte von den alten Besitzern fortgenommen werden müssen.

Das Gleiche gilt von wilden Bäumen, Hecken u. dgl., welche nicht von den neuen Besitzern um den Taxwerth übernommen werden. Nach dem

festgestellten Termine verfallen die etwa noch darauf befindlichen Früchte, Bäume u. s. w. ohne Entschädigung an den neuen Planbesitzer.

Die Erörterung der Erinnerungen wider den Auseinandersetzungsplan muß bei der dazu angeordneten Verhandlung in der Regel ununterbrochen fortgesetzt werden, wenn nicht besondere Hindernisse bestehen, oder gegründete Aussicht zur gütlichen Beilegung der Streitpuncte in einem späteren Termine vorhanden ist.

Die wider den Plan erhobenen Beschwerden müssen von dem Commissär stets mit größter Ruhe und Umsicht geprüft und der Regel nach an Ort und Stelle untersucht werden. Findet nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des Commissärs eine Verletzung des Beschwerdeführers wirklich statt, so muß er die zu deren Abhilfe geeigneten Abänderungen des Planes in Vorschlag bringen. Kommen Erinnerungen gegen die Bonitirung vor, so darf sich der Commissär nicht damit begnügen, dem Monenten das von ihm früher abgegebene Anerkenntniß der Richtigkeit der Bonitirung vorzuhalten, sondern er muß auch eine derartige Beschwerde an Ort und Stelle prüfen, ob und in wie weit sie begründet ist. Denn wenn schon das Anerkenntniß der Bonitirung der ganzen Feldmark einseitig in der Regel nicht widerrufen werden kann, so würde doch in Fällen, wo erweislich bei der anerkannten Bonitirung grobe und wesentliche, zu erheblichen Verletzungen führende Verstöße vorgekommen sind, eine Aenderung des Planes insoweit nöthig sein, daß einzelne Interessenten durch die unrichtige Bonitirung nicht erheblich verkürzt werden.

Dagegen muß er Beschwerden über unrichtige Bonitirung dann auf Grund des früheren Anerkenntnisses derselben unberücksichtigt lassen, wenn nach seinem sachverständigen Ermessen entweder ein Grund zur Beschwerde überhaupt nicht vorhanden, oder aber die Erinnerung an sich zwar richtig, der Gegenstand indessen verhältnißmäßig nur unbedeutend ist, oder die aus der unrichtigen Bonitirung hervorgehenden Nachtheile durch andere Vortheile der Abfindung des Monenten genügend ausgeglichen werden. Bei den häufig vorkommenden auf mangelnde Entwässerung gerichteten Planbeschwerden ist sorgfältig zu prüfen, ob nicht durch eine auf Kosten der Gesammtheit herzustellende Drainage den Beschwerden — wie es bereits mehrfach mit dem besten Erfolge geschehen — abzuhelfen sei.

Die Instruction der gütlich nicht beizulegenden Streitigkeiten über den Auseinandersetzungsplan erfolgt zwischen denjenigen Interessenten, welche Widerspruch gegen den Plan erhoben haben, auf einer Seite und denjenigen, welche denselben für richtig und für wirthschaftlich erachten, auf der andern Seite. Die letztere Partei wird, wenn sie irgend aus einer größeren Zahl

von Interessenten besteht, zweckmäßig durch Bevollmächtigte vertreten. Außer denselben sind aber diejenigen zufriedenen Interessenten in Person zuzuziehen, deren Abfindungen zur Zufriedenstellung der Beschwerdeführer nach dem Gutachten der Commission eine Aenderung erleiden sollen.

Bei der Instruction selbst müssen beide Theile über das, was sie zur Erläuterung der Sache und zur Unterstützung ihrer Anträge anzuführen haben, vollständig gehört, überhaupt aber, wie in dem ordentlichen Prozeßverfahren, alle in Betracht kommenden Umstände gehörig erörtert und durch Aufnehmung der vorhandenen Beweismittel in's Licht gesetzt werden. Nur wegen der Streitpuncte über landwirthschaftliche Gegenstände, deren Entscheidung von dem Gutachten Sachverständiger abhängt, findet insofern eine Abweichung von jenem Verfahren statt, als dieses Gutachten von dem mit der Regulirung der Sache beauftragten Oeconomie-Commissär abzugeben ist.

Der Commissär hat dieses Gutachten möglichst vollständig und gründlich abzugeben, und, mag es im Termine abgegeben oder besonders ausgearbeitet worden sein, den Parteien zur Erklärung vorzulegen.

Die Verordnung vom 30. Juni 1834 (§. 35) hat den Parteien freigestellt bei Streitigkeiten über die Planlagen die Mitwirkung der Kreisvermittlungsbehörden zu beantragen.

Erfahrungsgemäß wird von dieser Gestattung beinahe kein Gebrauch gemacht; die Parteien finden in der Regel eine weit größere Beruhigung darin, daß ihre Angelegenheiten von den sach- und geschäftskundigen Auseinandersetzungsorganen erledigt werden.

Noch weniger wird die Einleitung eines schiedsrichterlichen Verfahrens über Planstreitigkeiten gesucht. Die Merseburger Geschäftsinstruction bezeichnet dieses letztere Verfahren nach den gemachten Erfahrungen geradezu als unzweckmäßig.

Als höchst zweckmäßig erscheint die Bestimmung, daß bei Planstreitigkeiten nicht abgesondert über einzelne Streitpunkte entschieden, sondern in dem Erkenntnisse die Richtigkeit und die Wirthschaftlichkeit des ganzen Auseinandersetzungsplanes auszusprechen ist. Es dürfen daher auch die Acten nicht früher zum Spruch eingesendet werden, als bis die Verhandlungen über den Plan ganz vollständig sind.

Diese Bestimmung, sowie jene, daß der Commissär Beschwerden gegen den Plan, trotz des früher vom Beschwerdeführer abgegebenen Anerkenntnisses der Richtigkeit der Bonitirung, an Ort und Stelle zu prüfen hat, um erheblichen Verkürzungen einzelner Interessenten abzuhelfen, erscheint

nach den Erfahrungen, die wir in Oesterreich bei den Grundlastenverhandlungen gemacht haben, als ganz besonders sachgemäß.

Die Spruchcollegien (auch die richterlichen) sind nur allzusehr geneigt, die Sache nach formellen Momenten zu erledigen, nach Anerkenntnissen zu fahnden, selbst dort, wo sie nicht vorhanden sind (es ist so bequem zu sagen: ex ore tuo te judico) und die Streitsache in einzelne Puncte zu zerlegen, die sich zwar leicht überblicken lassen, aber aus dem Zusammenhang herausgerissen, nicht selten die Totalität der Sache erheblich schädigen.

Den hieraus sich ergebenden Nachtheilen kann nur der Special-Commissär thunlichst vorbeugen, indem er einerseits die Beschwerden trotz des Anerkenntnisses prüft, andererseits, indem er nicht einzelne Streitpuncte getrennt, sondern den ganzen Plan zur Entscheidung vorlegt.

Wichtig ist auch die Bestimmung, daß wenn es sich um ein neues Gutachten über landwirthschaftliche Gegenstände in zweiter Instanz handelt, das Gutachten auch darüber abzugeben ist, ob und inwieweit eine Abänderung des durch die Ausführung begründeten Zustandes ohne überwiegende Nachtheile noch zulässig ist.

Ausführung der Pläne. Wegherstellungen u. dgl.

Große Sorgfalt ist der Ausführung der Auseinandersetzungspläne gewidmet. Sie soll der Vorlegung des Planes möglichst rasch folgen, weil sonst in der Zwischenzeit die Cultur der abzutretenden Grundstücke allzusehr vernachlässigt wird.

Es ist deshalb unmittelbar nach der Aufnahme der Erklärung über die Annahme des Planes mit den Interessenten darüber zu verhandeln, an welchem Tage jeder Interessent die ihm neu zugetheilten Grundstücke in Benutzung nehmen soll, wann und wie die Wege, Gräben und Triften hergestellt und in Stand gesetzt, und welche Vorbereitungen zur Erleichterung des Uebergangs von dem alten ins neue Verhältniß stattfinden sollen.

Die Absteckung der Auseinandersetzungspläne erfordert die größte Sorgfalt von Seite des damit beauftragten Geometers, besonders bei Abfindungsstücken von geringen Dimensionen. Von der richtigen Lage derjenigen Linien, welche mehrere Planstücke gleichzeitig begrenzen, muß der Geometer sich durch Anschluß an besonders feste Puncte vollkommen überzeugt haben, bevor er zur Abmessung der einzelnen Abfindungen schreitet. Grenzen der einzelnen Grundstücke sind ihrer großen Wandelbarkeit wegen nicht als solche feste unveränderliche Linien zu betrachten.

Der Zeitpunct, in welchem die gemeinschaftlichen Nutzungen, insbesondere die gemeinschaftliche Weide auf den zur Theilung gelangenden Gemeingründen aufzuhören haben, muß genau bestimmt werden. Zuweilen sind schon vor jenem Termine gewisse Einschränkungen und sonstige Uebergangsbestimmungen nothwendig, z. B. wie es bei Holzgrundstücken mit der Holzung, dem Streubezug u. dgl. im Uebergangsjahr gehalten werden soll. Auch bei Zusammenlegungen sind Uebergangsbestimmungen nothwendig, welche die Interessen der alten Besitzer und der neuen Erwerber möglichst vereinigen.

In der Regel sollen nur allseitig anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Pläne zur Ausführung gebracht werden; auch soll der Plan vorher vollständig festgestellt sein; auf Grund eines sogenannten Rohplanes (noch nicht vollständig berechneten Planes), soll nicht ausgeführt werden, weil dies mit seltenen Ausnahmen immer hinterher zu Weiterungen führt.

Es muß festgesetzt werden, auf wessen Kosten die erste Instandsetzung der veränderten und neuen öffentlichen und gemeinschaftlichen Anlagen erfolgen soll, wie die betreffenden Interessenten dazu beitragen, und in welcher Art die Instandsetzungsarbeiten ausgeführt werden sollen.

Bei dieser Gelegenheit haben die Commissäre und Geometer sich eifrigst zu bemühen, die Interessenten zur Anwendung der Drainage aufzumuntern, ihnen über die Gelegenheit zur Anschaffung der Röhren, über die benöthigten Instrumente, über die Niveauverhältnisse, event. auf Grund vorzunehmender Nivellements und über die muthmaßlichen Kosten Auskunft zu ertheilen, und ihnen mit Vorschlägen über die zu machenden Anlagen selbst an die Hand zu gehen, auch sie darauf aufmerksam zu machen, wo sie Gelegenheit haben, sich zur ersten Anlage eines erfahrenen Draineurs zu bedienen.

Zur ersten Instandsetzung der veränderten oder neu angelegten öffentlichen Wege, Wirthschaftswege, Triften und Gräben werden der Regel nach sämmtliche Interessenten und zwar nach Verhältniß ihrer Theilnahmsrechte beizutragen verpflichtet sein. Nur wenn andere Personen als die Gesammtheit der Interessenten, oder zwar auch diese, aber nach einem andern Verhältnisse, zur Unterhaltung von öffentlichen Wegen verpflichtet sind, und gleichzeitig die Verlegung, Verbreiterung rc. dieser Wege nicht allein im Interesse der Theilnehmer zur Beschaffung zweckmäßiger Zugangswege und Triften, Verbesserung der Planlage rc., sondern vorzugsweise auch wegen der leichtern Unterhaltung im Interesse des zur Wegunterhaltung Verpflichteten stattgefunden hat, wird eine Ausnahme von jener Regel eintreten müssen.

Ueber die Art der Aufbringung der zu den Arbeiten zu leistenden Beiträge, namentlich darüber, ob dieselben durch Arbeitshülfen oder durch Geld geleistet werden sollen, muß der Commissär im Mangel einer Einigung nach genommener Rücksprache mit den Interessenten und mit Rücksicht auf die wirthschaftlichen Verhältnisse der Betheiligten die geeigneten Vorschläge machen.

Die mögliche zweckmäßige erste Instandsetzung der Wege, Triften, Gräben, Brücken &c. ist besonders wichtig.

Die Arbeiten zur Instandsetzung der Wege, Gräben u. s. w. können nicht immer alle gleichzeitig bewirkt werden, weshalb es nöthig ist, daß der Commissär nach erfolgter Vernehmung der Interessenten und mit Rücksicht auf die größere oder geringere Dringlichkeit die Reihenfolge bestimmt, in welcher die verschiedenen Arbeiten ausgeführt werden sollen. Ebenso ist es erforderlich, daß die Instandsetzung der gemeinschaftlichen Anlagen möglichst bald erfolgt, daher dazu angemessene Fristen festzusetzen sind.

Ferner ist es in den meisten Fällen zweckmäßig, wenn die Interessenten veranlaßt werden, eine oder einige Personen aus ihrer Mitte zu bestellen, welche es übernehmen, die Wege- und Gräbenanlagen speciell zu leiten, die Arbeiten auszutheilen oder zu verdingen, die Geldbeiträge einzusammeln, die Accordarbeiten abzunehmen, den Lohn auszuzahlen und die Rechnung zu führen. Ob und wie diese Wegebauaufseher für ihre Mühewaltungen entschädigt werden sollen, muß gleichfalls festgesetzt werden.

Die Geometer müssen eifrigst bemüht sein, sich die zur zweckmäßigen Einrichtung derartiger Anlagen erforderlichen Kenntnisse anzueignen und sich durch ihre Mitwirkung bei der Ausführung dieses Theiles der Auseinandersetzungsgeschäfte möglichst nützlich zu machen. Ohne gerade detailirte und kostspielige Bauanschläge aufzustellen, müssen sie die Kosten der Arbeiten überschläglich zu berechnen verstehen, den Interessenten mit ihrem Rathe zur Hand gehen, in welcher Art die Anlagen am zweckdienlichsten mit den geringsten Kosten auszuführen sind und die gehörige Ausführung der diesen gemeinschaftlichen Anlagen nach ihrer Anleitung zu gebenden Einrichtung mit überwachen.

Der Commissär selbst muß sorgfältig darüber wachen und nachdrücklich darauf halten, daß die fraglichen Anlagen in der festgesetzten Art tüchtig ausgeführt und die dazu bestimmten Fristen pünktlich inne gehalten werden. Derselbe muß daher, so oft sich ohne besondere Zureise Gelegenheit dazu darbietet, die vorschreitenden Arbeiten zu inspiciren und sich von deren Fortgang durch die ihm von dem Feldmesser oder von den Wegebauauf-

sehern von Zeit zu Zeit zu machenden Anzeigen fortwährend in Kenntniß erhalten.

Liegt hiernach die Ueberwachung der ersten Instandsetzung dem Commissär ob, so wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß er dabei, wo er dessen bedarf, die Mitwirkung des Landraths in Anspruch nimmt, zu welcher derselbe um so bereitwilliger sein wird, je mehr für ihn die tüchtige Herstellung der späterhin seiner alleinigen Controle unterliegenden öffentlichen Wege von großem Interesse ist. Zu diesem Behufe ist:

a) sobald die Ausführung des Planes beschlossen und angeordnet worden ist, dem Landrathe Mittheilung von den Bestimmungen zu machen, welche über die Art und Weise der ersten Instandsetzung, über die Fristen dazu und wegen der künftigen Unterhaltung der Straßen, Communicationswege und gemeinschaftlichen Anlagen getroffen worden sind.

b) in Fällen, wo der Commissär erfährt, daß die vermittelten Verabredungen nur unvollständig ausgeführt worden sind, oder die Interessenten die zur Ausführung festgesetzten Fristen aus Nachlässigkeit versäumen, den Landrath zu ersuchen, daß er die Nachlässigen oder Säumigen durch Zwangsmittel zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verbindlichkeiten anhalte.

Nach Ablauf der zur Instandsetzung der Wege ꝛc. bestimmten Fristen ist stets eine förmliche Annahme dieser Anlagen durch den Landrath (womöglich in einer gemeinschaftlichen Bereisung) zu veranlassen.

Ist die Annahme erfolgt, so fällt die Wegepolizei dem Landrath wieder ganz anheim, und eine etwa nöthig werdende Mitwirkung des Commissärs ist besonders zu requiriren.

Hinsichtlich der öffentlichen Communicationswege darf nicht zugelassen werden, daß die Interessenten Bestimmungen treffen, Inhalts welcher die einer Gemeinde als solcher bisher obliegende Last zur Wegebesserung unabänderlich getheilt, und diese Last den einzelnen Grundbesitzern allein auferlegt wird. Vielmehr ist darauf zu halten, daß, wo diese Last bisher als Gemeindelast bestand, dies durch die Verhandlungen constatirt und im Recesse ausgedrückt wird.

Sollte unter besonderen Verhältnissen eine Abweichung hiervon Seitens der Interessenten gewünscht werden und zweckmäßig erscheinen, so ist hierüber, nach Anhörung des Landrathes, an die General-Commission zu berichten.

Die nicht öffentlichen Wege, Triften, Gräben und sonstigen Anlagen sind, da sie der Gesammtheit der Interessenten gehören, nach den Regeln des Privateigenthums zu beurtheilen und steht daher den Verwaltungs-

behörden eine directe Einmischung in die Nutzungs- und Verwaltungs-Verhältnisse nicht zu. Die Polizeibehörden können hiernach auch nur soweit, als die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht ist, einschreiten, im Uebrigen aber gegen säumige Unterhaltungspflichtige mit Zwangsmaßregeln nicht vorgehen.

Die hieraus entstehenden Unzuträglichkeiten werden am besten dadurch vermieden, daß die Unterhaltung von der Gemeindecorporation selbst übernommen und hierdurch die Beaufsichtigung in die Hände der Ortsbehörde gelegt wird. Soweit eine ausreichende Entschädigung für die Uebernahme dieser Last nicht schon in den Nebennutzungen der Anlagen liegen sollte, wird sich eine Ergänzung derselben durch Einräumung anderweiter Vortheile, z. B. Ueberweisung gemeinschaftlicher Grundstücke und Anlagen ꝛc. in vielen Fällen ohne Schwierigkeit vermitteln lassen. Die Commissäre werden daher angewiesen, ihre Bemühungen darauf zu richten, daß derartige Vereinbarungen unter Zuziehung des Landrathes zu Stande kommen.

Auch wird es sich empfehlen, wenn in solchen Fällen der Gemeinde-Corporation das Eigenthum an den zu unterhaltenden Anlagen von der Gesammtheit der Interessenten mit der Maßgabe eingeräumt wird, daß davon kein dem Hauptzwecke derselben entgegenstehender Gebrauch gemacht werden darf.

Sollte das Zustandekommen einer solchen Abrede nicht gelingen, so wird ein anderweiter Unterhaltungsmodus festgesetzt, z. B. dahin, daß die künftige Unterhaltung den adjacirenden Grundbesitzern überwiesen wird. Auch in diesem Falle ist aber stets auf eine receßmäßige Feststellung hinzuwirken, wonach die Ortsbehörde die Aufsicht über die Unterhaltung führt und ihr das Recht eingeräumt wird, mit Vorbehalt des Recurses an den Landrath zu bestimmen, ob und wie gebessert werden soll, auch nöthigenfalls auf Kosten des Pflichtigen bessern zu lassen und die Kosten im Wege der administrativen Execution einzuziehen.

Der Receß.

Der Receß bildet die Urkunde, nach welcher für die Zukunft alle Verhältnisse der Interessenten in Bezug auf das Auseinandersetzungsobject zu beurtheilen sind. Auf Grundlage des Recesses werden auch die Umschreibungen in den öffentlichen Büchern und im Steuerkataster vorgenommen, daher der Verfassung desselben, welche der Commissär in der Regel nach erfolgter Feststellung und Ausführung des Planes zu bewirken hat, eine

besondere Sorgfalt gewidmet wird. Es sind für denselben bestimmte Formularien vorgeschrieben.

Die bisher in verschiedenen öffentlichen Büchern zerstreuten Grundstücke eines Besitzers sollen, soweit es möglich ist, und nicht von den Interessenten ausdrücklich anders gewünscht wird, auf ein Folium vereinigt werden. Grundstücke, welche noch in kein öffentliches Buch eingetragen sind, sollen auf das für den Besitzer schon bestehende Folium seines übrigen Besitzes eingetragen werden. Muß ein Planstück wegen verschiedenartiger Belastung der einzelnen Folien, auf welchen das Besitzthum in den öffentlichen Büchern eingetragen ist, oder aus anderen Gründen zerstückelt werden, oder steht eine künftige Zerstückelung in Aussicht, so ist auf eine möglichst wirthschaftliche Abtheilung Bedacht zu nehmen.

Der Receß der Gemeinde Waldau ist in folgender Weise verfaßt:

Die Einleitung enthält eine kurze Berufung auf die Provocation wegen wirthschaftlicher Zusammenlegung und Hutebefreiung der Grundstücke und die spätere Ausdehnung auf Ablösung der Weide auf fiscalischen Grundstücken, dann auf die bewirkte specielle Bonitirung des Auseinandersetzungsobjectes und des durch Anerkenntniß der Interessenten feststehenden Auseinandersetzungsplanes, worüber der Receß errichtet wird.

§. 1 zählt als Interessenten auf a) die 197 Grundbesitzer, beziehungsweise Huteberechtigten in Waldau und

b) die Gesammtheit der Huteberechtigten von Bergshausen.

§. 2 beschreibt das bisherige Huteverhältniß.

§. 3 die verschiedenen Zwecke der Auseinandersetzung.

§. 4 beschreibt den Gegenstand der Auseinandersetzung, die Vermessung und die Außengrenzen mit Beziehung auf die entworfene Reinkarte

§. 5 enthält die Theilnahmsrechte, das Theilnahmsverhältniß und die Grundsätze der Theilung.

In Betreff mehrerer Grundstücke des alten Besitzstandes walteten Streitigkeiten über das Eigenthum, resp. die Grenzen ob, welche bei Gelegenheit des vorliegenden Verfahrens durch Vergleiche in folgender Weise beseitigt wurden.

Erstens. Von den im Kataster- und Hypothekenbuche auf den Namen der Gemeinde Waldau eingetragenen Grundstücken ist unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde der größte Theil als Eigenthum der Gemeinde-Nutzungsberechtigten anerkannt worden; ein Theil wurde als Eigenthum der politischen Gemeinde Waldau, oder der Schule oder der Pfarre Waldau anerkannt; ein anderer Theil endlich wurde zur Wege- und Gräbenmasse verrechnet.

Zweitens. Differenzen zwischen den Eintragungen im Hypothekenbuche, im Kataster und in der Wirklichkeit auf Grund einzelner in den Büchern nicht durchgeführter Besitzänderungen wurden durch Anerkennung der neuen Eigenthumsverhältnisse von Seite der bücherlichen Besitzer beglichen; ferner sind im Recesse aufgeführt die Ausgleichungen mit den Huteberechtigten und mit den Forensen.

§. 6 enthält die Nachweisung über die Vertheilung der Masse.

Das ursprüngliche Auseinandersetzungsobject nach Ausscheidung der Dorflage, Gärten u. dgl. beträgt 2972 Acker. Davon gelangten an die Interessenten als Abfindung 2717 Acker, der Rest aber wurde zu den gemeinschaftlichen Anlagen, zu den Wegen und Gräben verwendet.

§. 7 enthält die specielle Plananweisung, welche jeder Interessent für seinen privaten Besitzstand, für seine Theilnahmsrechte an den gemeinschaftlichen Grundstücken und der Hutung, dagegen nach Abzug des Weiderechtes seiner Grundstücke und der Beiträge zu den gemeinschaftlichen Anlagen, Wegen und Gräben erhält.

In der folgenden Zusammenstellung ist zugleich der bisherige Besitzstand jedes Interessenten und der auf eine jede bisherige Katasterparzelle im Verhältnisse ihres Werthes fallende ideelle Antheil an der Gesammtabfindung sowie das Sollhaben eines jeden Interessenten angegebeu. Dort wo das Sollhaben dem erhaltenen Taxwerthe nicht vollkommen entspricht, ist die Ursache des plus oder minus angegeben.

Der k. Fiskus als Besitzer der Zeugwiese und einzelner servitutsbelasteter Grundstücke bekam an Stelle von 23 alten Stücken per 240 Acker zwei neue (unbelastete) Stücke per 207 Acker; die Gemeinde bekam an Stelle von 58 alten b e l a s t e t e n Stücken per 68 Acker 9 neue Stücke per 37 Acker, darunter insbesondere die Baustellen in der Nähe des Dorfes.

Die Zahl sämmtlicher Interessenten aus Waldau und den Nachbardörfern beträgt 154. D i e Z a h l d e r a l t e n S t ü c k e b e t r ä g t 2222 mit 2731 Acker, dazu die früheren Wege, Gräben u. dgl. mit 240 Acker. Die Z a h l d e r n e u e n S t ü c k e b e t r ä g t 311. Die neuen gemeinschaftlichen Anlagen, Wege, Gräben u. dgl. haben ein Flächenmaß von 254 Acker.

§. 8 handelt von den Grenzen der Abfindungsstücke. Dieselben sind in den Karten mit rother Farbe angelegt, und im Felde mit ungehauenen Steinen, unter welche unverwesliche Merkmale von Schlacken gelegt worden sind, bezeichnet. Die Grenzsteine sind in die Karten mit Δ eingezeichnet und mit blauer Farbe durchlaufend nummerirt. Auch sind die Entfernungen der Grenzzeichen von einander ausgemessen und in die Karte eingetragen.

§. 9. enthält die Ausweisungen zu gemeinschaftlichen Zwecken, dabei insbesondere die Bestimmung, daß die Lehmgrube der Gemeinde gehört, den einzelnen Insassen aber der Gebrauch zusteht.

§. 10 enthält das Verzeichniß aller Wege und Gräben. Die Landstraßen und der Fluß Fulda sind durch die Auseinandersetzung nicht berührt. Alle übrigen Landwege werden unter Leitung der bestellten Deputirten auf Kosten aller Interessenten nach Verhältniß ihres Sollhabens in Stand gesetzt, dann aber von der Gemeinde Waldau unterhalten, wogegen derselben jede darauf vorkommende Nutzung zusteht, soweit solche dem Zwecke derselben nicht hinderlich ist. Von den Gräben wird die neuregulirte Strecke des Forstbaches auf gemeinschaftliche Kosten der anliegenden Gemeinden Cassel und Waldau in den Stand gesetzt und unterhalten. Alle übrigen Gräben werden auf Kosten sämmtlicher Interessenten, wie dieß in Betreff der Wege bestimmt ist, in Stand gesetzt, demnächst aber von denjenigen Interessenten unterhalten, in, resp. zwischen deren Abfindungen sie liegen.

Auch ist in gleicher Weise die Nutzung der Gräben und des Grabenauswurfes jedem Interessenten gestattet, soweit ihm die Unterhaltung obliegt und die Nutzung dem Zwecke nicht hinderlich ist. Längs der Wege oder Wegegräben darf in einer Breite von 1½ Fuß vom Rande nicht geackert und keine Hecke errichtet werden.

§. 11. Einschränkungen des Eigenthums nach der Zusammenlegung finden nur folgende statt.

Erstens. Die Besitzer der an der Fulda entlang liegenden Pläne sind verbunden, den über dieselbe führenden Leinpfad zu dulden.

Zweitens. Zur Sicherung der Pläne 108 und 109 ist ein Graben über ein anderes Grundstück zu dulden.

Drittens. Wenn künftig ein Planbesitzer bei Anlegung von Entwässerungsanlagen mittelst unterirdischer Röhren diese Drains unmittelbar von seiuem Grundstück aus nicht zweckmäßig in einen Hauptrecipienten führen kann, so sind die unterhalb belegenen Planbesitzer verbunden, die Durchführung der Röhrenleitung durch ihr Grundstück ohne Entschädigung zu gestatten.

§. 12. Die Regulirung in Betreff der Wiesenbewässerung bleibt einem besondern Regulativ überlassen.

§. 13 enthält die Ausgleichung wegen der Holzungen, insbesondere die Bestimmung, bis zu welchem Zeitpuncte Hecken und Obstbäume wegzubringen sind.

§. 14. Der neueste Düngungszustand bedingt keinerlei Entschädigung.

§. 15. Pachtverhältnisse und die Nutzungen wurden geregelt.

§. 16. Die Ausführung der Landumtäusche erfolgt im Jahre 1868. Alle frühere Gemeinschaft hört auf.

Die vollständige Instandsetzung und Regulirung der Wege, Gräben und Brücken bleibt noch auszuführen und bleibt der Auseinandersetzungsbehörde in dieser Beziehung sowie bezüglich der Regulirung der Wiesenbewässerung die Competenz vorbehalten.

§. 17. Berichtigung des Währschafts- und Hypothekenbuches und des Grundsteuer-Katasters.

Hier werden von den Interessenten die gewöhnlichen Umschreibungen beziehungsweise Löschungen bewilligt und wird bestimmt, daß die Abfindung an die Stelle der darauf aufgehobenen Theilnahmsrechte, abgelösten Berechtigungen und abgetretenen Grundstücke tritt. Der Gesammtbetrag derjenigen Grundsteuer, welche von den der Zusammenlegung unterworfenen Grundstücken bisher entrichtet worden ist, geht auf die neuen Landabsindungspläne über.

§. 18. Die Kosten der Auseinandersetzung werden von den Interessenten nach Verhältniß des Sollhabens aufgebracht.

§. 19. Der Receß wird in einem Pare für die Gesammtheit der Interessenten ausgefertigt, und nebst einem Exemplar der Reinkarte bei dem Bürgermeisteramte niedergelegt.

Kostenwesen.

Das Kosten- und Liquidationswesen ist in den Verordnungen und Instructionen sehr ausführlich normirt. Nach Verhältniß der Größe der Ländereien werden für Vermessung und Bonitirung Kostenvorschüsse in angemessenen Terminen eingehoben. Die Einziehung aller Kosten erfolgt auf Anweisung der General-Commission durch die Kreiscassen. Die Commissäre, Feldmesser u. dgl. sind nicht berechtigt, Gebühren von den Parteien unmittelbar einzuheben.

Die Aufbringung der sogenannten Nebenkosten für Arbeitslöhne, Grenzsteine, Herstellung von Wegen, Gräben u. dgl. liegt zwar den Interessenten unter sich ob, doch hat der Commissär sich der Regulirung von angemessenen Vorschüssen, und der Aufstellung der Ausgleichsberechnungen zu unterziehen, falls die Interessenten dies verlangen. Man soll die zu liquidirenden Kosten nicht übermäßig anwachsen lassen, aber auch nicht unbedeutende Kostenbeträge von Fall zu Fall repartiren.

Die Commissäre erhalten Arbeitsdiäten für die von ihnen selbst gefertigten Arbeiten nach dem wirklichen Zeitverbrauche, sowie Reisediäten und Fuhrkosten. Sowohl hierüber, als auch über die Gebühren der Feldmesser und ihrer Gehilfen, der Protokollführer, Rechnungsgehilfen und Boten, der Schätzleute und anderer Sachverständiger, dann für bestimmte Arbeiten bestehen ausführliche Reglements und Tarife.

Im preußischen Auseinandersetzungs-Verfahren bildet das Gebührenwesen, insbesondere soweit es die Specialcommissäre und Feldmesser betrifft, eine der schwierigsten und, wie es scheint, auch derzeit noch nicht befriedigend gelösten Partien. Die preußische Regierung widmet zwar demselben eine fortgesetzte Aufmerksamkeit, wie schon die mancherlei darüber bestehenden Instructionen und Vorschriften beweisen. Daß aber hier noch immer Verbesserungen wünschenswerth seien, scheint auch der Umstand zu beweisen, daß erst in neuester Zeit vom Präsidenten der Breslauer Generalcommission ein neuer Entwurf vorgelegt worden ist, worüber Gutachten abgefordert wurden.

Im Jahre 1871 betrugen die Ausgaben sämmtlicher Auseinandersetzungs-Behörden in Preußen	970.000 Thaler
Die Einnahmen	653.000 "
Der Rest per	317.000 Thaler

wird vom Staate bestritten, als Ausgabe für die dem Staate obliegende Erhaltung der wirthschaftlichen Rechtsordnung. (Rau, Finanzwissenschaft, Ausg. 1872, Seite 186.)

Bureaudienst. Jahresberichte.

Musterhaft ist die äußere Einrichtung und der sonstige Bureaudienst der Commissionen, z. B. Aufbewahrung der Acten u. dgl. durch die Instructionen geregelt. Jedem Actenconvolute geht voran nach einem vorgedruckten Formulare die Nachweisung über die Hauptacte der Auseinandersetzung, nämlich wann der Auftrag ertheilt, die Generalverhandlung aufgenommen, Vermessung und Bonitirung, die Planberechnung vorgelegt, die Auseinandersetzung ausgeführt, der Receß vollzogen wurde. Ferner der Ausweis des Areals nach Morgen mit den Rubriken: Gemeinheitstheilung, Servituten-Ablösung und Zusammenlegung. Dann der ungefähre Werth des Auseinandersetzungs-Objectes u. dgl,, dadurch ist ein schneller Ueberblick über jede Verhandlung ermöglicht und können insbesondere die nöthigen Daten für die statistischen Zusammenstellungen sofort gefunden werden.

Die Generalcommissionen haben die eingesendeten Verhandlungs-

acten nicht blos in Bezug auf das Materielle des Geschäftes, sondern auch auf das Formelle, den Geschäftsgang, die Bureauverwaltung zu prüfen; die Mitglieder des Collegiums haben die ihnen zugewiesenen Departements von Zeit zu Zeit zu bereisen, und sich von dem Gange und Stand der einzelnen Geschäfte zu unterrichten, nöthigenfalls den wichtigeren Terminen als Commissäre beizuwohnen.

Die einzelnen Specialcommissäre haben über ihre Geschäfte Jahresberichte zu erstatten. In denselben haben die Commissäre ihre Wahrnehmungen und Erfahrungen, welche sie bei ihren Arbeiten sowohl auf das Geschäft selbst, als auf die wirthschaftlichen Resultate zu machen Gelegenheit hatten, darzulegen und über ihre Einwirkung auf land- und forstwirthschaftliche Fortschritte zu berichten, auf bemerkte Uebelstände und Hindernisse aufmerksam zu machen, und allfällige Vorschläge über deren Beseitigung zu machen. Sie sollen sich dabei nicht auf allgemeine Andeutungen und Behauptungen beschränken, vielmehr muß detaillirt angegeben werden, in welchen speciellen Fällen und in welchen Auseinandersetzungssachen bemerkenswerthe Erfolge hervorgetreten sind. Speciell ist dabei auch anzugeben, ob und in welchem Umfange die Drainage bei den Zusammenlegungen Raum gewonnen hat u. dgl.

In gleicher Weise haben die Generalcommissionen über die Erfolge der von ihnen durchgeführten Auseinandersetzungen Jahresberichte an den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten zu erstatten, welcher dieselben in Auszügen veröffentlicht.

Diese Berichte, weit entfernt, sich etwa auf ein bloßes Ziffernmateriale, das übrigens auch in keiner Weise vernachlässigt wird, zu beschränken, geben stets auch ein deutliches Bild über die Wirkungen der Auseinandersetzungen auf die Verbesserung der Cultur und des Wohlstandes der ländlichen Bevölkerung.

Die ältere Zeit hat den Werth statistischer Daten, insbesondere über landwirthschaftliche Verhältnisse, kaum zu würdigen verstanden. Erst die Neuzeit beginnt diesen Werth zu erkennen, und nicht blos die praktische Landwirthschaft, sondern auch Gesetzgebung und Verwaltung insbesondere aber die Wissenschaft verstehen es nun von solchen Daten in erfolgreichster Weise Gebrauch zu machen. Kaum irgend ein anderes Gebiet der Verwaltungsthätigkeit gibt zu so wichtigen Wahrnehmungen der agrarischen Verhältnisse Anlaß, erschließt diese Verhältnisse und gestaltet sie neu, wie die Thätigkeit der Auseinandersetzungscommissionen. Die ausführlichen Geschäftsberichte der preußischen Generalcommissionen über ihre Thätigkeit und ihre Wahrnehmungen gewähren einen Einblick in die socialen und

agrarischen Verhältnisse der einzelnen Landestheile und der in diesen Verhältnissen sich vollziehenden Aenderungen und ihrer Wirkungen, wie sie kaum eine andere ämtliche Erhebung bieten könnte. Solche Wahrnehmungen dürfen dem öffentlichen Leben nicht entzogen werden. Es ist Sache der Gesetzgebung, ihre Veröffentlichung zu bewirken, und es sollte nicht dem Ermessen der Behörden im Wege der Instruction oder Verordnung überlassen werden, für die Sammlung und Veröffentlichung solcher statistischer Daten zu sorgen; man kann sonst mit Sicherheit auf eine verständige und verläßliche Zusammenstellung und Veröffentlichung nicht rechnen. Noch ist die Erkenntniß von dem Werthe der Statistik nicht derart Gemeingut geworden, daß sie bei jedem Beamten als selbstverständlich vorausgesetzt werden könnte. Im Gegentheile werden derlei statistische Zusammenstellungen in den Bureaux leider nur allzuhäufig noch als unnütze Vielschreiberei über bereits abgethane, für den Beamten daher werthlose Geschäfte angesehen. Wenn das Gesetz hier keine Vorsorge trifft, so darf man über die Arrondirung, deren Erfolge und Wirkungen, ebensowenig klare und brauchbare Geschäftsberichte erwarten, als wir in Oesterreich solche über die Grundentlastung und Grundlasten-Ablösung erhalten haben.

Die den Beamten auferlegte öffentliche Berichterstattung über ihre Thätigkeit wirkt aber auch höchst vortheilhaft auf die Geschäftsführung selbst zurück, sie bringt den rechten Geist in dieselbe und ist das wirksamste Mittel gegen die gewöhnliche schablonenmäßige Geschäftsbehandlung.

Erfolge.

Die großen Erfolge des preußischen Auseinandersetzungs-Verfahrens in Bezug auf die Klarstellung aller Rechtsverhältnisse, auf Verbesserung der wirthschaftlichen Verhältnisse, auf Ordnung des Gemeindewesens, auf Hebung des Volkswohlstandes, auf Bildung und Charakter des Landvolkes, sind schon so oft geschildert worden, daß es überflüssig wäre, nochmals darauf zurückzukommen. Jeder unbefangene Leser wird auch aus der vorstehenden Schilderung des Wesens des Verfahrens und alles dessen, was hier bei jeder solchen Auseinandersetzung angestrebt wird, und der Mittel, welche hiebei in Bewegung kommen, die Ueberzeugung gewinnen, daß die Erfolge eines solchen Verfahrens großartig, daß sie aber auch nur auf diesem Wege erreichbar seien.

Als ich dem Bürgermeister Hohmann in Waldau mein Erstaunen darüber ausdrückte, wie es möglich wurde, in dem kurzen Zeitraum von zwei Jahren so große, alle wirthschaftlichen Verhältnisse umgestaltende Ver-

änderungen nicht blos in der Lage der Grundstücke selbst, sondern auch im Inneren des Dorfes, bei allen Feld= und Gewannwegen, an den Bächen und Gräben, dazu noch in allen Rechtsverhältnissen, Weide= und Feldservituten, hie und da auch schon in der Fruchtfolge, im Viehstande durchzusetzen, bemerkte er: Die Zusammenlegung hat das Unmögliche möglich gemacht. Unter anderen Verhältnissen konnte nur mit größter Mühe und vielen Kosten hie und da eine kleine Verbesserung der Verhältnisse durchgesetzt werden; als wir aber einmal die großen Vortheile der Zusammenlegung einsahen und uns überzeugt hatten, daß die Commission mit Ernst und richtigem Verständnisse an die Verbesserung unserer Lage schreite, legten wir ihr unsern ganzen Besitz in die Hand, alle ihre Vorschläge wurden sogleich angenommen und ausgeführt, und Niemand hat es bereut. Es hat uns viel gekostet, viel Mühe, viele Opfer und Geld, aber selbst gegen Vergütung des dreifachen Ersatzes würde keiner von uns wieder in den alten Zustand zurückkehren wollen!

Die Erfolge des Verfahrens waren begreiflicherweise nicht in allen Fällen so groß und augenfällig, wie bei der Gemeinde Waldau; immer aber kann angenommen werden, daß jede Auseinandersetzung wenigstens einzelne Verbesserungen des früheren Zustandes in die Ortschaften gebracht hat. Die minder gelungenen Ausführungen waren zumeist dadurch verschuldet, daß sich die Organe nicht genau an die Gesetze und Instructionen gehalten haben, und daß diese selbst in der früheren Zeit minder vollkommen waren. Wo man es verstanden hat, den Landwirthen sogleich das Bessere und Vollkommenere in der rechten Weise zu bieten, dort haben sie dasselbe in der Regel auch angenommen.

Am Schlusse des Jahres 1871 waren bei den Auseinandersetzungs-Behörden in Preußen noch 4 Regulirungen (nassauische Gewannregulirungen), 1505 Ablösungen und 4402 Gemeinheitstheilungen und Zusammenlegungen anhängig. 174 Specialcommissäre und 317 Feldmesser wurden im Jahre 1871 von diesen Behörden beschäftigt.

Seit dem Beginne der Auseinandersetzungen sind bis Ende 1871 im Ganzen in dieselben 1,777.090 Besitzer mit 18,794.056 Hectaren einbezogen worden.

Diese Zahlen sprechen mehr, als es jede Darstellung vermöchte, für die Vorzüge des Verfahrens.

Königreich Sachsen.

In Sachsen ist das Verfahren bei Gemeintheilungen und Zusammenlegungen der Grundstücke durch die Gesetze vom 17. März 1832 und 23. Juli 1861, dann durch die Instruction für die Specialcommissäre vom Jahre 1863 in ähnlicher Weise geordnet wie in Preußen.

Die Zusammenlegungen wurden vielfach durch die landwirthschaftlichen Vereine angeregt; die Ausführung geschah aber überall, wie in Preußen, durch Specialcommissäre, die für die einzelnen Fälle von der in Dresden bestellten Generalcommission für Ablösungen, Gemeintheilungen, Zusammenlegungen und Unterstützung landwirthschaftlicher Meliorationsarbeiten ernannt werden und derselben bei Ausführung der Auseinandersetzung untergeordnet sind.

Eine sichere, die verschiedenartigen Zwecke gleichzeitig umfassende, daher in landwirthschaftlicher Beziehung wirklich vortheilhafte Durchführung der Zusammenlegungen durch bloße dilettantische Kräfte hält man auch hier nicht für räthlich.

Man war bestrebt, in jedem Kreise zunächst eine Musterzusammenlegung zustandezubringen; gelang dies, so hat sich das Beispiel von da an fast radienförmig verbreitet, und so ist es gelungen, nun über den größten Theil des Landes die Zusammenlegungen auszudehnen.

Während im nassauischen Verfahren der Geometer, im preußischen aber der juristisch gebildete Specialcommissär die Seele des Geschäftes ist, bildet im sächsischen Verfahren der vorzugsweise landwirthschaftlich ausgebildete Specialcommissär den Mittelpunkt des gesammten Verfahrens.

Man hat nämlich in Sachsen als Specialcommissäre zum großen Theile ökonomisch gebildete Männer genommen, z. B. größere Gutsbesitzer, Pächter, Gutsverwalter u. dgl., von deren wissenschaftlicher Bildung und Befähigung für das Geschäft der Auseinandersetzung sich die Generalcommission Kenntniß verschafft hat. Dieselben erhalten vom Staate nur einen geringen Gehalt, werden aber für ihre Mühewaltung von den Parteien nach festgesetzten Tarifen entlohnt.

Die große Vorbildung, welche in Sachsen in der Regel die Landwirthe besitzen, hat es möglich gemacht, auch eine hinreichende Zahl gut gebildeter Commissäre zu finden und durch dieselben recht gute Resultate zu erzielen.

Nur dort, wo die Commissäre schwach waren, und den Wünschen der Interessenten bei Bildung der Planlagen mehr nachgaben, als es mit der Sache vereinbarlich war, ist eine zu große Anzahl, zuweilen auch theilweise verfehlte Lage der Planstücke die nachtheilige Folge gewesen, welche die Interessenten selbst gewöhnlich erst zu spät erkannten.

Der Charakter der sächsischen Bevölkerung ist im Allgemeinen milde und nachgiebig, zu Streitigkeiten weniger geneigt; die Bildung des Volkes, insbesondere die landwirthschaftliche Bildung steht auf einer verhältnißmäßig hohen Stnfe, daher auch aus diesen Gründen juristische Commissäre leichter entbehrt werden konnten. Diese Verhältnisse und insbesondere auch das Wegfallen der Boniteure scheinen auch das sächsische Verfahren einfacher und billiger zu gestalten, als das preußische, wogegen das letztere dort, wo es gilt, bestehende Streitigkeiten und sonst schwierige Verhältnisse zu lösen, und in Bezug auf Weganlagen und aus sonstigen öffentlichen Rücksichten verschiedene Einrichtungen zu schaffen, durch seine Concentration der Machtbefugnisse in der Special- und Generalcommission kaum zu verkennende Vorzüge zu besitzen scheint.

Im großen Ganzen ist das sächsische Verfahren dem preußischen ähnlich. Wie schon der Titel der Generalcommission zeigt, hat man auch in Sachsen die drei großen Operationen: Ablösung von Servituten, Gemeintheilungen und Zusammenlegungen in einem und demselben Verfahren und vor denselben Organen vereinigt und letzteren überdies die Unterstützung landwirthschaftlicher Meliorationen zugewiesen.

Da die Ablösungen und Gemeintheilungen größtentheils beendet sind, besteht das Hauptgeschäft der Generalcommission in den Zusammenlegungen, bei welchen juristische Streitigkeiten selten vorkommen.

Der ökonomische Commissär ist verpflichtet, bei allen schwierigeren Rechtsfragen der Generalcommission die Anzeige zu machen, damit letztere noch einen zweiten juristisch gebildeten Commissär ernenne.

Dem Specialcommissär ist zur Pflicht gemacht, den Zusammenlegungsplan so einzurichten, daß der im einzelnen Falle erreichbare höchste Grad von Zweckmäßigkeit wirklich erreicht werde.

Zu schlechten Zusammenlegungen, wie sie oft gewünscht werden, soll der Commissär seine Mitwirkung nicht gewähren. Es ist

besser, sagt die Instruction, daß eine Zusammenlegung noch eine Zeit lang aufgeschoben bleibe, als daß sie mit unzweckmäßigen Beschränkungen zur Ausführung gelange. Als eine urzweckmäßige Beschränkung wird es insbesondere bezeichnet, wenn nur eine theilweise Zusammenlegung, etwa nur auf einer der Fluren beabsichtigt würde, oder wenn Grundstücke ausgeschlossen werden wollten, von deren Zuziehung ein zweckmäßiges Project abhängt, selbst wenn es solche Grundstücke wären, die nach den Bestimmungen des Gesetzes der Nöthigung zur Zusammenlegung an sich nicht unterliegen.

Der Feldmesser wird in Sachsen zwar von den Interessenten ernannt, doch ist ihre Wahl, so weit thunlich, auf geprüfte und vom Ministerium autorisirte Feldmesser zu leiten, und, falls ein Ungeeigneter ernannt werden wollte, die Anzeige an die Generalcommission zu machen. In solchen Fällen geht in der Regel die Wahl des Feldmessers auf den Specialcommissär über.

Verträge zwischen den Interessenten und den Feldmessern über Vergütung der Feldmesserarbeiten nach Accordsätzen bedürfen zur Giltigkeit die Genehmigung der Specialcommission.

Die Vermessungen für die Grundsteuer scheinen in Sachsen für die Zusammenlegung nicht brauchbar zu sein, da die Instruction jederzeit neue Vermessungen vom Feldmesser verlangt. Die Acten sammt allen Berechnungsarbeiten sind der Generalcommission zur Prüfung und Veranstaltung der örtlichen Revision der Vermessungsarbeiten einzusenden. Von der Vermessung und späteren Bonitirung sind weder die Wege, noch solche Grundstücke auszunehmen, die man etwa später von der Zusammenlegung ausschließen will.

Die Bonitirung wird vom Specialcommissär selbst und nicht von Schätzleuten vorgenommen. Man verlangt, daß der Specialcommissär die dazu erforderliche wissenschaftliche Bildung besitze, um den Boden nach Ober- und Untergrund in seinen wichtigeren chemischen Bestandtheilen und Mischungsverhältnissen, dann die Bündigkeit des Bodens u. dgl. richtig zu beurtheilen verstehe.

Dadurch, daß der Commissär selbst und allein die Bonitirung vorzunehmen hat; wird er in den Stand gesetzt, für die Aufstellung der Planlagen sich die nothwendige Kenntniß der Lage und Beschaffenheit aller Grundstücke und aller sonst zu beachtenden Verhältnisse zu verschaffen.

Wo mit der Zusammenlegung eine Gemeintheilung zusammenfällt, bildet die Summe der Werthe oder Reinertragseinheiten, welche für die

in die Zusammenlegung einbezogenen Grundstücke und für die Theilnahmsrechte an Gemeingründen ermittelt wurden, nach Abzug der Beiträge zu Wegen, Gräben und anderen gemeinschaftlichen Anlagen, das Sollhaben des einzelnen Theilnehmers.

Die Gewährung von Entfernungsentschädigungen in Geld ist eine dem sächsischen Verfahren eigenthümliche Bestimmung, die kaum Nachahmung verdient. Es scheint zweckmäßiger, die Entfernungen möglichst bei der Planlage auszugleichen, und wo dies nicht möglich ist, durch andere Vortheile der Planlage Ersatz zu gewähren.

In der Regel scheint man auch in Sachsen auf derlei Ansprüche, sowie auf Ansprüche wegen Unterschiede in der Düngung, den Bestellungskosten u. s. w. gegenseitig zu verzichten; wo dies nicht der Fall ist, erfolgt für derlei vorübergehende Mehrwerthe die Ausgleichung in Geld.

Auch das sächsische Verfahren legt ein besonderes Gewicht auf die mit der Zusammenlegung zu verbindenden Meliorationen durch Verbesserung oder Neuanlage aller Wirthschaftswege und der Bewässerungs-Anlagen.

Die Aufstellung der gemeinschaftlich auszuführenden neuen Anlagen soll in besonderen Verhandlungen mit den Interessenten erfolgen, wofür jedoch ein bestimmtes Stadium des Verfahrens nicht vorgeschrieben ist.

Schon die Ausführung der Classification und speciellen Bonitirung, bemerkt die Instruction, bietet dem Commissär Gelegenheit, sich über die Beschaffenheit und Richtung der in der zusammenzulegenden Flur vorhandenen Fahr-, Trift- und Fußwege, Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen &c. genau unterrichten und sich mit den Interessenten darüber vernehmen zu können, welche Veränderungen erforderlich seien, um die Verkehrs- und Wirthschaftswege überall dem Bedürfnisse entsprechend herzustellen, den Zufluß und Abfluß des Wassers nach dem zweckmäßigsten Plane zu ordnen, der Gesammtheit der Interessenten die Deckung ihres Bedarfes an Steinen, Sand, Lehm &c. für die Zukunft zu sichern, sowie überhaupt allen wirthschaftlichen Anlagen, welche im gemeinschaftlichen Interesse aller, oder im besonderen einzelner Betheiligter Berücksichtigung bei der Zusammenlegung erheischen, diese in geeignetem Maße wirklich ganz angedeihen zu lassen.

Bei den zu fester Regelung dieser Verhältnisse besonders bestimmten Verhandlungen ist denselben eine nochmalige reife Erörterung zu widmen

und dabei den Interessenten in jedem Falle bemerklich zu machen, wie wichtig und wie nothwendig zur Vermeidung späterer mit neuen Kosten und Weitläufigkeiten verbundener Abänderungen des Zusammenlegungsplanes es sei, daß eine auf alle Einzelheiten eingehende erschöpfende Bestimmung hierüber zur rechten Zeit erfolge.

Veränderungen schon bestehender öffentlicher Wege, seien diese Fahr- oder Fußwege, dürfen ohne Genehmigung der Straßenbau-Behörde (der Bezirkshauptmannschaft) nicht vorgenommen werden. Den von den Straßenbau-Behörden über die Wegelegung getroffenen Bestimmungen haben die Specialcommissäre sich zu fügen; sollten sie aber in einzelnen Fällen erhebliche Bedenken dagegen haben und insbesondere finden, daß dadurch das wirthschaftliche Interesse wesentlich beeinträchtigt, oder eine zweckmäßige Planlegung gehindert werde, so haben sie ihre Ansicht der Bezirkshauptmannschaft zur Erwägung mitzutheilen, oder auch behufs einer einzuleitenden Vermittlung an die Generalcommission Anzeige zu erstatten.

Mit der Ausführung der Wegebaue selbst haben sich die Specialcommissäre nicht zu befassen, wohl aber die Interessenten darauf aufmerksam zu machen, daß sie sich über die der Oertlichkeit nach zweckmäßigste Art der Ausführung von der Straßenbaubehörde Weisung zu erbitten haben.

Bei Anlegung neuer Wirthschaftswege ist unnöthige Landverschwendung zu vermeiden, aber dafür zu sorgen, daß in der Regel jeder Planbesitzer einen für den wirthschaftlichen Verkehr ausreichenden jahraus, jahrein offenen Zugang bis an seinen Plan habe. Nur bei Plänen von ungewöhnlicher Länge wird nach Befinden für eine Verlängerung oder Vermehrung der Zugangswege zu sorgen sein.

Drainirungen sollen, wo es möglich ist, mit der Zusammenlegung verbunden werden, mindestens ist aber dahin zu wirken, daß sich das für die Zusammenlegung entworfene Gräbennetz in einen allgemeinen Drainirungsplan leicht einfügen lasse.

Bei Veränderungen von Wasserläufen und Herstellung von Dämmen u. dgl. ist nach dem Wasserrechtsgesetze vorzugehen, und vorerst die Genehmigung der bestellten Wasserbau-Commission einzuholen. Von den Interessenten ist die bestimmte Erklärung zu fordern und zu Protokoll zu nehmen, welche von den neu ausgewiesenen Gräben und nach Befinden auch Wirthschaftswegen ganz oder theilweise zu den angrenzenden neuen Plänen als Zugehör eigenthümlich überlassen und welche als feste im Gesammteigenthum der Betheiligten verbleiben sollen.

Die Ausarbeitung der neuen Planlage obliegt dem Commissär. Die Abfindung der Einzelnen soll in einer möglichst geringen Zahl von Plänen erfolgen.

Die Ausgleichung der Culturarten und Bodenclassen zwischen dem früheren und neuen Zustand soll möglichst vollständig geschehen; Lage und Gestalt der einzelnen Pläne soll die Durchführung eines geregelten Wirthschaftssystemes gestatten, auch die Zugänglichkeit zu denselben eine möglichst nahe und bequeme, und jeder Plan, soweit es die Oertlichkeit gestattet, von verhältnißmäßiger Breite und durch geradlinige Grenzen eingeschlossen sein.

Die Bestimmungen hierüber stehen dem Commissär allein zu, er soll sich nicht durch voreilige Zusicherungen die Hände binden, oder durch Vereinbarung der Interessenten in seinem eigenenen freien Ermessen beengen lassen. Der Feldmesser ist, wie bei der Bonitirung, so auch bei der Planlegung nur der technische Gehilfe des Commissärs.

Festsetzungen zwischen den Interessenten, welche bei der Planlegung eine besondere Berücksichtigung erheischen, hat der Commissär vor der Planlegung aus den Acten in einer schriftlichen Uebersicht zusammenzustellen. Für Auszuggrundstücke ist unter Zuziehung des Auszüglers im neuen Plan ein entsprechendes Ersatzstück auszumitteln. Für walzende Grundstücke sind, wenn es gewünscht wird, immer besondere Pläne auszuweisen.

Der Aufstellung des Planprojectes folgt die specielle Planberechnung und die Anberaumung eines Termines zur Aufnahme von Erklärungen der Interessenten über das Planproject.

Beschwerden müssen vom Commissär jederzeit an Ort und Stelle untersucht, und falls sie begründet sind, sofort berücksichtigt werden. Erscheinen sie aber dem Commissär als unbegründet, so ist sämmtlichen Betheiligten ein motivirter schriftlicher Bescheid unter Hinweisung auf die zustehenden Rechtsmittel hinauszugeben.

In dieser Bestimmung liegt ein sehr beachtenswerthes Mittel zur Sicherung und Abkürzung des Verfahrens. Einerseits wird der Commissär durch die Verpflichtung zur Hinausgebung eines motivirten Bescheides über vorgebrachte Erinnerungen zur nochmaligen eingehenden Prüfung seines Operates veranlaßt, andererseits wird manche Partei bei genauer Erwägung des ihr zugestellten Bescheides sich mit der Sache beruhigen, im anderen Falle aber in der Lage sein, ihre Beschwerde besser, als es sonst möglich wäre, zu begründen.

Der Zusammenlegungsplan ist vom ökonomischen Specialcommissär zu verfassen und dem juridischen Commissär, falls auch ein solcher bestellt ist, zur Prüfung mitzutheilen. In der Regel hat der Zusammenlegungsplan den Receß des preußischen Verfahrens zu vertreten, falls die Generalcommission denselben bestätigt und nicht die Aufstellung eines besonderen Recesses verfügt.

Der sächsische Zusammenlegungsplan ist einfacher, als der preußische Receß; er soll weder eine ausführliche Darstellung des Ganges der Verhandlungen, oder Wiederholung der Berechnungen, noch eine Beschreibung desjenigen, worüber die Plankarte genügende Auskunft gibt, noch eine Aufzählung der Wirkungen der Zusammenlegung enthalten; er soll jedoch ebenfalls eine deutliche und vollständige Uebersicht derjenigen Resultate der Zusammenlegung gewähren, deren Beurkundung behufs der formellen Ordnung der dadurch begründeten neuen Rechtsverhältnisse erforderlich oder von dauerndem Interesse für die Betheiligten ist. Für denselben ist ein besonderes Formular vorgeschrieben.

Nach Beendigung des gegen den Zusammenlegungsplan eingeleiteten Reclamations-Verfahrens sind sämmtliche Acten, Berechnungen und Karten der Generalcommission zur Prüfung und Anordnung der örtlichen Revision der neuen Pläne einzusenden. Eine solche örtliche Revision durch einen Abgeordneten der Generalcommission hält man in der Regel auch in Sachsen für nothwendig. Der bei der Generalcommission bestätigte Zusammenlegungsplan oder der von derselben statt des Zusammenlegungsplanes ausgefertigte Receß bildet die weitere Grundlage für die Berichtigung des Steuerkatasters und der öffentlichen Bücher.

In den Jahren 1869—1870 wurden in Sachsen von den Oekonomiecommissären in 37 Gemeinden Grundstück-Zusammenlegungen durchgeführt. An dieselben schließen sich in der Regel auch noch weitere Meliorationen, insbesondere bei den größeren Gütern, an, welche entweder mit den Zusammenlegungen oder auch selbstständig von den Oekonomiecommissären ausgeführt, geleitet, oder doch angeregt werden; so im Jahre 1869 Wirthschafts-Sistemisirungen von 40 Gütern mit 1594 Acker (1 sächsischer Acker = $^{91}/_{100}$ n. ö. Joch), 110 Drainirungen auf 1072 Joch, 47 Wiesenbauten, Düngerstätte-Anlagen u. dgl.

Den nun fast allenthalben durchgeführten Zusammenlegungen und dem segensreichen Wirken der Oekonomiecommissäre ist wohl vorzugsweise der blühende Zustand der Landwirthschaft im Königreiche Sachsen zuzuschreiben, namentlich die dort jetzt allgemein eingeführte Fruchtwechselwirthschaft an Stelle des Dreifelder-Systems, welche die Wohlhabenheit der sächsischen Bauern begründet.

Anhang.

Karten über die Theilung und Zusammenlegung der Grundstücke, gesammelt im k. k. Ackerbauministerium für die Wiener Weltausstellung 1873.

A. Oesterreichische Länder.

a)

1. Zeichenerklärung für die lithographirten Katastralmappen der österreichischen Länder.

b)

Karten, darstellend die Zersplitterung, die Gemenglage und unwirthschaftliche Form der Grundstücke in den österreichischen Ländern:

2. Karte über die Gemenglage des Grundbesitzes der vier Bauerngüter in Großenegg, Bezirk Mattsee im Herzogthum Salzburg, sammt Auszug aus dem Besitzstandshauptbuche. Jeder Bauer hat seinen Besitz in 30—40 Parzellen zerstückelt; zwischen je zwei Parzellen eines Besitzers liegen stets 2 bis 3 Parzellen der Nachbarn in ganz gleicher Lage, gleicher Culturart und gleicher Bonität, so daß die Zusammenlegung ohne besondere Schwierigkeiten und Kosten und in kürzester Zeit zum größten Vortheile der Besitzer könnte ausgeführt werden, in ähnlicher Weise, wie sie in Vetternbach laut Karte-Nr. 37 zur Ausführung gelangte. Viele Grundstücke sind ohne Zufahrt, die Wege unregelmäßig.

3—4. Zwei Karten, darstellend die Besitzungen a) des Wallner in Mauterndorf, b) des Egger in St. Michael, Bezirk Tamsweg im Herzogthume Salzburg; Bilder der größten unwirthschaftlichen Zerstücklung des Grundbesitzes in kleine, weit von einander entfernte Parzellen.

5. Gemeinde Langau im Viertel ober dem Manhartsberge in Niederösterreich (10 Blätter) zeigt den Charakter der Gemenglage und der Parzellenformen beider Manhartsviertel. Nicht die Kleinheit und Zer-

stücklung der Parzellen, sondern die ungünstigen Formen derselben — Streifen bis zu 2 Klafter Breite und zu 1000 und mehr Klafter Länge — sind das Hinderniß jeder rationellen Bewirthschaftung und machen auch die Herstellung eines guten Wegnetzes, sowie von Bewässerungsanlagen fast zur Unmöglichkeit.

6. Ortsgemarkung Siebendorf, Bezirk Pettau in Steiermark, stellt die, im Drauthale allgemein vorkommende Gemenglage des Grundbesitzes dar. Die Parzellen von drei Besitzern sind verschieden colorirt. Zahlreiche Parzellen entbehren der Zufahrt. Die ebene Lage und gleichartige Cultur würde eine Commassation sehr erleichtern und die Herstellung eines entsprechenden neuen Weg- und Gräbennetzes leicht möglich machen. Die Commassation würde den Werth der Grundstücke sicher um 40 Percent erhöhen.

7. Gemarkung Oberrothwein, Bezirk Marburg in Steiermark.— Auch hier ist die Zusammenlegung mit größtem Vortheile und sehr leicht durchführbar.

Die jedem einzelnen Besitzer gehörigen Parzellen sind durch gleiche Farben oder gleiche Buchstaben kennbar gemacht.

8. Gemarkung Schleinitz ebenda — ganz gleichartig.

9. Ortsgemarkung Wölmerdorf, Bezirk Judenburg in Steiermark — größere Parzellen nahe bei einander, und doch überall durch eingekeilte fremde Parzellen auseinander gehalten.

10. Ortsgemarkung Fisching, Bezirk Judenburg in Steiermark. Die zerstreute Lage von vier Besitzern auf einem Mappenblatte.

11. Dorf Sternica, Innerkrain: 29 Grundbesitzer haben 732 Joch in 1007 Grundparzellen.

Größte Ackerparzellenbreite 24, kleinste 1 Klafter.

Wälder und Hutweiden sind derzeit noch unvertheilt, sie haben ein Flächenmaß von 393 Joch.

Die Bonitäten variiren sehr wenig; das Terrain begünstigt die Arrondirung in vollständigster Weise.

Die Besitzthümer von 5 Häusern sind mit verschiedenen Farben ausgezogen und zeigen die größte Zersplitterung.

Sämmtliche Wege haben nur 6 Joch, 1170 Quadratklafter; die meisten Grundstücke sind nur servitutsweise über fremden Grund zugänglich.

12. Gemeinde Gargaro im Küstenlande (Görz). Ein Bild der in fast allen Gemeinden des Küstenlandes vorkommenden Grundzerstückelungen.

Die gelb angelegten Grundstücke des Grafen Larthieri pr. 105 Joch sind in 116 Parzellen, die grünen des Grafen Strassoldo pr. 64 Joch in 87 und die rothen des Josef Filipitsch pr. 28 Joch in 71 Parzellen getheilt. Je kleiner das Besitzthum selbst im Ganzen ist, desto kleiner sind die einzelnen Parzellen.

An geeigneten Flurwegen fehlt es gänzlich. Civilprocesse und die hohen Betriebskosten führen die Verarmung der Landbevölkerung herbei. trotz ihres unsäglichen Fleißes in der Bearbeitung des Bodens

c)

Karten, darstellend die Theilung einzelner Parzellen durch Verkauf oder Erbtheilung bei noch nicht commassirten Fluren.

13. Gemeinde Hof, Unterwienerwald, Niederösterreich: Die Theilungen der einzelnen Parzellen sind durch rothe Linien ersichtlich. Eine 4 Klafter breite und 1000 Klafter lange Ackerparzelle wird bei der Theilung der Länge nach in 2 Streifen à 2 Klafter Breite getheilt.

Diese Karte ist sehr instructiv, wenn man sie vergleicht mit Parzellentheilungen auf bereits commassirten Fluren, wo die Grundstücke in regelmäßige Gewanne eingetheilt sind. Bei letzteren entstehen durch die Theilung immer wieder regelmäßige, an Wege anstoßende Figuren. Selbst eine ziemlich weitgehende neue Parzellirung hebt die Vortheile der Commassirung nicht mehr auf, da das Weg- und Wassernetz auch den wieder getheilten Parzellen zu Gute kommt.

d)

Karten, darstellend die Theilung der Hutweiden bei verbleibender Gemenglage des übrigen Grundbesitzes nnd ohne Rücksicht auf Arrondirung mit dem letzteren.

14. Gemeinde Moosbrunn im Viertel unter dem Wienerwald, Niederösterreich, stellt zwei Gemeindehutweiden-Theilungen dar, insbesondere sind auch ehemalige Torfstiche, die gemeinschaftlich waren, neu aufgetheilt. Die neu zugewachsenen Parzellen haben dieselbe unwirthschaftliche Form, wie die alten.

15—18. Katastralmappen der Gemeinden Lautschitz, Kremsier, Moschtienitz und Zialkowitz in Mähren, welche sowohl den alten Grundbesitz, als auch den Zuwachs durch Hutweiden-Theilung

darstellen. Durch die Theilung der Hutweiden erhielt jeder Besitzer als Zuwachs 4 bis 6 neue Parzellen, in der Gemeinde Zialkowitz 10, in Kremsier 18 bis 20, welche nur zum Theile an Wege anstoßen. Wie die alten Parzellen, bestehen auch die neuen fast ausschließend aus langen schmalen Streifen.

Die Theilungen geschahen durch Civilgeometer, die eigentlichen Vermessungen für den Kataster durch die Katastralgeometer im Evidenzhaltungswege.

Zur Uebersicht sind die Parzellen von je drei Besitzern auf jeder Mappe verschieden colorirt.

Die Theilungen waren theilweise schon vor Jahren, jene in Lautschütz schon im Jahre 1825 beschlossen oder factisch ausgeführt, wurden aber erst 1867—1870 in den öffentlichen Büchern vollzogen. Die meisten datiren jedoch aus den 60er Jahren.

19. Gemeinde Brunndorf, am Laibachermoor in Krain. 300 Grundbesitzer haben 2810 Parzellen. Die Hutweiden pr. 637 Joch wurden in 550 und die Wälder pr. 690 Joch in 360 Parzellen getheilt.

Die in neuerer Zeit vorgekommenen roth ausgezogenen Moorgrundtheile haben zahlreiche Wechselgründe geschaffen, auf welchen mehrere Besitzer nach einander je ein Jahr den Genuß haben.

Die Theilungen der Weiden und Wälder haben nicht einmal auf Ortschaften Rücksicht genommen, so daß z. B. Haus-Nr. 22 in Brunndorf Grundstücke 3/4 Meilen weit entfernt hat. Wege wurden bei den Theilungen nicht gemacht.

Kleinste Theilungen Blatt VIII rechts.

Besonders schlimm die zahlreichen Waldtheilungen IX und XI.

20. Gemeintheilung in Gargaro im Küstenlande.

Die Vertheilung beholzter Hutweiden in Gargaro wurde derart durchgeführt, daß jeder Besitzer in jeder Hutweide einen guten, einen mittleren und einen schlechten Boden erhielt. Bei der kleinen Fläche und den verschiedenen Bodengattungen wurden Streifen in der Breite bis herab zu Einer Klafter und in der Länge von 150 bis 200 Klafter gemacht. Da die gewöhnliche Katastralmappe im Maßstabe 1 Zoll = 40 Klafter zur Darstellung nicht ausreichte, wurde auf dem Beiblatte A der Maßstab 1 Zoll = 20 Klafter angewendet. Die Theile der vier größeren Besitzer sind in verschiedenen Farben dargestellt.

Bei den schmalen langen Streifen war die Aufrechthaltung der Grenzen ebenso unmöglich, wie eine rationelle Bewirthschaf-

tung, daher man nach langen Streitigkeiten wieder zur gemeinschaftlichen Benützung zurückkehrte.

e)

Karten, darstellend die Theilung der Hutweiden mit Rücksicht auf Arrondirung des Zuwachses mit einzelnen alten Parzellen, aber Beibehaltung der sonstigen Gemenglage.

21. Gemeintheilung Dutoule am Karst im Küstenlande. Die grünen Flächen sind die im Jahre 1870 vertheilte Hutweide; die Arrondirung wurde insoferne berücksichtigt, als man jedem Grundbesitzer seinen Antheil an den Theilgründen möglichst bei seinen früher besessenen Aeckern anwies.

Die Gemeinde zeigte den größten Cultureifer und verbesserte mit außerordentlichen Kosten die zugewachsenen Antheile.

Ein Umtausch der alten Grundstücke fand nicht statt; rücksichtlich der letzteren ist leider derzeit noch die alte unwirthschaftliche Lage und Form beibehalten.

Hätte ein Culturtechniker eine Commassation ausgeführt, so würde sie gewiß freudigsten Anklang gefunden haben.

f)

Theilung der Gemeinwaldungen.

22. Gemeinde Pichla in Steiermark. Die ohnehin schon früher bestandene sinnlose Zerstücklung und Gemenglage des Grundbesitzes genügte der Gemeinde nicht. Im Jahre 1861 wurden die Gemeindewaldparzellen Nr. 36 pr. 36 Joch in 50 Theile und Nr. 37 pr. 72 Joch in 104 Theile getheilt, wobei Theile auf Nr. 36 mit 6 Klafter, bei Nr. 37 mit nur 3 Klafter Breite entfielen und jede zweckmäßige Bewirthschaftung unmöglich wurde.

23. Gemeinde Unterpremstätten in Steiermark, 2 Blatt. Die Waldparzellen 396 bis 899 pr. 30 Joch sind im Jahre 1840 der Länge nach in 16 linealförmige, im Westen gebrochen, spitz zulaufende Theile getheilt worden.

Ebenso wurden die Acker- und Weideparzellen 392 und 393 pr. 12 Joch in 30 verschiedene Theile getheilt.

Schon der ursprüngliche Besitzstand war sehr zerstückelt, die neuen Theile haben die Gemenglage in unwirthschaftlichster Weise vergrößert.

Aehnliche unwirthschaftliche Theilungen kommen in Untersteiermark sehr häufig vor.

24. Singerbergwald in Kärnten. Mit Erkenntniß der Landes-Commission in Kärnten vom 28 Februar 1869, Z. 83, wurde von der Herrschaft Hollenburg ein geschlossener Waldcomplex aus dem Singerbergwalde im Flächenmaße von 105 Joch an die Gesammtheit der Servitutsberechtigten aus Unterbergen, Kirschentheuer und Götschach zur Ablösung von Forstservituten abgetreten.

Die 80 Theilhaber haben den Wald nach Verhältniß des festgestellten Werthes ihrer früheren Servituten in 97 Waldparzellen und 16 Weg- und Waldriesen unter sich jedoch derart getheilt, daß sämmtliche Parzellen auch noch fortan mit der gemeinschaftlichen Weide belastet blieben. Die kleinste Parzelle Nr. 187/28 beträgt 50 Quadratklafter, die größte Nr. 181/1 4 Joch 1276 Quadratklafter.

Der mit 30 bis 50jährigen Fichten, Föhren, Lerchen und Buchen gut bestockte Wald ist gegen Norden zu steil abgedacht und hat seichten, ziemlich fruchtbaren Kalkuntergrund.

Die Vertheilung hat für die Zukunft eine zweckmäßige Richtung und Aneinanderreihung der Schläge, überhaupt die Einführung eines geregelten Betriebes unmöglich gemacht; die Waldproducte können nur über fremde Gründe abgeliefert werden, eine Ueberwachung ist ganz unthunlich.

Eine behördliche Genehmigung der Vertheilung wurde nicht eingeholt, daher die Theilung aufgehoben wird.

25. Karte der 1871 erfolgten Theilung des Javornikwaldes im Flächenmaße von 1228 Joch 45 Quadratklafter unter 238 Berechtigte der Ortsgemeinde Zirknitz in Krain.

Der Wald steigt steil aufwärts: im nördlichen Theile herrscht die Weißtanne, der mittlere Theil ist Mengwald aus Tanne und Buche, der oberste, südliche hat Buchenbestand. Die Werthverschiedenheit der Bestände führte zur größten Zersplitterung, da in der Regel jeder Berechtigte in jedem der drei Bestände einen Antheil verlangte. Der größte Antheil beträgt 25½ Joch, der kleinste 1550 Quadratklafter. Die geringste Antheilbreite beträgt 2, die größte 100 Klafter; die Länge in der Regel 700 bis 800 Klafter.

Die Erhaltung zuverläßiger Grenzen, eine Holzbringung und selbst Holzfällung ohne Beirrung der Nachbarn, eine conservative Benützung ist unmöglich geworden. Unordnung, Eigenthumsunsicherheit und Waldverwüstung sind schon jetzt Folgen der Theilung.

26. Karten der Waldtheilung der Gemeindefraction Inrain in Tirol sammt Theilungsprotocoll.

Die den 15 Gütern gemeinschaftlich gehörigen Waldungen im Flächenmaße von 900.580 Quadratklafter wurden in Folge Bewilligung vom Jahre 1860 zuerst in zwölf Haupttheile getheilt, hernach jedem der 15 Güter in jedem der zwölf Theile ein Streifen zugewiesen. Den Maßstab der Vertheilung bildeten theils die Größe der Güter, theils die Zahl der Feuerstätten, theils besondere Rechtsansprüche. Die Verschiedenheit des Maßstabes, welche den einzelnen Vertheilungen nach Gütern, Feuerstätten oder besonderen Vergütungen zu Grunde lag, ist durch verschiedene Farben bezeichnet.

27. Karten der Waldtheilung der Dorfgemeinde Scharnitz in Tirol sammt Theilungsprotocoll.

Die Wälder der Dorfgemeinde Scharnitz im Flächenmaße von 4,035.072 Quadratklafter wurden im Jahre 1863 unter 117 Theilhaber derart aufgetheilt, daß zuerst 15 Haupttheile gebildet wurden, worauf jedem der Theilhaber nach dem combinirten Maßstabe der Größe der Güter, Zahl der Feuerstätten und besondere Rechtsansprüche, in der Regel in jedem der 15 Waldtheile ein besonderer Streifen, also in der Regel jedem 13 bis 15 besondere Streifen zugewiesen wurden. Die Farben zeigen die Verschiedenheit der Maßstäbe, nach welchen in den verschiedenen Wäldern getheilt wurde.

28—29. Zwei Karten sammt Parzellen-Ausweisen über die Theilungen der Gemeindewälder Dubrava, Flächenmaß 146 Joch, 21 Quadratklafter, und Vinopolje, Flächenmaß 131 Joch, auf der Insel Lagosta in Dalmatien in 267 und 121 Parzellen.

Die Theilung erfolgte in senkrechten schmalen Streifen vom Fuße der Berge aufwärts zur Höhe. Länge der Muster-Parzelle 7127,174 Klafter, Breite 3 Klafter.

Die Fläche war vor der Theilung geschlossener Föhrenhochwald und lieferte Schiffbauholz, welches die Gemeinde verkaufte; seit der Theilung ist die Fläche nur mit Gebüsch und Dornsträuchern besetzt und liefert fast keinen Ertrag. Der Wald wäre vielleicht auch als Gemeindewald durch die schrankenlose Gemeinweide verwüstet worden. Allein es wäre ein Schutz durch eine Umfriedungsmauer, wie solche in Dalmatien üblich sind, und eine Aufforstung möglich gewesen. Die jetzige Configuration der Parzellen macht jede Cultur unmöglich. Auch bietet das Forstgesetz nur bei Gemeinde- und Gemeinschaftswaldungen, nicht aber bei Privatbesitz Mittel und Gelegenheit einer stärkeren Einflußnahme der Regierung.

Aehnliche und noch grellere Verhältnisse finden sich bei allen gegen Ende des vorigen Jahrhunderts aufgetheilten Gemeindewäldern der ehemaligen Republik Ragusa; nirgends haben die Eigenthümer einen Nutzen von den so unzweckmäßig getheilten Gemeindewäldern.

30. Karte der Waldtheilung der zwei Parzellen Nr. 3989 im Flächenmaße von 110 Joch in 51, und Nr. 3951 von 38 Joch in 81 Parzellen; ausgeführt im Jahre 1850 in der Gemeindefraction Pupnata in Dalmatien.

g)

Karten, darstellend die durch Einzeltäusche erzielte theilweise Arrondirung des Grundbesitzes.

31. Catastralmappe der Ortschaft Unteredt, Steuergemeinde Hintersteining in Oberösterreich, stellt in zwei Blättern die von sieben Grundbesitzern mittelst Tausch einzelner Parzellen bewirkte, sehr unvollkommene Arrondirung des Grundbesitzes im Gesammtflächenmaße von 113 Joch, 761 Quadratklafter durch verschiedene Farben dar.

Die Zahl der Parzellen vor den Einzeltäuschen betrug 153, nach denselben 100.

Meliorationen durch Verbesserung von Wegen, Wasserleitungen und dgl. erfolgten nicht. Trotz verhältnißmäßig sehr bedeutender Kosten der Einzeltäusche ist eine wesentliche Verbesserung nicht erzielt, obgleich die Gleichheit der Bonität, der Lage, der Entfernungen, des Flächenmaßes der Grundstücke u. dgl. eine vollständige Commassation mit weit geringeren Kosten als jene der Einzeltäusche möglich gemacht hätte.

h)

Karten, darstellend die Zusammenlegung der Grundstücke.

α) Flurweise Zusammenlegungen der Ackerparzellen in Mähren.

32. Gemeinde Zahlenitz, darstellend den alten und neuen Zustand, commassirt 1859; die erste Gemeinde, welche in Mähren die Zusammenlegung vornahm.

Zahl der Grundbesitzer: 33.

Gesammtfläche: 663 Joch. Zahl der Parzellen vor der Zusammenlegung: 980, nach derselben 340.

Die alten Wege gingen ein, neue, geradlinige sind entstanden.

Die Grundstücke von drei Besitzern sind sowohl auf den alten, als neuen Karten in verschiedenen Farben dargestellt.

33. Misliborzitz, commassirt seit 1864. Zahl der Betheiligten: 29. Gesammtfläche: 194 Joch. Zahl der Parzellen vor der Zusammenlegung: 2970, nach derselben: 1237.

Nicht alle Grundstücke kamen an die Wege; die Wiesen wurden nicht commassirt und ist ein großer Theil derselben zufahrtlos.

34. Gemeinde Kluczow: 2 ganze, 3 halbe Blatt. Zahl der Grundbesitzer: 15. Fläche: 1260 Joch. Zahl der Parzellen vor der Zusammenlegung: 1969, nach der Zusammenlegung: 507; seit 1864 commassirt.

35. Gemeinde Ratiborzitz: 2 ganze, 4 halbe Blatt. Zahl der Besitzer: 26. Fläche: 1102 Joch. Zahl der Parzellen vor der Zusammenlegung: 1939, nach der Zusammenlegung: 646; neue Feldwege wurden angelegt, jedoch nicht zu allen Parzellen.

Die Commassirung erstreckte sich nicht auf alle Riede.

36. Gemeinde Bauschitz. Zahl der Grundbesitzer: 16. Fläche: 1260 Joch. Zahl der Parzellen vor der Zusammenlegung: 1969; nach der Zusammenlegung: 507; wurden eine Straße, mehrere Feldwege und der Bach sammt Teichen regulirt, die Wiesenfläche vergrößert.

β) Vollständige Zusammenlegung.

37. Ortsgemarkung Vetternbach, Steuergemeinde Thalgau, Herzogthum Salzburg vor und nach der Zusammenlegung der Grundstücke. Die Zusammenlegung wurde in der Zeit vom 21. September 1855 bis 12. Juni 1857 zwischen den fünf bäuerlichen Gutsbesitzern ausgeführt.

Die Äcker und Wiesen im Flächenmaß von 201 Joch, 1076 Quadratklafter waren in 303 Parzellen in der verworrensten Gemenglage zersplittert.

Durch die Zusammenlegung erhielten vier Besitzer je zwei Pläne, ein Besitzer Einen zusammenhängenden Plan, im Ganzen statt 303 Parzellen 9 Pläne.

i)

Karten, darstellend einen durch Kauf und Tausch arrondirten Großgrundbesitz.

38. Gut Linsberg des Freiherrn v. Haber bei Wiener-Neustadt.

Zu dem älteren, in 44 Parzellen zerstückelten Gutsgebiete pr. 49 Joch wurden sechs kleine Bauerngüter und verschiedene einzelne Grundstücke durch Kauf und Tausch erworben, und so aus 262 zerstückelten

Parzellen verschiedener Besitzer eine einzige Parzelle gebildet. Die alten Wege wurden umgelegt und erweitert, der Altabach, welcher die alten Wiesen in großen Krümmungen versumpfte, wurde regulirt und eine Ueberrieselungswiese hergerichtet, aus den früher öde gelegenen Parzellen pr. 8 Joch an der Berglehne wurden Weingärten vorzüglicher Qualität hergestellt; durch Regulirung der Schwarza wurden 14 Joch Schottergrund in Weidenpflanzungen umgewandelt; die Weidenruthen werden an Korbflechter gut verkauft. Die auf den Anhöhen gelegenen schlechten parzellirten Aecker, Hutweiden und Oeden werden als Wald cultivirt und wurden in den Jahren 1872, 1873 über 200.000 Stück Lerchen-, Fichten- und Weißföhrenpflanzen ausgesetzt.

Die aus der Karte ersichtliche ältere Gemenglage des Grundbesitzes hatte keine einzige Verbesserung zugelassen und unter den dermaligen hohen Arbeitspreisen waren die Kleinbesitzer verurtheilt zu Grunde zu gehen.

Eine bessere Eintheilung der Felder und die Zusammenlegung der Grundstücke hätte auch den Kleinbesitzern im Wesentlichen dieselben Verbesserungen möglich gemacht, welche den jetzigen Besitz auszeichnen.

B. Deutschland.

39. Musterpläne zu Feldweganlagen und Feldereintheilungen (Markungsbereinigungen) in Würtemberg sammt gedruckter Erläuterung herausgegeben von der Centralstelle für die Landwirthschaft und für Landesculturſachen in Stuttgart 1868, zweites Heft mit 23 Regulirungskarten.

Würtemberg hat kein Gesetz über Zusammenlegungen, wohl aber ein Gesetz über Markungsbereinigungen. Die durch letztere erzielten Vortheile sind zwar im Verhältniß zur früheren Lage nicht zu unterschätzen. Sie bewirken jedoch trotz der sehr bedeutenden Kosten der Ausführung und der nothwendigen neuen Wege und Wassergräben für die verbleibende große Zahl der Parzellen nicht jene wesentliche Verbesserung, welche die Landwirthschaft auf ihrer dermaligen Stufe aus vollständig arrondirten Besitzungen ziehen könnte. Die Zerstreuung des Besitzes in zahlreiche Parzellen ist geblieben und selbst nach den Musterplänen noch ein augenfälliges Hinderniß der Cultur.

40. Zusammenlegungen in Baiern. Zwei Karten über die Zusammenlegungen der Grundstücke a) der Marktgemeinde Göggingen und b) der Gemeinde Aibling und der Nachbarorte in Baiern, darstellend den Zustand vor und nach der Zusammenlegung. Die Zahl der

Parzellen wurde bei a) von 1858 auf 319, bei b) von 2061 auf 416 verringert, und in beiden Fällen wurden neue Weg- und Gräbennetze über alle Theile der Fluren angelegt, so daß jedes Grundstück mindestens Eine Zufahrt hat. Die Gewanne sind ganz regelmäßig angelegt worden.

41. Zusammenlegungen in Hessen-Cassel. Karten der Gemarkung Waldau im Regierungsbezirke Cassel vor und nach der Zusammenlegung, nebst Nachweisung des alten und neuen Besitzstandes.

Die ausführliche Darstellung dieser mustergiltigen Zusammenlegung ist enthalten in der Schrift: „Die Zusammenlegung der Grundstücke, die Regelung der Gemeingründe und die Ablösung der Forstservituten in den österreichischen Ländern und in Deutschland" von Carl Peyrer, Sectionsrath im Ackerbauministerium Wien, Staatsdruckerei 1873.

42. Gemarkung Mühlhausen in Hessen-Cassel vor und nach der Zusammenlegung, 2 Karten nebst gedruckter Beschreibung, ausgeführt in Verbindung mit der Gemeintheilung und Servitutsablösung in den Jahren 1867 und 1868.

Zahl der Besitzer: 105. Zahl der alten Stücke: 1049, der neuen 172.

An gemeinschaftlichen Anlagen wurden ausgewiesen: Lehmgrube, Sandgrube, Steinbruch, Schafwäsche, Bleich- und Bauplatz, Viehtränke, Begräbnißplatz. Wege und Wasseranlagen wurden größtentheils neu hergestellt und Gräbennetze zur Ent- und Bewässerung ausgewiesen, eine Serpentine wurde mittelst eines Durchstiches beseitigt. Die unregelmäßigen Gemeindegrenzen wurden durch den Umtausch von Grundstücken mit Besitzern aus Nachbargemeinden regulirt.

44—45. Zusammenlegungen in Thüringen. Vier Karten, darstellend die Zusammenlegung der Grundstücke in den zwei Gemarkungen Großengottern und Altengottern im Erfurter Regierungsbezirke sammt einer gedruckten Darstellung, zusammengestellt auf Anordnung der Generalcommission Merseburg.

An der Zusammenlegung in Großengottern waren 1085, an jener in Altengottern 853 Interessenten theils Großgrundbesitzer (Rittergüter), theils bäuerliche Wirthe und Kleinhäusler betheiligt. Zahl der Parzellen vor der Zusammenlegung in Großengottern 16.100, in Altengottern 18.920; nach der Zusammenlegung: 1594 und 913. Die Zusammenlegungen erstreckten sich gleichzeitig auf die ganze Flur: Aecker, Wiesen, Hutweiden und umfaßten zugleich die Befreiung von allen Servituten, die Regelung verwickelter Rechts- und Nutzungsverhältnisse, die Dotirung von Schulen,

Ausweisung von Begräbnißplätzen, Schul- und Turnplätzen, Beschaffung neuer Ausgänge aus den Dörfern, Regulirung der Communicationswege, Herstellung vollständiger Wegnetze über die ganze Flur, so daß jedes Planstück einen oder auch zwei Zugänge erhielt; Regulirung der Bäche, Herstellung vollständiger Ent- und Bewässerungsnetze. In Großengottern haben die neuen Gräben eine Länge von sieben Meilen.

Die Zusammenlegung in Großengottern erforderte einen Zeitraum von 5, jene in Altengottern von 6 Jahren. Die Kosten einschließlich der Nebenkosten (Lieferung von Pfählen, Grenzsteinen, Aushebung der Gräben, Herstellung der Wege u. dgl.) betrugen $3^1/_8$ resp. $3^1/_{10}$ Thaler pr. Morgen.

Die Ersparungen an Arbeitskräften, Aussaat u. dgl. und die Vermehrung des jährlichen Ertrages aller Grundstücke übersteigen weitaus die gehegten Erwartungen der Interessenten.

46. Situationspläne von sechs Feldmarken in Preußisch-Schlesien vor und nach der Zusammenlegung.

Nicht blos die Zahl der Parzellen ist bedeutend verringert, sondern auch die ganz unwirthschaftliche Form derselben, bestehend aus unregelmäßigen langen schmalen Streifen, wie im österreichischen Marchfelde, ist eine der Landwirthschaft günstige geworden. Alle Wege sind neu hergestellt und die Wasseranlagen verbessert.

52. Zusammenlegungen im Königreiche Sachsen. Zwei Karten der Flur Hohenhaida im Königreiche Sachsen vor und nach der Zusammenlegung, ausgezeichnet sowohl durch die Größe und Regelmäßigkeit der neuen Planstücke im Gegensatze zur argen Zersplitterung vor der Zusammenlegung, als durch die vielen Regulirungen an sämmtlichen Wegen.

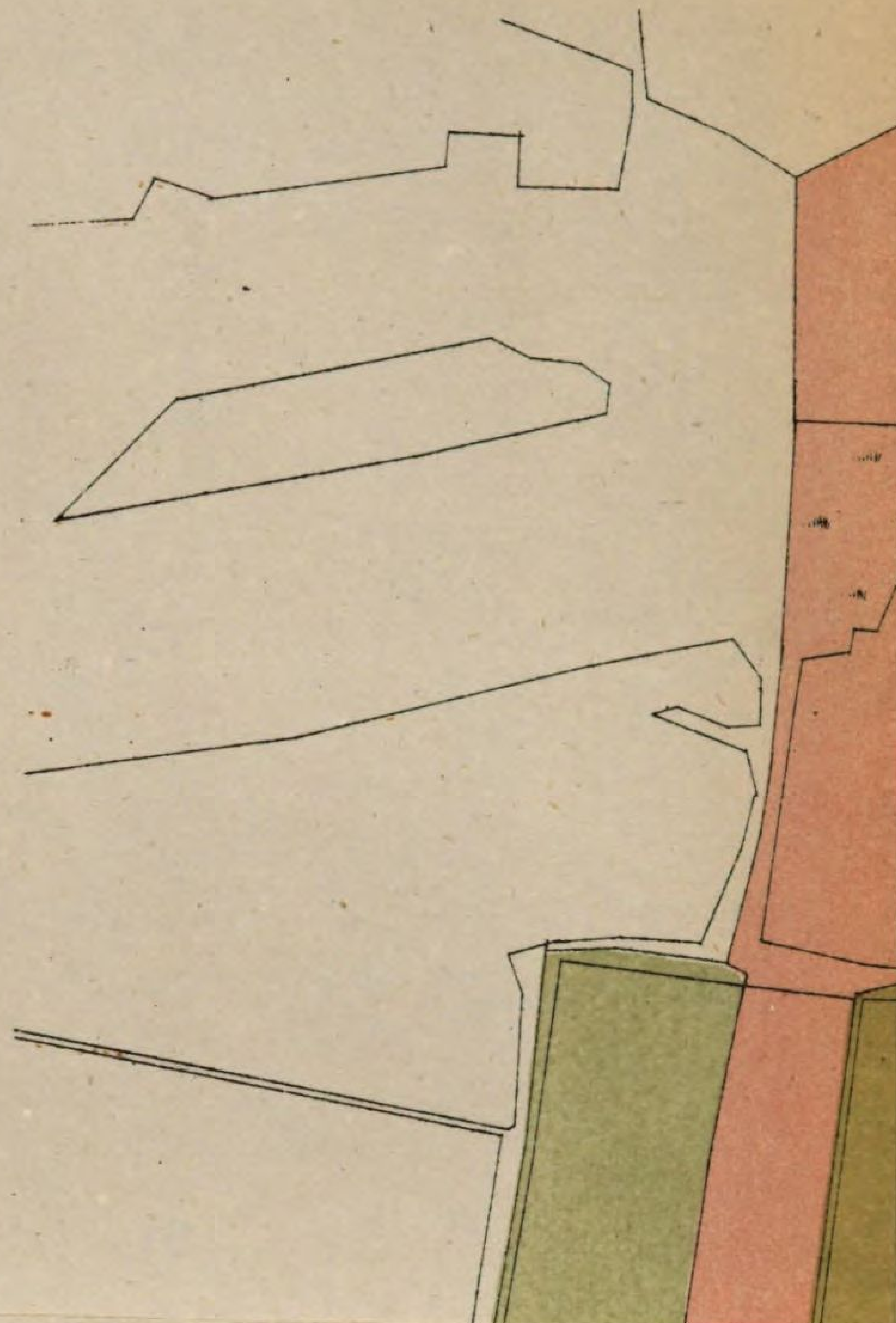
53. Eine Karte der Flur Wachau im Königreiche Sachsen; der Zustand vor und nach der Zusammenlegung neben einander gestellt, bringt schon durch den bloßen Anblick die außerordentlichen Vortheile der Zusammenlegung zum vollen Ausdruck.

54. Karte der Amtshauptmannschaft Grimma im Königreiche Sachsen zeigt die Fortschritte der Zusammenlegungen in den Jahren 1833 bis 1863, indem die einzelnen Ortschaften durch verschiedene Farben mit Rücksicht auf die Zeitperioden der Zusammenlegungen markirt sind; die wenigen, bis 1863 noch nicht commassirten Ortschaften sind ohne Farben dargestellt.

Druckfehler.

Seite 3, Zeile 2 von oben statt: Güterzusammenlegungen, lies: Grundstückzusammenlegungen.
Seite 29, Zeile 3 von unten statt: Ortsweide, lies: Ortsriede.
Seite 51, Zeile 4 von unten statt: da, lies: daß.
Seite 64, Zeile 5 von oben statt : 387.655, lies: 1,387.656.
Seite 68, Zeile 8 von unten statt: fehlten, lies: fehlen.
Seite 73, Zeile 16 von unten nach Gesammtfläche lies: von.
Seite 74, Zeile 13 von unten statt: underen, lies: anderen.
Seite 76, Zeile 3 von unten statt: verschaft, lies: verschafft.
Seite 79, Zeile 8 von oben statt: Hernals, lies: Herrenalb.
Seite 79, Zeile 15 von oben statt: Parzullirung, lies: Parzellirung.
Seite 85, Zeile 5 von unten statt: Bejirksvertretug, lies: Bezirksvertretung.
Seite 90, Zeile 13 von unten statt: Ergänzungsverordnungen, lies: ergänzende Maßregeln.
Seite 99, Zeile 5 von unten statt: abgebachtr, lies: abgebracht.
Seite 105, Zeile 1 von unten statt: wirthschaftlien, lies: wirthschaftlichen.
Seite 106, Zeile 9 von unten statt: Felwegen, lies: Feldwegen.
Seite 140, Zeile 12 und 15 von unten statt: Aeker, lies: Aker.
Seite 141, Zeile 12 von unten statt: Commissarium, lies: Commissorium
Seite 149, Zeile 14 von oben statt: demselben, lies: denselben.
Seite 151, oben statt: Bontirung, lies: Bonitirung.
Seite 158, Zeile 18 von unten statt: Besichtigungen, lies: Besichtigung.
Seite 175, Zeile 3 von oben statt: dreizehntes, lies: dreizehnte.
Seite 180, Zeile 8 von unten statt: Cammunalzwecken, lies: Communalzwecken.
Seite 181, Zeile 17 von unten statt: Absaß, lies: Absatz.
Seite 189, Zeile 16 von oben statt: außerordenttlich, lies: außerordentlich.
Seite 195, Zeile 19 von oben statt: die, lies: der.
Seite 197, Zeile 17 von unten statt: vermittelt, lies: ermittelt.
Seite 206, Zeile 13 von oben statt: seiner Grundstücke, lies: auf seinen Grundstücken.
Seite 207, Zeile 14 von unten statt: dieselbe, lies: dieselben.
Seite 215, Zeile 3 von oben statt: urzweckmäßig, lies: unzweckmäßig.
Seite 215, Zeile 11 von unten statt: um, lies: und.
Seite 218, Zeile 13 von oben statt: eigenenen, lies: eigenen.

Seite 222, Zeile 14 von unten statt: Sternica, lies: Stermca.
Seite 222, Zeile 1 von unten statt: ungen, lies: lungen.
Seite 223, Zeile 3 von unten statt: Lautschitz, lies: Lautschütz.
Seite 223, Zeile 2 von unten statt: Kremsier, lies: Krumsin.
Seite 222, Zeile 3 von oben statt: Kremsier, lies: Krumsin.
Seite 224, Zeile 1 von unten lies: unmöglich.
Seite 230, Zeile 4 von unten statt: 40, lies: 40, 41.
Seite 231, Zeile 6 von oben statt: 41, lies: 42.
Seite 231, Zeile 14 von oben statt: 42, lies: 43.
Seite 232, Zeile 15 von oben statt: 46, lies 46—51.



Mayerberger Feld

Kreuzinger Wiese

Katastral-Plan

der

ORTSCHAFT VETTERNBACH

in der

GEMEINDE THALGAU

im

Herzogthum Salzburg.

vor der Zusammenlegung



Katastral-Plan

der

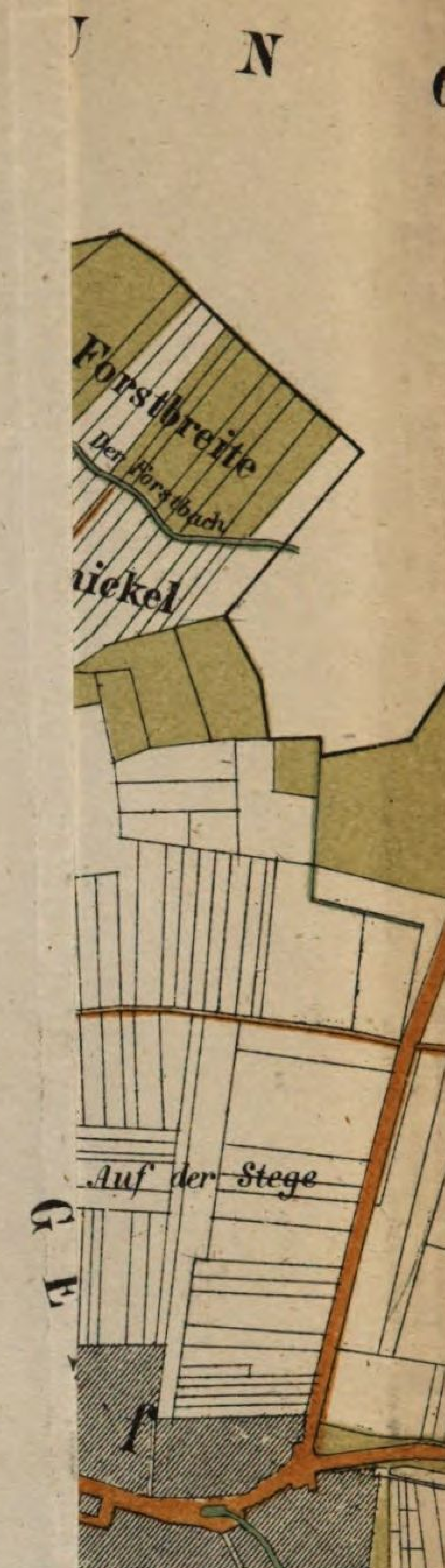
HAFT VETTERNBACH

in der

MEINDE THALGAU

im

Herzogthum Salzburg.


Forstbreite
Der Forstbach
nickel
Auf der Stege


CASSEL
v. Bettenhausen
Im Fürstfeld
Am Stegwege
Vicinalweg
Auf der
Wehrbreite
n. Ochshausen


C
A
v. Bettenhausen
Vor
dem Forstbach
Im
Am Stegwege

